Ausgabe A

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

12. JAHRGANG **BERLIN, DEZEMBER 1936** **NUMMER 9**

INHALT:

Abhandlungen

Das Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten. Von Ministerialrat Ruppert 519
Vorschläge zum Bewahrungsgesetz. Von Stadtrat Spiewok 527
Verminderung der Fürsorgestreitverfahren. Von Landesrat Dr. Thode 535
Die Kosten der Krankenhilfe. Von Stadtrat a. D. Zengerling 538
Die Wohlfahrtsausgaben der preußischen Gemeinden und Gemeindeverbände 1934. Von Dr. Buzello 539
Wohlfahrtspflege in England. Von Landesverwaltungsrat Dr. Schmidt-Schmiedebach 541
Endgültige Zahlen zum Winterhilfswerk 1935/36. Von Diplomvolkswirt Bienert 549
Betriebsgemeinschaft und Mutterhausgemeinschaft. Von Assessor Roestel 551
Tätigkeitsbericht der Sozialen Krankenhausfürsorge der Berliner Universitätskliniken 556

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit 558

Aus der NSV. — Aus dem WHW. — Winterhilfe-Abzeichen für Dezember: Holzfiguren, für Januar: Eiserne Rose — Das Ernährungshilfswerk der NSV. — Unterstützungswesen der Deutschen Arbeitsfront

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden 564

Der Verwaltungsaufwand für das Wohlfahrtswesen — Sonderbeihilfe für Kleinrentner — Die Fortentwicklung der Familienunterstützung — Richtsätze der öffentlichen Fürsorg und der Familienunterstützung — Erbgesundheitspflege und Geisteskrankenfürsorge — Erweiterung der Maßnahmen der Reichsregierung zur Fettversorgung der minderbemittelten Bevölkerung — Ersatzansprüche des Fürsorgeverbandes — Richtlinien über die Heranziehung unterhaltspflichtiger Personen — Geschäftsanweisung für die Ehrenbeamten eines städtischen Wohlfahrtsamts — Dienstanweisung für die Familienfürsorgerinnen einer Großstadt — Beihilfen an kinderreiche Familien

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder) 583

Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten — Gesetz zur Milderung der Ruhensvorschriften des Reichsversorgungsgesetzes mit Durchführungsbestimmungen — Gesetz über das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes mit Begründung — Gesetz über die Hitler-Jugend — Vollzug des Sammlungsgesetzes — Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner — Fünfte Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Beschäftigung älterer Angestellter — Anrechnung der Bargeldentschädigung aus einer Tätigkeit im WHW. oder in der NSV. auf die Alu. — Dritte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten — Angestelltenversicherung der bei den Gesundheitsämtern tätigen Praktikantinnen der Gesundheitspflege — Milderung von Härten aus Anlaß der Zinsermäßigung

Umschau 593

Arbeitslosenstatistik — Arbeitsvorrat des Reichsarbeitsdienstes — Einführung der zwölfjährigen Schulzeit — Soziale Wohlfahrtsrente — Wohnungen für Minderbemittelte — Die Wohlfahrtseinrichtungen des Reichskriegerbundes — Milderung der Ruhensvorschriften im Reichsversorgungsgesetz — Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte — Kapitalabfindung für Kriegsbeschädigte — Die Entschädigungen wegen Zinsermäßigung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer — Bürgersteuer-Befreiung — Lohnsteuer und Sozialversicherungen bei den Weihnachtszuwendungen — Rechtshilfe der Versicherungsträger bei Geschlechtskrankheiten — Aufrechterhaltung der Anwartschaften in der Angestelltenversicherung — Sterilisierungsgesetz in Estland

Aus Zeitschriften und Büchern 607

Nationalsozialistisches Fürsorgerecht — Ausgleich der Familienlasten — Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen — Der Reichsarbeitsdienst als nationalsozialistische Erziehungsgemeinschaft — Die Reichsversorgung — Vereinfachung des Anwartschaftsrechts in der Rentenversicherung — Sozialausgaben der Ortsbehörden von England — Buchbesprechungen

Zeitschriften-Bibliographie 615

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 622a

CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin NW 40, Alsenstr. 7. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

KRANKEN-
UND UNFALLVERSICHERUNG

VON A. OSTERMAYER

Die Neuregelung der Beziehungen zwischen den Trägern der Kranken- und Unfallversicherung. — 29 Seiten. — RM 0.70.

SPEYER & PETERS

Buchhandlung und Antiquariat, Berlin W 8 *Unter den Linden 47 · Fernsprecher 12 03 96*

Lest Bücher und Zeitschriften

Zum möglichst baldigen Dienstantritt wird
staatl. anerkannte Volkspflegerin als
Familienfürsorgerin gesucht.
Da sie außer den wirtschaftlichen u. jugendfürsorgerischen Aufgaben auch alle gesundheitsfürsorgerischen Aufgaben zu erledigen hat, ist gesundheitspflegerische Ausbildung und Praxis Bedingung.
Die Vergütung erfolgt nach der Gruppe VI d. Bezirkstarifvertrages für die Angestellten der Staats- und Kommunalverwaltungen sowie ähnl. Körperschaften Mitteldeutschlands.
Der Oberbürgermeister d. Stadt Magdeburg

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS, Amtsleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt der Reichsleitung der NSDAP.
Fritz RUPPERT, Ministerialrat im Reichsministerium d. Innern
Dr. Ralf ZEITLER, Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

12. JAHRGANG BERLIN, DEZEMBER 1936 NUMMER 9

Das Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten.

Von Ministerialrat Ruppert, Berlin.

Unter den staatspolitischen Grundsätzen, die das Recht der deutschen öffentlichen Fürsorge beherrschen, ist derjenige des Rückersatzes der Fürsorgekosten durch den Unterstützten und andere, namentlich die Unterhaltspflichtigen, wohl der bedeutsamste und eindringlichste. Solange der Staat sich bereit findet, aus den ihm zufließenden Einkommen und Vermögen eines Teiles der Volksgenossen einem anderen Teil ohne zunächst sichtbare und in der Regel vollwertige Gegenleistung Hilfe zu gewähren, wird er diesen Grundsatz als unantastbares Gut achten müssen. Besonders das von dem Gedanken der Volksgemeinschaft durchdrungene neue Deutschland wird nicht dulden können, daß ein Teil des Volkes mühelos auf Kosten des anderen lebt und damit an den Kräften der Gesamtheit des Volkes zehrt. Für Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit kann jedoch der Grundsatz der fürsorgerechtlichen Ersatzpflicht nicht uneingeschränkt gelten, sonst würde Recht zu Unrecht werden. Aus Gründen der Gerechtigkeit erschien es daher unerläßlich, für die Zeit vor der Machtergreifung und eine gewisse Zeit darüber hinaus den in den §§ 25, 25 a und 21 a der Fürsorgepflichtverordnung ausgesprochenen Grundsatz der Verpflichtung zum Ersatz der von dem Fürsorgeverband aufgewendeten Kosten einmalig zu durchbrechen. Auf Betreiben der NSDAP., unterstützt von der Sozialabteilung der Deutschen Arbeitsfront, der NS.-Volkswohlfahrt und zahlreichen anderen mit den Sorgen des Volkes vertrauten Stellen im Land, auch im Einverständnis mit dem Deutschen Gemeindetag, hat deshalb die Reichsregierung noch rechtzeitig zum Weihnachtsfeste, am 22. Dezember 19 6, das in den Ministerien Frick und Seldte ausgearbeitete Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten beschlossen, das in der am 24. Dezember 1936 ausgegebenen Nr. 123 des Teiles I des Reichsgesetzblattes auf S. 1125 verkündet und noch am Mittag des 24. Dezember 1936 durch Rundfunk allgemein bekanntgegeben wurde.[1]) Auch der „Völkische Beobachter" und die gesamte übrige

[1]) Der Wortlaut des Gesetzes ist auf S. 583 dieser Nr. der Zeitschrift abgedruckt.

deutsche Tagespresse haben die amtliche Pressenotiz über das Gesetz in ihren Ausgaben am Weihnachtsmorgen überall an hervorragender Stelle gebracht und in den folgenden Tagen die sozialpolitische Bedeutung des Gesetzes in eingehenden Artikeln gewürdigt. Das Gesetz ist der bedeutsamste gesetzgeberische Akt auf dem Gebiete des Fürsorgerechts seit der Machtergreifung, denn es zieht einen endgültigen Strich unter ein trauriges Kapitel der Nachwirkungen deutscher Not und Arbeitslosigkeit.

Für den Erlaß des Gesetzes waren folgende Überlegungen maßgebend:

Mit Wirkung vom 28. November 1932 ist seinerzeit durch die bekannten Erlasse des Reichsarbeitsministers vom 7. November 1932 und 15. März 1933 eine Regelung getroffen worden, nach der die Arbeitslosen, die sich an dem genannten Tage in der Krisenunterstützung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung befanden oder später in diese Unterstützung aufgenommen wurden, auf unbegrenzte Zeit in der Krisenunterstützung bleiben konnten, während die bereits vorher aus der Krisenunterstützung ausgesteuerten Arbeitslosen in der öffentlichen Fürsorge zu verbleiben hatten. Während die Arbeitslosen, die das Glück hatten, am 28. November 1932 noch in der Krisenunterstützung zu sein, nicht verpflichtet waren, die Kosten der Krisenunterstützung zurückzuerstatten, lag den Arbeitslosen, die schon vor dem 28. November 1932 aus der Krisenunterstützung ausgesteuert waren und seitdem nur öffentliche Fürsorge bezogen hatten, die Verpflichtung ob, die gesamten Kosten dieser öffentlichen Fürsorge entsprechend dem Grundsatze des § 25 der Fürsorgepflichtverordnung zurückzuerstatten. Dieser nur aus finanziellen Erwägungen erklärliche, vom Standpunkt des einzelnen Arbeitslosen aber rein zufällige Schnitt, der durchweg Volksgenossen der gleichen wirtschaftlichen Lage traf, ist stets als eine Härte empfunden worden. Die Versuche, die Härte im Erlaßwege[1]) zu mildern, haben sich als nicht ausreichend erwiesen, weil die Erlasse mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage die Fürsorgeverbände nicht zum Verzicht auf ihr Recht auf Ersatz der Fürsorgekosten seitens der Unterstützten verpflichten konnten. Zum Teil sind die Fürsorgeverbände unter den Richtlinien des letzten Erlasses vom 10. November 1934 geblieben, zum Teil haben sie ihr Recht auf Ersatz entgegenkommender gehandhabt. Das Gesetz beseitigt diese unterschiedliche Handhabung des Rechtes der Fürsorgeverbände auf Rückersatz, indem es allgemein vorschreibt, daß der Anspruch des Fürsorgeverbandes gegen den Unterstützten und die sonstigen Verpflichteten auf Rückersatz der Fürsorgeleistungen allgemein für die Zeit bis zum 1. Januar 1935 fortfällt. Dieser Zeitpunkt ist gewählt worden, weil angenommen werden kann, daß die Bemühungen der Reichsregierung um Arbeitsbeschaffung bis zu diesem Tage sich so weit ausgewirkt hatten, daß den Volksgenossen, die ernstlich zur Arbeit bereit waren, seit 1. Januar 1935 größtenteils die Möglichkeit offen stand, durch Annahme einer Arbeit Verdienst zu finden und damit den Zustand ihrer Hilfsbedürftigkeit zu beendigen. Die Erleichterung umfaßt nicht nur die sogenannten Wohlfahrtserwerbslosen, sondern **alle Empfänger öffentlicher Fürsorge.**[2]) Bei der Schwierigkeit des keineswegs eindeutig feststehenden Begriffs des Wohlfahrtserwerbslosen und mit Rücksicht auf das allgemeine Ziel des Gesetzes, in umfassender Weise den wirtschaftlich schwachen und den durch die Mißwirtschaft in der Zeit vor der Machtergreifung mit Wohlfahrtsschulden belasteten Volksgenossen eine fühl-

[1]) Vgl. insbesondere den Erlaß des RAM. u. des RMdI. v. 10. 11. 1934, DZW. X S. 360.

[2]) Die in den ersten Tagen nach dem Bekanntwerden des Gesetzes z. T. verbreitete irrtümliche Meinung, daß das Gesetz nur den alten Kämpfern zugute komme, ist bald durch die nähere Erörterung des Gesetzes in der Tagespresse richtig gestellt worden.

bare Erleichterung ihrer Lage zuteil werden zu lassen, erschien es nicht angebracht, die Erleichterungen auf die Wohlfahrtserwerbslosen zu beschränken. Daß von der Erleichterung auch Personen Vorteil haben, die es durch ihr Verhalten bei uns vor der Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge vielleicht nicht verdienen, muß mit in Kauf genommen werden, auch angesichts der Überlegung, daß bei diesem Personenkreis voraussichtlich ohnehin alle Versuche, Kostenersatz zu erlangen, vergeblich sein werden.

Als weiterer dringlicher Grund für die Erleichterung war ins Feld zu führen, daß viele Volksgenossen vor der Machtergreifung wegen ihrer Zugehörigkeit zur nationalsozialistischen Bewegung aus ihren Arbeitsstellen entlassen wurden und vielfach die größten Schwierigkeiten hatten, wieder eine neue Arbeitsstelle zu finden. Sie waren dann in der Zeit der Arbeitslosigkeit vielfach auf öffentliche Fürsorge angewiesen. Es erschien nicht erträglich, diese Volksgenossen weiterhin unter dem Drucke der Pflicht zum Rückersatz der Fürsorgekosten zu lassen, einer Pflicht, die ihnen letzten Endes durch ihr Eintreten für die nationalsozialistische Bewegung aufgebürdet worden ist. Insoweit ist klarzustellen, daß die Gemeinden diesen Personenkreisen schon bisher fast allgemein durch eine entgegenkommende Handhabung ihres Rechts auf Rückersatz der Fürsorgekosten Entgegenkommen gezeigt haben. Die Rücksichtnahme auf die alten Kämpfer war einer der wesentlichsten Gründe, der die NSDAP. und den Stellvertreter des Führers, Reichsminister Rudolf Heß bereits seit langem veranlaßt hat, das Gesetz auf das nachdrücklichste zu betreiben. Sein Zustandekommen ist deshalb auch, wie die amtliche Pressenotiz hervorhebt, von der Partei lebhaft begrüßt worden.

Es würde unvollständig sein, wollte man bei der Betrachtung des Gesetzes nicht auch darauf eingehen, daß es eine Reihe von Fällen, vielleicht sogar an und für sich nicht wenige, geben mag, in denen, soweit es sich um die Frage der Leistungsfähigkeit oder Würdigkeit des Schuldners als solchen handelt, bei erster Betrachtung zunächst kein rechter Grund zu erkennen ist, auch hier die durch das Gesetz geschaffene Erleichterung Platz greifen zu lassen. So ist z. B. alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auf einen Fall hingewiesen worden, in dem eine Anstalt, die vor der Geldentwertung das Kapitalvermögen ihrer Insassen gegen die Verpflichtung zur Gewährung lebenslänglichen Unterhalts erworben hatte, von dem Fürsorgeverband mit Rücksicht auf die Aufwertung des Kapitalvermögens nach § 21 a FV. in Anspruch genommen worden ist. Ferner wird es Unterstützte und sonstige bisher Verpflichtete geben, denen man die Rückzahlung der Wohlfahrtsschulden nach ihren Einkommensverhältnissen ohne Härte hätte zumuten können und die jetzt durch das Gesetz befreit werden. Solche und andere Auswirkungen des Gesetzes sind von den mit den Vorarbeiten für das Gesetz befaßten Stellen keineswegs übersehen worden und sie sind darauf gefaßt, daß sie ihnen vorgehalten werden. Sie hätten dadurch vermieden werden können, daß man das Gesetz mit der Aufzählung einer Reihe von Ausnahmen belastet hätte. Man hätte z. B. Einkommensgrenzen festsetzen können, die aber auch wieder in Einzelfällen zu Härten geführt hätten, denn alle Erfahrung hat bisher gelehrt, daß feste Sätze der Vielgestaltigkeit des Lebens niemals völlig gerecht werden. Man hätte auch, z. T. anstelle fester Einkommenssätze, Ermessensklauseln schaffen können, nach denen diejenigen von den Vorteilen des Gesetzes ausgeschlossen gewesen wäre, denen die Bezahlung der Schulden ohne Härte hätte zugemutet werden können oder die sich der Vorteile des Gesetzes nicht würdig gezeigt hätten. Ich glaube, daß die Fürsorgeverbände in ihrer weitaus überwiegenden Mehrzahl glücklich sein werden, daß sie der Gesetzgeber davor bewahrt hat, sich mit der Handhabung solcher Ermessungs-

klauseln abmühen zu müssen. Diese Überzeugung wird bei den Fürsorgeverbänden sicherlich auch dadurch nicht notleidend werden, daß sie diesen oder jenen böswilligen Schuldner nunmehr mit Bedauern kurz vor dem Ende eines Erfolg versprechenden Rechtsstreites oder Vollstreckungsverfahrens ziehen lassen müssen. Über die Fortdauer der Ersatzpflicht, die ein Fürsorgeverband auf Grund der Ermessensklausel bejaht hätte, hätte im Streitfalle von dem Zivil- oder Verwaltungsgericht entschieden werden müssen. Auch die Vermeidung solcher, erfahrungsgemäß mit besonderer Hingabe und Leidenschaft geführter Prozesse mußte den Verzicht auf Ermessensklauseln nahe legen. Zu diesen Bedenken, die gegen die Schaffung von Ausnahmetatbeständen sprachen, kam im übrigen auch die Überlegung, daß angesichts dessen, was das Gesetz allgemein den Gemeinden an Einnahmeausfällen bringt, der finanzielle Nutzen der Ausnahmen nur gering sein konnte und überdies durch die Verwaltungskosten, die das Heraussuchen, Entscheiden und weitere Verfolgen der Ausnahmefälle verursacht hätte, zum Teil wieder wett gemacht worden wäre. Abgesehen von all diesen Bedenken mußte sich aber der Gesetzgeber bei der Gestaltung seines Werkes letzten Endes entscheidend an das Grundmotiv des Gesetzes halten: Es ging darum, Schulden zu streichen, die, im großen Zusammenhang und Geschehen der Dinge betrachtet, eine Folge der Mißwirtschaft in der Zeit vor der Machtergreifung waren und die deshalb auch denen nicht länger zuzumuten waren, die sie an und für sich ohne Härte hätten bezahlen können. Somit bleibt nur noch übrig, zu rechtfertigen, weshalb nicht die Unwürdigen ausgeschlossen wurden. Hier wird man für die umfassende Natur des Gesetzes das gleiche anführen dürfen, was für jede umfassende Amnestie auf dem Gebiete des Strafrechts gilt: Man muß sich damit abfinden, daß von der Wohltat des Gesetzes auch einmal ein Unwürdiger getroffen wird. Schließlich wäre — auch dies sprach neben den anderen entscheidenderen Gründen für die ausnahmslose Regelung — die gewollt großzügige Linie des Gesetzes gestört worden, wenn sie sich in Ausnahmetatbeständen verloren hätte. Einer genießt allerdings nicht die Wohltat des Gesetzes über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten: Wer durch Betrug eine Unterstützung erschlichen hat, ist dem Fürsorgeverband nach § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Wie hoch ist der den Fürsorgeverbänden durch das Gesetz verursachte Einnahmeausfall zu schätzen? Insoweit ist zunächst klarzustellen, daß die Wohlfahrtsschulden des Jahres 1932 bereits mit dem Ablauf des Jahres 1936 verjährt wären. Den Fürsorgeverbänden sind somit Forderungen auf Rückersatz nur hinsichtlich der Fürsorgeleistungen in den Jahren 1933 und 1934 durch das Gesetz entzogen worden. Die Wohlfahrtsschulden des Jahres 1933 wären mit Ablauf des Jahres 1937, diejenigen des Jahres 1934 mit Ablauf des Jahres 1938 verjährt. Somit haben die Fürsorgeverbände für die Einziehung der Forderungen des Jahres 1933 nur das Jahr 1937 und für die Einziehung der Forderungen des Jahres 1934 nur die Jahre 1937 und 1938 verloren. Dem steht gegenüber, daß ihnen nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes die Summen verbleiben, die zur Bezahlung der Schulden des Jahres 1933 in mehr als 3 Jahren und zur Bezahlung der Schulden des Jahres 1934 in mehr als 2 Jahren bis zur Verkündung des Gesetzes am 24. Dezember 1936 eingegangen sind. In Nachstehendem soll der Versuch unternommen werden, an Hand der Reichsfürsorgestatistik ein Bild über die zahlenmäßige Höhe des Einnahmeausfalls der Gemeinden zu gewinnen: Im Rechnungsjahre 1935 (1. April 1935 bis 1. April 1936) sind von dem durch das Gesetz erfaßten Personenkreis (Unterstützte, Ehegatten, Eltern, Erben, Unterhaltspflichtige

und sonstige Verpflichtete des § 21 a FV.[1]) an Wohlfahrtsschulden 81 Mill. Reichsmark zurückgezahlt worden. Hierbei muß es sich im wesentlichen um die noch nicht verjährten Wohlfahrtsschulden der Kalenderjahre 1931 bis 1935 einschließlich gehandelt haben. In diesen Jahren betrug der Zuschußbedarf der Fürsorgeverbände 9475 Mill. RM. Von dieser Summe sind somit im Rechnungsjahre 1935 mit 81 Mill. RM 0,85 v. H. zurückgezahlt worden. Der Zuschußbedarf der Fürsorgeverbände betrug im Kalenderjahre 1933 1876 Mill. RM und im Kalenderjahre 1934 1809 Mill. RM. In den 81 Mill. RM Rückzahlungen des Rechnungsjahres 1935 sind 0,85 v. H. des Zuschußbedarfs der Kalenderjahre 1933 und 1934 enthalten. Es sind somit vom Zuschußbedarf des Kalenderjahres 1933 im Rechnungsjahre 1935 16 Mill. RM und vom Zuschußbedarf des Kalenderjahres 1934 im Rechnungsjahre 1935 15,4 Mill. RM zurückgezahlt worden. Nimmt man an, daß von dem Zuschußbedarf des Kalenderjahres 1933 im Kalenderjahre 1937 die gleiche Summe von 16 Mill. RM und von dem Zuschußbedarf des Kalenderjahres 1934 in den Kalenderjahren 1937 und 1938 je die gleiche Summe von 15,4 Mill. RM ohne das Gesetz zurückgezahlt worden wäre, so hat das Gesetz den Fürsorgeverbänden insgesamt einen Einnahmeausfall von 46,8 Mill. RM gebracht, von denen 31,4 Mill. RM auf das Jahr 1937 und 15,4 Mill. RM auf das Jahr 1938 entfallen. Hiervon haben die Bezirksfürsorgeverbände 86 v. H. und die Landesfürsorgeverbände 14 v. H. zu tragen. Die Berechnung leidet an einer Reihe von Fehlerquellen, weil die Reichsfürsorgestatistik das Kalenderjahr umfaßt, die Verjährungsfristen sich aber mit dem Kalenderjahr decken, der auf den Zuschußbedarf der einzelnen Jahre entfallende Hundertsatz der Rückzahlungssumme des Rechnungsjahres 1935 sicherlich nicht der gleiche ist, die Leistungsfähigkeit der Schuldner in den Jahren 1937 und 1938 wohl größer gewesen wäre als im Rechnungsjahre 1935 usw. Trotzdem glaube ich nicht, daß die Ausschaltung all dieser Fehlerquellen das Zahlenbild wesentlich verändern würde. Es dürfte somit feststehen, daß das Gesetz den Fürsorgeverbänden ein sicherlich nicht leicht zu nehmendes Opfer zumutet. Angesichts der unabweisbaren politischen Notwendigkeit des Gesetzes wird aber das Opfer getragen werden müssen und auch getragen werden können. Vom Standpunkt der Verwaltung aus gesehen bringt es den Fürsorgeverbänden den erheblichen, schon jetzt durch zahlreiche Stimmen aus der Praxis bestätigten Vorteil, daß Tausende alter Fürsorgeakten, die wegen der Einziehung der Schulden immer wieder aus dem Regal genommen werden mußten, nun endgültig ad acta gelegt werden können, daß die Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten, die unvermeidlich mit den Beitreibungsverfahren und den Prozessen verbunden sind, ein Ende nehmen, daß sich damit Spannungen zwischen Behörde und Mensch lösen und daß zahlreiche Kräfte der Verwaltung für bessere und dringlichere Aufgaben frei werden. Zum guten Abschluß aller grundsätzlichen Überlegungen über das Gesetz aber möge man sich des Schlußabsatzes der amtlichen Pressenotiz erinnern, in dem es heißt:

„Im übrigen bleibt der Grundsatz des Deutschen Fürsorgerechtes, daß die Empfänger öffentlicher Fürsorge verpflichtet sind, dem Fürsorgeverband die aufgewendeten Kosten zu ersetzen, unberührt. Das Gesetz bedeutet eine einmalige Ausnahme von diesem Grundsatz, die sich nicht wiederholen wird."

Im einzelnen ist zu dem Gesetz folgendes zu bemerken:

Zu § 1 Abs. 1 u. 2:

Entscheidend ist nicht der Tag der Zahlung, sondern der Zeitraum, für den gezahlt wurde. Dies hat insbesondere Bedeutung für die nachträgliche

[1]) Ohne die Versicherungsträger.

Erstattung von Krankenhauskosten an Anstalten, die nicht dem Fürsorgeverband gehören oder nicht allgemein ermächtigt sind, in seinem Auftrag Krankenhauspflege zu gewähren. Ist dem Krankenhaus z. B. am 1. 4. 1935 (Fall des § 1 Abs. 1 Satz 1) für eine im November 1934 gewährte Krankenhauspflege von dem Fürsorgeverband Kostenersatz geleistet worden, so braucht der Unterstützte, dem die Krankenhauspflege gewährt worden ist, dem Fürsorgeverband die Kosten nicht zu ersetzen. Sind dem Unterstützten im Beschwerdeverfahren nach dem 31. 12. 1934 (im Falle des Abs. 1 Satz 2 nach dem 30. 6. 35) Unterstützungsleistungen für die Zeit vor dem 1. 1. 1935 (1. 7. 35) zugesprochen worden und hat er diese Leistungen auch erst nach der Beschwerdeentscheidung nachträglich von dem Fürsorgeverband erhalten, so braucht er sie ihm gleichfalls nicht zu ersetzen. Die Befreiung tritt auch in den Fällen ein, in denen Klage erhoben ist[1]) oder ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil vorliegt. Der Schuldner kann erforderlichenfalls nach § 767 ZPO. vorgehen; die Fürsorgeverbände werden dies aber nicht abzuwarten, sondern von selbst die Zwangsvollstreckung einzustellen haben. Auch Entscheidungen nach § 23 FV. werden hinfällig. Ansprüche aus Vergleichen, die Kosten für die Zeit vor dem 1. 1. 35 (1. 7. 35) umfassen, dürften gleichfalls von dem § 1 betroffen werden. Erstreckt sich der Vergleich auf Kosten vor und nach jenem Zeitpunkt, so wird der Anspruch auf Zahlung des Teils der Vergleichssumme unwirksam sein, der zu der Gesamtsumme des Vergleichs in demselben Verhältnis steht wie der auf die Zeit vor dem 1. 1. 35 (1. 7. 35) entfallende Teil der Fürsorgekosten zur Gesamtsumme der Fürsorgekosten. Ansprüche aus Darlehen, die nach § 25 Abs. 6 FV. iVm. § 11 Abs. 2 u. 3 RGS. zulässig waren, sind jedoch nach wie vor wirksam. Unterstützungen, die für den 1. 1. 1935 (1. 7. 35) gewährt worden sind, fallen nicht unter § 1; die Vorschrift gilt nur für die bis 31. 12. 34 (30. 6. 35) einschließlich gewährten Unterstützungen.

Zu § 1 Abs. 1 Satz 2:

Die Arbeitslosen, die vor dem 28. November 1932 aus der Krisenunterstützung wegen Erreichung ihrer Höchstbezugsdauer ausgesteuert worden sind, waren hierdurch vielfach daran gehindert, eine neue Anwartschaft für den Bezug versicherungsmäßiger Arbeitslosenunterstützung und damit in weiterer Folge den Anspruch auf Krisenunterstützung zu erwerben. Dieser für sie ungünstige Zustand hat zum Teil über den 1. Januar 1935 hinaus fortbestanden. Sie waren im Falle einer durch Arbeitslosigkeit verursachten Hilfsbedürftigkeit auf öffentliche Fürsorge angewiesen und daher zum Ersatz der Fürsorgekosten verpflichtet. Da anzunehmen ist, daß nach dem 30. 6. 35 nicht mehr viel Geschädigte dieser Art vorhanden gewesen sind, genügte es, die im § 1 Absatz 1 Satz 2 ausgesprochene, über den Satz 1 hinausgehende Befreiung von der Verpflichtung zum Rückersatz der Fürsorgekosten auf die Zeit bis zum 1. Juli 1935 zu beschränken. Soweit § 1 Absatz 1 Satz 2 von den zuschlagsberechtigten Angehörigen des Hauptunterstützungsempfängers handelt, soll gesichert werden, daß auch sie nicht verpflichtet sind, die Kosten einer ihnen gewährten öffentlichen Fürsorge zu ersetzen, auf die sie anstelle der Krisenunterstützung des Hauptunterstützungsempfängers (mit entsprechendem Zuschlag) lediglich deshalb angewiesen waren, weil der Hauptunterstützungsempfänger vor dem 28. November 1932 aus der Krisenunterstützung wegen Erreichung ihrer Höchstbezugsdauer ausgeschieden war.

[1]) Die Kosten trägt die Partei, deren Anspruch infolge der Gesetzänderung hinfällig geworden ist (RGEZ. Bd. 101 S. 162, a. A. Stein-Jonas, ZPO. 14. Aufl. Anm. 32a zu § 91, KG. JW. 21, 472).

Zu § 1 Abs. 2:

Die Vorschrift geht dem § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 580) vor, d. h., auch die gegenüber einem Empfänger von Kleinrentnerhilfe Unterhaltspflichtigen und sonstigen Verpflichteten des § 21 a FV. brauchen dem Fürsorgeverband keinen Kostenersatz zu leisten. § 1 Abs. 2 ist besonders für die gegenüber dem Unterstützten unterhaltspflichtigen Kinder von Bedeutung, weil auch sie auf dem Wege des § 1 Abs. 2 von ihren Verpflichtungen gegenüber dem Fürsorgeverband befreit werden. Hierauf sei besonders hingewiesen, weil in den ersten Tagen nach der Verkündung des Gesetzes wiederholt angefragt wurde, weshalb nur die Ehegatten und Eltern und nicht auch die Kinder im § 1 Abs. 1 Satz 1 erwähnt seien. Gegen die unterhaltspflichtigen Kinder kann der Fürsorgeverband nicht wie gegen die Ehegatten und Eltern auf Grund eines ihm durch die FV. selbst (§ 25 b) gegebenen, rein fürsorgerechtlichen Anspruchs (sog. Anspruch kraft eigenen Rechts) vorgehen. Er hat gegen sie nur dann die an und für sich dem Unterstützten zustehenden Ansprüche, wenn er sie nach § 21 a FV. durch Anzeige auf sich übergehen läßt (sog. Ansprüche des Fürsorgeverbandes kraft fremden Rechts, hier des Unterhaltsanspruchs des Unterstützten gegen die Kinder). § 1 Abs. 1 betrifft nur die Ansprüche kraft eigenen Rechts, während § 1 Abs. 2 die Ansprüche kraft fremden Rechts umfaßt. § 1 Abs. 2 gilt selbstverständlich nur für die Kosten des § 1 Abs. 1. Hieraus folgt für § 1 Abs. 2 Halbsatz 2, daß eine Anzeige, die z. B. im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 1 am 1. 7. 34 erfolgt ist für einen seitdem ununterbrochen und über den 31. 12. 34 hinaus laufenden Unterstützungsfall, nur für die Zeit bis 1. 1. 35 unwirksam wird, für die Zeit nach dem 31. 12. 34 aber wirksam bleibt, also nicht etwa wiederholt zu werden braucht. Auch hierauf sei mit Rücksicht auf Anfragen aus der Praxis besonders hingewiesen.[1])

Zu § 2 Nr. 1:

Nach § 25 Abs. 2 Satz 1 FV. neuer Fassung[2]) ist der Unterstützte berechtigt, den Ersatz zu verweigern, soweit und solange er kein hinreichendes Vermögen oder Einkommen hat. Die Versuche, im Erlaßwege[3]) die Fürsorgeverbände zu einer einheitlichen Übung bei der Auslegung der Begriffe „hinreichendes Vermögen oder Einkommen" zu veranlassen, haben mangels einer Rechtsgrundlage für eine bindende Wirkung des Erlasses nicht den erstrebten Erfolg gehabt. Es erschien daher zweckmäßig, die Möglichkeit zu schaffen, mit verbindlicher Wirkung für die Fürsorgeverbände zu bestimmen, welches Vermögen oder Einkommen hinreichend ist.

Zu § 2 Nr. II:

Nach § 25 b FV. alter Fassung verjährte der Anspruch des Fürsorgeverbandes gegen den Unterstützten, die Ehegatten, Eltern und Erben auf Ersatz der Fürsorgekosten in vier Jahren vom Ablauf des Jahres ab, in dem der Anspruch entstanden war. Trotz entgegenstehender Anweisung im Erlaßwege[4]) ist von Fürsorgeverbänden diese vierjährige Verjährungsfrist

---

[1]) Anzeigen nach § 21 a FV. sind auch hinsichtlich künftiger Unterstützungen wirksam (vgl. ZfH. 1931 S. 211 r. Sp. Fußnote 5).

[2]) Abs. 2 alter Fassung.

[3]) Vgl. S. 520 Fußnote 1).

[4]) Vgl. Abs. 2 Nr. 5 des Erl. v. 10. 11. 34 (DZW. X Sp. 360), wo bereits darauf hingewiesen ist, die Regelung der Verjährung im § 25 b FV. bezwecke, die Verjährung in ihrer Wirkung möglichst einer Ausschlußfrist anzunähern.

durch Klageerhebung kurz vor ihrem Ablauf verlängert worden; nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes unterbrach die Klageerhebung die Verjährung. Ferner haben einzelne Fürsorgeverbände trotz entgegenstehender Empfehlung im Erlaßwege[1]) auch verjährte Ansprüche, oft über viele zurückliegende Jahre, geltend gemacht und dem Schuldner die Erhebung der Einrede der Verjährung überlassen. Es erschien nicht erwünscht, den Unterstützten und die anderen hier in Betracht kommenden Schuldner länger als vier Jahre unter dem Druck der Verpflichtung zum Rückersatz der Fürsorgekosten zu lassen. Auch für die Fürsorgeverbände bedeutet es eine Vereinfachung ihrer Verwaltung, wenn sie, falls nicht Rechte aus § 21 a FV. länger zu verfolgen sind, nach Ablauf von vier Jahren seit dem Unterstützungsfalle ihre Akten abschließen können und nicht mehr genötigt sind, ihren Anspruch auf Rückersatz über vier Jahre hinaus weiterzuverfolgen. Das Gesetz wandelt deshalb die Verjährungsfrist in eine Ausschlußfrist um. Im Gegensatz zu der Regelung des § 864 Abs. 1 BGB. erlischt der Anspruch auch dann mit Ablauf der Ausschlußfrist, wenn er vorher im Wege der Klage geltend gemacht wird. Die Einwendung, daß der Anspruch durch Ablauf der Ausschlußfrist erloschen sei, kann auch hinsichtlich eines rechtskräftigen oder für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils geltend gemacht werden (§ 767 ZPO.). Ansprüche des Fürsorgeverbandes gegen Unterhaltspflichtige oder sonstige Drittverpflichtete, die nach § 21 a FV. auf den Fürsorgeverband übergegangen sind, werden durch das Erlöschen des Anspruchs des Fürsorgeverbandes gegen den Unterstützten nicht berührt. Der Ersatz der bisherigen Fassung „in dem der Anspruch entstanden ist" durch die Worte „in dem die Unterstützung gewährt worden ist" bedeutet keine Änderung des bisherigen Rechtszustandes. Der neue Wortlaut, der im übrigen dem des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe entspricht, ist lediglich der größeren Klarheit wegen gewählt worden.

Zu § 3:

Die Umwandlung der Verjährungsfrist in eine Ausschlußfrist umfaßt auch die Unterstützungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewährt worden sind. Es erschien nicht zweckmäßig, insoweit für die Zeit vor und nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Ersatzansprüche einem unterschiedlichen Recht zu unterwerfen.

Zu § 4:

Die Bestimmung im Absatz 1, daß Ersatzleistungen, die bis zum Tage der Verkündung des Gesetzes (24. 12. 36) bewirkt wurden, nicht zurückgefordert werden können, entspricht der bei gleicher Lage im § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe getroffenen Regelung. Auch aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung erscheint es geboten, hier von einem Ausgleich abzusehen. „Bis zum Tage der Verkündung des Gesetzes" ist eine Leistung bewirkt, wenn sie der Fürsorgeverband bis zum Ablauf des 23. 12. 36 erhalten hat. Die am 24. 12. 36 und später eingegangenen Leistungen müssen von dem Fürsorgeverband zurückgezahlt werden.

Absatz 2 entspricht dem § 10 Abs. 2 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe. Die Vorschrift ist eine Folge des Fortfalls der Ansprüche des Fürsorgeverbandes, deren Sicherstellung die Sicherheiten gedient haben. Die Fassung „oder dem Fürsorgeverband nach § 1 Abs. 2 Halbsatz 2 nicht mehr zu-

[1]) Vgl. Erl. v. 9. 12. 35 unter Nr. IV (DZW. XI S. 721).

stehen" soll klarstellen, daß die Ansprüche des § 21 a FV. wieder auf den Unterstützten übergehen.

Zu § 5:

Durchführungsverordnungen zu dem Gesetz sind vorerst nicht zu erwarten. Auch hierauf sei mit Rücksicht auf Anfragen besonders hingewiesen. Die Fürsorgeverbände haben somit sofort nach dem Gesetz zu handeln.

Vorschläge zum Bewahrungsgesetz auf Grund der Bewahrungsmaßnahmen des Landes-Wohlfahrts- und Jugendamtes der Stadt Berlin.

Von Stadtrat Spiewok, Landes-Wohlfahrts- und Jugendamt der Stadt Berlin.

I.

Sofort nach der Machtergreifung führte Berlin eine planmäßige Bewahrung Asozialer ein, um

1. die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durch Erfassung der Arbeitsscheuen zu fördern,
2. die offene Wohlfahrtspflege allgemein von Asozialen aller Art, insbesondere auch Arbeitsunfähigen, zu entlasten,
3. um die geschlossene Fürsorge für unheilbar geistig Gebrechliche einschließlich Trinker und sonstige Rauschgiftsüchtige, die nicht ständiger ärztlicher Pflege bedürfen, zu verbilligen und zu vereinfachen[1]).

Eine wesentliche günstige Voraussetzung war, wie in Hamburg, die Einheit von Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden, die die Zuständigkeitsfragen für die Kostentragung ausschaltete.

Der Bewahrungsvollzug wurde an den Arbeitshausvollzug angeschlossen, den die Justizverwaltung nach dem Inkrafttreten des § 42a ff. StGB. weiterhin der Stadt überließ. Die städtische Arbeitsanstalt wurde in ein „Städtisches Arbeits- und Bewahrungshaus" mit einheitlichen Vollzugsgrundsätzen umgewandelt. So konnten die Erfahrungen und Behandlungsmethoden des Arbeitshauses auch für die Bewahrung nutzbar gemacht werden. Dieser Gesichtspunkt hat sich außerordentlich bewährt, so daß er als wesentliche Grundlage für die gesetzgeberische Ausgestaltung dienen muß.

Rechtsgrundlagen waren:

1. § 11 und § 13 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, nach Möglichkeit mit Einschaltung des Aufenthaltsbestimmungsrechts
   a) bei Minderjährigen,
   b) bei Entmündigten oder unter Pflegschaft Gestellten,
2. § 20 der Fürsorgepflichtverordnung,
3. Abschn. 6 (Fürsorgeerziehung) des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes,
4. § 42d ff. des Strafgesetzbuchs,
5. § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten,
6. § 14 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes.

Die zweijährige Entwicklung des Berliner Bewahrungswesens bestätigt in zunehmendem Maße die dringende Notwendigkeit eines Bewahrungsgesetzes, weil diese zersplitterten und zusammenhanglosen Rechtsgrundlagen nicht ausreichen. Die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Rechtslage hat folgende Gründe:

1. Es fehlt bei dem größten Teil der Bewahrungsbedürftigen eine ausreichende Handhabe zur zwangsweisen Freiheitsentziehung.
2. In den übrigen Fällen leidet der Bewahrungsvollzug unter außerordentlicher Zersplitterung der Vorschriften, die oft mehr hemmend als fördernd wirkt

[1]) Vgl. den „Tätigkeitsbericht des Landes-Wohlfahrts- und Jugendamts der Stadt Berlin für die Zeit vom 31. 1. 1933 bis 31. 12. 1934", S. 31 ff.

(Schwierigkeiten der Entmündigung, der Anwendung des § 20 FV., der Arbeitshausunterbringung von Arbeitsunfähigen, Arbeitsscheuen, Trinkern).

3. Mangelhafte Kostenregelung bei nicht wirtschaftlich Hilfsbedürftigen, insbes. Arbeitslosen- und Krisenunterstützungsempfängern, Rentenempfängern, Prostituierten.
4. Gefahr unverhältnismäßiger einseitiger Belastung Berlins, weil umliegende Landes- und Bezirksfürsorgeverbände keine Bewahrung durchführen, insbes. bei Wanderern.
5. Gefahr der Abdrängung Asozialer aus Berlin in das Gebiet anderer Fürsorgeverbände und erhöhter Kriminalität Asozialer, denen offene Fürsorge versagt wird und die die Bewahrungsfürsorge nicht annehmen.
6. Doppelverwaltung und Kostenkomplizierung bei den nach § 42d StGB von der Justizverwaltung Untergebrachten.

Wenn es trotz dieser Mängel der Gesetzeslage gelungen ist, in Berlin für eine erhebliche Zahl von Asozialen einen planmäßigen Bewahrungsvollzug im Laufe von 2 Jahren aufzubauen, so ist dies, abgesehen von der Einheit von Landes- und Bezirksfürsorgeverband, im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß eine enge, verständnisvolle Zusammenarbeit von Polizei-, Justiz- und Gemeindebehörden geschaffen wurde, die ein schlagkräftiges Durchgreifen mit allen verfügbaren Mitteln gewährleistete. Allerdings wird diese Zusammenarbeit, je mehr sie sich vertieft und erweitert, durch die unzulängliche und zersplitterte Rechtslage ständig gestört und gehemmt, indem sie den beteiligten Stellen ein Übermaß von Verwaltungsarbeit aufbürdet, vor allem aber auch ganz unnötige Mehrkosten verursacht. Bei einer gesetzgeberischen Vereinfachung der Zuständigkeiten und des Verfahrens ist mit einer weiteren erheblichen Senkung der tatsächlichen Selbstkosten von zurzeit 1,88 RM je Tag und Kopf auf 1,50 RM zu rechnen.

Eine Voraussetzung für diese billige Bewahrung Asozialer in Berlin war der von vornherein verfolgte Grundsatz, nach Möglichkeit einen einheitlichen Vollzug in einer großen Sammelanstalt anzustreben, in der vor allem die Arbeitskraft der Bewahrten, soweit sie irgend vorhanden ist, zu nützlicher, die Kosten senkender Arbeit eingesetzt wird, insbesondere auch zur Unterhaltung der in der Sammelanstalt mituntergebrachten arbeitsunfähigen Bewahrten. Gerade die erhebliche Zahl der Arbeitsunfähigen würde sonst wesentlich höhere Kosten verursachen. Um diesen Grundsatz zu verwirklichen, war es notwendig, die Bewahrten nicht formal danach einzuteilen, „wer untergebracht hat", sondern danach, „wer untergebracht ist", d. h. nach ihren persönlichen Eigenschaften, wobei insbesondere nach Arbeitsfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit zu gliedern war. Die Erfahrung hat die Richtigkeit dieses Weges bestätigt, da die persönlichen Eigenschaften der Bewahrten von dem Rechtsgrund ihrer Unterbringung völlig unabhängig sind. Sie sind daher auch alle einer gemeinsamen, einheitlichen Hausordnung unterstellt worden, der die zwangsweise Untergebrachten zwangsweise unterworfen sind, während die nach §§ 11, 13 der Reichsgrundsätze freiwillig Bewahrten sich ihr durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung beim Eintritt in die Anstalt für die Dauer ihres Aufenthalts in ihr freiwillig unterwerfen.

Für das Bewahrungsgesetz erscheint es wichtig, das Zahlenverhältnis zwischen den einzelnen Gruppen der schon jetzt vom Berliner Bewahrungsvollzug Erfaßten vergleichsweise darzustellen. Denn aus diesem Zahlenverhältnis ergibt sich deutlich, daß sich die Gesamtzahl der Bewahrten unabhängig von der Rechtsgrundlage ihrer Unterbringung aus Asozialen verschiedenster Art zusammensetzt und im Bewahrungsvollzug nur nach dieser besonderen persönlichen Eigenart aufgeteilt werden kann, vor allem aber, daß die fürsorgerechtlich Untergebrachten bei weitem die übrigen, besonders die strafrechtlich Untergebrachten, überwiegen.

Nach dem Stande vom 30. 9. 1936 wurden aus dem Gebiet des Landesfürsorgeverbandes Stadt Berlin in geschlossenen Fürsorgeanstalten insgesamt bewahrt rund

	1 400	Männer
und	600	Frauen
zusammen	2 000	

Hiervon waren im Städtischen Arbeits- und Bewahrungshaus und seinen landwirtschaftlichen Außenbetrieben untergebracht

942 Männer
und 378 Frauen
zusammen 1 320

Die übrigen verteilten sich auf Arbeiterkolonien, Bewahrungsheime der freien Wohlfahrtspflege, ein besonderes Altersheim und ein besonderes Hospital. Die Insassen des städtischen Arbeits- und Bewahrungshauses gliederten sich nach folgender Übersicht:

Rechtsgrundlagen	Männer	Frauen	zusammen
I. Fürsorgerecht			
1. „Freiwillige" Bewahrung nach §§ 11, 13 RGr.	461	172	633
2. Zwangsbewahrung nach §§ 11, 13 RGr. in Verbindung mit Aufenthaltsbestimmung bei			
a) Entmündigung oder Pflegschaft wegen Geistesschwäche	80	91	171
b) Entmündigung wegen Trunksucht	65	4	69
c) Minderjährigkeit	92	69	161
3. Arbeitszwang nach § 20 FV.	2	1	3
4. Fürsorgeerziehung	20	5	25
5. Zwangsbehandlung Geschlechtskranker nach § 4 Abs. 4 GBG.	8	2	10
6. Gemeingefährlichkeit nach § 14 PolVrwGes., § 21b FV.	8	—	8
	736	344	1 080
II. Strafrecht			
Arbeitshaus nach § 42d StGB.	206	34	240
I und II zusammen	942	378	1 320
Arbeitsfähig waren von I	288	251	539
Arbeitsfähig waren von II	154	31	185
zusammen	442	282	724
Arbeitsunfähig waren von I	450	93	543
Arbeitsunfähig waren von II (Asyl)	52	3	55
zusammen	505	96	598
Vorbestraft waren			
von I			
1mal	47	20	67
2—10mal	110	24	134
mehr als 10mal	170	17	187
zusammen	327	61	388
von II			
1mal	16	15	31
2—10mal	43	10	53
mehr als 10mal	115	2	117
zusammen	174	27	201
Früher in Fürsorgeerziehung waren			
von I	73	124	137
von II	16	2	18
Früher in Heil- und Pflegeanstalten waren			
von I	316	78	394
von II	29	—	29

II.

Als allgemeiner Grundsatz für die Gesetzgebung ist die Forderung einer einheitlichen Regelung auf fürsorgerechtlicher Grundlage zu erheben.

Eine einheitliche Regelung für alle Bewahrungsfälle ist unerläßlich, um eine durchgreifende Säuberung der freien Volksgemeinschaft von asozialen Elementen aller Art mit möglichst geringen Kosten, möglichst geringer Verwaltungsarbeit und möglichst wenig Behörden zu erreichen. Es genügt nicht, lediglich Lücken zwischen bestehenden Gesetzen, die schon jetzt Bewahrungsmöglichkeiten bieten, zu schließen und die Mängel dieser geltenden Gesetze im einzelnen zu beseitigen. Es sind daher die fürsorgerechtlichen Ansätze eines Bewahrungsrechtes in §§ 11 und 13 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge und § 20 der Fürsorgepflichtverordnung mit den strafrechtlichen Ansätzen in der Regelung der Arbeitshaus- und Asylunterbringung durch §§ 42a ff. des Strafgesetzbuches zu verbinden.

Eine fürsorgerechtliche Regelung ist geboten, weil die Bewahrung sich weit überwiegend als Aufgabe der öffentlichen Fürsorge entwickelt. Sie erfaßt mehr noch als die Fürsorgeerziehung mit nur wenigen Ausnahmen Hilfsbedürftige im Sinne des allgemeinen Fürsorgerechts, und auch in diesen wenigen Ausnahmefällen tritt erfahrungsmäßig meist früher oder später ebenfalls Hilfsbedürftigkeit ein. Es handelt sich um eine einheitlich geartete Gruppe von Bewahrungsbedürftigen, die nicht, wie bisher, unterschiedlich nach dem Rechtsgrund der Unterbringung, sondern nach ihren persönlichen Eigenschaften zu behandeln sind, insbesondere nach Arbeitsfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit, nach Altersstufen und nach besonderen Eigenschaften, wie Fluchtverdacht, Erregbarkeit, Homosexualität, zu gliedern sind.

In dem einheitlichen Bewahrungsgesetz sind

I. die Voraussetzungen
II. das Verfahren
III. der Vollzug

der Bewahrung zusammenhängend zu regeln. Hierfür werden folgende Bestimmungen vorgeschlagen:

I. Voraussetzungen.

§ 1.
Bewahrungsbedürftigkeit.

(1) Wer sich wegen eines nicht nur vorübergehenden Zustandes körperlicher, geistiger oder sittlicher Unzulänglichkeit nicht in das freie Gemeinschaftsleben, insbesondere in das Arbeitsleben des Volkes, einordnen kann oder will und dadurch das Volk oder sich selbst wirtschaftlich, gesundheitlich oder sittlich erheblich schädigt oder gefährdet, insbesondere wer verwahrlost ist oder zu verwahrlosen droht, ist in einer geschlossenen Anstalt zu bewahren, solange es zum Schutz des Volkes oder zu seinem eigenen Schutz erforderlich ist und dieser Schutz nicht anderweit sichergestellt ist.

(2) Kranke mit ansteckenden Leiden sind zum Schutz der Volksgesundheit zu bewahren, wenn sie nicht die ihnen amtsärztlich auferlegten Maßregeln zur Vorbeugung einer Ansteckung anderer innehalten.

Begründung:

Als Voraussetzung der Bewahrung muß ein möglichst einfacher, umfassender Begriff der Bewahrungsbedürftigkeit aufgestellt und jede kasuistische Beschränkung auf einzelne Tatbestände vermieden werden, um jeden der außerordentlich verschiedenartigen Einzelfälle erfassen zu können. Auszugehen ist von den in Gesetzgebung und Rechtsprechung bereits umrissenen Begriffen der „Verwahrlosung" und der „Gefährdung" im Sinne einer Verwahrlosungsgefahr. Diese Begriffe erweisen sich jedoch als zu eng, so daß sie nur als Beispiel anzuführen sind und darüber hinaus als Merkmal der Bewahrungsbedürftigkeit allgemein ein Zustand nicht nur vorübergehender körperlicher, geistiger oder sittlicher Unzulänglichkeit festzustellen ist, der für das Volksganze oder den Bewahrungsbedürftigen Ursache wirtschaftlicher, gesundheitlicher oder sittlicher Schäden geworden ist oder zu werden droht. Die Notwendigkeit eines Schutzes der Volksgemeinschaft oder des Bewahrungsbedürftigen

muß daher weitere Voraussetzung sein. Einschränkend ist ferner vorauszusetzen, daß dieser Zweck nicht anderweit sichergestellt sein darf, z. B. durch Sicherungsverwahrung, Fürsorgeerziehung, polizeiliche Unterbringung wegen Gemeingefährlichkeit.

Um dem Gesetz den erforderlichen Nachdruck zu geben, ist die Bewahrung nicht als Kann-, sondern als Pflichtaufgabe zu bezeichnen, so daß sie beim Vorliegen der Voraussetzungen von allen beteiligten Stellen betrieben werden muß.

Eine Altersgrenze ist nicht zu bestimmen, um auch die zahlenmäßig allerdings selteneren Fälle der Bewahrungsbedürftigkeit von Minderjährigen, für die Fürsorgeerziehung mangels Erfolgsaussicht oder wegen Überschreitung des 18. Lebensjahres nicht in Betracht kommt, zu erfassen.

Die vorgeschlagene allgemeine Begriffsbestimmung der Bewahrungsbedürftigkeit umfaßt bewußt alle Arten von Asozialen, weil die Grenzen zwischen den einzelnen Erscheinungsformen des asozialen Verhaltens flüssig sind und häufig im Einzelfall verschiedene Formen zusammentreffen. Insbesondere sind die „Gefährdeten" einbegriffen, weil gerade auf diesem Gebiet vorbeugender Schutz dringend geboten ist, um den Eintritt von Schädigungen der Volksgemeinschaft, insbesondere von Verwahrlosung, durch rechtzeitige Bewahrung zu verhindern. Auch die Grenzen zwischen körperlicher, geistiger und sittlicher Unzulänglichkeit sind flüssig, insbesondere ist es vielfach schwer festzustellen, ob asoziales Verhalten darauf zurückzuführen ist, daß der Bewahrungsbedürftige sich nicht in geordneter Lebensführung in die Volksgemeinschaft einfügen „kann" oder „will". Außer den Krüppeln, Blinden, Taubstummen und sonst körperlich Gebrechlichen, die oft auf Grund ihrer Leiden zu Unterstützungsschnorrern, Bettlern, Querulanten werden, erfaßt der vorgeschlagene Wortlaut die zahlreichen Geisteskranken, Geistesschwachen, Schwachsinnigen und Psychopathen, die sich nicht in die freie Volksgemeinschaft einordnen können und andererseits aber auch nicht ständiger ärztlicher Behandlung in einer teueren Heil- und Pflegeanstalt bedürfen. Hierzu gehören auch zahlreiche Süchtige, insbesondere Trinker, soweit sie nicht zu der Gruppe der sittlich Verwahrlosten zu zählen sind. Die wegen sittlicher Unzulänglichkeit Bewahrungsbedürftigen, die eigentlichen Asozialen, setzen sich vor allem aus den Arbeitsscheuen zusammen, die sich oder ihre Angehörigen hilfsbedürftig werden oder bleiben lassen und die ihnen zugewiesene Arbeit nicht leisten. Sie stehen heute im Vordergrund, weil die Erfüllung der Arbeitspflicht oberstes Gebot für jeden Volksgenossen ist. Mit dem geltenden Recht des § 20 FV. und § 361 Ziff. 5 und 7 StGB. kann gerade diese Gruppe nicht wirksam genug erfaßt werden. Hinzu kommen die mit den Arbeitsscheuen verwandten Gewohnheitsbettler, gewohnheitsmäßigen Landstreicher und Unzuchttreibenden, für die § 361 Ziff. 3, 4 und 6 StGB. in Verbindung mit § 42d StGB. keine ausreichende Regelung bietet, weil die Arbeitshausunterbringung auf diesem Wege nur Arbeitsfähige erfaßt und von der Feststellung eines strafbaren Tatbestandes abhängig ist.

Zum Schutz der Volksgesundheit ist außerdem vor allem zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Tuberkulose eine Bewahrungsmöglichkeit für ansteckend Kranke zu schaffen, die auch, ohne bewahrungsbedürftig im Sinne des Absatz 1 zu sein, bewahrt werden müssen, weil sie uneinsichtig sind und dadurch ihre Umwelt schwerstens gefährden. Die amtsärztlichen Befugnisse auf diesem Gebiet sind im Verordnungswege besonders zu regeln.

§ 2.

Aufgabe der Bewahrung.

Der Bewahrte ist nach seinen Kräften zu nützlicher Arbeit anzuhalten und nach Möglichkeit zur zuchtvollen Einordnung in die Volksgemeinschaft zu erziehen, damit er nach Möglichkeit wieder in das freie Leben, besonders in freie Arbeit, entlassen werden kann.

Begründung:

Um volksverständlich zu sein, muß das Gesetz die Aufgabe der Bewahrung klar umrissen herausstellen. Es handelt sich nicht um eine kriminalpolitische Sicherungsverwahrung oder Strafe, sondern um eine sozialpolitische Maßnahme, die beweglich dem Einzelfall angepaßt werden muß. Ihr oberster Grundsatz ist Einsatz

der Arbeitskraft des Bewahrten, soweit sie irgend vorhanden ist, um die Kosten seiner Unterbringung möglichst zu senken und ihn gleichzeitig durch Arbeit zur Arbeit zu erziehen. Darüber hinaus soll, soweit hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht, versucht werden, bei dem Bewahrten Wille und Kraft zu geordneter Lebensführung in der freien Volksgemeinschaft zu wecken und zu stärken, damit er möglichst wieder entlassen werden kann. Diese Aufgabe findet ihre Grenze in der Notwendigkeit, die Aufwendungen für diese sozial Minderwertigen oder Minderwürdigen auf das Mindestmaß zu beschränken. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß in einem großen Teil der Fälle auch bei äußerster Beschränkung der Aufwendungen und einfachster Unterbringung und Verpflegung nach ausreichender Zeit straffer Einordnung in die Anstaltszucht Entlassungsreife erreicht werden kann. In allen übrigen Fällen bleibt dauernde Bewahrung notwendig.

II. Verfahren.

§ 3.

Bewahrungsgericht.

(1) Die Bewahrung ist vom Vormundschaftsgericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuordnen, soweit nicht im folgenden besondere Vorschriften getroffen sind.

(2) Zuständig ist in erster Reihe das Amtsgericht, bei dem bereits eine Vormundschaft, Pflegeschaft, Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung für den Bewahrungsbedürftigen anhängig ist.

Begründung:

Mit Rücksicht auf den schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Freiheit und wegen der notwendig weiten, nicht kasuistischen Fassung des Begriffs der Bewahrungsbedürftigkeit ist die Anordnung der Bewahrung einem unabhängigen Gericht zu übertragen, und zwar wegen der engen Berührung mit den sonstigen Angelegenheiten des Personensorgerechts und wegen seines bewährten vereinfachten nicht streitigen Verfahrens dem Vormundschaftsgericht, bei dem insbesondere auch das als Vorbild dienende und häufig vorhergehende Fürsorgeerziehungsverfahren durchgeführt wird. Von einer Anordnung durch Strafgerichte in anhängigen Strafverfahren kann abgesehen werden, weil dies zu einer Zweispurigkeit führen würde, die in vieler Hinsicht bedenklich ist. Die notwendige enge Verbindung mit dem Vormundschaftsgericht ist durch das Antragsrecht der Staatsanwaltschaft (§ 4 Ziff. 6) und durch die Anordnung von Amts wegen gewährleistet.

§ 4.

Antrag.

(1) Das Gericht ordnet die Bewahrung auf Antrag oder von Amts wegen an.

(2) Antragsberechtigt sind

1. der Bewahrungsbedürftige,
2. der nach bürgerlichem Recht zur Bestimmung seines Aufenthalts Berechtigte,
3. sein Ehegatte,
4. der Bezirks- und Landesfürsorgeverband und das Jugendamt,
5. die Ämter für Volkswohlfahrt und für Volksgesundheit der Kreis- und Gauleitung der NSDAP.,
6. die Staatsanwaltschaft.

(3) Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

Begründung:

Um Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden, sind möglichst alle in Betracht kommenden Personen und Stellen mit einem selbständigen Antragsrecht auszustatten. Darüber hinaus ist aber auch dem Gericht die Anordnung von Amts wegen vorzubehalten, damit es aus eigenem Antrieb das Verfahren einleiten kann, wenn ihm aus seiner Tätigkeit ein Zustand von Bedürftigkeit bekannt wird. Das Antragsrecht der Staatsanwaltschaft soll vor allem die Möglichkeit schaffen, ein anhängiges Strafverfahren mit einem Bewahrungsverfahren zu verbinden, wenn bei dem Täter Bewahrungsbedürftigkeit in Erscheinung tritt. Die Möglichkeit zur Anordnung von

Amts wegen ist erforderlich, um das Vormundschaftsgericht zu unmittelbarem Eingreifen zu ermächtigen, wenn ihm in Personensorgesachen ein Anlaß begegnet, um das Verfahren nicht von unnötigen formalrechtlichen Bedingungen abhängig zu machen. Die Unwiderruflichkeit des Antrages ergibt sich aus der Befugnis zur Anordnung „von Amts wegen".

§ 5.

Ermittlung.

(1) Vor der Entscheidung über den Antrag hat das Gericht den Bewahrungsbedürftigen, soweit tunlich, und seinen gesetzlichen Vertreter zu hören. Dem Bewahrungsbedürftigen ist, wenn es zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich ist, für das Verfahren ein Pfleger zu bestellen.

(2) In jedem Fall sind Gutachten von Sachverständigen der medizinischen Seelenkunde und der Fürsorge einzuholen. Zu diesem Zweck kann das Gericht den Bewahrungsbedürftigen bis zu 6 Wochen zur Beobachtung in eine geschlossene Anstalt einweisen.

Begründung:

Eine eingehende Ermittlung der Voraussetzungen ist dem Gericht wegen der Tragweite der Entscheidung zur Pflicht zu machen. Als Vorbild können die entsprechenden Vorschriften für das Verfahren in Fürsorgeerziehungs- und in Erbgesundheitsgerichtssachen dienen. Statt der sachverständigen Beisitzer sind wegen der größeren Beweglichkeit des Verfahrens sachverständige Gutachter vorzusehen, die auch schriftlich gehört werden können.

§ 6.

Aussetzung des Verfahrens.

Das Gericht kann das Verfahren auf längstens 1 Jahr aussetzen und dem Bewahrungsbedürftigen für die Zeit der Aussetzung besondere Pflichten auferlegen, insbesondere Stellung unter Schutzaufsicht.

Begründung:

In manchen Fällen wird es genügen, dem Bewahrungsbedürftigen durch die Einleitung des Verfahrens zu zeigen, daß der Staat sein Verhalten nicht duldet, und ihm Gelegenheit zu geben, sich freiwillig gut zu führen, gegebenenfalls auch freiwillig eine Bewahrungsanstalt aufzusuchen.

§ 7.

Entscheidung und Beschwerde.

(1) Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ist mit Gründen zu versehen und dem Bewahrungsbedürftigen, dem Antragsteller und dem Landesfürsorgeverband zuzustellen, falls der Bewahrungsbedürftige einen gesetzlichen Vertreter oder Pfleger hat, diesem an seiner Stelle.

(2) Jedem dieser Zustellungsberechtigten steht die sofortige Beschwerde und die sofortige weitere Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Die Regelung ist dem bewährten Fürsorgeerziehungsverfahren nachgebildet.

§ 8.

Vorläufige Anordnung.

(1) Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht des tatsächlichen Aufenthalts des Bewahrungsbedürftigen die vorläufige Bewahrung anordnen.

(2) Zustellung und Beschwerde regeln sich nach § 7, jedoch hat die Beschwerde keine aufschiebbare Wirkung.

Begründung:

Vorbild ist die vorläufige Anordnung der Fürsorgeerziehung.

III. Bewahrungsvollzug.

§ 9.

Bewahrungsbehörde.

(1) Der Bewahrungsvollzug obliegt dem Leiter des Landesfürsorgeverbandes als Bewahrungsbehörde. Er bestimmt die Bewahrungsanstalt im Einzelfalle.

(2) Der Reichsminister des Innern läßt allgemein die zum Bewahrungsvollzug geeigneten Anstalten zu und genehmigt ihre Hausordnungen. In Fürsorgeerziehungsanstalten, Strafanstalten und Heil- und Pflegeanstalten darf die Bewahrung nicht vollzogen werden.

(3) Für Bewahrte unter 25 Jahren sind besondere Abteilungen oder Anstalten einzurichten.

Begründung:

Der Bewahrungsvollzug ist den Leitern der Landesfürsorgeverbände zu übertragen, die eine Unterbringung in den meist vorhandenen und geeigneten eigenen Arbeits- oder Werkhäusern durchführen oder geeignete Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege benutzen können. Da der Landesfürsorgeverband nach § 11 auch Kostenträger ist, muß sein Leiter auch die Leitung des Vollzuges in der Hand haben.

§ 10.

Bewahrungsdauer.

(1) Die Bewahrung dauert, solange ihr Zweck es erfordert.

(2) Das Vormundschaftsgericht hat in Abständen von mindestens 2 Jahren zu prüfen, ob der Zweck erreicht ist, und gegebenenfalls die Bewahrung aufzuheben.

(3) Der Bewahrte, sein gesetzlicher Vertreter, der Antragsteller und der Leiter des Landesfürsorgeverbandes können die Aufhebung beim Vormundschaftsgericht jederzeit beantragen, wenn 6 Monate nach der Anordnung oder nach der Ablehnung eines Aufhebungsantrages vergangen sind.

Begründung:

Vorbild ist die bewährte Regelung der Arbeitshausunterbringung im Strafgesetzbuch im § 42f StGB. und der Fürsorgeerziehung. Die Abweichungen sind durch die besonderen Aufgaben der Bewahrung begründet.

§ 11.

Entlassung.

Die Aufhebung der Bewahrung erfolgt in jedem Fall für die Dauer eines Jahres auf Probe. Das Vormundschaftsgericht kann die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängern und von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Bei Wiedereintritt von Bewahrungsbedürftigkeit kann es die Aufhebung widerrufen.

Begründung:

Vorbild ist die vorläufige Entlassung aus der Fürsorgeerziehung und aus dem Arbeitshaus.

§ 12.

Bewahrungskosten.

Die Kosten der Bewahrung tragen die Landesfürsorgeverbände. Das Reich erstattet ihnen ein Drittel der Kosten.

Zuständig ist der Landesfürsorgeverband des Ortes, der die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begründet hat.

Begründung:

Eine Beteiligung der Bezirksfürsorgeverbände ist nicht zweckmäßig, weil sonst ihr Antrieb zur Einleitung von Bewahrungsverfahren gehemmt wird. Die Beteiligung des Reiches ist gerechtfertigt, weil es durch Einsparung von Kosten der Arbeitshaus-

unterbringung und auch in weitem Maße von Strafvollzugskosten im Justizhaushalt entlastet wird.

Die Zuständigkeitsregelung folgt dem Vorbild des § 70 RJWG.

§ 13.

Kostenerstattung.

Der Bewahrungsbedürftige gilt für die Erstattungspflicht des Bewahrten und Drittverpflichteter als hilfsbedürftig im Sinne des Fürsorgerechts.

Begründung:

Diese Regelung dient der Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und entspricht dem gesunden Volksempfinden.

§ 14.

Strafvorschriften.

(1) Wer einen Bewahrungsbedürftigen, bezüglich dessen das gerichtliche Bewahrungsverfahren eingeleitet oder die Bewahrung angeordnet ist, dem Verfahren oder der Bewahrung entzieht oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Bewahrung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird auf Antrag der Bewahrungsbehörde mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Begründung:

Vorbild ist § 76 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes.

Verminderung der Fürsorgestreitverfahren.

Von Landesrat Dr. K. Thode, Kiel.

Die Klagen über die große Zahl der Fürsorgestreitverfahren sind alt. Gewiß war es vor Einführung der FV. noch schlimmer. Dadurch, daß nun nicht mehr die Einzelgemeinde als Ortsarmenverband Träger der Fürsorgelast ist, sondern, soweit kreisangehörige Gemeinden in Frage kommen, die Landkreise zum Bezirksfürsorgeverband bestimmt wurden, fielen wenigstens die Ersatzansprüche zwischen einzelnen Gemeinden desselben Kreises fort. Dadurch verminderten sich die Fürsorgestreitverfahren im Verhältnis zur Zahl der Fürsorgefälle ungefähr um ein Drittel. Aber auch jetzt liegen die Dinge noch schlimm genug, und wohl jeder an Fürsorgestreitverfahren amtlich Beteiligte wird das Gefühl haben, daß Prozesse dieser Gattung im Widerspruch stehen mit dem Geiste des Dritten Reichs, das als allumfassende Einheit einer gleichgerichteten Verwaltung verstanden werden will.[1])

Besonders die Überlastung des Bundesamtes für das Heimatwesen, die naturgemäß zu einer für die Praxis höchst unbefriedigenden und störenden Verzögerung seiner Entscheidungen führte, drängte auf Abhilfe. Sie kam durch die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285). Seither und nach dem ergänzenden Gesetz vom 26. Januar 1934 (RGBl. I S. 61) ist die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen nur dann zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 300.— RM übersteigt oder das Bundesamt wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits auf entsprechend begründeten Antrag hin die Berufung zuläßt. Die bisherige Gebührenfreiheit des Verfahrens vor dem Bundesamt wurde aufgehoben; seither wird neben den baren Auslagen des Verfahrens eine im Einzelfall vom Bundesamt festzusetzende Gebühr von 20.— bis 200.— RM erhoben. Der in § 14 Absatz 1 geregelte Erstattungsanspruch des vorläufige Fürsorge gewährenden Fürsorgeverbandes erstreckt sich nunmehr auch auf den Ersatz der Prozeßkosten.

[1]) Für grundsätzliche Streitfälle oder solche mit besonders schwer zu übersehenden Tatbeständen wird das Fürsorgestreitverfahren im Interesse eines gerechten Lastenausgleichs auch in Zukunft nicht entbehrt werden können (Ruppert).

Wenn durch diese neuen Gesetzesbestimmungen auch eine Einschränkung der Zahl der Berufungen erreicht ist, so ist damit zur Verminderung der Fürsorgestreitverfahren auch nicht annähernd genug getan. Vor allen Dingen bedarf es äußerster Zurückhaltung hinsichtlich der erstinstanzlichen Streitverfahren.

Es ist schon richtig, was der Nachrichtendienst des Deutschen Gemeindetages vom 11. April 1935 unter Nr. 530 ausführt: „Überblickt man die in letzter Zeit von Fürsorgeverbänden anhängig gemachten Streitverfahren, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß mancher Prozeß bei einer zutreffenden Beurteilung der Rechtslage an Hand der oberstrichterlichen Rechtsprechung durch die mit der Bearbeitung betrauten Beamten entbehrlich gewesen wäre. Zur Vermeidung eines Leerlaufs der Verwaltung und unnötiger Kosten (Pauschgebühr des Bundesamtes für das Heimatwesen bis zu 200.— RM!) und zur Entlastung der Verwaltungsgerichte wird daher dringend empfohlen, vor jeder Klage oder Ablehnung eines fürsorgerechtlichen Ersatzanspruches die Rechtslage an Hand der Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatwesen sorgfältig zu prüfen. Als Hilfsmittel für diese Prüfung steht außer der von Mitgliedern des Bundesamtes herausgegebenen Entscheidungssammlung, die wohl jedem Sachbearbeiter zur Hand sein müßte, die Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege zur Verfügung, die in jeder Nummer mit ausführlichen Leitsätzen und erläuternden Anmerkungen eine auf den neuesten Stand gebrachte Auswahl der wichtigsten Entscheidungen des Bundesamtes bringt (vgl. Rundschreiben des Deutschen Gemeindetages III 4893/34 vom 15. November 1934). Im übrigen ist auch der Deutsche Gemeindetag bereit, sich in Streitfällen nach Anhörung des Gegners gutachtlich zu äußern.[2])

Offenbar in Verbindung mit diesem letzteren Anerbieten steht das im Nachrichtendienst des Deutschen Gemeindetages vom 1. Dezember 1934 (Nr. 35) veröffentlichte Ersuchen an die Bezirksfürsorgeverbände und Landesfürsorgeverbände, „sämtliche in Fürsorgesachen ergangenen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und ordentlichen Gerichte einschließlich der Beschlüsse in Beschwerdesachen — mit Ausnahme der Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen — dem Deutschen Gemeindetag Abteilung III zu übermitteln". Diesem Ersuchen ist lebhaft entsprochen worden, alle Fürsorgeverbände haben sich an der Beschickung des angelegten Archivs beteiligt, so daß durch den Nachrichtendienst des Deutschen Gemeindetages vom 21. Januar 1935 (Nr. 3) „die Bitte um Materiallieferung dahin eingeschränkt wurde, daß die Einsendung von Gerichtsentscheidungen nur vom Kläger zu erfolgen hat und daß Entscheidungen über Beschwerden nur dann einzusenden sind, wenn sie sich auf grundsätzliche Fragen beziehen; auch wird nur auf rechtskräftige Entscheidungen Wert gelegt."

Bekannt ist, daß es nicht an Bestrebungen gefehlt hat, die Zahl der Fürsorgestreitverfahren durch generelle Vereinbarungen zwischen Fürsorgeverbänden zu vermindern. Es mag erinnert werden an die „Wiesbadener Vereinbarung",[3]) das „Kieler Abkommen"[4]) und das Abkommen zwischen den sächsischen Großstädten

---

[2]) Es handelt sich bei der hier angebotenen Begutachtung fürsorgerechtlicher Streitfälle um ein Sondergebiet der allgemeinen Gutachtertätigkeit des Deutschen Gemeindetages, über die der Nachrichtendienst des Deutschen Gemeindetages vom 5./11. August 1933 unter Nr. 172 sagt: „Der Deutsche Gemeindetag steht allen Gemeinden und Gemeindeverbänden mit sachverständigem Rat zur Verfügung. Selbstverständlich wird solcher Rat nach bestem Wissen erteilt. Es kommt häufig vor, daß eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband den Deutschen Gemeindetag in einer Angelegenheit angeht, die mehrere Kommunen berührt oder bei der sogar die Ansichten und Interessen der beteiligten Gemeinden auseinandergehen. Auch in diesen Fällen entzieht sich der Deutsche Gemeindetag seiner Gutachterpflicht nicht; er wird sie mit besonderer Sorgfalt ausüben und, falls er nun von einer der beteiligten Kommunen angefragt wird, zuvor die anderen Gemeinden oder Gemeindeverbände anhören.

Es wird vorausgesetzt, daß die Gemeinden, welche das Gutachten einholen, damit einverstanden sind, daß der Deutsche Gemeindetag die Auffassung der übrigen beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände feststellt, wenn diese Meinung nicht aus den Vorgängen deutlich erkennbar ist."

[3]) Vgl. DZW. X S. 546.

[4]) Vgl. DZW. XI S. 541.

vom Jahre 1924. Auch die „Hamburger Vereinbarung“[5]) vom 17. Januar 1934 zwischen 17 nordwestdeutschen Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden will diesem Zweck dienen, indem sie feste Leitsätze für die Auslegung der Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung aufzustellen sich bemüht. Kraft Beschlusses der Landesdienststelle Hessen/Hessen-Nassau des Deutschen Gemeindetages vom 7. Mai 1936 ist in deren Bereich die „Hamburger Vereinbarung“ seit dem 1. April 1936 in Kraft. Zwischen 48 Fürsorgeverbänden in der Provinz Sachsen und in Anhalt ist seit dem 1. April 1936 eine entsprechende Vereinbarung in Kraft (s. Deutscher Gemeindetag 1935, Nr. 8).

Eine ausgezeichnete Bestimmung im Sinne erstrebter Verminderung der Fürsorgestreitverfahren enthält der § 15 der „Hamburger Vereinbarung“: „Mündliche Besprechung vor Klageerhebung. Alle Fürsorgefälle, in denen im Wege des üblichen Schriftwechsels eine Einigung nicht erzielt werden konnte, sollen zwischen den Parteien mündlich besprochen werden, um eine gütliche Klärung des Falles zu ermöglichen und damit Prozesse zu vermeiden. — Diese Besprechung soll auch dann stattfinden, wenn eine Partei den Anspruch der anderen endgültig abgelehnt hat, so daß in jedem Falle vor Klageerhebung eine gütliche Einigung versucht werden muß.“

Durch diese mit den benachbarten Fürsorgeverbänden in angemessenen Zeitabständen stattfindenden Besprechungen, bei denen dann jedesmal eine lange Reihe von Streitfällen verhandelt wird, ist eine Fülle von Prozessen vermieden worden. Über den Verhandlungen steht als Leitgedanke, daß die Vertreter der beteiligten Fürsorgeverbände sich nicht einseitig als Verfechter der rechtlichen und geldlichen Belange ihrer Fürsorgeverbände zu betätigen haben, sondern mehr in schiedsrichterlichem Sinne, um in jedem einzelnen Falle eine Lösung ex bono et aequo zu finden, eingedenk der Disziplin und des Geistes nationalsozialistischer Behörden, die nicht Kirchtumspolitik zu treiben, sondern immer den Blick auf das große Ganze zu richten haben. Sie dürfen sich nicht mehr als Gegenspieler im Sinne der vergangenen liberalistisch-marxistischen Zeit fühlen, sondern müssen immer vor Augen haben, daß alle Gemeinden nur Glieder der nationalsozialistischen Ganzheit „Staat“ sind.

In der Provinz Schleswig-Holstein ist seit dem Vorjahre eine Einrichtung getroffen, die in hohem Maße geeignet ist, zur Verringerung der Fürsorgestreitverfahren beizutragen, und daher auch für andere Verwaltungsbereiche nachdrücklich empfohlen werden kann.

Auf einer von der Provinzialdienststelle Schleswig-Holstein des Deutschen Gemeindetages einberufenen Tagung der Wohlfahrtsdezernenten und Sachbearbeiter der Wohlfahrtspflege, die im Juni 1935 in Neumünster stattfand, wurde beantragt, eine Schiedsstelle für Streitfälle zwischen Bezirksfürsorgeverbänden der Provinz Schleswig-Holstein einzurichten. Wenn auch nicht von allen Seiten die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung anerkannt wurde, so sprach sich doch die Mehrheit der Bezirksfürsorgeverbände lebhaft dafür aus. Als selbstverständlich wurde hingestellt, daß an die Schiedsstelle nur die Streitfälle herangetragen werden sollen, in denen eine Einigung zwischen den Bezirksfürsorgeverbänden nicht möglich ist. Es wurde in Aussicht genommen, diese Schiedsstelle beim Landeswohlfahrtsamt einzurichten.

Die Provinzialdienststelle hatte zunächst im Blick auf die Gutachtertätigkeit des Deutschen Gemeindetages Berlin Bedenken, ihre Zustimmung zu erklären. Nach Klärung der Frage mit dem Deutschen Gemeindetag in Berlin aber erging unterm 18. November 1935 ein Rundschreiben der Provinzialdienststelle folgenden Inhalts:

„Streitfälle zwischen Bezirksfürsorgeverbänden, die nicht im Wege der Verhandlung ohne weiteres zur Erledigung kommen, sind, wie folgt, zu behandeln.

1. Sie können unter Vorsitz eines Unparteiischen im Güteverfahren geschlichtet werden.
2. Bleibt das Güteverfahren ergebnislos, so kann der Streitfall unter gleichzeitiger Übermittlung einer kurzen Niederschrift über die Güteverhandlung dem Deutschen Gemeindetag Berlin zur Erstattung eines Rechtsgutachtens unterbreitet werden.

[5]) Vgl. DZW. XI S. 380.

3. Nach Vorliegen des Rechtsgutachtens des Deutschen Gemeindetages bleibt es dem Bezirksfürsorgeverbande überlassen, dem Rechtsgutachten zu folgen oder den Rechtsweg vor dem Bezirksverwaltungsgericht bzw. dem Bundesamt für das Heimatwesen zu beschreiten.
4. Landesrat Dr. Thode (Leiter des Landeswohlfahrtsamtes) wird mit der Führung der Verhandlungen beauftragt."

Das Güteverfahren hat sich in der inzwischen verflossenen Zeit gut bewährt. Der damit beauftragten Stelle sind sehr zahlreiche Fälle von den Bezirksfürsorgeverbänden der Provinz vorgelegt worden. Manchmal wurde sie auch von einem Bezirksfürsorgeverband außerhalb Schleswig-Holsteins angerufen, mußte aber in solchen Fällen wegen ihrer auf die Provinz beschränkten Zuständigkeit das beantragte Güteverfahren ablehnen. Nur in einem Falle, soweit mir bekannt, soll ein Rechtsgutachten des Deutschen Gemeindetages Berlin eingeholt werden. Eine mündliche Verhandlung im Güteverfahren hat überhaupt noch nicht stattgefunden. Geht eine Streitsache ein, in der das Güteverfahren beantragt wird, so zieht der Unparteiische auch die Akten des gegnerischen Bezirksfürsorgeverbandes ein und teilt dann nach rechtlicher Prüfung des Streitfalles beiden Streitteilen seine Auffassung über den strittigen Anspruch mit. Bis auf den schon vorerwähnten Fall hat diese Bekundung der Rechtsauffassung des unparteiischen Sachverständigen hingereicht, um den Streitfall zu schlichten und ein Fürsorgestreitverfahren zu vermeiden. Gewiß wird das Landeswohlfahrtsamt durch das Güteverfahren mit einem nicht geringen Maß von Mehrarbeit belastet, aber sie wird im Interesse der Bezirksfürsorgeverbände gern übernommen. Ein sehr begrüßter Vorteil für die beteiligten Bezirksfürsorgeverbände liegt ferner vor allem auch darin, daß das geschilderte Verfahren nur sehr kurze Zeit in Anspruch nimmt, einen geringen Bruchteil der Dauer, die ein Streitverfahren beanspruchen würde. Gebühren werden nicht erhoben.

Nochmals: Die Kosten der Krankenhilfe.

Von Stadtrat a. D. Zengerling, Hauptreferent im Deutschen Gemeindetag.

Während schon die Ausführungen auf S. 389 dieser Zeitschrift sich im Druck befanden, wurde ein weiteres Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 12. 9. 1936[1]) bekannt, das sich mit der Frage der Erstattung von Pauschalkosten für ärztliche Behandlung Hilfsbedürftiger befaßt und in noch stärkerem Maße als die Bd. 87 S. 90[2]) veröffentlichte Entscheidung den Spalt erkennen läßt, der sich zwischen den Erfordernissen einer vernunftgemäßen Durchführung der Fürsorge und der richterlichen Auslegung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgetan hat.

Der vorläufig fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband hatte für einen Hilfsbedürftigen, der in vier aufeinanderfolgenden Vierteljahren sechsmal behandlungsbedürftig war, für jeden Behandlungsfall einen für das Vierteljahr geltenden Pauschalbetrag von 4.50 RM bzw. 4.— RM, insgesamt 26.— RM, bezahlt. Wenn auch das Bundesamt für das Heimatwesen der Klage gegen den endgültig fürsorgepflichtigen Bezirksfürsorgeverband auf Zahlung des Betrages in voller Höhe stattgegeben hat, so ergibt sich doch aus der Begründung seiner Entscheidung, daß es auch in diesem Falle des sog. Fallpauschales, ebenso wie in dem in der Entscheidung Bd. 87 S. 90 behandelten Kopfpauschale, die Erstattungsfähigkeit nur insoweit anerkennen will, als die in Rechnung gestellten Pauschalbeträge für den Hilfsbedürftigen persönlich tatsächlich aufgewandt worden sind. Gilt hinsichtlich dieser Rechtsauffassung zunächst das gleiche, was früher (DZW. 1936 S. 389) zu der vorerwähnten Entscheidung gesagt ist, so übersieht darüber hinaus das neue Urteil, daß die tatsächlichen Verhältnisse in beiden Fällen sehr verschieden liegen. Während es sich nämlich beim Kopfpauschale um einen Betrag handelt, der sich aus den Aufwendungen für eine Gesamtzahl von Hilfsbedürftigen für den einzelnen ergibt, ohne daß bei diesen einzelnen Hilfsbedürftigen ein Krankheitsfall tatsächlich vorgelegen zu haben braucht, so setzt das Fallpauschale die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe durch den einzelnen

[1]) Bd. 90 S. 6 (veröffentlicht auf S. 628 dieser Nr. der Zeitschrift).
[2]) DZW. XII Sp. 57a.

Hilfsbedürftigen voraus. Daß dabei der einzelne Krankheitsfall nicht nach den Bestimmungen der Preugo oder auf Grund einer spezifizierten Rechnung abgerechnet wird, sondern im Wege besonderer Vereinbarungen zwischen der Gesamtheit der in Betracht kommenden Ärzte und dem Fürsorgeverband die Bezahlung in Form einer festen Summe erfolgt, kann ebensowenig von Belang für den Erstattungsanspruch sein wie die Tatsache, daß ein Fürsorgeverband einen Posten Bekleidungsstücke verschiedener Größen und Güte zu einem Einheitspreis je Stück erworben hat und nun den tatsächlich gezahlten Stückpreis in Rechnung stellt. Ähnliche Beispiele ließen sich auch sonst noch finden. Wohin die Anwendung der Rechtsgrundsätze des Bundesamts in allen diesen und ähnlichen Fällen praktisch führen würde, braucht nicht näher geschildert zu werden. Daß diese Rechtsprechung zur Folge hat, daß der Fürsorgeverband in den Fällen, in denen die ärztlichen Leistungen das Fallpauschale nicht erreichen, einen Teil der Kosten selbst tragen muß, während er im umgekehrten Fall nur den Pauschalbetrag erhält[1]), ist sicherlich kein vom Standpunkt der Gerechtigkeit befriedigendes Ergebnis. Es ist auch nicht einzusehen, inwiefern das Fallpauschale, das die tatsächlich für den einzelnen Hilfsbedürftigen aufgewendeten Kosten darstellt, anders behandelt werden soll wie die Krankenhauskosten, die ebenfalls in jedem Einzelfall die gleichen sind, obwohl die Leistungen des Krankenhauses, je nach der Art der Krankheit, zweifellos bei den einzelnen Kranken auf den Pflegetag berechnet nicht unwesentlich voneinander abweichen dürften. Bleibt das Bundesamt bei seiner bisherigen Rechtsprechung zu § 16 Abs. 1 Satz 1 FV., so macht es alle Anstrengungen der Fürsorgeverbände, eine Vereinfachung und damit Verbilligung der Fürsorge zu erreichen, zunichte. Eine Änderung der genannten Gesetzesvorschrift bleibt alsdann der einzige Weg zur Beseitigung der jetzt bestehenden Schwierigkeiten.

Die Wohlfahrtsausgaben der preußischen Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1934.

Von Dipl.-Volkswirt Dr. rer. pol. Siegfried Buzello, Berlin.

Während die bisherigen Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Wohlfahrtswesens aus dem Rechnungsjahr 1934 nur zeitlich und sachlich begrenzte Teilgebiete behandeln, ist nunmehr in den vom Präsidenten der Preuß. Bau- und Finanzdirektion herausgegebenen „Finanzwirtschaftlichen Mitteilungen" vom 25. 10. 1936[2]) eine finanzstatistische Untersuchung über das Wohlfahrtswesen der preußischen kommunalen Gebietskörperschaften erschienen, in der zum erstenmal Zahlen über das ganze Rechnungsjahr 1934 zur Verfügung stehen.

Da nur die Zusammenfassung einer abgeschlossenen Rechnungsperiode einwandfreie Schlüsse über die Stellung des Wohlfahrtsetats im gesamten Gemeindehaushalt ermöglicht, sei im folgenden darauf näher eingegangen.

Vorweg wird bemerkt, daß in den Veröffentlichungen der Reichsfinanzstatistik unter Wohlfahrtswesen das Fürsorgewesen (einschl. Krisenfürsorge), die Jugendhilfe und das Gesundheitswesen (einschl. Leibesübungen und Sport) zusammengefaßt wird.

Die Ausgaben des Staates auf dem Gebiete des Wohlfahrtswesens betragen 51 Mill. RM. Sie liegen besonders im Rahmen des Gesundheitswesens (17,3 Mill. RM) und der Jugendhilfe (16,6 Mill. RM). Für die öffentliche Fürsorge wendet der Staat 8,6 Mill. RM auf und für die Wohlfahrtsverwaltung 8,5 Mill. RM.

Uns sollen aber im folgenden die Gesamtausgaben aller kommunalen Gebietskörperschaften (Provinzialverbände, Stadt- und Landkreise und Gemeinden) interessieren. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

---

[1]) Im Falle des Urteils Bd. 90 S. 6 hat der Kläger nur das Pauschale gefordert. Deshalb konnte ihm auch nur dieser Betrag von dem BAH. zugesprochen werden. Hätte er die dem Arzt tatsächlich von der Kassenärztlichen Vereinigung zugeteilte Summe eingeklagt, so hätte sie ihm nach dem Grundsatz der Entscheidung Bd. 87 S. 90 zugesprochen werden müssen. (Ruppert)

[2]) Vgl. auch S. 564.

	Mill. RM	% der Ges.-Ausgaben
1. Leistungen:		
a) innerhalb der Gemeinden und Gemeindeverbände	279,4	14,3
b) an den Staat	3 5	0,2
2. Zuschüsse	21,2	1,1
3. Persönliche Ausgaben	221,5	11,3
a) Gehälter	*193,0*	*87,1*
b) Versorgungsgebührnisse	*28,5*	*12,9*
4. Verzinsung der Schulden	21,3	1,1
5. Erstattungen	135,8	6,9
6. Unterstützungen	849,2	43,3
7. Sächliche und sonstige Ausgaben	385,3	19,7
8. Schuldentilgung	14,2	0,7
9. Fondsbildung	6,3	0,3
10. Darlehensgewährung	2,0	0,1
11. Investitionen	19,6	1,0
Gesamtausgaben:	1959,4	100,0

Nach dieser Aufstellung bestehen 43,3% der Ausgaben aus Unterstützungen an Hilfsbedürftige, wogegen alle anderen Ausgaben mehr oder weniger in den Hintergrund treten. Relativ hoch sind die Leistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände und die Erstattungen, die gerade innerhalb der Unterverwaltungszweige Fürsorge, Jugendhilfe und Gesundheitswesen eine große Rolle spielen. Da sie praktisch bei Betrachtung der gesamten Wohlfahrtsausgaben aller kommunalen Gebietskörperschaften Doppelzählungen darstellen, muß man sie von den Gesamtausgaben absetzen; dadurch erhält man die „Bereinigten Ausgaben", die erst den tatsächlichen Umfang der Ausgaben auf dem Gebiet des Wohlfahrtswesens wiedergeben. Was die Höhe der Ausgabearten betrifft, sind ferner wichtig die „Persönlichen Ausgaben" (193,0 Mill. RM). Es sei erwähnt, daß in dieser Summe lediglich die Vergütungen der Beamten und Angestellten enthalten sind, während die Löhne für Arbeiter in den „Sächlichen und sonstigen Ausgaben" und in den Investitionen mitenthalten sind.

Die bereinigten Ausgaben (Gesamtausgaben abzüglich Erstattungen und Leistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände) betragen bei allen Gebietskörperschaften (Provinzialverbände, Stadt- und Landkreise und Gemeinden) zusammen 1539,5 Mill. RM. Fast zwei Drittel dieser Summe oder rund 1 Milliarde wenden die Stadtkreise auf, dann folgen die Kreisverbände mit 284,7 Mill. RM, die Provinzialverbände mit 113,6 Mill. RM, die kreisangehörigen Städte mit 73,6 und die Landgemeinden mit 68,4 Mill. RM.

Bei einer gebietsmäßigen Aufteilung der Gesamtsumme (1539,5 Mill. RM) auf die einzelnen Provinzen hat die höchsten Ausgaben die Rheinprovinz (345,7 Mill. RM), dann folgt Berlin mit 284,7 Mill. RM, Westfalen mit 210,8 Mill. RM usw. Vor der Grenzmark und Hohenzollern, die an sich nur kleine Beträge aufwenden, hat den geringsten Aufwand Oberschlesien (40,0 Mill. RM).

Da beim Wohlfahrtswesen innerhalb der kommunalen Gruppen die Lastenverteilung gesetzlich anders geregelt ist als die Aufgabenverteilung, muß man allerdings das Hauptaugenmerk auf den Zuschußbedarf (bereinigte Ausgaben abzüglich spezielle Deckungsmittel) richten, denn an seiner Höhe kann man erst die tatsächliche finanzielle Belastung ablesen. Ist der Zuschußbedarf doch der Teil der Ausgaben, den die kommunalen Gebietskörperschaften aus eigenen allgemeinen Deckungsmitteln (Steuern usw.) aufbringen müssen. Der Anteil des Zuschußbedarfs an den bereinigten Ausgaben beträgt bei allen kommunalen Gruppen zusammen im Staatsdurchschnitt 74,6%. Der Zuschußbedarf auf den Kopf der Bevölkerung berechnet beträgt 28,76 RM. Über diesem Staatsdurchschnitt liegen bei provinzweise getrennter Betrachtung Schleswig-Holstein, Westfalen, die Rheinprovinz und Berlin, während die östlichen Provinzen meist stark darunter liegen und in Hohenzollern nur noch 8,29 RM je Einwohner auf den Zuschußbedarf für das Wohlfahrtswesen entfallen.

Ganz besonders interessant ist die Frage, welche Bedeutung dem Wohlfahrtswesen im Rahmen der öffentlichen Finanzwirtschaft überhaupt zukommt. Ein Bild von dem Belastungsgewicht der Wohlfahrtsausgaben im Haushalt gibt uns der Anteil des Zuschußbedarfs am Gesamtzuschußbedarf aller Kämmereiverwaltungen. Bei allen kommunalen Gebietskörperschaften zusammen beträgt er 41,6%, ist am höchsten bei den Kreisverbänden (59,9%) und etwas niedriger bei den Stadtkreisen (46,5%), beträgt bei den Provinzialverbänden 38,2%, bei den kreisangehörigen Städten 18,2% und bei den Landgemeinden (einschl. Ämtern und Kirchspielslandgemeinden) 16,3%.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß absolut die höchsten Ausgaben die Stadtkreise haben und unter den Provinzen diejenigen mit größerer Bevölkerungsdichte und vorwiegender Stadtbevölkerung. Hinsichtlich der Belastung im Rahmen des Gesamthaushaltsplanes stehen die Kreisverbände (ländliche Bezirksfürsorgeverbände) an erster Stelle.

Wie hoch sind nun die Ausgaben für die einzelnen Zweige des Wohlfahrtswesens? Den größten Teil der Ausgaben vereinigt das Fürsorgewesen auf sich, und zwar 74,4%, dann folgt das Gesundheitswesen mit 21,4%, und die Ausgaben der Jugendhilfe betragen 4,1%. An dem Gesamtzuschußbedarf des Wohlfahrtszweckaufwandes in Höhe von 1044,1 Mill. RM ist das Fürsorgewesen mit 934,1 Mill. RM beteiligt, während für das Gesundheitswesen nur 78,7 Mill. RM und für die Jugendhilfe nur 31,3 Mill. RM aus eigenen Mitteln aufgebracht werden müssen. Hauptaufgabe des Fürsorgewesens ist Betreuung der Hilfsbedürftigen. Ihre Zahl ist am höchsten in den Stadtkreisen, so daß diese auch den höchsten Zuschußbedarf auf sich vereinigen (609,6 Mill. RM). Ja man kann sagen, daß mit steigender Einwohnerzahl auch die Ausgaben und der Zuschußbedarf steigen. So hat Berlin allein einen Fürsorgezuschußbedarf von 52,77 RM je Einwohner. Grund hierfür ist die hohe Zahl der Hilfsbedürftigen, von denen auf 1000 Einwohner 87,7 im Jahresdurchschnitt in der Reichshauptstadt kommen. Im Staatsdurchschnitt entfallen dagegen nur 48,2 Hilfsbedürftige auf 1000 Einwohner, und der Fürsorgezuschußbedarf je Kopf der Bevölkerung beträgt 29,24 RM.

Wohlfahrtspflege in England.

Ein Reisebericht von Landesverwaltungsrat Dr. Heinrich Schmidt-Schmiedebach.

Seit langem haben Deutschland und England für ihren Verwaltungsaufbau gegenseitig Anregungen empfangen. Auf verschiedenen Gebieten der Volkswohlfahrt hat allerdings Deutschland immer einen Vorsprung gehabt, so daß hier England wiederholt an die in Deutschland gemachten Erfahrungen anknüpfen konnte. Die Entwicklung ist in beiden Ländern übereinstimmend in der Weise vor sich gegangen, daß von der allgemeinen Armenfürsorge nach und nach einzelne soziale Aufgaben getrennt und einer Sonderverwaltung zugewiesen wurden, oft auf der Grundlage des Versicherungsgedankens. So ist in England im Jahre 1912 eine staatliche Krankenversicherung geschaffen worden, die National Health Insurance. Die letzten 10 Jahre brachten einschneidende Verwaltungsreformen, besonders in der Selbstverwaltung, und führten ähnlich wie seinerzeit bei uns dazu, daß ein wichtiges Aufgabengebiet von ihr gelöst wurde: Seit 1934 besitzt England einen selbständigen staatlich durchorganisierten Behördenapparat für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Labour Exchange and Unemployment Insurance). Bei dieser Neuschöpfung konnte man, durch keine Überlieferung und kein zu übernehmendes Material gebunden, nach modernsten Gesichtspunkten vorgehen. Schon rein äußerlich tritt dies in Erscheinung. Als mir z. B. das Arbeitsamt (Unemployment Assistance Board) in Maidstone (Kent) gezeigt wurde, konnte ich feststellen, daß in dem Neubau nicht nur die Raumanordnung den Besonderheiten dieses Verwaltungszweiges geschickt angepaßt ist, sondern es finden sich auch neuzeitliche Büroeinrichtungen, wie Lochkartothek und Hängeregistratur. In dem Raum für das Publikum waren auf einer großen Tafel die Berufe angegeben, in denen zurzeit Nachfrage nach Arbeitskräften herrscht; im übrigen war der Raum ziemlich leer, was mir nicht nur mit der günstigen Arbeitsmarktlage in Kent, sondern auch mit der zweckmäßigen Einteilung der Sprech-

stunden nach Buchstaben erklärt wurde. Die Ähnlichkeit mit deutschen Einrichtungen erstreckt sich sogar auf die Wochenzahl für Anwartschaft und Unterstützungsdauer.

Nicht so weitgehend ist die Übereinstimmung auf dem Gebiet der eigentlichen Wohlfahrtspflege. Aber gerade deshalb besteht die Möglichkeit zu gegenseitigen Anregungen. Hierbei bedeutet es kaum ein Hindernis, daß die Selbstverwaltung, die auch in England Trägerin der allgemeinen Wohlfahrtspflege ist, in beiden Ländern ihren besonderen Charakter hat. Denn die Unterschiede sind nicht so groß, wie gemeinhin behauptet wird. Genau wie der Engländer bei uns immer nur den Führergrundsatz ins Auge faßt und das gerade für unsere Selbstverwaltung so wesentliche Beratungsprinzip übersieht, so neigen wir zu der Vorstellung, daß der Engländer in dem Netz seiner zahllosen „Committees" eingefangen ist. Freilich ist der Engländer stolz auf seine Committees, die das ehrenamtlich tätige Laienelement verkörpern, und sieht sie als den wesentlichsten Ausdruck der Selbstverwaltung an. Sie sind auch verfassungsmäßig die Träger der Macht, der Beamte ist nur ausführendes Organ. Gleichwohl darf man nicht behaupten, daß England durch die Mehrheitsbeschlüsse seiner Committees regiert wird. Denn die Praxis kommt unserem Beratungsprinzip in mancher Hinsicht sehr nahe.

Die wichtigste beschließende Körperschaft der Selbstverwaltung ist das County Council, etwa unserem früheren Provinziallandtag vergleichbar. In seinem Namen sind viele Verwaltungsbehörden tätig. Durch Voransetzung der Grafschaftsbezeichnung ergibt sich ein Dreiklang, der bis in die letzten Winkel der Verwaltung dringt. Es heißt also „London County Council" oder „Kent County Council". Die entsprechende Abkürzung, das KCC, fand ich nicht nur auf den Aktenmappen der Beamten, sondern auch in den Handtüchern der Anstalten.

Der Grundsatz, daß die Verwaltungsbehörde einer beschließenden Körperschaft unterstellt ist, wiederholt sich in allen einzelnen Verwaltungszweigen des County Council und weiterhin in den nachgeordneten örtlichen Dienststellen, wobei das „consilium" Committee genannt wird. Ich hatte Gelegenheit, an der Sitzung eines solchen Committees teilzunehmen, und zwar war es das Public Assistance Committee von Kent, dessen Vorsitzender (chairman) meine Anwesenheit „approbieren" ließ und mich auch zu einer Äußerung über meine Eindrücke aufforderte. Auf die Bedeutung dieses Committees werde ich später eingehen.

Leiter der dem Public Assistance Committee zugehörigen Behörde ist in Kent Mr. John Moss, dem ich an dieser Stelle besonders danken möchte. Er ist zugleich der Vorsitzende des Verbandes englischer Fürsorgebeamten und Herausgeber des fortlaufend erscheinenden Standardwerkes über englisches Fürsorgewesen, mit der juristischen Würde eines Barrister-at-Law. Mit außerordentlichem Entgegenkommen verschaffte mir Mr. Moss, der selber zweimal in Deutschland war, Einblick in alle Wohlfahrtseinrichtungen. Vor allem konnte ich eine ganze Reihe von Anstalten verschiedener Art besichtigen und fand hierbei liebenswürdige Unterstützung durch die Dezernenten Mr. Durrant, Mr. Heeley, Mr. Virgo und Mr. Sounders.

Es zeigte sich, daß die englischen Beamten und Committee-Mitglieder Einsicht in ihre Arbeit um so gründlicher gewährten, wenn sie nicht nur einen fragenden Gast vor sich hatten, sondern auch über die Methoden und Erfahrungen in Deutschland Aufschluß erhielten. Falsche Vorstellungen über das neue Deutschland konnte ich am geeignetsten durch den Hinweis darauf beseitigen, daß auch wir sehr viel „Committees" haben und daß das Beratungsprinzip gerade in der neuen Gesetzgebung verankert ist. Denn der Engländer hängt nun einmal sehr an seinen Committees, deren Mitglieder übrigens zu einem Teil von den übergeordneten Körperschaften ernannt werden. Wenn ich die Bemerkung machte, daß der Hauptunterschied — hier bloße Beratung, dort Entscheidungsgewalt — in der Praxis nicht so groß sei, so konnte ich wohl einem verständnisvollen Lächeln begegnen. Denn ich konnte an meine Beobachtungen in der Sitzung des Public Assistance Committees in Maidstone anknüpfen. Zur gründlichen Durcharbeitung der zum Teil gedruckten Vorlagen für die dreistündige Sitzung hätte man wohl mehrere Tage gebraucht, wie ich mich denn auch mit dem Aktenbündel bei der Zollkontrolle sehr verdächtig gemacht habe. So fand ich bestätigt, was man mir aus Erfahrung vorausgesagt hatte, daß nämlich wichtige und vielleicht problematische Vorlagen glatt durchgingen, während sich über minder bedeutsame Einzelheiten oft mit Humor gewürzte Debatten entspannen.

Pasteurisierte Milch oder nicht, dänischer oder englischer Speck für die Irrenanstalten, die Tabakspende für die Wohlfahrtserwerbslosen zum Krönungstag, der Gegensatz zwischen den Gehältern der höheren und unteren Beamten gaben Anlaß zu einem Meinungsaustausch, über den sich hinterher ein sozialistischer Priester von mir bestätigen ließ, daß er nicht nach parteipolitischen Gesichtspunkten, sondern vom Standpunkt erfahrener, praktischer Männer aus gepflogen worden sei. Kurzum: Die Fülle der Fragen und Aufgaben einer neuzeitlichen Verwaltung bringt es mit sich, daß auch das System der englischen Committees mehr auf eine Anhörung und Beratung hinausläuft als auf eine Entscheidung. Die Sitzung des Public-Assistance Committees, der ich beiwohnte, war deshalb besonders bedeutungsvoll, weil der ausführliche Verwaltungsbericht des Public Assistance Officer über den Zeitraum vom 1. April 1934 bis 31. März 1936 vorgelegt wurde. Er enthält Anregungen, die vielleicht auf die vom Berichterstatter in Deutschland gemachten Beobachtungen zurückzuführen sind: Wenn auch das englische Selbstverwaltungssystem demjenigen anderer Länder Europas vorzuziehen sei, so liege doch in der Überlastung der Committeemitglieder durch die viele Kleinarbeit eine Gefahr. Man könne vielleicht manches „verantwortlichen Beamten" überlassen, lediglich unter der Oberaufsicht der Committees, die dann mit einer kleineren Zahl von Sitzungen auskommen würden. Wenn auch einer Regelung für das ganze Land nicht vorgegriffen werden dürfe, so habe man sich doch in diesem Sinne schon erfolgreich in Kent betätigt. — Die ehrliche und einfache Durchführung des Beratungsprinzips in Deutschland muß auf den Engländer um so bestechender wirken, als ja die Zahl der Committees im Verhältnis viel größer ist als die Zahl der Parlamente und Ausschüsse in Deutschland vor 1933 oder gar die Zahl der Gemeinderäte und Beiräte. Das erklärt sich daraus, daß auch der Unterbau der Verwaltung innerhalb einiger Verwaltungszweige mit einer Reihe von weiteren örtlichen Committees versehen ist. Kent hat 11 Areas, etwa unsern Stadt- und Landkreisen vergleichbar, im einzelnen Boroughs, Urban Districts und Rural Districts genannt. Und jeder Kreis hat für die wichtigsten Materien Sonder-Committees. Infolge der Mannigfaltigkeit der Aufgaben in der Wohlfahrtspflege gibt es allein unterhalb des Public Assistance Committees für folgende Angelegenheiten weitere örtliche „Sub-Committees": Jugendamt, Kinderheime, Finanzen, offene Fürsorge, Hospitäler, Speisung. Anstalten. Besonders erschwerend ist es, daß die Beschlüsse der unteren Committees nicht etwa endgültig sind, sondern in wichtigen Fragen gibt es eine Art Instanzenzug. Hat z. B. das Relief Sub-Committee in einem District zu einer Frage Beschluß gefaßt, so wird u. U. dieser Beschluß vom Public Assistance Officer zunächst dem Public Assistance Committee unterbreitet, das nun seinerseits zustimmend oder ablehnend beschließt, dann jedoch die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung an das County Council abgeben kann. Daß die Tätigkeit der Committees auf diese Weise einen starken Aufwand nicht nur an Zeit und Schreibwerk, sondern auch an Kosten verursacht, wird in dem Verwaltungsbericht mit einiger Besorgnis hervorgehoben und durch Zahlen erläutert. In der zweijährigen Berichtszeit haben in Kent (1,3 Millionen Einwohner) allein auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege insgesamt 2547 Committee-Sitzungen stattgefunden!

Stark bevölkerte Länder können die vielen öffentlichen Aufgaben heutzutage ohne einen besoldeten Beamtenapparat nicht mehr lösen. Die Einschaltung des ehrenamtlichen Laienelementes in einen gegebenen Behördenbetrieb ist aber nur noch in dem Sinne lohnend, daß die Verbindung des Beamten mit dem Steuerzahler gesichert werden soll, während es ganz einfach unrentabel wäre, dem besoldeten Beamten damit die Verantwortung abzunehmen — um die Frage einmal auf eine lediglich logische Formel zu bringen, in die der in England oft genannte „ratepayer" als Faktor eingesetzt ist. England wird sich auf die Dauer nicht der Einsicht verschließen können, daß der Beratungsgrundsatz und seine Durchführung in der deutschen Gemeindeverfassung — von anderem abgesehen — jedenfalls den genannten Zweck erfüllt. Und bei dem unausbleiblichen Versuch, das Committee-Wesen zu vereinfachen, wird England auf einen Weg kommen, der ihm das Verständnis für nationalsozialistische Verwaltung erleichtert.

Verfolgen wir nun den weiteren Aufbau der Selbstverwaltung des County, so ergibt sich folgendes Bild: Die oberste Entscheidungsgewalt liegt beim County Council, dessen Vorsitzender (Chairman) infolgedessen eine bedeutende Stellung in

der Öffentlichkeit einnimmt. Eine provinzielle Zentralbehörde ist dem County Council als ausführendes Organ (Administration) unterstellt, an der Spitze der Clerk of the County Council, der als Beamter besoldet ist. Die nachgeordneten einzelnen Verwaltungszweige (Departments), zu denen u. a. auch die Gesundheitsfürsorge und das Erziehungswesen gehören, sind nach demselben Grundsatz durchorganisiert: Die Entscheidungsgewalt hat jeweils das Committee; Leiter der ausführenden Behörde ist ein Chief Officer mit der nötigen Anzahl von Beamten und Angestellten. Einer der wichtigsten Verwaltungszweige des County Council ist die Wohlfahrtspflege. Für sie besteht das Public Assistance Committee. Der zugehörige Behördenleiter, der Public Assistance Officer, ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Angestellten seines Verwaltungszweiges, einschließlich des Anstaltspersonals, in Kent z. B. 2000 an der Zahl.

Daß die Verwaltung der Anstalten, insbesondere der Irrenanstalten, nicht den Städten und ländlichen Distrikten überlassen ist, sondern in der Hand des County Council liegt, deckt sich mit der Regelung bei uns, wonach dies Aufgabe der Landesfürsorgeverbände ist. Auf dem wichtigen Gebiet der offenen Fürsorge besteht aber ein bemerkenswerter Unterschied. Wenn auch die Bevölkerungszahl eines County im Durchschnitt kleiner ist als die unserer Provinzen, so bedeutet es doch eine starke Konzentration der Wohlfahrtspflege, daß auch die gesamte offene Fürsorge dem County Council (Public Assistance Department) unterstellt ist. Die dem Public Assistance Officer unterstehende Unterstützungsabteilung (Relief Section) wird nämlich von einem Superintendent Relieving Officer geleitet, und diesem sind als örtliche Außenbeamte, auf die einzelnen Distrikte verteilt, Relieving Officers nachgeordnet, in Kent 44 an der Zahl. In beiden Instanzen sind Assistants als Sachbearbeiter beigegeben. Berücksichtigt man, daß die zugehörigen Relief Sub-Committees im allgemeinen ihrem Officer folgen werden und daß ihre Beschlüsse ja oft der Bestätigung durch das Public Assistance Committee bedürfen, so ergibt sich, daß gerade in England, dem Lande des Selfgovernment, die Wohlfahrtspflege von einer provinziellen Zentralgewalt geleitet wird.

Die Auswirkung dieses Systems wurde mir besonders deutlich, als ich einen Assistant (Dezernenten) der Wohlfahrtszentralverwaltung in Maidstone (Kent) auf einer Dienstreise nach Dover begleitete, wo er Einzelfälle laufender Unterstützung persönlich durch Hausbesuch kontrollierte, um dann dem örtlichen Relieving Officer Anweisungen zu geben. Die Zentrale befaßt sich mit Einzelfällen entweder auf Grund von Beschwerden oder stichprobenmäßig. Durch rund 120 000 Parallelakten, die übersichtlich, knapp, formularmäßig gehalten und modern registriert sind, hat die Zentrale in Maidstone (Kent) einen guten Überblick. Von den rund 10 000 Fällen laufend in offener Fürsorge unterstützter Personen überprüft sie jährlich rund 1000 bei etwa 75 Dienstreisen (General cross visit). Besonderen Einfluß nimmt die Zentralverwaltung des County selbstverständlich auf die seit einiger Zeit eingeführten Richtsätze (scale) der einzelnen Distrikte, nicht nur auf die Höhe und Veränderung der Richtsätze, sondern auch auf die Bedingungen für ihre Überschreitung. Trotzdem kommt die Zentrale mit einem ziemlich kleinen Apparat aus. So verfügt in Kent der Superintendent Relieving Officer über 4 Assistants und 20 weibliche Hilfskräfte; dem stehen 120 Beamte in den Außendienststellen gegenüber nebst den nötigen Angestellten.

Die provinzielle Zusammenfassung der Wohlfahrtspflege verringert naturgemäß die Zahl der Erstattungsansprüche der Behörden untereinander, ein Vorteil, der sofort einleuchtet, wenn man bedenkt, wie die Bearbeitung dieser Ansprüche die Wohlfahrtsbehörden in Deutschland belastet. Daß sie aber auch in England nicht fehlen, beruht, genau wie bei uns, darauf, daß es sich dabei um einen Finanzausgleich handelt. In England müssen sich die Träger der Wohlfahrtslasten, die Counties, die nötigen Mittel zu einem Teil aus der ihnen überlassenen Gebäudesteuer beschaffen. Die Steuer richtet sich nach dem Mietwert, ist aber in den einzelnen Gebieten sehr verschieden, weil der Staat zu den Wohlfahrtslasten Zuschüsse gibt, unter Umständen sehr erhebliche, je nach dem durchschnittlichen Wohlstand eines Gebietes. Infolgedessen schwankt der Prozentsatz, den der Eigentümer von dem Mietwert seines Gebäudes als Steuer zu zahlen hat, zwischen 10 und 50% in den einzelnen Gebieten, ein Anreiz für einen reichen Mann, sich in einer armen Gegend anzukaufen. Weil

der Staat in weitgehendem Maße die Wohlfahrtslasten der Counties ausgleicht, werden auch die Erstattungsansprüche nicht mit besonderer Hartnäckigkeit verfolgt. Die Bearbeitung geht so glatt vonstatten, daß z. B. die geschilderte, ja nicht sehr stark besetzte Fachabteilung in Kent in der Lage ist, jährlich einige hundert derartiger Ansprüche zu erledigen, wobei es sich hauptsächlich um Ansprüche zwischen Kent und London handelt.

Die heutige englische Wohlfahrtsverwaltung paßt mit ihrer verhältnismäßig straffen Organisation und in mancher Hinsicht einfachen Arbeitsweise nicht so recht zu der in Deutschland vorherrschenden Meinung, daß die englische Selbstverwaltung sowohl in ihrem Aufbau wie in ihren gesetzlichen und finanziellen Grundlagen reichlich kompliziert und veraltet sei. Diese Meinung hätte man vielleicht vor einigen Jahren noch bestätigt gefunden; denn erst 1930 ist ein grundlegender Wandel in der englischen Wohlfahrtsorganisation eingetreten, der einem Jahrhunderte alten ziemlich traurigen Zustand ein Ende bereitet hat. Ursprünglich waren es die Gilden und die Klöster, die die Armen ausreichend versorgten. Aber seit etwa 1500, als in großem Umfang Ackerland in Schafweide verwandelt wurde, sind Arbeitslosigkeit und Armenfürsorge ein ständiges Problem in England geblieben, ohne daß man sich zu einer gründlichen Reform entschließen konnte. Die im Jahre 1551 errichteten Fürsorgebehörden (Overseers of the Poor und Boards of Guardians) sind erst 1927 bzw. 1930 verschwunden, und das Armengesetz von 1601, das Poor Law der Königin Elisabeth, ist mit all seinen Zusätzen erst 1927 in einem neuen Poor Law Act aufgegangen, mit Ergänzungen von 1930 und 1934. In früheren Zeiten griff man gerne zu dem einfachen Mittel des Arbeitshauses, wo sich teils gezwungen, teils freiwillig eine sehr ungleiche Menge zusammenfand. Schilderungen wie die folgende stammen aber noch aus dem 20. Jahrhundert: „In dem dichten Tabaksqualm unterscheidet man allmählich 200 in ihrer Freizeit gänzlich unbeschäftigte Leute zwischen 15 und 90, Säufer und Kopfläufer neben achtbaren Arbeitern, die durch frühe Invalidität oder vorübergehende Arbeitslosigkeit dorthin geraten sind." Derartiges gibt es heute nicht mehr. Wenn auch die alten Gebäude zum Teil noch verwendet werden, so sind sie doch jeweils auf bestimmte Gruppen von Hilfsbedürftigen beschränkt. Besonders deutlich wurde mir der Gegensatz zwischen alter und neuer Zeit in Farnborough: Ein hochmodernes Krankenhaus, noch im Bau befindlich, daneben ein altes Armenhaus, weiterhin ein kleines Irrenhaus und abseits eine Wanderarbeitsstätte, wo zwar die „Einzelzimmer" benutzt wurden, nicht aber die zweite Tür, die aus jeder Zelle durch die Außenwand in einen regelrechten Käfig führt, zum Holzhacken in frischer Luft bestimmt.

Es ist aber sehr aufschlußreich zu bobachten, wie England mit der Modernisierung der Wohlfahrtspflege im Sinne einer humanen Auffassung einer anderen Gefahr entgegensteuert: Auch dort, wo die Arbeitsmarktlage nicht schlecht ist, steigen die Wohlfahrtslasten. In der Committee-Sitzung, an der ich teilnahm, gab die Verwaltung eine Begründung hierfür, die in der Presse lebhaften Widerhall fand, freilich zunächst nur feststellender, nicht kritischer Art. Man ist sich klar darüber, daß das Ansteigen der Wohlfahrtslasten nur bis zu einem gewissen Grade auf die Erhöhung der Richtsätze zurückzuführen ist. Diese Erhöhung war notwendig, weil die früheren Wohlfahrtsbehörden, deren Erbe das County Council übernommen hat, mitunter anscheinend von der Voraussetzung ausgegangen sind, daß die Antragsteller über verheimlichtes Einkommen verfügen, und deshalb nur eine sehr kärgliche Unterstützung gewährten. Auch mußten die Richtsätze einigermaßen an die neugeschaffene Arbeitslosenversicherung angeglichen werden. Schwerer wiegt der andere Grund für das Anwachsen der Wohlfahrtslasten, der sich wohl aus den verbesserten Unterstützungssätzen und aus dem Wegfall des früheren Anstaltsbetriebes erklärt: „Die alte Furcht vor dem Poor Law scheint rapide zu schwinden. Man konnte die allgemeine Tendenz beobachten, daß die Leute sofort öffentliche Unterstützung beantragen, sobald sie irgendwie in Not kommen, während sie das früher für eine Schande gehalten hätten." Diese Worte des Public Assistance Officer wurden in der Presse besonders hervorgehoben. England bekommt also die Folgen eines Nachlassens der „Fürsorgemoral" zu spüren. Als Gegenmittel kennt man einstweilen nur die Erstattungspflicht des Unterstützten und seiner Angehörigen. Für uns ist wesentlicher die Erziehung zum Gemeinschaftswillen und zum Verantwortungsbewußtsein. Es wird immer und in

jedem Land eine gewisse Gruppe von Erwerbslosen geben, die zwar arbeitsfähig, aber arbeitsunlustig sind. Hier gilt es, den richtigen Weg zu finden. Sperrt man die Unterstützung unter gleichzeitiger Aufforderung zur Aufnahme freier Arbeit, so werden diese Art Leute entweder die Arbeit nur zögernd oder erfolglos aufnehmen, oder sie werden straffällig. Andererseits wird ein noch so weit gefaßtes Bewahrungsgesetz dort nicht anzuwenden sein, wo die zwangsweise Bewahrung den Betroffenen endgültig in das Lager der Asozialen hinübertreiben würde. Wir haben mit Erfolg zu dem einzig richtigen Mittel gegriffen: Pflichtarbeit. Und die Erfahrungen, die der Engländer jetzt nach Neugestaltung seiner Wohlfahrtspflege macht, bringen ihn zwangsläufig zu einer Beschäftigung mit der deutschen Fürsorgepraxis und dadurch zum Verständnis für das neue Deutschland überhaupt. Das habe ich immer wieder in der Unterhaltung festgestellt, und zwar nicht nur bei Wohlfahrtsbeamten. In London interessierten sich für diese Fragen besonders die Probation Officers, die als Vermittler zwischen Polizeigerichtshof und Angeklagtem eine große Rolle spielen, indem bei kleineren Vergehen von Strafe abgesehen werden kann, wenn sie die Gewähr übernehmen, daß der Angeklagte künftig ein ordentliches Leben führt.

Bemerkenswert ist, daß sich in England etwas der Pflichtarbeit Verwandtes gerade auf dem Gebiet anbahnt, das auch in Deutschland die ersten Erfahrungen für die Pflichtarbeit geliefert hat, nämlich in der Wandererfürsorge. Die vielen Anstaltsgebäude, die sich aus früherer Zeit vorfinden, hat die Wohlfahrtsverwaltung benutzt, um sogenannte Casual Wards zu schaffen. Diese entsprechen in vieler Hinsicht den Wanderarbeitsstätten, wie wir sie z. B. in Westfalen haben. Für die Aufnahme in den Casual Wards braucht der Wanderer nichts zu zahlen, wohl aber muß er arbeiten, und zwar hauptsächlich Holz hacken und bündeln. Da in England jedes Haus mehrere Kamine hat, finden die Holzbündel guten Absatz. Um die Arbeitsleistung wenigstens für einen Tag sicherzustellen, muß der Wanderer mindestens zwei Nächte im Heim bleiben. Entsprechend der Tendenz, die Hilfsbedürftigen im Gegensatz zu früher möglichst fürsorglich zu behandeln, beschränkt sich England bei den Wanderern auf die Verbindung von Unterkunftsgewährung und Arbeitsleistung. Wir haben erkannt, daß dieses Verfahren nicht ausreicht, um das Wandererwesen in richtige Bahnen zu lenken; deshalb legen wir bestimmte Wanderstraßen fest, im Zusammenhang mit der Einführung des Wanderbuches. Eine baldige gesetzliche Regelung in diesem Sinne ist zu erwarten. England wird wohl bald zu ähnlichen Mitteln greifen müssen. Das Wandern Arbeitsloser und Arbeitsunfähiger ist dort seit alten Zeiten eine bekannte und unerfreuliche Erscheinung. Um durchgreifende Maßnahmen zu ermöglichen, hat man ein South-Eastern Counties Joint Vagrancy Committee gebildet, eine mehrere Counties umfassende Wandererfürsorge, wobei Kent die Führung hat. Man beschränkt sich aber zunächst auf den Ausbau der Wanderarbeitsstätten und hat damit Erfahrungen gemacht, die auch für uns wichtig sind: Selbst wenn die Zahl der Wanderer nicht zurückgeht, so verringert sich doch die Zahl der Übernachtungen gerade in solchen Wanderarbeitsstätten, die man mit ziemlichem Kostenaufwand neu geschaffen oder verbessert hat. Man führt das darauf zurück, daß sich die Wanderer hier schärfer beaufsichtigt fühlen als bei dem früheren System, wo die Betreuung höchst unzulänglich war. Ich fand dies bestätigt, als ich die abendlichen Aufnahmen in dem Casual Ward in Cranbrook (Kent) erlebte. Zwei junge Burschen wollten beinahe wieder umkehren, als sie den Kinderwagen, auf dem sie sehr sinnig ihr „Gepäck" montiert hatten, nicht in den Duschraum mitnehmen durften. Und ein Neger war eifrigst bemüht, mir zu beweisen, daß er ein Stellung suchender Musiker sei. Wer sich einmal für die Landstraße entschlossen hat, will eben nicht Komfort, sondern Ungebundenheit. So nimmt es denn nicht wunder, daß bei einer Stichtagzählung in der Nacht vom 27. März 1936 von den 814 Plätzen, die in den 12 Casual Wards des Kent County insgesamt vorhanden sind, nur 472 Plätze besetzt waren (452 Männer und 19 Frauen).

Bekanntlich spielt in England die private Wohlfahrtspflege eine sehr große Rolle, und der Engländer ist stolz darauf, daß durch freiwillige Spenden gerade für soziale Zwecke erhebliche Mittel aufgebracht werden, hauptsächlich im Wege der „Subscriptions". Und bei den sozialen Einrichtungen ist reichlich Gelegenheit, sich freiwillig zu betätigen, insbesondere durch Mitgliedschaft in den zahlreichen Committees, die auch auf diesem Gebiet nicht zu entbehren sind. In der Charity Organisation

Society in London ist die freie Wohlfahrtspflege zusammengefaßt. Bei ihrem Umfang und ihrer Bedeutung ist sie selbstverständlich von Einfluß auf die Maßnahmen der Wohlfahrtsbehörden. Das County Council hat schon dadurch einen ständigen Überblick, daß es durch regelmäßige Subscriptions die verschiedenen caritativen Organisationen und Hospitäler unterstützt, deren es in Kent fast 200 an der Zahl gibt, die insgesamt etwa 60 000 RM jährlich vom Kent County Council erhalten. Die Art der freien Wohlfahrtspflege ist im übrigen so sehr an den Volkscharakter gebunden, daß sich ein Vergleich zwischen dem englischen System und der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt kaum ziehen läßt. Der Engländer wird das Wesen der deutschen Volksgemeinschaft nie ganz erfassen; aber mit einem gewissen unwilligen Erstaunen muß er die Leistungen anerkennen, die ihr, gerade auf sozialem Gebiet, entspringen.

Von den vielen Anstalten, die die freie Wohlfahrtspflege in England geschaffen hat, ist hier eine besonders zu erwähnen, obgleich es vorläufig sehr wenige dieser Art gibt. Das ist das Waterside House in Willisborough (Kent). Ein ehemaliger Seeoffizier, Commander Gleed, hat sein Haus in ein „Wanderarbeitsheim" verwandelt und versucht mit großem Erfolge, jugendliche Wanderer wieder an geregelte Tätigkeit zu gewöhnen, um sie dann in Arbeit zu vermitteln. Die Aufenthaltsdauer ist auf drei Monate bemessen; Landwirtschaft und Gärtnerei geben reichliche Arbeitsgelegenheit und ermöglichen auch eine Umschulung. Es handelt sich also im wesentlichen um dasselbe Verfahren, das seit Jahrzehnten in den brandenburgischen Wanderarbeitsheimen und in den privaten Arbeiterkolonien geübt wird. Nach den Erfolgen mit Wanderern ist es bei uns neuerdings auch auf seßhafte Unterstützungsempfänger ausgedehnt worden. Der Landesfürsorgeverband Brandenburg hat z. B. größere Transporte von Wohlfahrtserwerbslosen aus Berlin und Frankfurt a. d. Oder in ein Wanderarbeitsheim zur landwirtschaftlichen Pflichtarbeit gebracht. Soweit hierbei Mehrkosten gegenüber dem Richtsatz entstanden, ist dies reichlich dadurch ausgeglichen worden, daß von den Einberufenen jeweils etwa ein Drittel plötzlich Arbeit fand, so daß die Unterstützung eingestellt werden konnte; und von den übrigen konnten diejenigen, die sich bei der dreimonatigen Arbeitsleistung im Heim bewährten, anschließend bevorzugt in Arbeit vermittelt werden. Einige sind auch auf eigenen Wunsch länger in der Anstalt geblieben. Angesichts der erwähnten Schwierigkeiten, die sich bei der neuen englischen Wohlfahrtspflege ergeben, hat gerade dieses Verfahren besonderes Interesse gefunden und ist auch in der Londoner Fachpresse besprochen worden. Falls sich in England etwas Ähnliches entwickelt, wird man dort wohl an die Anstalten nach dem Muster des Waterside House anknüpfen können.

Bei der großen Bedeutung, die das Anstaltswesen von jeher in England gehabt hat, ist es erklärlich, daß das Kent County Council im Zuge der Neugestaltung der Wohlfahrtspflege gerade auf diesem Gebiet erhebliche Mittel aufwendet. Dies macht sich besonders in der Fürsorge für Kinder bemerkbar. Während in Deutschland die Tendenz vorherrscht, hilfsbedürftige Kinder, die keine ausreichende Betreuung durch Angehörige finden, möglichst als sogenannte Pflegekinder in Familien unterzubringen, werden in England für die entsprechenden Fälle in zunehmendem Maße großzügig eingerichtete Kinderheime bereitgestellt. Die Anstalt wird aber das Familienleben nie ganz ersetzen können. Die teuerste Art der Unterbringung ist nicht ohne weiteres die richtige.

Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die kostspielige Modernisierung der Anstalten nur durch den Wunsch veranlaßt ist, den Insassen ihr Los zu erleichtern. Vielmehr gibt es gerade in Kent sehr lehrreiche Beispiele, wie durch einen einmaligen erhöhten Aufwand eine dauernde Verbilligung der Anstaltspflege erzielt werden kann.

Um es kraß auszudrücken: Das billigste Verfahren ist der „Narrenturm", in den man wahllos alle geistig oder auch nur körperlich Gebrechlichen sperrt. Bei einem neuzeitlichen Zustand ist zunächst einmal selbstverständlich, daß die Siechen von den Geisteskranken getrennt sind, wobei es nichts schadet, leichte Fälle von harmlosem Altersschwachsinn den Siechenanstalten, möglichst in besonderen Abteilungen, zuzuweisen. Insoweit stimmt die Gruppierung und Art der Unterbringung in Deutschland und England überein.

Die Zahl der Geisteskranken ist in beiden Ländern im Verhältnis ungefähr die gleiche. Brandenburg hat z. B. auf 2,7 Millionen Einwohner 7100, Kent auf 1,3 Mil-

lionen 4000 Geisteskranke. Während aber bei uns die verschiedensten Arten von Geisteskranken in großen Anstalten, wenn auch in verschiedenen Abteilungen, zusammengefaßt sind, findet heute in England von vornherein eine scharfe Trennung statt. Dies hat allerdings wohl seinen Grund darin, daß das County Council eine erhebliche Zahl sehr kleiner Anstalten übernehmen mußte. Ein bedeutender Teil davon sind frühere Privatanstalten, viele mit einem Alter von über 100 Jahren; von außen sind sie kaum als Anstalt zu erkennen und fügen sich unauffällig in die Landschaft ein. Die niedrigen, gefälligen Gebäude sind in einem großen Viereck angeordnet, die in die Mitte gesetzten Wirtschaftsgebäude lassen genug Hofraum zum Aufenthalt im Freien für die Kranken. Ein sicheres Bewahrungsverfahren, das nach außen keine Mauern oder Gitter sehen läßt. Wäscherei, Küche, Heizungsanlage sind meist modernisiert worden. Aber im übrigen überwiegt der behagliche, alt überlieferte englische Wohnstil. Trotz Zentralheizung in jedem Raum ein Kamin, niedriger Klubsessel, Fenster mit Bleieinfassung und rotem Vorhang, Blumen, ein paar Messinggeräte: eine Selbstverständlichkeit in den Räumen der Kranken und vor allem in den Einzelzimmern des Pflegepersonals. Soweit die älteren Anstalten durch ihre Bauweise ausschließlichen Bewahrungscharakter haben, sind sie möglichst nur mit solchen Kranken belegt, die der Einschließung bedürfen oder gänzlich hinfällig sind. Im übrigen aber werden die Anstalten so hergerichtet, daß sie der heutigen Auffassung entsprechen, wonach geistige Gebrechen als Krankheit zu behandeln sind. Mauern werden umgelegt, Gitter beseitigt, vor allem werden Werkstätten und Gartenland geschaffen, um Arbeitstherapie zu treiben. Wir machen zwar auch den Unterschied zwischen Geisteskranken und Idioten, in England ist aber die Trennung zwischen diesen beiden Gruppen (mental patients und mental defectives) so weitgehend, daß sie nach Beobachtung in besondere Anstalten kommen, die nur für eine der beiden Gruppen bestimmt sind. Darüber hinaus werden die ganz schweren gemeingefährlichen Fälle von ganz England in einer besonderen staatlichen Anstalt zusammengefaßt. Auch in Deutschland wird ein entsprechendes Verfahren lebhaft in Erwägung gezogen, weil man hofft, auf diese Weise die Kosten zu senken. Daß dies in der Tat möglich ist, fand ich in der modernsten Anstalt von Kent, in Leybourne, bestätigt. Hier sind Idioten untergebracht, und zwar nach dem sogenannten Pavillonsystem in kleinen Einzelhäusern, bei denen eine zweckmäßige Anordnung der Türen, Gänge und Räume die Beaufsichtigung erleichtert; nach demselben Grundsatz sind die Werkstätten und Wirtschaftsgebäude angelegt. Mauern und Gitter finden sich so gut wie gar nicht. Der Erfolg ist, daß für je 12 Kranke nur 1 Pfleger benötigt wird. Wenn man bedenkt, daß in Deutschland die Irrenanstalten günstigstenfalls mit einem Pfleger für je 6 Kranke auskommen und daß die Kosten für das Pflegepersonal mitunter 40% der Gesamtkosten ausmachen, so mag aus der Entwicklung, die die englische Geisteskrankenfürsorge in jüngster Zeit genommen hat, sich vielleicht manche Anregung für uns ergeben. Freilich dürfen Einzelheiten der angeführten Art nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich die verschiedenen Probleme der Wohlfahrtspflege immer nur im Zusammenhang mit allen übrigen Zweigen der Verwaltung lösen lassen. Aber trotz dieser Begrenzung kann zweifellos ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch nutzbringend sein.

Wenn ich mich bei dem Vergleich zwischen deutscher und englischer Wohlfahrtspflege auf die Verhältnisse in der „Provinz" beschränke und die Abweichungen außer Betracht gelassen habe, die das London County Council in manchen Punkten gegenüber den übrigen Counties aufweist, wie ja auch die Stadt Berlin ihre Sonderorganisation hat, so ist das deshalb geschehen, weil ich besonders die brandenburgische Provinzialverwaltung aus langjähriger Tätigkeit kenne. Eine vergleichende Betrachtung kann nur fruchtbar sein, wenn sie sich auf eigene Erfahrungen stützt. Kent hat durch seine Struktur und durch seine Lage zu London so viele Ähnlichkeiten mit Brandenburg, daß es für mich nahe lag, von den Verhältnissen in Kent auszugehen. Aus demselben Grunde hat auch seinerzeit der Public Assistance Officer von Kent den Weg zur Provinz Brandenburg gefunden, und ich darf sagen, daß daraus eine Bindung entstanden ist, die über das Fachliche hinausgeht.

Endgültige Zahlen zum Winterhilfswerk 1935/36.

Von Diplomvolkswirt Bienert, Berlin.

Zu Beginn des Winterhilfswerks 1936/37 ist der Öffentlichkeit der Rechenschaftsbericht des WHW. 1935/36 übergeben worden. Die darin mitgeteilten Zahlen weichen nur unerheblich von den bisher verlautbarten Ziffern ab. Gegenüber der Mitteilung im Augustheft[1]) ergeben sich Abweichungen daraus, daß zunächst abgerundete Zahlen gebracht worden sind.

Die Gesamtleistung des WHW. 1935/36 hat einen Wert von RM 371 943 908,28. Die Einzelleistungen weisen folgende Beträge auf:

Nahrungs- und Genußmittel	RM 125 652 729,75
Brennmaterialien	„ 78 201 270,02
Bekleidung	„ 80 024 239,36
Haushaltungsgegenstände	„ 9 472 089,16
Gutscheine und Leistungen	„ 65 509 072,39
Sonstige Sachspenden	„ 6 970 316,21

Die Zahlen liegen sämtlich höher als die entsprechenden auf Seite 246 genannten. Die Summe der erwähnten Leistungen ergibt den Betrag von RM 365 829 716,89. Dazu sind noch hinzuzurechnen die verschiedenen Unkosten, z. B. Löhne, Gehälter, Entschädigungen, Miete, Heizung, Licht, Telefon usw., die zusammen eine Höhe von RM 6 114 191,39 erreichen. Sie betragen nur 1,6% der Gesamtleistung.

Die Leistungen des Winterhilfswerks 1935/36 sind 12 909 469 Betreuten zugute gekommen. Es handelt sich dabei um eine Durchschnittsziffer, da die Zahl der Betreuten von Monat zu Monat schwankt. Die höchste Zahl mit 13 679 719 weist der Monat Februar auf, die niedrigste mit 11 085 707 betreuten Volksgenossen der Monat Oktober. 194:1000 der Reichsbevölkerung sind im abgelaufenen Winterhilfswerk unterstützt worden, gegenüber 211:1000 im Winter 1934/35 und 253:1000 im Winter 1933/34. Der Rückgang beträgt absolut 957 102 und 3 708 212 Betreute gegenüber dem 2. bzw. 1. Winterhilfswerk und stellt einen Erfolg nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik dar. Seit dem Winterhilfswerk 1934/35 liegen Zahlen über die verschiedenen Gruppen von Betreuten vor und ermöglichen den Verfolg der Entwicklung im einzelnen.

Gruppe	WHW. 1934/35	%	WHW. 1935/36	%	Zu- bzw. Abnahme	%
Arbeitsl.- u. Krisenunterst.-Empfänger	1 320 270	9,5	1 272 521	9,9	— 47 749	— 3,6
Wohlfahrtsunterstützungsempfänger	633 830	4,6	350 204	2,7	— 283 626	— 44,7
Rentenempfänger	871 909	6,3	855 789	6,6	— 16 120	— 1,8
Kurzarbeiter	70 746	0,5	116 970	0,9	+ 46 224	+ 65,3
Sonstige Betreute	1 436 548	10,4	1 614 944	12,5	+ 178 396	+ 12,4
Familienangehörige	9 533 268	68,7	8 699 041	67,4	— 834 227	— 8,8
Insgesamt	13 866 571	100,0	12 909 469	100,0	— 957 102	— 6,9

Wie die Tafel zeigt, ergeben sich gegenüber der Gesamtabnahme von rund 7% bei den einzelnen Gruppen erhebliche Abweichungen nach oben und unten. Neben der Gesamtabnahme hat sich also eine Umschichtung zwischen den Gruppen der Betreuten vollzogen. Die erhebliche Abnahme der betreuungsbedürftigen Unterstützungsempfänger der Arbeits- und Wohlfahrtsämter und der Rentenempfänger steht einer Zunahme der Kurzarbeiter und sonstigen Betreuten gegenüber. In dem starken Zugang bei dieser letzten Gruppe wirkt sich der Umstand aus, daß das WHW. seine Hilfsmaßnahmen erweitert hat, indem es nunmehr auch in großem Umfang solche Personen unterstützt, die zwar wieder in Arbeit stehen, aber infolge ihrer früheren meist lang dauernden Erwerbslosigkeit sich noch in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Erfreulich ist der Rückgang an betreuten Familienangehörigen,

[1]) DZW. 12. Jahrgang, Nummer 5, Seite 245/46.

der prozentual höher liegt als die Gesamtabnahme der Betreuten, 8,8 gegen 6,9, und der für einen verstärkten Arbeitseinsatz von Familienvätern spricht.

Erstmals erscheint in dem neuen Rechenschaftsbericht eine Aufgliederung der Betreuten nach Familienstand und -größe. Sie ergibt, daß 850 966 Familien mit 3 und mehr Kindern betreut worden sind gegenüber 3 359 462 Alleinstehenden, kinderlosen Ehepaaren und Familien bis zu 2 Kindern. Das entspricht einem Verhältnis von 1:4.

Die Zahl der Helfer, die bei dem Winterhilfswerk 1935/36 mitgewirkt haben, beträgt 1 234 918. Das bedeutet, daß auf zehn Betreute ein Helfer entfällt. Die Anzahl der Helfer mit Gehalt oder Entschädigung hat sich auf 7820 erhöht. Diese Vermehrung (2622) ist geringfügig und als eine Folge der fortschreitenden Arbeitseingliederung anzusehen. Doch muß anerkannt werden, daß die WHW.-Helfer auch nach Arbeitsaufnahme vielfach noch ihre begrenzte Freizeit zur Verfügung stellen, falls es ihnen nicht ganz und gar unmöglich geworden ist.

Einschließlich des Übertrages aus dem vorhergehenden Winterhilfswerk haben dem WHW. 1935/36 wertmäßig RM 379 567 126,89 zur Verfügung gestanden. Davon sind durch Geldspenden RM 234 855 026,74, durch Sachspenden RM 92 131 874,56 aufgebracht. Ein Vergleich mit den ersten beiden Winterhilfswerken zeigt eine stetige Abnahme der Sachspenden, denen eine erhebliche Zunahme der Geldspenden gegenübersteht.

	WHW. 1933/34	WHW. 1934/35	WHW. 1935/36
Geldspenden	184 272 307,57	204 809 524,09	234 855 026,74 RM
Sachspenden	126 978 089,—	110 463 619,53	92 131 874,56 RM
	311 250 396,57	315 273 143,62	326 986 901,30 RM

Diese Entwicklung ist ebenfalls ein Zeichen für die wirtschaftliche Gesundung und finanzielle Erstarkung des deutschen Volkes. Die Steigerung der gesamten Leistungen erklärt sich aber nicht nur aus der erhöhten Opferfähigkeit, sondern weit mehr noch aus der erhöhten Opferwilligkeit. Schwankungen im Sachspendenaufkommen sind zu einem gewissen Teile durch die wechselnden Ernteergebnisse in der Landwirtschaft bedingt.

Die Reichsstraßensammlungen haben einen Erlös von RM 18 409 314,29 gezeitigt.

Reichsstraßensammlung	Stückzahl	Erlös in RM	Mehrbetrag in RM
1. Schiffchen	9 983 226	2 270 007,23	273 362,03
2. Edelstein.	11 174 123	2 750 929,02	516 104,42
3. Reiterlein	13 081 638	2 983 674,21	367 346,61
4. Fridericus	11 109 060	2 731 990,69	510 178,69
5. Siegrune	11 785 488	2 934 137,77	577 040,17
6. Narzisse	14 403 842	4 738 575,37	1 857 806,97
Insgesamt	71 537 377	18 409 314,29	4 101 838,89

Das Aufkommen aus allen Reichsstraßensammlungen liegt erheblich über dem Erlös, der sich aus der Stückzahl und dem Mindestpreis von 20 Pf. errechnet. Die rechte Spalte weist den Mehrbetrag aus, der insgesamt die Höhe von 4,1 Millionen RM erreicht.

Die vielen verteilten Sachspenden können nicht sämtlich aufgezählt werden. Die folgende Aufstellung berücksichtigt nur die für den Haushalt der Betreuten besonders wichtigen Gegenstände. Diese verteilen sich auf:

1. Nahrungs- und Genußmittel:

Brotgetreide.	622 686,70	Zentner
Mehl	431 655,05	„
Brot	130 006,95	„
Fische, Fischfilet und Fischkonserven . . .	182 232,26	„
Fleisch und Fleischkonserven	168 317,28	„
Schmalz und andere Fette	30 982,—	„
Eier	2 115 928	Stück
Kartoffeln.	11 968 192,35	Zentner

Milch	4 007 145	Liter
Milch in Dosen	2 536 764	Dosen
Zucker	113 582	Zentner
Gemüse	153 426	„
2. Brennmaterialien:		
Kohlen	52 078 574	Zentner
Holz	224 799	rm
3. Bekleidung:		
Anzüge	226 677	Stück
Mäntel	354 164	„
Schuhe	2 170 310	Paar
Strümpfe	1 632 738	„
Wolle	1 646	Zentner
4. Haushaltungsgegenstände:		
Betten	90 219	Stück
Bettfedern	5 930	Zentner
Decken	197 786	Stück
5. Gutscheine und Leistungen:		
Gutscheine für Lebensmittel	31 314 886,—	RM
Gutscheine für Bekleidung	8 167 757,—	„
Gutscheine für Strom und Gas	554 505,—	„
Freikarten für Theater, Konzerte, Kino	4 165 765	Stück
6. Sonstige Sachspenden:		
Bücher	128 369	Stück
Weihnachtsbäume	695 681	„

Einzelne Sachleistungen kennzeichnen auch die bevölkerungspolitische Bedeutung des WHW. Hier sind zu nennen:

Säuglings- und Kinderwäsche	1 762 543	Stück
Säuglingsausstattungen	32 451	„
Säuglingskörbe	3 020	„
Kinderwagen	12 116	„

Die Ernährungsgaben für Säuglinge sind in der vorhergehenden Aufzählung zum Teil mitenthalten. Dazu kommen noch die Leistungen des WHW. im Rahmen des Hilfswerks „Mutter und Kind", die einen Wert von RM 7 302 035,— erreichen.

Gewaltige Aufkommen an Spenden und gewaltige Leistungen an bedürftige Volksgenossen sind das Kennzeichen auch des Winterhilfswerks 1935/36. Die auf Seite 245 genannten Millionenziffern bezeichnen das bisherige Gesamtaufkommen der einzelnen Winterhilfswerke. An dieser Stelle sollen die Zahlen der Gesamtleistungen folgen. Die Leistungen der Winterhilfswerke des Führers betragen:

Winterhilfswerk 1933/34	RM	350 000 355,74
Winterhilfswerk 1934/35	„	360 493 430,45
Winterhilfswerk 1935/36	„	371 943 908,28
Zusammen:	RM	1 082 437 694,47

Betriebsgemeinschaft und Mutterhausgemeinschaft.

Von Assessor Günther Roestel, Berlin.

Wie bei einer Revolution aus nationalem Sozialismus nicht anders zu erwarten, ist eine entscheidende Umwälzung vor allem in der Sozialordnung des Volkes erfolgt. Ihren wesentlichsten Ausdruck hat diese Umwälzung im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) gefunden. Die Vielheit arbeitsrechtlicher Bestimmungen ist ersetzt durch ein Grundgesetz des völkischen Arbeitsstaats, das die neue Sozialordnung schlechthin verkündet.

Dies Grundgesetz über die Arbeit des deutschen Volkes beseitigt bekanntlich den Zwiespalt zwischen „Arbeitgeber" und „Arbeitnehmer", schafft die Betriebs-

einheit, die Betriebsgemeinschaft und läßt daher auch die im Betriebe Schaffenden sich nicht mehr aufspalten in Arbeiter verschiedenster Tarifvertragsgruppen, Angestellte, leitende Angestellte usw., sondern läßt nur noch gelten: den Führer und dessen Gefolgschaft. Wir sehen diese Einheit besonders eindrucksvoll vor uns, wenn bei der Übertragung eines Appells des Führers sämtliche im Betrieb Arbeitende nur eine Seele in vielen Körpern sind, ein Wille in vielen Köpfen und ein gläubiges Vertrauen in vielen Herzen. Das ist die Gefolgschaft eines Betriebs. Darin liegt der Kern der neuen Sozialordnung.

Dies ist uns allen selbstverständlich geworden. Trotzdem ist die rechtliche Gestaltung dieses Tatbestandes noch nicht restlos geklärt. Die Frage ist: Wer gehört zur Gefolgschaft, wer nicht? Diese Frage ist einesteils bedeutsam für alle diejenigen Personen, die nicht ständig und unmittelbar zu einem Betrieb gehören (Provisionsvertreter, Aushilfskräfte usw.); denn von einer Gemeinschaft — die die Gefolgschaft ja sein soll — kann nur bei einer länger währenden persönlichen und betrieblichen Verbundenheit die Rede sein. Diese Personengruppe soll hier außerhalb der Erörterung bleiben. Die Frage ist aber außerdem bedeutsam für diejenigen Menschen, die letztlich nicht um des Betriebs, sondern einer höheren, größeren Gemeinschaft willen an einer Arbeitsstätte tätig sind: Dazu gehören vor allem die im sozialen Beruf Schaffenden, die um der Wohlfahrt und Gesundheit des Volkes willen dienen oder in einer betriebsfremden Gemeinschaft verwurzelt sind.[1]) Denn sie sehen ihre Wirkungsstätte meist nicht in einem „Betrieb", in einem Heim, einer Beratungsstelle, einem Büro. Sie fühlen sich nur dem gemeinen Nutzen, einer umfassenderen Gemeinschaft verpflichtet und lehnen, oft bewußt, eine arbeitsvertragliche Bindung an ihren Betrieb, die Stelle ihrer äußeren Wirksamkeit, ab.

Dem trägt das Gesetz in gewissem Umfang Rechnung. Einige Personengruppen, die in der sozialen Arbeit tätig sind, werden nicht zu dem Kreis der arbeitsvertraglich Gebundenen gezählt. Hierfür können zwei Gründe maßgebend sein. Entweder ist es die Anerkennung, daß die Tätigkeit der betroffenen Gruppen nur unter dem Gesichtspunkt des Dienstes in einer größeren Gemeinschaft, die über den Rahmen der Betriebsgemeinschaft hinausgeht, gewertet werden kann, oder es ist die Feststellung, daß die in Frage kommenden Personen nicht um des Erwerbes willen tätig sind, daher in keinem Arbeitsverhältnis stehen und infolgedessen außerhalb eines arbeitsrechtlich erfaßbaren Bereichs, nämlich des Kreises der Arbeiter und Angestellten eines Betriebes, stehen. Der zweitgenannte Grund fand seinen gesetzlichen Niederschlag in zwei Bestimmungen, deren eine noch heute gilt, deren andere zwar aufgehoben ist, ohne daß der ihr innewohnende allgemeine Rechtsgedanke jedoch als nicht mehr zutreffend abgelehnt wäre.

Die eine gesetzliche Vorschrift ist im § 172 Ziff. 4 RVO. enthalten. Der Paragraph lautet: Versicherungsfrei sind ... Mitglieder ... geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Roten Kreuz, Schulschwestern und ähnliche Personen, wenn sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder einen geringen Entgelt beziehen, der nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen ausreicht.

Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die genannten Personengruppen infolge ihrer gemeinnützigen, d. h. nicht auf Erwerb gerichteten Tätigkeit als in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis nicht stehend anerkannt sind. Daraus folgt an sich noch nicht, daß die in Betracht kommenden Personen in überhaupt keinem Arbeitsverhältnis stehen. Dies ergibt sich aber sofort, wenn man diese Bestimmung mit der des § 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Betriebsrätegesetzes vom 4. 2. 1920 zusammennimmt. In dieser Vorschrift heißt es: „Nicht als Arbeitnehmer gelten ... 2. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerbe dient, sondern mehr ... durch Beweggründe karitativer, religiöser, wissenschaftlicher oder

[1]) Es ist natürlich anzuerkennen, daß auch der im normalen Gewerbebetrieb Arbeitende, etwa der kaufmännische Angestellte oder Bürobote, vom höchsten Wertungspunkt aus gesehen, nicht nur für das Geschäft, die Fabrik, den Betrieb arbeitet, sondern diese auch nur als Teil der Gesamtwirtschaft verstehen wird.

künstlerischer Art bestimmt sind." Wie schon betont, muß angenommen werden, daß auch nach Beseitigung des Betriebsrätegesetzes der in diesem Paragraphen zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke wirksam geblieben ist — zumal der dem Sinngehalt nach entsprechende § 172 Ziff. 4 RVO. ja noch gilt. Demnach muß also dann, wenn aus der Höhe des Entgelts geschlossen werden kann, daß die Tätigkeit des Beschäftigten nicht in erster Linie dessen Erwerb dient, angenommen werden, daß ein Arbeitsvertragsverhältnis zwischen Betrieb und Beschäftigtem nicht vorliegt. Dieser Fall ist im wesentlichen bei Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz gegeben. Allerdings treffen diese Erwägungen nicht nur auf sie zu, sondern auch auf die Diakonissen und katholischen Ordensschwestern, deren Tätigkeit nicht im gewöhnlichen Umfang entgolten wird, da sie nicht auf Erwerb gerichtet ist. Aber selbst, wenn dies im einzelnen Fall einmal nicht zuträfe, so wären die Diakonissen und katholischen Ordensschwestern trotzdem noch keine „Arbeitnehmer" im Sinne der früher üblichen Ausdrucksweise. Denn hier kommt der oben zuerst genannte Grund zur Geltung, daß diese Personen ihren Dienst in einer größeren, den Rahmen des Betriebs überschreitenden Gemeinschaft verrichten. Den größeren Rahmen bildet das Mutterhaus.

Das Mutterhaus ist die Gemeinschaft, die alle Schwestern zusammenhält, sie auf die einzelnen Arbeitsstellen als „Kommandos" entsendet und, wenn es das Interesse der Mutterhausgemeinschaft gebietet, wieder zurückholt. Es ist die Gemeinschaft, der die einzelne Schwester während ihres ganzen Lebens angehört, auch noch, nachdem sie die Kraft zur Verrichtung der harten Arbeit im hohen Alter verloren hat.

Es soll hier nicht das Rechtsverhältnis zwischen Schwester und Mutterhaus im einzelnen dargestellt werden. Eine erschöpfende Behandlung wird diesem Stoff in der ausgezeichneten Schrift von Dr. Clara Frick, „Die Rechtsstellung der Diakonisse"[2]), zuteil. Die Arbeit geht in ihrer Bedeutung über den durch die Verhältnisse im Kaiserswerther Verband gezogenen Rahmen weit hinaus und ermöglicht grundlegende Erkenntnisse über das Verhältnis der einzelnen Schwester zu ihrer Ordens- oder Mutterhausgemeinschaft überhaupt.

Das Verhältnis zwischen Schwester und Mutterhaus ist ein Vertrag, „der zum Gegenstand nicht unentgeltliche Dienstleistung, sondern Hingabe der Person gegen das Recht auf Versorgung hat"[3]). Dies Verhältnis wird besonders deutlich, wenn man erkennt, daß „auch bei Aufhören der Dienstleistungen das Hingabeverhältnis fortbesteht. Aus ihm entspringen weiterhin die Gemeinschaftspflichten, wenn auch in beschränktem Umfange"[4]). Diese sehr schön und tief als Hingabeverhältnis gekennzeichnete Rechtsbeziehung wird auch als „Mutter-Tochter-Verhältnis" bezeichnet. „Wie die Eltern auf Grund familienrechtlicher Regelung Gewaltrechte über das Kind haben, so gewinnt im Erfüllungszustand des Diakonissenvertrages das Mutterhaus ein Verfügungsrecht über die Diakonisse, das sich in pflichtenerzeugenden rechtsgültigen Befehlen äußert."[5]) Damit ist der Kernpunkt berührt: Das Gewaltverhältnis, das durch die Hingabe entstandene Verhältnis freiwilliger Unterworfenheit ist die abschließend die Stellung der Schwester regelnde, sozusagen „totale" Rechtsbeziehung der Schwester, nicht nur zum Mutterhaus, sondern zu allen den Stellen und Personen, mit denen sie als Schwester, als Angehörige des Ordens, des Mutterhauses rechtliche Beziehungen anknüpft.

Daraus leitet sich die allgemein bekannte Tatsache her, daß Verträge nicht zwischen der Schwester und einem Dritten, sondern dem Mutterhaus und einem Dritten abgeschlossen werden. Da die Schwestern nur zu einem geringen Teil im Mutterhaus oder einem ihm irgendwie nahestehenden „Betrieb" beschäftigt sind, vielmehr zur Dienstleistung in Kinderpflege oder Kirchengemeindepflege und an entfernte, oft mit der Kirche in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehende Arbeitsplätze, vor allem Krankenhäuser, abgeordnet werden, muß also ein Vertrag zwischen Arbeitgeber und Mutterhaus geschlossen werden. Es ist unmöglich, daß ein Arbeitsvertragsverhältnis zwischen dem Krankenhaus oder dem Kinderheim auf der einen und der Schwester auf der anderen Seite geschlossen wird. Denn die

---

[2]) Verlag der Buchhandlung der Diakonissenanstalt Düsseldorf-Kaiserswerth.
[3]) Frick aaO. S. 41.
[4]) aaO. S. 80.
[5]) aaO. S. 47.

Schwester wird ja nur als Angehörige eines bestimmten Mutterhauses beschäftigt, und die rechtliche Existenz der Schwester als Schwester wird durch ihre als völlige Hingabe charakterisierte Bindung an das Mutterhaus bestimmt, so daß sie selbst insoweit gar nicht selbst verfügungsberechtigt ist. Vielmehr behält das Mutterhaus, gleichviel wo die Schwester beschäftigt ist, das volle Befehlsrecht, so vor allem das Recht jederzeitiger Versetzung und Abberufung gegenüber dem Vertragspartner, wofern es nicht zwischen diesen beiden Parteien ausgeschlossen ist. Wenn also ein Mutterhaus seine Schwestern aus einer Anstalt zurückzieht, so kann diese die Schwestern zur Weiterführung der Arbeit nicht zwingen, sondern kann nur und ausschließlich dem Mutterhaus gegenüber die sich aus dem Vertragsverhältnis zu ihm ergebenden Ansprüche geltend machen. Der Vertrag, der ein „Dienstverschaffungsvertrag" ist, weil in ihm vertraglich die Arbeit fremder Personen zugesagt wird[6]), wird vom Mutterhaus im eigenen Namen mit der Anstalt geschlossen[7]). Die Arbeitsleistung der Schwester an dem Platz der Tätigkeit, die ihr vom Mutterhaus übertragen ist, ist Ausfluß der Gehorsamspflicht gegenüber dem alleinigen Inhaber der Befehlsgewalt, eben dem Mutterhaus. Daran ändert sich nichts durch den Umstand, daß von dem „pflichterzeugenden Befehlsrecht" sich ein einfaches „die Pflichten ordnendes Direktionsrecht" des Mutterhauses ableitet, das im Gegensatz zum Befehlsrecht „ganz oder zum Teil abgegeben werden" kann[8]). Regelmäßig erfolgt die volle oder teilweise Übertragung des Direktionsrechtes in Angelegenheiten der Krankenpflege, der Verabreichung von Medikamenten usw. an Kranke auf die vorgesetzten Anstaltsärzte, also in mehr „technischen", jedenfalls solchen Beziehungen, die das grundlegende Hauptverhältnis, dessen stärkster Ausdruck das Befehlsrecht ist, nicht berühren.

Diese andeutenden Ausführungen lassen erkennen, daß das „dreigliedrige Verhältnis" Mutterhaus — Diakonisse — Station mit den gewöhnlichen Vorstellungen schwerlich zu erschöpfen ist, sondern daß hier in Anbetracht der „Nichtwirtschaftlichkeit der Wertvorstellungen"[9]) eine eigenwüchsige, ganz folgerichtig durchgeführte Gemeinschaftsauffassung zur Grundlage eines derart weitreichenden und umfassenden Rechtsgebildes sich hat entwickeln können. Dies ist um so bemerkenswerter, als durch diese „Dreigliedrigkeit" eigentlich der Schwester doppelte Pflichten auferlegt werden: gegenüber dem Mutterhaus und gegenüber dem Leiter ihrer Arbeitsstätte. Dies wird von Clara Frick in trefflicher Klarheit so formuliert: „Die Diakonisse auf einer Außenstation untersteht dem Direktionsrecht des Stationsvorstandes, d. h. sie hat gegenüber ihrem Mutterhause die Pflicht, gewissenhaft allen Weisungen des Stationsvorstandes hinsichtlich ihrer Arbeit nachzukommen."[10])

Dies kunstvolle und innerlich doch ganz einfache System ist so lange völlig überzeugend und Zweifeln nicht ausgesetzt, wie die Mutterhausgemeinschaft der Diakonisse, die Ordensgemeinschaft der Ordensschwester die einzige Gemeinschaft ist, die die Schwester bindet. Ist die Tätigkeit auf der Außenstation lediglich ein Mandat, ausschließlich die Ausführung eines Befehls, sind die Beziehungen der Schwester zu ihrer Arbeitsstätte nur technischer, äußerer Art, während die innere Bindung völlig durch die Hingabe an die Ordensgemeinschaft bestimmt ist, so kann ein Konflikt an keinem Punkt ausbrechen.

Nun aber tritt die Frage auf, die durch die eingangs dargelegte Wandlung des Arbeitsrechts bedingt ist: Wie verhält sich diese in sich geschlossene Gemeinschaft zur Betriebsgemeinschaft? Es war oben gesagt, daß die in einem Betrieb, also auf einer Außenstation, einem Krankenhaus etwa, tätigen Personen, die zu einer größeren, jedenfalls anderen Gemeinschaft gehören, das Gemeinschaftsbewußtsein für den „Betrieb" nicht haben können, ja rechtlich kaum haben sollen. Denn nach § 1 AOG. gehört zur Gefolgschaft und damit zur Gemeinschaft des Betriebes nur der auf Grund eines Arbeitsvertrages ihm verbundene Beschäftigte. Wer also zu dem Betrieb in

---

[6]) aaO. S. 88.
[7]) Über die Bestimmungen, die solche „Stationsverträge" zu enthalten pflegen, vgl. Frick aaO. § 7, besonders S. 89/90.
[8]) aaO. S. 57.
[9]) aaO. S. 39.
[10]) aaO. S. 91.

einem arbeitsvertraglichen Verhältnis nicht steht, sondern nur in einem „Beschäftigungsverhältnis", gehört nicht zur Gefolgschaft und damit nicht zur Betriebsgemeinschaft. Demnach sind die Ordensschwestern und Diakonissen trotz ihrer oft jahrelangen Tätigkeit auf einer „Außenstation" stets ausschließlich Glieder ihrer Mutterhaus- oder Ordensgemeinschaft.

Wenn dies infolge der Andersartigkeit der religiösen Mutterhausgemeinschaft und der politischen Betriebsgemeinschaft vielleicht nicht sehr auffällig erscheinen mag, so könnten Bedenken doch bei Betrachtung der Rechtslage bei der bisher aus der Erörterung herausgelassenen NS-Schwesternschaft auftauchen.

Daß die NS-Schwesternschaft ein Orden ist, und zwar im ursprünglichsten Sinn des Wortes, steht wohl außer jedem Zweifel. Daß auf sie die Vorschrift des § 172 Ziff. 4 RVO. — bei Vorliegen der Voraussetzungen bezüglich des Entgelts — Anwendung finden muß, dürfte ebenfalls selbstverständlich sein. Da weiterhin die NS-Schwestern gleich den Diakonissen in Mutterhäusern zusammengefaßt sind und von dort aus auf ihre Arbeitsplätze entsandt werden, ist auch hier zu folgern, daß sie ausschließlich zu ihrer Mutterhausgemeinschaft gehören und trotz dem Charakter als einer politischen Kampf- und Tatgemeinschaft nicht gleichzeitig zu der ebenfalls politischen betrieblichen Gemeinschaft gehören dürfen.

Einmal bringt diese Entscheidung — Auskreisung der Schwestern aus der Gemeinschaft, in der sie ihre tägliche Arbeit leisten — eine Rechtslage hervor, die dem nationalsozialistischen Ordnungsdenken nicht ganz entspricht. Denn es soll ja gerade die konkrete Arbeits- und Lebensgemeinschaft des Betriebes belebt und vertieft werden. Und diese ist eine Gemeinschaft, die aus dem täglichen Erlebnis der gemeinsamen Arbeit und gemeinschaftlichen Leistung am „Werk" erwächst, deren ethische, sozialistische Begründung völlig unabhängig ist von der arbeitsrechtlichen Begründung der Tätigkeit, dem Arbeitsvertrag. Über diese grundsätzlichen Fragen hinaus ergeben sich weiterhin noch andere Folgen von durchaus praktischer Bedeutung für die Tätigkeit im Betrieb, auf der „Außenstation". Dies soll dargestellt werden an der Einrichtung des Vertrauensrats.

Der Vertrauensrat soll das Bindeglied zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft sein. Er stellt das Abbild der Betriebsgemeinschaft dar, ist deren eindrucksvollster Repräsentant. In ihm ist die gesamte Gefolgschaft des Betriebsführers durch einige Beauftragte vertreten. Da die nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages im Betriebe tätigen Schwestern nach den oben gemachten Darlegungen nicht zur Gefolgschaft gehören, dürfen sie auch nicht zum Vertrauensrat gehören, ja, es fehlt ihnen sogar das aktive Wahlrecht zum Vertrauensrat. Die Folge ist, daß ein großer Teil — besonders in Krankenhäusern — der im Betriebe Tätigen, der Teil, der dem Haus geradezu das entscheidende Gepräge gibt, von dem großen Organ der betrieblichen Gemeinschaft, dem Kernstück nationalsozialistischen Gemeinschaftsgeistes und -fühlens ausgeschlossen ist, weil die Voraussetzung, der Arbeitsvertrag, fehlt. So verlangt es das System des Sozialrechts. Nicht ganz mit Recht. Denn im Umkreis des nicht durch Normen abgesteckten Lebenskreises gehören sie doch zur Betriebsgemeinschaft. Es wäre eine unmögliche Vorstellung, die genannten Personen beim Gemeinschaftsempfang, beim Fest des 1. Mai, bei der Frage der Zugehörigkeit zur Deutschen Arbeitsfront anders zu behandeln als die rechtssystematisch zugelassenen Gefolgschaftsmitglieder. Die Gefolgschaft in der lebendigen Betriebsgemeinschaft umfaßt alle im Betriebe Schaffenden, gleichviel, auf Grund welcher rechtlichen Beziehungen sie im Betrieb tätig sind.

Es kann nicht geleugnet werden, daß die hierin liegende Entscheidung in der Tat an den Grundsätzen unserer Sozialordnung, soweit sie uns von früher überliefert ist, rüttelt. Aber die Folgerung, daß Gefolgschaft im Rechtssinne und Betriebsgemeinschaft im sozialpolitischen Sinne nicht auseinanderfallen dürfen, ist m. E. nicht zu vermeiden, sondern durchaus notwendig. Der unbedingt und im vollen Umfang anzuerkennende Primat der Mutterhausgemeinschaft, der von jeder ordensmäßig gebundenen Schwesternschaft in Anspruch genommen werden muß, ist mit der Forderung nach der auch rechtlich anzuerkennenden Betriebsgemeinschaft aller Beschäftigten ohne weiteres zu vereinbaren, da Ziel und Inhalt beider Gemeinschaftsbildungen doch verschieden sind. Die volle Hingabe an die große Gemeinschaft des Ordens kann nur erfolgen, wenn das Ordensglied fest in der Gemeinschaft steht und in ihr an-

erkannt wird, in die es der Orden entsandt hat. Die Zugehörigkeit zu jener größeren Gemeinschaft kann niemals von der inneren, auch rechtlich zu begründenden Pflicht entbinden, fest in der kleineren Gemeinschaft des Betriebes zu stehen und auch in ihr Gefolge des Führers zu sein.

Ja, entsprechend der oben angeführten Unterscheidung zwischen Befehlsrecht des Mutterhauses und Direktionsrecht der Anstaltsleitung muß angenommen werden, daß die Schwester der Mutterhausgemeinschaft gegenüber geradezu verpflichtet ist, sich in die Betriebsgemeinschaft, rechtlich also in die Gefolgschaft, einzugliedern und sich dem „Direktionsrecht" des Betriebsführers zu unterstellen. Die Schwester ist dem Mutterhause gegenüber verpflichtet, ihre Gemeinschaftspflichten im Betriebe wahrzunehmen, und das Mutterhaus hat dem Betriebsführer gegenüber ein Recht darauf, daß auch die Schwester an den Gemeinschaftsrechten teilhat. Als immanenter Bestandteil gehört zu jedem Vertrag, den ein Betriebsführer mit dem Orden über Entsendung von Schwestern abschließt, die im nationalsozialistischen Staat als selbstverständlich von den Vertragsparteien gewollt geltende Vereinbarung, daß die Ordensgemeinschaft ihre Glieder anhält, sich im Betrieb als treue und eifrige Mitglieder der Gefolgschaft zu führen und zu bewähren. Es entspricht weder der hohen Auffassung des Nationalsozialismus von der Mutterhausgemeinschaft noch von der wahren Betriebsgemeinschaft, wenn ausschließlich aus dem Grunde, daß ein Rechtsverhältnis nicht zwischen Betriebsführer und Schwester, sondern zwischen Betriebsführer und Mutterhaus besteht, die Schwester als zur Gefolgschaft nicht gehörig behandelt wird.

Der Gesetzgeber möge dies berücksichtigen. Die bisherige Regelung, daß dort, wo überwiegend Schwestern und andere von § 172 Ziff. 4 RVO. erfaßte Personen tätig sind, ein Vertrauensrat überhaupt nicht, ansonsten ohne Schwestern usw. zu bilden sei, befriedigt jedenfalls nicht.

Tätigkeitsbericht der Sozialen Krankenhausfürsorge der Berliner Universitätskliniken.

Die Deutsche Vereinigung für den Fürsorgedienst im Krankenhaus veröffentlicht im Heft 20 der Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen in einem Sonderdruck den Tätigkeitsbericht der Sozialen Krankenhausfürsorge der Berliner Universitätskliniken e. V. Der Bericht umfaßt das Geschäftsjahr vom 1. April 1935 bis zum 1. März 1936.

Auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 3. April 1936 erstattete die Vorsitzende den Jahres- und Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr. Danach wurden 14 236 Patienten (siehe Aufstellung) durch die Fürsorgerinnen des Vereins betreut. Gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr bedeutet das eine Steigerung von 121 Fällen. Da aber in dem neuen Bericht das Klinikum nicht mehr erscheint, das im vergangenen Bericht immerhin 945 Fälle umfaßte, beträgt die Steigerung in Wirklichkeit rund 1000 Fälle. Auch die 3 118 Patienten, die in der I. Medizinischen Poliklinik, und die 681 Patienten, die in der II. Medizinischen Poliklinik von den Fürsorgerinnen beraten wurden, sind nicht in die Gesamtzahl eingerechnet, weil in diesen Fällen die Fürsorgerinnen nur die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Patienten durchführten. Die Erhebungen der Fürsorgerinnen hatten den Zweck, festzustellen, ob und in welcher Höhe der Patient zur Zahlung einer Sondergebühr in der Lage sei, ferner ob evtl. eine unentgeltliche Röntgenaufnahme oder dergl. in Frage käme. Damit soll ein Mißbrauch der Poliklinik verhindert werden. Die dadurch hervorgerufene Mehrarbeit, die immerhin 30 Stunden wöchentlich betrug, nahmen die Fürsorgerinnen gern auf sich.

Überhaupt bedeutet die bessere Überwachung der Durchführung der diagnostischen Untersuchung und der ärztlichen Verordnungen durch die Fürsorgerinnen für den einzelnen Kranken wie auch für die Polikliniken sehr viel. Manche Krankenhausaufnahmen lassen sich dadurch vermeiden und an ihrer Stelle eine ambulante Behandlung durchführen. Zahlen wie 2 741 diagnostische Untersuchungen, 880 durchgeführte ambulante Behandlungen, 5 110 Beratungen und 2 414 Fortsetzungen

der Behandlung ließen sich beträchtlich erhöhen, aber mit den vorhandenen Arbeitskräften ist eine Erweiterung des Tätigkeitsfeldes der Fürsorgerinnen unmöglich.

Die Betreuung der luetischen Frauen und Kinder war wie in den vergangenen Jahren so auch im abgelaufenen Jahre eine wichtige Aufgabe der sozialen Krankenhausfürsorge in den Universitätskliniken. 151 Frauen mit positiver Seroreaktion wurden den Fürsorgerinnen gemeldet. Von ihnen standen 58 Schwangere vor der Entbindung und hiervon wiederum 28 noch in den ersten 6 Monaten der Schwangerschaft. Für sämtliche Frauen wurde eine antiluetische Behandlung eingeleitet und die Durchführung durch die Fürsorgerin überwacht. Die Fürsorgerinnen erhielten Kenntnis von der Entbindung dieser Frauen und berichteten dem Arzt über den Gesundheitszustand des Kindes. Genaue statistische Aufzeichnungen wurden über Mutter und Kind angelegt. Die Arbeit wurde durch die Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege weitgehend unterstützt und gefördert.

Anzahl der im Berichtsjahr betreuten Patienten.

	Station	Poliklinik	Insgesamt
In den Universitätskliniken außerhalb der Charité:			
Univ.-Frauenklinik und Poliklinik	1812	2291	4103
Hydrotherapeutische Anstalt	13	266	279
III. Medizinische Poliklinik	—	241	241
Zahnärztliches Institut (Kieferklinik)	s. u.	204	204
	1825	3002	4827
In der Charité:			
Augenklinik und Poliklinik	27	60	87
Chirurgische Klinik und Poliklinik	559	25	584
Frauenklinik und Poliklinik	145	1237	1382
Hals-Nasen-Ohrenklinik und Poliklinik	152	170	322
Hautklinik und Poliklinik inkl. Lupuskranke	166	2313	2479
Institut für Krebsforschung und Poliklinik	76	720	796
Kieferklinik (Zahnärztliches Institut)	142	s. o.	142
Kinderklinik und Poliklinik	90	45	135
I. Medizinische Klinik und Poliklinik	221	1484	1705
II. Medizinische Klinik und Poliklinik	121	731	852
Nervenklinik und Poliklinik	112	49	161
Orthopädische Klinik und Poliklinik	32	126	158
Psychiatrische Klinik	148	—	148
	1991	6960	8951
In der Frauenklinik Schumannstraße	13	302	315
Oskar-Helene-Heim	143	—	143
	156	302	458
Gesamtzahl der betreuten Fälle:			
In den Universitätskliniken außerhalb der Charité	4827		
In der Charité	8951		
In 2 weiteren Kliniken	458		
	14236		

Die Zusammenarbeit zwischen der Krankenhausfürsorge und der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege gestaltete sich sehr gut. Vor allem mit den verschiedenen Ortsgruppen der NSV. bestand eine sehr enge Fühlungnahme.

Die nationalsozialistisch-weltanschauliche Ausrichtung der Fürsorgerinnen ist weitergeschritten. Die Fürsorgerinnen haben sich daran gewöhnt, den einzelnen Kranken als Glied des Volksganzen zu betreuen und ihre Arbeit im Hinblick auf die Allgemeinheit zu erledigen.

In den Universitätskliniken arbeitet die Fürsorgerin, die in der neuen Reichsärzteordnung ganz allgemein als „berufsmäßig tätige Gehilfin des Arztes" gekennzeichnet wird, an den wissenschaftlichen Arbeiten der Ärzte mit. Sie ergänzt die ärztliche Forschungsarbeit durch besondere Beobachtung und Betreuung von Kranken und durch ausführliche statistische Aufzeichnungen. Es gehört endlich zur Tradition des Vereins, für den Fürsorgedienst im Krankenhaus gewissermaßen auch wissenschaftliche Versuche zu unternehmen und danach zu streben, Spitzenleistungen für das fürsorgerische Arbeitsgebiet hervorzubringen. A. B.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

Die Reichsadoptionsstelle im Hauptamt für Volkswohlfahrt ist für die gesamte Adoptionsvermittlung innerhalb der NSV. zuständig. Die Mitwirkung der NSV.-Dienststellen bei der Adoptionsvermittlung ist in einer Arbeitsanweisung geregelt.

Danach erfolgt die Bearbeitung der einzelnen Adoptionsfälle unmittelbar von der Kreisamtsleitung der NSDAP., Amt für Volkswohlfahrt, aus, und zwar in der Regel durch die dort hauptamtlich tätige Volkspflegerin. Nur in Ausnahmefällen werden die Ortsgruppen herangezogen.

Die Adoptionsvermittlung ist von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig, die sich auf die Vermittlung und auch auf die Annahme eines Kindes beziehen.

Folgende Voraussetzungen bestehen für die Vermittlung eines Kindes und müssen bei dem Kind erfüllt sein.

Die arische Abstammung muß durch Abstammungsgutachten der Reichsstelle für Sippenforschung bestätigt werden. Von der Adoption von Kindern, deren Vater unbekannt ist, muß jedoch in der Regel, sofern der mutmaßliche Erzeuger nicht mit ausreichender Sicherheit dafür angesprochen werden kann, abgesehen werden. Ist die Herkunft mütterlicherseits einwandfrei, so kann das Kind in unentgeltliche Dauerpflege gegeben werden, wobei eine Adoption evtl. nach Ablauf der Pubertätszeit erfolgen kann, wenn die Entwicklung des Kindes normal verlaufen ist.

Die Feststellung der Erbgesundheit erfolgt durch das örtlich zuständige Amt für Volksgesundheit, und sofern das Kind von einem Jugendamt gemeldet wurde, durch das staatliche Gesundheitsamt.

Für den Nachweis der Gesundheit ist eine ärztliche Untersuchung des Kindes und beider Kindeseltern erforderlich.

Die geistige und moralische Gesundheit der Familie des Kindes muß durch eingehende Erhebungen der zuständigen Kreisamtsleitung festgestellt werden. Strafregisterauszüge sowie Auskunft der öffentlichen Fürsorgestellen und evtl. angegebener Referenzen sind unter Berücksichtigung der meist erbetenen Diskretion beizuziehen.

Nachstehende Voraussetzungen gelten für die Annahme eines Kindes und müssen bei den Adoptiveltern erfüllt sein.

Durch Vorlage der Geburts- und Heiratsurkunden bis zu den Großeltern einschließlich ist die arische Abstammung nachzuweisen.

Die Erbgesundheit ist ebenfalls durch das staatliche Gesundheitsamt oder das Amt für Volksgesundheit festzustellen. Verzichten Eheleute aus hoher sittlicher Verantwortung auf eigene Nachkommenschaft, da sie, ohne selbst krank zu sein, Träger einer Erbkrankheit sind, so brauchen sie deswegen nicht von der Adoptionsvermittlung ausgeschlossen zu werden, vorausgesetzt natürlich, daß sie nicht in ihrer Erziehungsbefähigung beeinträchtigt sind.

Die Gesundheit muß erwiesen sein. Die ärztliche Untersuchung soll besonders im Hinblick auf das Vorkommen von Geschlechtskrankheiten und Tuberkulose veranlaßt werden. Blutuntersuchung soll in jedem Fall erfolgen, Röntgendurchleuchtung nur, wenn auf Grund des ärztlichen Befundes Verdacht auf Tuberkulose besteht.

Die Erziehungsbefähigung und soziale Lage werden durch die zuständige Kreisamtsleitung der NSDAP., Amt für

Volkswohlfahrt, geprüft. Die Erhebungen sind im Hinblick auf Lebensführung, Familiengeschichte, Leumund, politische Zuverlässigkeit, wirtschaftliche und Wohnungsverhältnisse anzustellen.

*

Anträge auf Verschickung im Rahmen der Verwandtenverschickung der Hitler-Freiplatzspende können nur berücksichtigt werden bei

1. Empfängern von Arbeitslosen- und Wohlfahrtsunterstützung,
2. Rentenempfängern mit einem monatlichen Einkommen bis zu 100 RM und
3. Notstandsarbeitern.

Erholungsbedürftigkeit ist allgemeine Voraussetzung und wird in jedem Falle von der Entsendestelle festgestellt. Die ärztliche Begutachtung gemäß „Antrag auf Gewährung eines Freiplatzes" muß ebenfalls vorliegen.

*

Hauptamtsleiter Pg. Hilgenfeldt hat im Einvernehmen mit dem Reichsärzteführer Pg. Dr. Wagner die Reichsvertrauensschwester der NS.-Schwesternschaft, Pgn. Oberin Käthe Böttger, zur Generaloberin der NS.-Schwesternschaft ernannt.

Zur Oberin der im Aufbau begriffenen Freien Schwesternschaft der NSV., die vornehmlich der Krankenpflege in Anstalten dienen soll, ist die Vertrauensschwester der Freien Schwesternschaft der NSV., Schwester Margarete Liesegang, ernannt worden.

Weiterhin hat der Leiter des Hauptamts für Volkswohlfahrt Frau Generaloberin Rancke mit der Leitung des am 3. Oktober 1936 gegründeten Reichsbundes der freien Schwestern und Pflegerinnen e. V. beauftragt.

*

Hauptamtsleiter Pg. Hilgenfeldt hatte die Leiter der Ämter für Volkswohlfahrt der Gaue der NSDAP. zu einer Tagung zusammengerufen, die am 2. Dezember 1936 im Hause der Reichsführung der NSV. stattfand. Die Tagung diente der Erörterung der Aufgaben des kommenden Jahres, wobei vor allem das Ernährungshilfswerk im Vordergrund stand. Das Ernährungshilfswerk bildet die Zusammenfassung aller Maßnahmen zur Sammlung und Verwertung von Küchenabfällen, eine Aufgabe, die der Beauftragte des Führers für die Durchführung des Vierjahresplanes, Ministerpräsident Generaloberst Göring, der NS.-Volkswohlfahrt übertragen hat. Vertreter des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda sowie des Reichsernährungsministeriums wohnten der Tagung bei.

Der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt ging in grundsätzlichen Ausführungen auf das laufende Winterhilfswerk und das Hilfswerk „Mutter und Kind" ein. Er behandelte die Aufgabe der Schwesternwerbung und schließlich das Ernährungshilfswerk. Das Ernährungshilfswerk gibt der NSV. ein Gepräge, das über die alten Aufgaben hinausführt. Die Stärkung aller Kraftquellen der Nation durch Ausrichtung des gesamten Volkes auf dieses große Ziel bildet eine ständige Erziehungsaufgabe der NSV. Die Erziehung muß sich bis auf die letzte Familie erstrecken und immermehr verstärkt werden. Pg. Werdelmann sprach sodann über die Organisation des Ernährungshilfswerks und das beabsichtigte Vorgehen. Pg. Schumann behandelte die Konservierung der Küchenabfälle und anderer Rückstände verschiedener Industriezweige, Pg. Meyer schließlich die Finanzierung.

Die Tagung unterrichtete die Gauamtsleiter über die vordringlichen Aufgaben und zeigte ihnen die Richtung der kommenden Maßnahmen auf.

*

Die stetig steigende Mitgliederzahl der NS.-Volkswohlfahrt stellt einen Erfolg unermüdlicher Werbung durch NSV.-Helfer und -Mitglieder dar. Darüber hinaus aber bringt sie das wachsende Verständnis zum Ausdruck, das die NSV. für ihre großen Aufgaben im deutschen Volke findet. 5 697 684 Mitgliedskarten sind bis zum 30. September 1936 ausgestellt worden. Mit den an diesem Tage unbearbeitet gebliebenen Aufnahmeerklärungen ergibt sich ein Mitgliederstand von 6 028 045. Das bedeutet, daß im Durchschnitt 9,06% der Wohnbevölkerung des deutschen Reiches bzw. 33,35% der deutschen Haushaltungen allmonatlich einen festen Beitrag für die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt opfern.

Die nachstehende Aufstellung gibt eine vierteljährliche Übersicht über die Mitgliederbewegung und die Entwicklung des Anteiles an der deutschen Wohnbevölkerung seit dem Beginn des Jahres 1934.

1934.	1.	Vierteljahr	350 586	0,54%
	2.	„	1 902 985	2,94%
	3.	„	3 136 347	4,85%
	4.	„	3 720 873	5,76%
1935.	1.	„	3 977 492	6,15%
	2.	„	4 211 965	6,34%
	3.	„	4 618 920	6,95%
	4.	„	5 049 658	7,60%
1936.	1.	„	5 298 219	7,97%
	2.	„	5 583 717	8,40%
	3.	„	6 028 045	9,06%

*

Das Tuberkuloschilfswerk der NSV., das aus Gründen der Volksgesundheit solchen Tuberkulosekranken hilft, die die Mittel für eine Ausheilung nicht aufbringen können und auch nicht von anderer Seite erhalten, hat in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1936 insgesamt 4 437 Einweisungen in Heilstätten vorgenommen. Eine Aufteilung der Zahl der bewilligten Kuren unter dem Gesichtspunkt der Finanzierung ergibt, daß 114 (=2,6%) gespendete Kuren sind, daß für 1 508 (=34%) Kuren das Tuberkuloschilfswerk die gesamten Kosten getragen hat und daß bei 2 815 (=63,4%) Kuren das Hilfswerk einen Zuschuß geleistet hat.

Aus dem WHW.

Die erstmals im Winter 1935/36 veranstalteten Wunschkonzerte des deutschen Rundfunks zugunsten des Winterhilfswerks erfreuten sich großerBeliebtheit und erzielten insgesamt einen Spendenerlös von rund 80 000 RM.

Im neuen Winterhilfswerk wird an dieser bewährten Einrichtung festgehalten.

Der Deutschlandsender veranstaltete am 25. Oktober 1936 sein erstes Wunschkonzert, das über 4 Stunden dauerte. Neben musikalischen Überraschungen gab es noch solche anderer Art, wovon hier nur die Patenschaften und mannigfaltige Gaben für Neugeborene erwähnt seien. Die Geldspenden ergaben einen Betrag von 7433,30 RM, die Sachspenden erreichten einen Wert von 1418,88 RM. 72 Wunschstücke wurden gespielt und 856 Namen insgesamt durchgegeben.

*

Der Tag der Nationalen Solidarität, der 5. Dezember 1936, bildete auch diesmal einen Höhepunkt des Winterhilfswerks. Die führenden Männer in Partei, Volk und Staat führten die Straßensammlung durch und gestalteten sie zu einem großen Erfolg. Die Veranstaltung zeigte so recht die Verbundenheit des deutschen Volkes mit seinen führenden Männern.

Das einzigartige Ergebnis von 5 363 267,51 RM., das um fast ein Drittel höher liegt als das entsprechende des Vorjahres, veranlaßte Reichsminister Pg. Dr. Goebbels, den ungezählten bekannten und unbekannten Sammlern, aber auch den vielen Millionen Spendern seinen herzlichen und aufrichtigen Dank auszusprechen. Die deutsche Nation habe sich bei dieser Großaktion des Winterhilfswerkes für die Armen und Notleidenden in diesem Jahr zu einer Art sozialer Volksabstimmung zusammengeschlossen.

*

Am 18., 19. und 20. Dezember 1936 fand die 3. Reichsstraßensammlung statt. Angehörige der Hitler-Jugend verkauften buntbemalte Holzabzeichen, die in 10 verschiedenen Ausführungen hergestellt waren.

*

Eine vorläufige Zusammenstellung der Ergebnisse der ersten Eintopfsammlung vom 11. Oktober 1936 in den einzelnen Gauen ergibt einen Betrag von 5 455 564,82 Reichsmark. Das Aufkommen übertrifft das Ergebnis der ersten Eintopfspende des vorhergehenden Winterhilfswerks um rund 200 000 RM.

*

Die Arbeit des Winterhilfswerkes stand im Monat Dezember im Zeichen des Weihnachtsfestes. WHW.-Helfer verstärkt durch SA. suchten bedürftige Volksgenossen auf und überbrachten ihnen Gaben zum Weihnachtsfest. 23 000 Weihnachtsfeiern vereinigten überdies die WHW.-Betreuten und ihre Kinder zu gemeinsamem Erleben einer deutschen Volksweihnacht.

Die Ortsgruppenleiter der NSDAP. und die Ortsbeauftragten für das WHW. hatten die Veranstaltungen, die überall im Reich am 21. Dezember d. J. zur gleichen Stunde stattfanden, vorbereitet; Partei, NSV., NS.-Frauenschaft, HJ. und BDM. hatten für eine würdige Ausgestaltung Sorge getragen. Im Mittelpunkt aller Weihnachtsfeiern stand die Ansprache, die Reichsminister Pg. Dr. Goebbels bei der großen Weihnachtsfeier im Saalbau Friedrichshain in Berlin hielt. Sie wurde auf alle deutschen Sender übertragen und von jeder einzelnen Veranstaltung über-

nommen. Der weitere Verlauf der Weihnachtsfeiern, in denen musikalische Darbietungen und kleine Weihnachtsspiele für die Kinder abwechselten, brachte die Bescherung von insgesamt 3 Millionen Kindern und ihrer Eltern.

Das Erlebnis der Feiern bedeutete für die unermüdlichen WHW.-Helfer zugleich den schönsten Dank für die bisher geleistete Mitarbeit am Winterhilfswerk 1936/37.

*

Am 2. und 3. Januar 1937 wird die 4. Reichsstraßensammlung durchgeführt. Angehörige der SA., der SS. und des NSKK. verkaufen ein kunstvolles eisernes Gußabzeichen, das eine Rose darstellt.

*

Das zweite Wunschkonzert in diesem Winter, das der Deutschlandsender am 13. Dezember 1936 veranstaltete, gestaltete sich wiederum zu einem großen Erfolg. Aus fast allen Gauen waren Wünsche eingegangen und fanden im Rundfunk ihre Erfüllung. 64 Wunschstücke wurden gespielt und 911 Namen durchgegeben. U. a. gingen Geldspenden in Höhe von 10 576,75 RM, Sachspenden im Werte von 842,50 RM ein. Das Gesamtaufkommen beträgt 16 361,86 RM.

*

Die zweite Reichsstraßensammlung vom 31. Oktober und 1. November 1936 erbrachte einen Gesamterlös von rund 3 906 000 RM.

Der zweite Eintopfsonntag vom 8. November 1936 erzielte den Betrag von rund 5 503 000 RM.

Beide Zahlen geben wir mit dem Vorbehalt wieder, daß die endgültige Feststellung kleine Abweichungen bringen kann.

Das Winterhilfe-Abzeichen für Dezember: Holzfiguren.

Das Abzeichen für die 3. Reichsstraßensammlung in diesem Winter, das am 18., 19. und 20. Dezember 1936 von der Hitler-Jugend angeboten wurde, stellt eine kleine buntbemalte Holzfigur dar. Es zeigt Engel, Zwerge mit Blumen und Laternen, ein tanzendes Mädchen, einen Skiläufer, das Sterntaler Kind, im ganzen zehn verschiedene Ausführungen, die von einer Eifelerin ersonnen sind.

Die bunten Hölzer sind Arbeiten deutscher Heimkunst. Sie kommen aus Hermsdorf u. K. in Schlesien, aus Olbernhau im Erzgebirge und erstmals aus Dörfern der Eifel.

Die Eifel ist ein bekanntes Notstandsgebiet. Der karge vulkanische Boden wirft sehr geringe Erträgnisse ab. Die früher heimischen Industrien, insbesondere die Lohgerberei, die Verhüttung von Erzen und die Bruchsteingewinnung, sind als Handwerksbetriebe im Wettbewerb mit der maschinellen Erzeugung unterlegen. Die meist sehr starken Familien in den Eifeldörfern finden daher nicht mehr ausreichenden Verdienst und Lebensunterhalt. Ihre Notlage wird in diesem Jahre noch verschärft durch den schlechten Ausfall der Ernte in diesem Gebiet.

Das Winterhilfswerk hilft den Eifelbauern, indem es ihnen die Möglichkeit eröffnet, ein zusätzliches Einkommen zu erwerben. Zu diesem Zwecke hat es einen Auftrag auf Herstellung von 6 Millionen Holzabzeichen in diese Gegend vergeben. 810 Volksgenossen haben dadurch Arbeit und Brot gefunden und insgesamt 200 000 Reichsmark verdient. Wenn auch der WHW.-Auftrag nur ein einmaliger und vorübergehender ist, so hat er doch der Bevölkerung dieses Notstandsgebietes eine fühlbare Erleichterung ihrer Lage gebracht.

Die Herstellung der Abzeichen erfolgte in 17 besonders gegründeten Arbeitsgemeinschaften, zu denen auch die Bewohner der umliegenden Ortschaften sich einfanden. Dort wurde das bereits vorgerichtete Material unter Leitung und Aufsicht eines Arbeitsführers bzw. einer Arbeitsführerin fertig verarbeitet. Das geschah durch Bemalung, Lackierung und Vergoldung. Es hat Mühe gekostet, die schweren Hände der Bauern an diese feine Arbeit zu gewöhnen; aber mit gutem Willen ist es gelungen.

Die Arbeitsgemeinschaften waren wirkliche Gemeinschaften. Sie bildeten nicht nur eine räumliche Zusammenfassung, wo einer neben dem anderen arbeitete und nach dem größtmöglichsten Verdienst strebte. Vielmehr leiteten Vorträge besonders über Volkskunst die tägliche Arbeit ein. Sportliche Betätigung in den Arbeitspausen verhütete gesundheitliche Schädigungen durch einseitige, bislang ungewohnte Arbeit. Daneben wurde auch das Volksliedsingen gepflegt. Die Eifeler Volksgenossen

erkannten und erlebten so den Hort jeglicher Kraft und Stärke, die Gemeinschaft, letztlich die große Gemeinschaft des deutschen Volkes. A. B.

Das Winterhilfe-Abzeichen für Januar: Eiserne Rose.

Die 4. Reichsstraßensammlung steht im Zeichen einer eisernen Rose, welche SA.-Männer, SS.-Männer und NSKK.-Männer am 2. und 3. Januar 1937 verkaufen.

Die Ansteckabzeichen kommen aus Kunstgießereien. Ihre kunstvolle Ausführung weist auf die künstlerischen Möglichkeiten des Eisengießverfahrens hin. Jedes einzelne Abzeichen hat mannigfache Arbeitsgänge hinter sich. Nach dem Rohguß ist es gereinigt, geschliffen, vernickelt, lackiert und endlich geglättet worden. Die Herstellung ist in Saarlautern, in Harzgerode im Harz und in Gleiwitz in Oberschlesien erfolgt.

Oberschlesien hat schwer um seine wirtschaftliche Entfaltung zu kämpfen. Das Land ist reich an Bodenschätzen, aber eine unsinnige Grenzziehung hemmt den Aufstieg der heimischen Industrie. Die Absperrung der Grenzen nach Südosteuropa hin verschließt sein natürliches Absatzgebiet. Die verkehrsgeographisch ungünstige Lage zum Reich wirkt sich nachteilig aus. Dazu kommt die immer noch anhaltende Rückwanderung von Deutschen aus dem abgetretenen Gebiet.

Das Winterhilfswerk gab einen Auftrag auf Herstellung von 6 Millionen Abzeichen in diese Gegend. Es half dadurch einem schwer ringenden Industriezweige. Die Kunstgießerei der Preußischen Bergwerks- und Hütten-A.-G., in der die Abzeichen hergestellt wurden, war durch den Auftrag vollauf beschäftigt und konnte darüber hinaus noch 70 Arbeiter einstellen. 7 Monate lang dauerte die Herstellung der Abzeichen.

Der Auftrag des Winterhilfswerks zeigt den an der Herstellung beteiligten Arbeitern die enge Verbundenheit des deutschen Volkes. Denn er ist nur möglich gewesen dadurch, daß jeder volksbewußte Deutsche für das WHW. opfert und ein Ansteckabzeichen erwirbt. Die deutsche Opfergemeinschaft hat diesen Arbeitern Arbeit und Brot gebracht. So erweist es sich wie so oft, daß das Wohl des einzelnen, seine Kraft und seine Stärke letztlich gegründet ist auf die Gemeinschaft des deutschen Volkes. A. B.

Das Ernährungshilfswerk der NSV.

Im Zuge der Durchführung des von dem Führer auf dem Parteitag der Ehre angekündigten Vierjahresplanes hat der Beauftragte des Führers, Ministerpräsident Generaloberst Göring, der NS.-Volkswohlfahrt die Aufgabe gestellt, eine Sammelorganisation aufzubauen, die für die planmäßige Erfassung und Verwertung der Küchenabfälle Sorge trägt. Diese Organisation ist im Ernährungshilfswerk der NSV. im Entstehen begriffen. Der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt, Hauptamtsleiter Pg. Hilgenfeldt, hat dem Reichsoberrevisor Pg. Janowsky die Leitung des Hilfswerks übertragen.

Jährlich gehen dem deutschen Volke Nahrungsgüter im Werte von 1½ Milliarden RM durch Verderb und Schwund verloren. Die Hälfte dieses Verlustes entfällt auf den Verderb der Küchenabfälle bei dem Verbraucher. Eine solche ungeheure Einbuße kann im Hinblick auf unsere Ernährungslage nicht länger verantwortet werden. Die NS.-Volkswohlfahrt wird sich deshalb für die Rettung der in den einzelnen Haushaltungen verkommenden Nahrungsmengen einsetzen.

Die NSV. kommt durch ihre Arbeit in viele Häuser und Familien. Ihre Organisation erstreckt sich über das ganze Reich bis in die kleinste Ortschaft. Der NSV.-Helfer sucht in Ausübung seines vielseitigen Dienstes die Mitglieder der NSV., die Spender von Gaben und nicht zuletzt die Betreuten und Unterstützten auf. Er wird dadurch mit den örtlichen und vielfach auch den häuslichen Verhältnissen vertraut. Diese gute Kenntnis macht die NS.-Volkswohlfahrt besonders geeignet für die Durchführung der neuen Aufgabe.

Im Mittelpunkt des Ernährungshilfswerks der NSV. stehen die beiden wichtigen Teilaufgaben der Erfassung und der Verwertung der Abfälle.

Mannigfache Vorkehrungen sind für die Erfassung nötig. In allen Häusern müssen Sammeleimer aufgestellt werden, die die Küchenabfälle aufnehmen, schützen und Verderb verhüten. Die rechtzeitige Abholung verhindert weitere Verluste. Sie erfolgt im Sommer am besten täglich, während im Winter eine zwei- bis dreimalige Abholung in der Woche genügen wird. Die Hausfrauen sollen sich auf die neue Einrichtung der Sammeleimer dadurch einstellen, daß sie selbst in ihren Haushaltungen einen besonderen Eimer für die

Abfälle bestimmen. Wie der Mülleimer, so muß auch der Abfalleimer zu einer ständigen Einrichtung jeder deutschen Küche werden.

An die Vorkehrung für die Erfassung schließen die Maßnahmen für die Verwertung an. Da ist zunächst erforderlich, daß die in den Sammeleimern erfaßten Abfälle regelmäßig abgeholt werden. Wer die Abholung vornimmt, wie sie vorgenommen wird, das wird örtlich verschieden sein und nach dem Vorhandensein von Mitteln, Kräften und Einrichtungen sich richten müssen. Die Heranziehung des städtischen Fuhrparks ist nicht überall möglich. Die gesammelten Abfallmengen kommen Schweinemästereien zugute, die am Rande der Städte erstehen sollen. Auch an die Errichtung von Silos ist gedacht. In ihnen sollen die überschüssigen und vorher entkeimten Abfälle gelagert und dadurch ein jahreszeitlicher Ausgleich der Futtermengen erreicht werden. Die neuerrichteten Schweinemästereien bedeuten eine Steigerung der Erzeugung von Fleisch, Fett und Schmalz, also gerade solcher Lebensmittel, die in jüngster Zeit knapp gewesen sind. Die Mehrerzeugung darf nicht gering veranschlagt werden und stellt einen großen Schritt auf dem Wege zur Nahrungsfreiheit dar.

Die Durchführung des Ernährungshilfswerks beginnt im ganzen Reich nicht zu gleicher Zeit. In verschiedenen deutschen Städten ist der Anfang bereits gemacht. Die dabei gewonnenen Erfahrungen werden gesammelt und bei dem weiteren Aufbau und Ausbau verwertet. So wächst aus kleinen Anfängen das Ernährungshilfswerk der NSV. zu einer umfassenden und großzügigen Organisation heran.

Für das Gelingen des Ernährungshilfswerks ist unbedingt erforderlich die Mithilfe der deutschen Frau. Jede Hausfrau darf die Küchenabfälle nicht gering achten, sondern muß immer daran denken, daß viele Wenig für das ganze Reich eine gewaltige Menge ergeben. In der Aktion „Kampf dem Verderb", die vom 27. September bis zum 2. Oktober d. J. stattgefunden hat, ist durch Presse und Rundfunk darauf hingewiesen und die Notwendigkeit einer Sammlung aller Küchenabfälle betont worden. Jede volksbewußte deutsche Frau muß mitarbeiten, muß willig und gern die geringe Mehrarbeit auf sich nehmen, die dadurch entsteht, daß die Küchenabfälle, worunter insbesondere Speisereste, Grünabfälle und Kartoffelschalen zu verstehen sind, nicht mehr achtlos in den Mülleimer wandern, sondern besonders zu behandeln und aufzubewahren sind.

Die NS.-Volkswohlfahrt hilft durch das Ernährungshilfswerk an der Durchführung des Vierjahresplanes mit. Sie arbeitet damit gleichzeitig an der Festigung und der Verbreiterung der Grundlagen ihrer eigenen sozialen Arbeit. Denn der Erfolg des Vierjahresplanes, der außer allem Zweifel ist, sichert nicht nur die politische und wirtschaftliche, sondern vor allem auch die soziale Freiheit des deutschen Volkes.

Unterstützungswesen der Deutschen Arbeitsfront.

Die Deutsche Arbeitsfront gewährt in folgenden Fällen Unterstützungen an ihre Mitglieder:

1. Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit und Krankheit;
2. Invalidenunterstützung;
3. Sterbegeld;
4. Notfallunterstützung;
5. Heiratsbeihilfe;
6. Sonderbeihilfe.

Die Höhe des Unterstützungsbeitrages im Erwerbslosen- und Krankheitsfalle richtet sich nach der Höhe der vorher geleisteten letzten zwölf Monatsvollbeiträge. Jede Unterstützung darf, zuzüglich der Unterstützungen, die von den öffentlichen Versicherungsträgern gewährt werden, grundsätzlich 80 Prozent des monatlichen Arbeitseinkommens nicht überschreiten. Die zusätzliche Unterstützung der DAF. soll nicht etwa asoziale Gedankengänge fördern; sie soll nur den Einkommensausfall „mildern". Ist das Mitglied wegen ehrlosen Verhaltens gegenüber der Betriebsgemeinschaft fristlos entlassen, so wird keine Unterstützung gewährt.

Die Unterstützung läuft bei mindestens zwölf Monatsbeiträgen sieben Wochen und steigert sich auf sechzehn Wochen, wenn 120 Monatsvollbeiträge bezahlt sind. Sie wird wöchentlich nachträglich ausgezahlt und ist wie folgt nach den angegebenen Beitragsklassen gestaffelt: Vollbeitragsklasse 4 wöchentlich 1,05 RM., 5: 1,40 RM, 6: 2,10 RM, 7: 2,45 RM, 8: 3,15 RM, 9: 3,85 RM, 10: 4,90 RM, 11: 5,95 RM, 12: 6,65 RM, 13: 7,70 RM, 14: 9,45 RM und 15 und darüber 10,50 Reichsmark. Weiblichen Mitgliedern der DAF. wird die Unterstützung auch bei

Schwangerschaft, Entbindung oder Wochenbett gewährt. Die Höhe des Sterbegeldes beträgt zwischen 30 und 125 (erhöht von bisher 100) RM, je nach der Mitgliedsdauer. Sterbegeld wird im untersten Betrage nach 36 vollen Monatsbeiträgen gewährt. Die Notfallunterstützung kann bei anhaltender Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, wenn materielle Not vorliegt, gewährt werden. Es müssen auch hier mindestens zwölf volle Monatsbeiträge entrichtet sein.

Während bisher für weibliche Mitglieder eine Heiratsbeihilfe in Höhe von 5 RM für jedes Jahr der Zugehörigkeit zur DAF. gewährt wurde, ist die Heiratsbeihilfe jetzt auf 30 RM nach mindestens 36 Monatsvollbeiträgen erhöht worden. Dieser Betrag erhöht sich weiter je Jahr um 10 RM bis zum Höchstbetrag von 150 RM.

Voraussetzung ist, daß das weibliche Mitglied innerhalb von zwei Monaten nach der Eheschließung aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Unter den Begriff der Sonderbeihilfen fallen vor allem Unterstützungen bei Naturkatastrophen. Glaubt ein Mitglied, auf eine der Unterstützungen Anspruch zu haben, so muß es einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Verwaltungsstelle der DAF. stellen, die im Mitgliedsbuch verzeichnet ist.

Seit Übernahme der Gewerkschaften hat die DAF. bereits über 4,5 Millionen Mitglieder durch ihre Unterstützungseinrichtungen betreut. Monatlich werden etwa 3,5 Millionen RM an rund 260 000 Mitglieder gezahlt. Die DAF.-Unterstützung ist zusätzlich. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Der Verwaltungsaufwand für das Wohlfahrtswesen.

Einen aufschlußreichen Beitrag zu der Frage des Verwaltungsaufwandes für das Wohlfahrtswesen bieten Ausführungen in den „Finanzwirtschaftlichen Mitteilungen",[1]) denen entsprechende Zahlenübersichten beigegeben sind.

Die Übersicht stellt den Anteil der Verwaltungsausgaben an den Gesamtausgaben für das Wohlfahrtswesen in Prozenten dar. Erfaßt wurden Provinzialverbände, Kreisverbände und Stadtkreise. Von einer Veröffentlichung derartiger Verhältniszahlen für die kreisangehörigen Gemeinden wurde abgesehen, da die Reichsfinanzstatistik nur für die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern eine Trennung von Verwaltungs- und Zweckaufwand für das Wohlfahrtswesen vornimmt.

Aufs Ganze gesehen fällt bei einem Vergleich von 1933 zu 1934 zuerst die Steigerung des prozentualen Anteils der Verwaltungskosten auf, die ihre Ursache darin hat, daß die Verwaltungsausgaben in beiden Jahren ziemlich gleich liegen, während der Zweckaufwand für das Wohlfahrtswesen um 21,3 vH. zurückging. Bei den kommunalen Gruppen heben sich wieder die Provinzialverbände ab, bei denen der Anteil des Verwaltungsaufwandes an den gesamten Ausgaben für das Wohlfahrtswesen im Jahre 1934 niedriger ist als 1933, mit Ausnahme der Provinzen Ostpreußen, Sachsen und Hessen-Nassau. Diese Gesamtentwicklung erklärt sich daraus, daß der Verwaltungsaufwand von 1933 zu 1934 den absoluten Beträgen nach ziemlich gleich geblieben ist, während sich der Zweckaufwand erhöht hat. Da sich bei den Stadt- und Landkreisen der Verwaltungsaufwand annähernd auf gleicher Höhe gehalten hat, der Zweckaufwand aber stark zurückging, erhöht sich der Anteilssatz für die Verwaltung in besonderem Maße.

Einer Bewertung dieser Entwicklung ist zunächst voranzustellen, daß es eine allgemeine Erfahrungstatsache ist, daß ebenso wie eine allmähliche Vermehrung der Aufgaben nicht sofort die Einstellung von Personal zur Folge hat (siehe Provinzialverbände), eine Senkung des Zweckaufwandes nicht in dem gleichen Umfang eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes nach sich zieht. Dazu kommt im vorliegenden Falle hinzu, daß einmal bei den Wohlfahrtsämtern die Unterbringung der noch verbliebenen Erwerbslosen mit steigendem Rückgang der Arbeitslosigkeit eine wesentlich intensivere Betreuung er-

[1]) Vgl. auch S. 539.

forderlich macht; zum anderen wurde den Wohlfahrtsämtern der kommunalen Gebietskörperschaften im Jahre 1934 eine Reihe von neuen Aufgaben zugewiesen, die sich nur verwaltungsmäßig bemerkbar machten, ihren Zweckaufwand aber nicht erhöhten, so vor allem die Prüfung der vermehrt eingehenden Anträge auf Niederschlagung oder Erleichterung bei der Rückzahlung von früher bezogener Wohlfahrtsunterstützung und die Begutachtung der Anträge um Gewährung eines Ehestandsdarlehens. Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit trotz Berücksichtigung dieser Momente ein Abbau von Personal oder eine Überführung in einen anderen Verwaltungszweig möglich gewesen wäre.

Im einzelnen ergibt sich, daß bei den Provinzen Schleswig-Holstein, Westfalen und Rheinprovinz alle drei kommunalen Gruppen unter dem jeweiligen Staatsdurchschnitt liegen, desgleichen in Hannover, Sachsen und Brandenburg die Provinzialverbände und Stadtkreise. Dagegen übersteigen die Anteilssätze aller kommunalen Gruppen in den Provinzen Ostpreußen, Pommern, Niederschlesien und Hessen-Nassau die entsprechenden Staatsdurchschnitte mitunter erheblich. Der auffallend niedrige Satz der Kreisverbände in der Rheinprovinz und in Westfalen wird darauf zurückzuführen sein, daß die Durchführung der Fürsorgearbeiten hier vorwiegend bei den Ämtern und Gemeinden liegt, wodurch die Kreisverbände verwaltungsmäßig entlastet werden.

In den Rechnungsjahren1935 und 1936 sind den Gemeinden und Gemeindeverbänden neue Wohlfahrtsaufgaben zugewiesen worden, die zum Teil auch eine finanzielle Mehrbelastung verursachen. Es sind hier insbesondere zu nennen: Die Unterstützung der Angehörigen der zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufenen Wehrpflichtigen und der einberufenen Arbeitsdienstpflichtigen (VO. vom 30. 3. 36, RGBl. I S. 327), an der die Gemeinden mit einem Fünftel beteiligt sind; der dadurch entstehende nicht geringe Verwaltungsaufwand ist von ihnen ganz zu tragen, ferner die Mitwirkung bei der Gewährung von Kinderbeihilfen des Reiches (VO. vom 15. 9. 1935 — RGBl. I S. 1160 —).

Der nationalsozialistische Staat stellt mit Recht die vorbeugende Fürsorge in den Vordergrund, um namentlich spätere Geschlechter vor einem Übermaß anWohlfahrtslasten zu bewahren. Diese neue Zielsetzung wird auch die innere Gestalt des Wohlfahrtshaushaltes verändern: Die Ausgaben für die eigentliche Fürsorge werden an Bedeutung zurücktreten, die Ausgaben für das Gesundheitswesen als einem Teil der vorbeugenden Fürsorge werden dagegen an Bedeutung gewinnen.

Sonderbeihilfe für Kleinrentner.

Auch in diesem Jahr erhalten die Kleinrentner zu Weihnachten wieder eine Sonderbeihilfe aus Reichsmitteln. Es handelt sich dabei um die nach § 2 des Gesetzes über die Haushaltsführung imReich vom 29. März 1935 — RGBl. II S. 339 — i. Vbdg. mit § 1 des Gesetzes über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1936 vom 31. März 1936 — RGBl. II S. 109 — gesperrten 10 vH. der für das Rechnungsjahr 1936 zur Beteiligung des Reichs an der Kleinrentnerfürsorge und Kleinrentnerhilfe vorgesehenen Mittel, die von dem Reichsminister der Finanzen im Betrage von 2 825 000.—RM freigegeben worden sind.

Während die Reichsmittel grundsätzlich dazu bestimmt sind, die ordnungsmäßige Durchführung der Kleinrentnerfürsorge und Kleinrentnerhilfe sicherzustellen, ist für die Verwendung des Sperrbetrages bestimmt, daß die daraus auf die Bezirksfürsorgeverbände entfallenden Zuschüsse lediglich zur Gewährung von Sonderbeihilfen verwandt werden und keinesfalls zur Minderung des laufenden Fürsorgeaufwandes dienen dürfen.

Zu berücksichtigen sind auch die in Anstaltsfürsorge befindlichen Kleinrentner, sofern ihnen die Sonderbeihilfe selbst zugute kommt. Ausdrücklich wird in dem Erlaß jedoch hervorgehoben, daß die Sonderbeihilfe Kleinrentnern, die nach § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333 f) Juden sind oder als solche gelten, nicht gewährt werden darf, da die zusätzliche Betreuung dieser Personen in erster Linie den jüdischen Hilfsorganisationen obliegt. Dagegen sind entsprechend dem Grundsatz des Reichsbürgergesetzes d. Mischlinge in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die Deutschblütigen.

Die Höhe der einzelnen Beihilfen ist nicht festgelegt, sondern ergibt sich aus dem überwiesenen Betrag und der Zahl der unterstützten Kleinrentnerparteien. Die Abstufung nach Zahl der Familienan-

gehörigen wird empfohlen. Nach anderen Gesichtspunkten soll eine unterschiedliche Bemessung der Beihilfe nicht stattfinden. Die Empfänger der Kleinrentnerhilfe sollen demnach nicht bevorzugt werden.

Während nach der Entscheidung des Bundesamtes für das Heimatwesen in Band 85 S. 202 der vorläufig fürsorgepflichtige Verband die laufenden Zuschüsse des Reichs für Kleinrentnerfürsorge bei der Berechnung seines Erstattungsanspruchs für einen Hilfsbedürftigen nicht in Abzug zu bringen braucht, besteht für die Sonderbeihilfen kein Ersatzanspruch gegen den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband, da sie nur als durchlaufende Reichsmittel zu betrachten sind. Diese Frage, die bisher zweifelhaft war, ist nunmehr durch die Entscheidung des Bundesamts in Band 90 S. 86 geklärt worden.

Es wird auch darauf hingewiesen, daß die Sonderbeihilfen nicht zu den Fürsorgekosten gehören, für die der Unterstützte dem Fürsorgeverband gegenüber nach § 25 Abs. 1 FV. ersatzpflichtig ist.

Die Fortentwicklung der Familienunterstützung.

Die nachstehenden Ausführungen, die der Nr. 22 der Zeitschrift „Der Gemeindetag" vom 15. 11. 1936 entnommen sind, geben einen Überblick über die Entwicklung der Familienunterstützung in letzter Zeit.

Als neue Rechtsgrundlagen kommen dabei vor allem die Runderlasse des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern und des Reichsfinanzministers vom 9. 6. 36 — RMBliV. S. 781 — (2. DErl.), vom 12. 8. 36 — RMBliV. S. 1115 — (3. DErl.) und 25. 9. 36 — RMBliV. S. 1259 — (4. DErl.) in Betracht.

Der Kreis der „Einberufenen" im Sinne des FUG.

Was zunächst die Frage anbetrifft, ob auch die Angehörigen derjenigen Einberufenen unter die Bestimmungen des FUG. fallen, die für die Dauer der Einberufung nicht aus dem gemeinsamen Haushalt ausscheiden (z. B. verheiratete Militärmusiker), so ist sie im bejahenden Sinne entschieden. Daß auch die vom Wehrbezirkskommando zu Grenzschutz auf kurze Zeit einberufenen Wehrpflichtigen als Einberufene im Sinne des FUG. zu gelten haben, ist gleichfalls klargestellt. Ebenso gelten auch die zu kurzfristiger Ausbildung beim Wehrbezirkskommando und bei Wehrmeldestellen einberufenen Personen als Einberufene im Sinne des FUG., wobei es ebenso wie bei anderen Arten von Einberufenen keinen Unterschied macht, ob diese Einberufenen in Kasernen untergebracht sind oder nach wie vor in ihrem Haushalt leben und dafür Wohnungsgeld und Beköstigungszuschuß erhalten.

Dagegen fallen die durch die Wehrbezirkskommandos erfolgenden Einberufungen zu den Lehrgängen der Motorsportschulen des NSKK. nicht unter die Übungen der Wehrmacht, sondern gelten als Lehrgänge zum Zwecke der Leibesübungen im Sinne des Gesetzes vom 15. 2. 35 (RGBl. I S. 197). Deshalb finden auf diese, soweit es sich um die Unterstützung der Angehörigen der Teilnehmer handelt, die Vorschriften des § 6 der Verordnung vom 19. 3. 35 (RGBl. I S. 382) Anwendung. Ebensowenig gelten als Einberufene im Sinne des FUG. diejenigen Personen, die aus dem Arbeitsdienst bereits entlassen sind, ihren Gestellungsbefehl zum Heeresdienst erhalten haben, deren Gestellungstag aber einige Tage oder Wochen nach dem Entlassungstag aus dem Arbeitsdienst liegt. Da sie zumeist in der kurzen Zwischenzeit keinen Verdienst haben, muß bei der jetzigen Rechtslage die öffentliche Fürsorge für sie und ihre Angehörigen eintreten. Daß dieser häufige Wechsel nicht nur im Träger, sondern auch in der Höhe der Unterstützung nicht erwünscht ist, liegt auf der Hand. Eine Beseitigung dieses Schönheitsfehlers wird hoffentlich bald erfolgen.

Die Erweiterung der aktiven Dienstpflicht auf zwei Jahre hat naturgemäß zur Folge, daß auch die FU. für diese Zeit gezahlt wird, und zwar nicht nur bei den Freiwilligen und Eingezogenen, sondern auch bei den freiwillig länger Dienenden während der ersten beiden Dienstjahre. Darüber hinaus ist aber durch I Abs. 2 4. DErl. bestimmt worden, daß auch die Angehörigen der Einberufenen des Jahrganges 1913 und der älteren Jahrgänge, bei denen es bei der einjährigen Dienstzeit verblieben ist, zwei Jahre FU. erhalten, wenn der Dienstpflichtige nach Ablauf des Jahres freiwillig ein weiteres Jahr weiter dient. Hinsichtlich der über ½ Jahr Arbeitsdienst und 2 Jahre Heeresdienst hinausgehenden freiwilligen Dienstzeit bleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach für diese Zeit FU. nicht gewährt werden kann.

Personenkreis der Unterstützungsberechtigten.

Durch den 4. DErl. wird bestimmt, daß in Zukunft nicht wie bisher bei der Feststellung, ob der Einberufene gemäß § 2 II FUG. ganz oder zu einem wesentlichen Teil der Ernährer der unterstützungsberechtigten Angehörigen gewesen ist, in jedem Falle die Hälfte des Lebensunterhalts sich nach den tatsächlich aufgewendeten Kosten richtet, sondern es werden für die Berechnung des Lebensunterhalts bei bisherigen Alu-, Kru- und Wolu-Empfängern der für sie maßgebende Richtsatz der öffentlichen Fürsorge, bei allen anderen Angehörigen im Falle kurzfristiger Ausbildung oder von Übungen der FU.-Richtsatz, bei Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder der Arbeitsdienstpflicht wie bisher die tatsächlich aufgewandten Kosten zugrunde gelegt.

Hat der Einberufene vor seiner Einberufung zum Gesamtunterhalt einer Familiengemeinschaft beigetragen und nicht bestimmt, inwieweit seine Beiträge den einzelnen Mitgliedern der Familiengemeinschaft zugute kommen sollen, so ist sein Unterhaltsbeitrag anteilig auf die einzelnen Mitglieder zu verteilen, wobei der Einberufene selbst mit zu berücksichtigen ist, sofern er selbst der Familiengemeinschaft angehört hat. Dabei wird man annehmen können, daß, wenn der Einberufene nur zu einem oder einem Teil der Mitglieder in näheren Beziehungen gestanden hat, z. B. als Erzeuger eines unehelichen Kindes, seine Beiträge nur für diese Mitglieder bestimmt waren.

Eine Klärung und gleichzeitig eine Ergänzung der bisherigen Vorschriften bedeutet auch die neue Bestimmung, daß dann, wenn die Unterhaltspflicht des Einberufenen erst im Laufe des letzten halben Jahres vor der Aushändigung des Gestellungsbefehls eingetreten ist oder während dieser Zeit praktisch werden konnte, die Berechnung der Hälfte des Lebensunterhalts sich auf den Zeitraum von der Entstehung der Unterhaltspflicht bis zum Gestellungstage bezieht. Daraus ergibt sich, daß auch in Zukunft ein uneheliches Kind, das nach dem Gestellungstage geboren wird oder dem gegenüber der Einberufene die Vaterschaft erst nach diesem Zeitpunkt anerkannt hat oder zu dessen Unterhalt er selbst nach dem Gestellungstag verpflichtet worden ist, keinen Anspruch auf Grund des § 2 Abs. 2 FUG. hat. Da Fürsorgeleistungen, die einem Unterstützten vor Vollendung seines 18. Lebensjahres gewährt worden sind, gemäß § 25 Abs. 4c FV. nicht erstattungsfähig sind, für unterstützungsberechtigte Angehörige unter 16 Jahren der erhöhte Richtsatz bei der FU. nicht zur Anwendung kommt, so bedeutet der Ausschluß der nachgeborenen unehelichen Kinder von der FU. für diese keine Härte. Dazu kommt noch, daß der auf § 1708 BGB. beruhende Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gegenüber dem unehelichen Vater auch für die Dauer der Einberufung nach der Entlassung des Einberufenen gemäß § 1711 BGB. geltend gemacht werden kann.

Durch den 4. RdErl. wird schließlich noch ausdrücklich festgestellt, daß bei der gleichzeitigen Einberufung von Brüdern die Eltern schon dann unterhaltsberechtigt sind, wenn die Unterhaltsbeiträge der Einberufenen zusammen die Hälfte des Lebensunterhalts der Eltern betragen haben.

FU.-Wirtschaftsbeihilfe.

Während leider auch jetzt noch die minderjährigen verwaisten Geschwister des Einberufenen nicht in den Kreis der Unterstützungsberechtigten aufgenommen worden sind, ist dieser Kreis andererseits dadurch erweitert worden, daß nunmehr auch für den Einberufenen selbst in gewissem Umfange Unterstützungsbeträge aufgewandt werden können. Diese sog. FU.-Wirtschaftsbeihilfe, die ebenfalls zu $^4/_5$ den Stadt- und Landkreisen vom Reiche erstattet wird, kommt nur bei Einberufungen zur kurzfristigen Ausbildung oder zu einer Übung der Wehrmacht in Betracht und tritt, soweit unterstützungsberechtigte Angehörige vorhanden sind, an die Stelle der FU. Die Beihilfe wird durch den Leiter des Stadt- und Landkreises im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen berufsständischen Vertretung (Kreishandwerkerschaft, Kreisbauernschaft, Industrie- und Handelskammer usw.) festgesetzt. Eine Übertragung dieser Befugnis auf die Gemeinden und engeren Gemeindeverbände von mehr als 10 000 Einwohnern ist nicht zulässig. Die FU.-Wirtschaftsbeihilfe, die das Doppelte des im Einzelfall in Betracht kommenden FU.-Richtsatzes nicht übersteigen darf, dient dazu, die wirtschaftliche Lage des einberufenen Unternehmers eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land-

und Forstwirtschaft oder des einberufenen Angehörigen eines freien Berufs, soweit sie gefährdet ist, während der Dauer der Einberufung zu erhalten, und soll insbesondere zur Entlohnung einer Ersatzkraft für den Einberufenen, die mit diesem weder verwandt noch verschwägert sein darf, und zur Deckung der Miete für gewerbliche Räume Verwendung finden.

Voraussetzungen, Dauer und Auszahlung der FU.

Während bisher FU. meist für eine zurückliegende Zeit nicht gewährt werden, sondern ihre Auszahlung frühestens vom Tage der Antragstellung an erfolgen durfte, ist durch den 2. DErl. zur Beseitigung von aufgetretenen Härten bestimmt worden, daß sie auch dann schon für eine bis zu einem Monat und, wenn der Unterstützungsberechtigte unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, sogar bis zu zwei Monaten vor dem Tage der Antragstellung zurückliegende Zeit gewährt werden kann, wenn in dieser Zeit der notwendige Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend gesichert ist. Dabei genügt in Erweiterung des § 4 Abs. 1 FU.-Vorschriften die nachträgliche Vorlage der Einstellungsbescheinigung, wenn der Gestellungsbefehl vorgelegt worden ist und Zweifel daran, daß der Einberufene ihm nachkommen wird, nicht bestehen (II, 2 Abs. 1 4. DErl.). Eine Zahlung von FU. für eine vor dem Gestellungstage liegende Zeit kommt selbstverständlich auch in diesen Fällen nicht in Betracht.

Was die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 FU.-Vorschr. zulässige Vorauszahlung der Unterstützung für mindestens einen halben Monat anbetrifft, so stellt der 4. DErl. fest, daß sie nur erfolgen darf, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der FU. während dieses ganzen Zeitraums erfüllt sind. Andernfalls ist nur der auf die Zeit bis zum Ablauf des Entlassungstages oder bei freiwilliger längerer Dienstleistung bis zum Ablauf der Pflichtzeit entfallende Teilbetrag vorauszuzahlen und dabei der Unterstützungssatz für einen Tag durch Teilung des monatlichen Unterstützungssatzes durch 30 zu errechnen. Für notwendige Anreise- und Rückreisetage kann jeweils FU. gewährt werden, jedoch nicht über je einen Tag hinaus. Im übrigen ist die Gewährung der FU. nicht von einer Mindestdauer der Einberufung abhängig, kann vielmehr schon dann bewilligt werden, wenn infolge der Einberufung der notwendige Lebensbedarf der unterstützungsberechtigten Angehörigen auch nur für einen Tag nicht gesichert ist (II, 2 Abs. 2—5 4. DErl.). Daß bei Personen, denen nach § 13 Abs. 2 oder 3 FU.-Vorschr. eine Arbeit nicht zugemutet werden kann oder darf, die Auszahlung der FU. nicht von der Meldung beim Arbeitsamt abhängig gemacht werden darf und bei ihnen dem Unterstützungsantrag ein Nachweis, daß sie dem Arbeitsamt als Arbeitssuchende gemeldet sind, wie es durch C 3 des RdErl. vom 31. 3. 36 (RMBliV. S. 429) vorgeschrieben ist, nicht beigefügt zu werden braucht, ist von dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern durch Erl. vom 30. 9. 36 (RMBliV. S. 1297) ausdrücklich bestätigt und gleichzeitig auf die Möglichkeit hingewiesen worden, daß das Arbeitsamt auch darüber hinaus Befreiungen von der Meldepflicht im einzelnen aussprechen kann.

FU. und Alu.

Da nach § 175 AVAVG. die Vorauszahlung der Alu nicht zulässig ist, anderseits die FU. über den Tag der Entlassung hinaus ebenfalls nicht gewährt werden darf, so wird bis zur ersten Auszahlung der Alu oder Kru nach Beendigung der Dienstpflicht die öffentliche Fürsorge meist eingreifen müssen, die gezahlten Unterstützungen jedoch unter den Voraussetzungen des § 111a AVAVG. vom Arbeitsamt wieder erstattet erhalten. In einem Einzelfall hat der Reichs- und Preußische Minister des Innern nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß, soweit familienunterstützungsberechtigte Angehörige des Einberufenen für ihre eigene Person Hauptunterstützung der versicherungsmäßigen, nicht von der Hilfsbedürftigkeit abhängigen Alu beziehen, deren Fortgewährung durch die Einberufung des Familienhauptes selbstverständlich nicht berührt werde, daß dagegen bei der von der Hilfsbedürftigkeit abhängigen Alu, also nach Ablauf der ersten sechs Wochen, ebenso wie bei der Kru im Rahmen der üblichen Hilfsbedürftigkeitsprüfung auch die FU. zu berücksichtigen sei. In diesem Zusammenhange hat der Reichs- und Preußische Arbeitsminister darauf aufmerksam gemacht, daß es mithin vorkommen könne, daß mit Rücksicht auf die FU. die Alu für den Angehörigen des Einberufenen vorübergehend eingestellt wird. Wenn später der Wehrdienst beendet ist und die FU. fortfällt, der Angehörige des

aus dem Wehrdienst Zurückkehrenden jedoch arbeitslos bleibt, so braucht er nicht unbedingt eine Wartezeit zurückzulegen, um in den Genuß der Alu zu gelangen. Denn entweder hat der Arbeitslose schon vor der Einberufung seines Angehörigen zum Wehrdienst Alu bezogen und demzufolge die Wartezeit schon vorher zurückgelegt oder er kann die Wartezeit dadurch, daß er sich bei dem zuständigen Arbeitsamt arbeitslos meldet, schon während des Wehrdienstes seines Angehörigen in Lauf setzen. Soweit unterstützungsberechtigte Angehörige des Einberufenen bis zur Einberufung Familienzuschläge zu der Alu oder Kru des Einberufenen erhalten haben und dem Einberufenen nach seiner Entlassung Arbeit nicht alsbald vermittelt werden kann, tritt für sie insofern eine Erleichterung gegenüber den Bestimmungen des AVAVG. ein, als aus dem Reichsarbeitsdienst entlassene Arbeitslose gemäß Artikel 4 der 6. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 24. 3. 36 (RG.-Bl. I S. 200) eine Wartezeit bis zur Alu nur zurückzulegen haben, wenn sie zwischen ihrer Entlassung und der Arbeitslosmeldung mehr als 13 zusammenhängende Wochen als Arbeiter und Angestellte beschäftigt waren oder eine neue Anwartschaft auf Alu erworben haben.

Höhe und Berechnung der FU.

Entsprechend den Anregungen des Deutschen Gemeindetages und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß ein heranwachsender Angehöriger gegenüber einem Kinde erhebliche Mehraufwendungen verursacht, bestimmt der 4. RdErl., daß abweichend von den Grundsätzen der öffentlichen Fürsorge schon für solche Angehörige einschließlich der Pflegekinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, der FU.-Richtsatz für Erwachsene maßgebend ist. Gleichzeitig wird aber zur Klärung von Zweifeln ausdrücklich festgestellt, daß für jüngere Angehörige die Erhöhung des Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge und dementsprechend auch des Kinderzuschlages um ¼ nicht statthaft ist. Doch ist die Vorschrift des 3. RdErl., daß bei Geltung verschiedener Richtsätze für Minderjährige stets der höchste Richtsatz maßgebend ist, durch den 4. RdErl. aufrechterhalten.

Besonders eingehende Bestimmungen hatten sich schon bald nach Inkrafttreten des FUG. als notwendig erwiesen, um zu verhindern, daß freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers nicht zur Entlastung des Reiches und der Gemeinden und Gemeindeverbände führten und dadurch für den Arbeitgeber der Anreiz zur Gewährung derartiger Zuwendungen fortfalle. Andererseits galt es zu verhindern, daß der Unterstützungsberechtigte gegenüber der Zeit vor der Aushändigung des Gestellungsbefehls besser gestellt war. Deshalb hat der 2. RdErl. eingehende Vorschriften über die Freilassung der Leistungen der Arbeitgeber, ihre Begrenzung und das Verfahren zum Zwecke der gegenseitigen Verständigung zwischen Arbeitgeber und FU.-Stelle gegeben.

Nicht minder große Schwierigkeiten bereitete die Feststellung des tatsächlichen Einkommens der zu einer Haushaltsgemeinschaft gehörenden Angehörigen insbesondere dann, wenn der Einberufene selbst bis zum Gestellungstage dieser Gemeinschaft angehört hatte. Auch diese Zweifelsfragen sind durch den 2. RdErl. geklärt und insbesondere Richtsätze für den Wert der durch die Einberufung eingetretenen Ersparnis in der Verpflegung der Haushaltsgemeinschaft festgesetzt worden. Diese Richtsätze sind jedoch weder bei der Feststellung der Ernährereigenschaft im Sinne des § 2 II FUG., bei der vom tatsächlichen Unterhaltsbeitrag auszugehen ist, anwendbar, noch auch bei Anrechnung des Einkommens verdienender Angehörigen der Familiengemeinschaft, bei der es bei der Bestimmung C 8 des Erl. vom 31. 3. 36 (RMBl. iV. S. 429) bleibt. Bleibt der Einberufene auch nach der Einberufung in der Familiengemeinschaft, wie dies vielfach bei Militärmusikern oder bei zum Wehrbezirkskommando Einberufenen der Fall ist, so wird dadurch die Unterstützungsberechtigung der Ehefrau und der sonstigen Angehörigen nicht berührt. Die Löhnung und das Verpflegungsgeld des Einberufenen dienen in diesem Falle der Deckung seines eigenen Lebensbedarfs einschließlich des auf ihn entfallenden Anteils an den nicht ausscheidbaren Kosten des gemeinsamen Haushalts (Miete, Heizung, Beleuchtung usw.), so daß also in der Berechnung der Familienunterstützung in diesem Falle nicht anders zu verfahren ist, als wenn der Einberufene aus der Familiengemeinschaft ausgeschieden und infolgedessen in Höhe seiner Löhnung und seiner Verpflegungsgeldes eine Herabminderung des notwendigen Lebensbedarfs der Familiengemeinschaft durch die Ein-

berufung eingetreten wäre, die aus der Löhnung wieder ausgeglichen werden soll.

Dadurch, daß der 4. RdErl. die von den Eltern gemäß § 1603 Abs. 2 BGB. zur Deckung des Unterhalts ihrer nicht familienunterstützungsberechtigten, minderjährigen unverheirateten Kinder aufzuwendenden Mittel ausdrücklich nicht zu den nach § 14 FU.-Vorschriften anzurechnenden eigenen Mittel der unterstützungsberechtigten Eltern rechnet, tritt eine berechtigte Erhöhung der FU. für diese Eltern ein. Das gleiche Ziel verfolgt die durch II, 7 4. RdErl. erfolgte Erweiterung der Liste derjenigen Einnahmen, die bei Bestimmung der Art und des Umfanges der FU. außer Ansatz zu bleiben haben, um die Kinderbeihilfen nach der Verordnung vom 15. 9. 35 (RGBl. I S. 1160), hinsichtlich deren sogar der Grundsatz des § 17 Abs. 2 FU.-Vorschriften, daß nämlich die FU. nicht zu einer Erhöhung des Einkommens führen dürfe, außer Betracht bleibt.

In dem 3. DErl. wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Richtsätze lediglich Maßstäbe zur Ermittlung des Regelbedarfs für durchschnittliche Lebensverhältnisse der Unterstützungsberechtigten sind und daher bei Vorliegen eines höheren Bedarfs überschritten werden können, insbesondere, wenn bei ihrer Anwendung sich eine nicht zumutbare Verschlechterung der Lebensverhältnisse ergeben würde. Eine solche Verschlechterung wird, sofern nicht freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers oder eigenes Einkommen der Angehörigen in Betracht kommen, ohne weiteres bei den Einberufungen zu Übungen bis zur Dauer von 2 Wochen angenommen und zur Vereinfachung der Berechnung der FU. diese in Höhe des weggefallenen Nettoarbeitsentgelts abzüglich des ersparten Lebensunterhalts des Einberufenen selbst, der sich nach den oben erwähnten Richtsätzen errechnet, gewährt.

Zusatz-FU.

Darüber hinaus aber ist durch den gleichen Erlaß angeordnet, daß dann, wenn nach Festsetzung der FU. das Gesamteinkommen des Unterstützungsberechtigten sowohl unter dem doppelten Betrage seines FU.-Richtsatzes als auch unter seinem durchschnittlichen Einkommen im letzten halben Jahr vor Aushändigung des Gestellungsbefehls bleibt, neben der FU. eine Zusatz-FU. zu gewähren ist, die höchstens die Hälfte des FU.-Richtsatzes, mindestens aber die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen dem jetzigen Gesamteinkommen und dem früheren Durchschnittseinkommen betragen darf. Die Zusatz-FU. darf jedoch nur Angehörigen des Geburtsjahrganges 1913 und der älteren Jahrgänge gezahlt werden. Bei jüngeren Einberufenen kann nur durch Überschreitung der Richtsätze je nach Lage des Einzelfalles geholfen werden. Eingehende Beispiele für die Berechnung der FU. und Zusatz-FU. auf der Grundlage der neuen Bestimmungen des 3. DErl. erleichtern die Anwendung der nicht ganz leicht verständlichen Vorschriften.

Mietbeihilfe.

In Anwendung des der Einführung der FU.-Wirtschaftsbeihilfe zugrunde liegenden Gedankens kann vom 1. 10. 36 auch den zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht Einberufenen, die keine unterstützungsberechtigten Angehörigen haben, eine Mietbeihilfe gewährt werden, wenn sie eine Wohnung mit eigenen Möbeln besitzen, deren Aufgabe während der Dauer der Einberufung ihnen nicht zugemutet werden kann, und wenn ihnen zur Bestreitung der Miete in der Zwischenzeit andere Mittel nicht zur Verfügung stehen. Dagegen ist die Übernahme der Miete möblierter Zimmer von Einberufenen auch jetzt nicht statthaft.

Heranziehung Drittverpflichteter.

Auch der Einberufene wird grundsätzlich durch die Einberufung von seiner bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflicht gegenüber seinen unterstützungsberechtigten Angehörigen nicht befreit, wenn auch die Bezüge, die er während der Dauer der Einberufung von der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsdienst erhält, bei der Feststellung seiner Unterhaltspflicht nicht berücksichtigt werden dürfen (IV, 2. D.-Erl.). Anderseits kommt die Heranziehung Drittverpflichteter überhaupt nicht in Betracht, soweit es sich um Einberufungen zu Übungen bis zur Dauer von zwei Wochen (I, Abs. 1 2b 3. DErl.) oder um die Heranziehung der Verwandten aufsteigender Linie, der Ehefrau oder der Kinder des Einberufenen mit Ausnahme des Einberufenen selbst zum Kostenersatz oder zur Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber der Ehefrau und den Kindern handelt, im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn die Heranziehung eine unbillige Härte darstellt oder den Unter-

haltsberechtigten oder dem Einberufenen die Inanspruchnahme dieser Unterhaltspflichtigen nicht zugemutet werden kann (II, 8 4. DErl.). Auch diese Bestimmungen sollen dazu beitragen, daß die FU. nicht als öffentliche Fürsorge angesehen wird und ihre Inanspruchnahme nicht Unfrieden zwischen den Familienmitgliedern stiftet.

Soweit der Unterstützungsberechtigte Einkommen aus einer freiwilligen Zuwendung des Arbeitgebers des Einberufenen hat, bleibt dieses nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 FU.-Vorschriften bei der Bemessung der Familienunterstützung außer Ansatz. Durch II 7 Abs. 2 4. DErl. wird klargestellt, daß auch schon bei Prüfung der Voraussetzung der FU. diese Zuwendungen ebenso wie die übrigen in § 15 FU.-Vorschriften aufgeführten Einkommensteile entsprechend zu berücksichtigen sind.

Formblätter.

Nachdem schon durch V 2. DErl. eine Erleichterung dahin geschaffen war, daß bei den Einberufungen zu den Übungen bis zur Dauer von zwei Wochen an Stelle des umfangreichen Antragsformulars ein vereinfachtes Formblatt nach Belieben des Stadt- oder Landkreises Verwendung finden durfte, werden durch den 4. DErl. weitere Erleichterungen angekündigt, für die der Deutsche Gemeindetag dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern bereits eingehende Vorschläge auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen eingereicht hat.

Die bisherige Entwicklung der FU., die im vorstehenden nur kurz und unter Fortlassung der Einzelvorschriften für die Berechnung geschildert werden konnte, ist der beste Beweis für den Erfolg einer engen Zusammenarbeit der rechtsetzenden mit den die Gesetzesbestimmungen durchführenden Stellen. Nur die ständige Fühlungnahme des von den Gemeinden und Gemeindeverbänden über die sich ergebenden Schwierigkeiten auf dem laufenden gehaltenen Deutschen Gemeindetages mit dem Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern hat es ermöglicht, daß den aufgetretenen Bedürfnissen gerechtwerdende Anordnungen schnell erlassen wurden, und die Durchführung der neuen Form sozialpolitischer Arbeit erleichtert. Noch sind nicht alle Zweifelsfragen geklärt und alle Härten ausgeglichen. Aber, daß auch sie nach Möglichkeit beseitigt werden, dafür bürgt die bisherige Behandlung der Angelegenheit am besten. So wirken Reich, Gemeindeverbände und Gemeinden zusammen, um durch wirtschaftliche Sicherstellung der Angehörigen des Einberufenen diesem manche Sorge abzunehmen, die ihn in der freudigen Erfüllung seiner Ehrenpflicht gegenüber seinem Volke beeinträchtigen könnte.

Richtsätze der öffentlichen Fürsorge und der Familienunterstützung.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister hat das Statistische Reichsamt beauftragt, nunmehr jährlich die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge und der Familienunterstützung im Reichsgebiet nach dem Stand vom 1. Oktober jeden Jahres, beginnend mit dem 1. Oktober 1936, festzustellen.

Erbgesundheitspflege und Geisteskrankenfürsorge.

(Aus der Arbeit der Provinzialverwaltung von Oberschlesien.)

Den Heften 1 und 11 1936 der „Oberschlesischen Mitteilungen" sind folgende Berichte des Landespsychiaters Dr. Rodenberg entnommen:

I. Durch eingehende Prüfung der Anstaltspflegebedürftigkeit unter neuen Gesichtspunkten war es möglich, die Zahl der Anstaltsinsassen von rund 2800 im Juni 1934 auf rund 2300 Ende Dezember 1935 herabzumindern, obgleich, genau wie in allen vorhergehenden Jahren, die Neuaufnahme von Geisteskranken nicht geringer wurde. Diese Kranken, die nicht im engen Sinne anstaltspflegebedürftig waren, wurden zum großen Teil in Heimen untergebracht, die eine menschenwürdige Pflege und Betreuung zu billigeren Kostensätzen leisten konnten.

Auf diese Weise wurde die öffentliche Fürsorge — Landesfürsorgeverband wie auch Bezirksfürsorgeverbände — ganz erheblich entlastet, zumal durch organisatorische Maßnahmen und durch Verhandlung mit bisher teuren Heimen die Pflegekosten für derartige Kranke gesenkt werden konnten.

Durch diese Maßnahmen erhielten unsere Anstalten mehr und mehr den Charakter von Heilanstalten, während sie bis dahin zum größeren Teil Pflegeanstalten und Siechenanstalten waren. Da jetzt in diesen Anstalten vorwiegend Schwerkranke und Neuaufnahmen untergebracht

sind, ist naturgemäß mehr ärztliche Heilbehandlung und eingehendere Betreuung und Beaufsichtigung durch Pflegepersonal notwendig geworden. Die Kosten für den einzelnen Kranken haben sich naturgemäß dadurch erhöht. Trotzdem konnten aber die Gesamtaufwendungen für die Geisteskranken eingeschränkt werden, weil die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Anstalten, die teilweise erheblich unterbelegt waren, durch bessere Ausnützung der Belegungsmöglichkeit beträchtlich gesteigert werden konnte.

So war es möglich, daß unsere Anstalt in Kreuzburg geschlossen und an den sächsischen Provinzialverband verpachtet werden konnte. Die anstaltspflegebedürftigen Kreuzburger Kranken wurden auf die Anstalten Tost und Branitz verteilt.

Nach Verkündung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ging die Erbgesundheitsstelle des Oberschlesischen Provinzialverbandes mit voller Kraft daran, dieses Gesetz in Oberschlesien durchzuführen, und die Provinz Oberschlesien marschiert auch hierin mit in der Spitzengruppe aller preußischen Provinzen.

Eine sehr große Zahl von sterilisierten Anstaltsinsassen konnte in die eigene Familie entlassen werden, und auch hierin gingen die Vermutungen oder Hoffnungen gegnerischer Kreise nicht in Erfüllung.

Zunächst wurde von gewisser Seite im allgemeinen daran gearbeitet, die geordnete Durchführung dieses Gesetzes zu hintertreiben, und auch heute noch gibt es in Oberschlesien Kreise, die das Gesetz aus mehr oder weniger durchsichtigen Gründen bekämpfen. Andere glaubten, behaupten zu müssen, daß die oberschlesische Bevölkerung die Sterilisierung auf jeden Fall ablehnen würde. Wieder andere meinten, die aus den Anstalten sterilisiert Entlassenen würden sämtlich umgehend in die Anstalten zurückkehren.

Dazu ist kurz folgendes zu sagen:

Seit Januar 1934 werden Insassen oberschlesischer Anstalten sterilisiert, und seit April 1934 werden von diesen Sterilisierten sehr viele in die eigene Familie entlassen. Nur ein ganz verschwindend geringer Prozentsatz dieser Entlassenen ist wieder in die Anstalt zurückgekehrt, obgleich schon bald zwei Jahre vergangen sind. Der Weg, der beschritten wurde, erwies sich als richtig.

Um die Einstellung der Eltern dem Sterilisierungsgesetz gegenüber kennenzulernen und um zu sehen, was aus den sterilisiert Entlassenen wird, ob die Jungen und Männer alle Brandstifter und die Mädel und Frauen alle Prostituierte würden, wie von besonders besorgter Seite vielfach orakelt wurde, wurden diese Entlassenen zu einem beträchtlichen Teil in ihrem Elternhaus oder in ihrem sonstigen Pflegeaufenthalt durch den Leiter der Erbgesundheitsstelle aufgesucht. Die durchweg katholischen Eltern erwiesen sich Gott sei Dank, wie schriftlich festgelegt wurde, meist überaus einsichtig und dem Sterilisierungsgesetz gegenüber absolut nicht ablehnend, sondern zustimmend.

In keinem Falle wurde aber bisher festgestellt, daß der sterilisiert entlassene Sohn Brandstifter oder die sterilisierte Tochter Prostituierte geworden sei; ebenfalls werden nach den Angaben der meisten Eltern die Sterilisierten keinesfalls geneckt oder gehänselt von den Mitbewohnern des Dorfes oder des Hauses.

Die Frage, wer sterilisiert wird, und ob der Kranke nach Hause in die Familie entlassen werden kann, wird selbstverständlich vorher genauestens geprüft, und mit einem gewissen Prozentsatz fehlschlagender Versuche wird von vornherein gerechnet.

Die Möglichkeit eines Fehlschlages darf aber nicht dazu führen, etwa nichts zu tun.

II. Auch in den vergangenen 10 Monaten des Jahres 1936 wurde die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der durch die Provinzialverwaltung eingeschlagenen neuen Wege durch den Erfolg bestätigt, ja die Erwartungen wurden eigentlich noch übertroffen. Oberschlesien ist zur Zeit die einzige Provinz, in der die Anstaltsinsassenzahl nicht zunimmt.

War ursprünglich angenommen worden, daß sich die Gesamtzahl der in unseren Anstalten verpflegten Geisteskranken bis zu einem gewissen Grade wieder erhöhen würde, nachdem die Auswirkungen der vor 2 Jahren eingeleiteten Maßnahmen wenigstens zum Teil in ihrer Hauptkraft abgeklungen sein würden, und gleichzeitig die in den Sommermonaten erfahrungsgemäß stärker einsetzende Bewegung erhöhter Zugänge von Neuerkrankten ebenfalls auf eine Zunahme der Gesamtzahl sich auswirken würde, so sind diese Erwartungen erfreulicherweise ausgeblieben. Die Gesamtkrankenzahl ging sogar noch auf etwas unter 2300 zurück, nahm also nicht nur nicht zu, wie erwartet wurde, sondern blieb ausgeglichen mit einer leichten Neigung zu weiterem Fallen.

Der Grund hierfür ist die unseres Erachtens allein richtige grundsätzliche Einstellung zu dem Begriff „Anstaltspflegebedürftigkeit“ und die ausschlaggebende Beurteilung durch ärztliche Fachleute.

Der Kranke kann nicht für die Anstalt und deren Wirtschaftlichkeit da sein, sondern in der Anstalt sollen nur solche Menschen untergebracht sein, die mit Notwendigkeit dauernder Unterbringung bedürfen. Ein Anstaltsetat kann durch entsprechende organisatorische Maßnahmen durchaus ausgeglichen bleiben, auch wenn der Begriff der Anstaltspflegebedürftigkeit recht eng gefaßt wird.

Obgleich Oberschlesien die Anstalt in Kreuzburg nicht mehr mit eigenen Kranken belegt, vielmehr Sorge dafür trug, daß diese Anstalt anderen Interessen dienstbar gemacht werden konnte, kommt Oberschlesien mit den in den Anstalten Tost, Leschnitz, Branitz und Proskau vorhandenen Plätzen durchaus aus. Zudem war es eine Notwendigkeit und eineLeichtigkeit, die 70 bis 80 noch im St. Johannesheim in Patschkau befindlichen Kranken in der Mitte des Jahres auf die obengenannten Anstalten zu verteilen, ohne etwa die Belegungsmöglichkeiten dieser Anstalten zu überspannen und damit die Fähigkeit zu weiteren Neuaufnahmen zu gefährden.

Sehr erfreulich war es für den Oberschlesischen Provinzialverband, feststellen zu können, daß auch eine ganze Reihe von Bezirksfürsorgeverbänden infolge der organisatorischen Maßnahmen der Provinzialverwaltung ihre Etatsansätze auf dem Gebiete des Geisteskrankenfürsorgewesens senken konnte. Durch eine Reihe von Bezirksfürsorgeverbänden wurde ganz offen bei einer Rundfrage angegeben, daß die Möglichkeit zu Einsparungen auf diesem Gebiet erst durch die Maßnahmen der Provinzialverwaltung gegeben wurde. Damit ist der Beweis erbracht, daß bei richtiger Ausnutzung der Möglichkeiten, die in Oberschlesien für jeden Bezirksfürsorgeverband gegeben sind und auf die der Provinzialverband hinwies, Einsparungen gemacht werden können, ohne daß es den betreffenden Anstaltspfleglingen etwa schlechter ginge.

Die nachgehende Außenfürsorge, die sich darum zu kümmern hat, was aus den Anstaltsentlassenen wird, wurde durch die Erbgesundheitsstelle weiter wahrgenommen. Auch dabei wurden recht zufriedenstellende Ergebnisse festgestellt. Besonders wurde wiederum darauf geachtet, wo und wie die sterilisierten Entlassenen untergebracht waren, wie sie zu Hause aufgenommen und von den Mitbürgern behandelt wurden, wie sie selbst sich führten und wie die Angehörigen überhaupt zum Sterilisierungsgesetz standen.

Denjenigen, die ewig Bedenken haben und die vor lauter Bedenken sich vor frischer Tat scheuen, sei auch hier wieder gesagt, daß wir sie enttäuschen müssen.

Die Entlassenen sind gut und menschenwürdig untergebracht, sie führen sich selbst durchweg gut, die Angehörigen geben nach wie vor häufig an, daß sie sich freuen, daß das betreffende Familienmitglied wieder zu Hause ist, und immer wieder wird uns die freudige Erkenntnis, daß der einfache oberschlesische Volksgenosse gefühlsmäßig tiefes Verständnis für die erbgesundheitlichen Notwendigkeiten besitzt, trotz vielfacher gegenteiliger Einwirkungsversuche von außen.

Erst vor wenigen Tagen wurde mir in einem besonders eindringlichen Fall wieder recht deutlich vor Augen geführt, wie richtig die Einstellung des Provinzialverbandes ist.

Die Kranke war 5 Jahre lang in einer Anstalt. Die Angehörigen gaben an, daß man B. schon immer gern aus der Anstalt habe heraushaben wollen. Jetzt sei die Familie sehr froh, daß B. endlich wieder zu Hause sei. Sie besorge den ganzen Haushalt der alten Eltern, koche, wirtschafte, schneidere, sei munter und unauffällig schon 1 Jahr lang zu Hause und werde zu Hause gern gesehen. B. werde auch zu auswärts wohnenden Familienangehörigen als Wirtschafterin geholt.

Eine Unterstützung erhält die Familie nicht für B. „Wo so viele sind, kann auch noch eine Person mehr leben.“

Es bestehen in der Familie keine Bedenken, auch nicht religiöser Art, gegen die Sterilisierung. Daß B. unfruchtbar gemacht worden sei, sei richtig. „Selbstverständlich muß das gemacht werden, wenn das notwendig ist.“ Selbst die ehemalige Kranke hat völlige Einsicht für die Notwendigkeit der Operation; außerdem hat sie nach der Operation keine Beschwerden gehabt. Sie fühlt sich wohl und ist froh, zu Hause sein zu können.

Auch die Umwelt hat sich diesen entlassenen Sterilisierten gegenüber recht erfreulich eingestellt, und das ist sicherlich nicht zuletzt mit ein Grund dafür, daß von hunderten Entlassenen nur ein ganz ge-

ringer Prozentsatz in die Anstalten zurückkehrt. Damit sei vorerst das Gebiet der Geisteskrankenfürsorge verlassen.

Neben vielen anderen Arbeitsgebieten, auf denen die Oberschlesische Erbgesundheitsstelle tätig ist, seien hier die rassenhygienische Aufklärungsarbeit und die neuen Maßnahmen der Begabtenförderung besonders erwähnt.

Die Provinzialverwaltung von Oberschlesien wendet der Entwicklung auf volksgesundheitlichem Gebiet ihr ganz besonderes Augenmerk zu. Aus der Erkenntnis unserer nationalsozialistischen Regierung heraus, daß ein Staat ohne Volk oder ein Staat, getragen von kranker Bevölkerung, notwendigerweise zum Untergang verurteilt ist, wurden die rassenhygienischen und bevölkerungspolitischen Gesetze erlassen. Oberschlesien, als deutscher Vorposten im östlichen Grenzraum, hat selbstverständlich, wie alle Grenzgebiete, auch in dieser Hinsicht Sonderaufgaben zu erfüllen, und daher muß in Oberschlesien dafür Sorge getragen werden, daß die rassenhygienischen Forderungen an die Bevölkerung herangetragen werden, um jeden Oberschlesier für diese großen Ziele zu begeistern. Rassenhygienisches Denken und Empfinden muß in Oberschlesien zu einer Selbstverständlichkeit werden, und wenn der Weg zu dieser Selbstverständlichkeit auch mühevoll ist, so soll das uns doch nicht abschrecken, ihn zu gehen.

Der Anfang ist gemacht, und die Erbgesundheitsstelle des Oberschlesischen Provinzialverbandes arbeitet darin in vorderster Front.

In Schrift, Wort und Bild wird versucht, die Bevölkerung mit rassenhygienischen Gedankengängen vertraut zu machen, und welches Interesse das Volk an diesen Fragestellungen hat, geht schon eindeutig aus der zahlenmäßigen Anteilnahme hervor. Vortragsstunden im Rahmen des Volksbildungswerks, Vorträge bei Veranstaltungen der Partei, Schulungskurse usw. sind meist außerordentlich gut besucht, und schon Tausende sahen den Film der Erbgesundheitsstelle: „Um unseres Volkes Zukunft". Schaffende aller Stände kommen, und viele brachten spontan zum Ausdruck, daß sie durch das Gesehene und das Gehörte erschüttert seien. Eine deutlichere und eindringlichere Sprache, als sie die Bilder des Films zu dem Beschauer sprächen, könne es nicht geben, und der Beschauer müßte schon stumpf oder böswillig sein, wenn er dadurch nicht überzeugt würde von der Notwendigkeit des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Vermehrung der Kinderzahl in gesunden Familien, Verminderung der Kinderzahl in erbuntüchtigen Familien und Reinerhaltung unserer Art und Rasse von fremdrassigen Elementen, das sind die rassenhygienischen Forderungen, an denen jeder Oberschlesier mithelfen kann und muß.

Gefördert werden kann in unserem Staate nur der körperlich und geistig Vollwertige und Gesunde.

Nach diesen Richtlinien wurde die Begabtenförderung, die eine freiwillige Aufgabe der Provinzialverwaltung ist, durch die Erbgesundheitsstelle neu ausgerichtet.

Der Antragsteller hat jetzt nur dann Aussicht auf Unterstützung, wenn er den Nachweis erbringt, daß er besonders begabt und tüchtig ist und daß er und seine Sippe frei von krankhaften erblichen Anlagen sind. Die Angaben bei der Ausfüllung der erforderlichen Formblätter sowie die eingehend auszufüllende Sippentafel werden durch die Erbgesundheitsstelle genauestens nachgeprüft, und der Antragsteller selbst wie auch unter Umständen Familienangehörige können durch den Leiter der Erbgesundheitsstelle untersucht werden.

Auf diese Weise hofft die Provinzialverwaltung, die wirklich Unterstützungswürdigen einwandfrei erfassen zu können.

Die in dieser Abhandlung geschilderte Arbeitsweise und Arbeitsrichtung soll der Öffentlichkeit Aufschluß geben über ein Gebiet, das heute im Vordergrund des allgemeinen Interesses steht. Vor allem aber soll dargetan sein, daß die Provinzialverwaltung von Oberschlesien alles tut und tun will, um mitzuhelfen am Aufbau der Volksgesundheit und damit grundlegend am Neubau des Dritten Reiches.

Erweiterung der Maßnahmen der Reichsregierung zur Fettversorgung der minderbemittelten Bevölkerung.

Um den minderbemittelten Volksgenossen die Deckung des notwendigen Speisefettbedarfs zu angemessenen Preisen zu sichern, werden die bisherigen Maßnahmen der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung in den Monaten Januar, Februar und März 1937 fortgeführt. Sie wer-

den dadurch erweitert, daß bei dem Reichsverbilligungsschein B der Anspruch auf bevorzugte Zuteilung von Konsummargarine auf 2½ kg erhöht wird.

Zum Kreise der zum Bezuge der Stammabschnitte berechtigten Personen gehören auch die Empfänger der Familienunterstützung (vgl. Ges. über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen vom 30. März 1936, RGBl. I S. 327).[1])

Nach den bisherigen Grundsätzen kann ein Bedürfnis zur Gewährung von Fettverbilligungsscheinen bei Landarbeitern, die auf Grund ihres Arbeitsvertrages ein ausreichendes Deputat an Fett erhalten, regelmäßig nicht anerkannt werden. Es bestehen aber keine Bedenken gegen die Berücksichtigung von Deputatarbeitern, wenn deren Lohn und sonstiges Einkommen zusammen mit dem Geldwert ihres Deputats im Verhältnis zu dem Einkommen der anderen bezugsberechtigten Personen so gering ist, daß ihre Einbeziehung in die Fettverbilligung gerechtfertigt erscheint.

Da verbilligte Fette zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung nur in einem Umfang zur Verfügung stehen, der der bisherigen Ausgabe an Reichsverbilligungsscheinen entspricht, haben die Ausgabestellen darüber zu wachen, daß die Zahl der ausgegebenen Scheine — von begründeten Ausnahmefällen abgesehen — nicht erhöht wird.

Für Volksgenossen, die nach ihrer wirtschaftlichen Lage auf den Bezug von Konsummargarine angewiesen sind, ohne daß bei ihnen die Voraussetzungen für die Gewährung der Verbilligungsscheine erfüllt sind, werden vom 1. Januar 1937 an Stammabschnitte mit Bezugsscheinen für Konsummargarine ohne Verbilligungsschein eingeführt.

Die Margarinebezugsscheine erhalten hiernach Personen, deren Lohn und sonstiges Einkommen sich in der Nähe des doppelten Richtsatzes der öffentlichen Fürsorge hält, ihre Ehefrauen und unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder; mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die Erhaltung des Volkstums sind dabei Familien mit zwei und drei Kindern bevorzugt zu berücksichtigen. Ferner erhalten die Scheine Anstalten der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege für die in ihnen in geschlossener Fürsorge untergebrachten Personen, bei denen die Voraussetzungen für den Bezug des Margarinebezugsscheins erfüllt sind (hierzu gehören auch die auf Grund des Reichsjugendwohlfahrtsges. in Anstalten untergebrachten Fürsorgezöglinge); die Zahl der an die Anstalten auszugebenden Stammabschnitte richtet sich nach der Belegung zur Zeit der Ausgabe der Scheine. Aus besonderen Gründen kann auch die durchschnittliche Belegung im vorhergehenden Monat als Maßstab zugrunde gelegt werden. Die Berechtigung der erwähnten Anstalten zum Bezuge der Reichsverbilligungsscheine bleibt unberührt.

Die Margarinebezugsscheine werden von den Fürsorgeverbänden oder den von ihnen beauftragten Dienststellen ausgegeben.

Die Entscheidung über die Zuteilung der Margarinebezugsscheine trifft die Ausgabestelle nach pflichtmäßigem Ermessen. Bei der Prüfung von Anträgen ist die wirtschaftliche Gesamtlage des Antragstellers zu berücksichtigen. Die Ausgabestelle kann nötigenfalls bei ihrer Entscheidung über den oben angedeuteten Personenkreis hinausgehen, soweit es die ihr zur Verfügung gestellte Gesamtzahl der Margarinebezugsscheine gestattet. Ein restloser Verbrauch der Scheine ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall ein Bedürfnis für die Gewährung vorliegt, entspricht jedoch nicht dem Sinn der Bestimmungen. Die Margarinebezugsscheine sind vielmehr — in gleicher Weise wie die Reichsverbilligungsscheine — in allen Fällen zu versagen, wo ein Bedürfnis offensichtlich nicht vorliegt oder die mißbräuchliche Verwendung mit Grund zu besorgen ist.

Die Stammabschnitte enthalten vier Bezugsscheine über je ½ kg Konsummargarine zum normalen Verkaufspreis. Auf den Bezugsschein kann nur Konsummargarine bezogen werden. Der Schein gewährt keinen Anspruch auf Zuteilung anderer Margarinesorten oder anderer Waren.

Ersatzansprüche des Fürsorgeverbandes.

Die Dienstvorschriften der Fürsorgebehörde Hamburg über Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände gegen Unterhaltspflichtige usw., die in den Nr. 11 von 1935 bis 12 von 1936 der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege abgedruckt worden waren und große Beachtung gefunden haben, sind nunmehr mit einem Vorwort von Ministerialrat Ruppert bei Carl Heymanns Verlag in Buchform erschienen.

[1]) Vgl. DZW. XII S. 28.

Richtlinien über die Heranziehung unterhaltspflichtiger Personen.

Herausgegeben vom Deutschen Gemeindetag, Provinzialdienststelle Rheinland und Hohenzollern.

Vorbemerkung.

Aufgabe dieser Richtlinien ist es, Einheitlichkeit bei der Heranziehung unterhaltspflichtiger Personen unter den Bezirksfürsorgeverbänden im Rheinland und in Hohenzollern herbeizuführen. Selbstverständlich ist es nicht möglich, Richtlinien aufzustellen, die auf sämtliche vorkommenden Fälle passen. Die Richtlinien können deshalb nur **Anhaltspunkte** geben, wie im allgemeinen zu verfahren ist. Diesem Gedanken trägt auch Ziffer IV der Richtlinien Rechnung, in der ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß im Einzelfalle der durch die Richtlinien nicht erfaßten besonderen Lage des Unterhaltspflichtigen Rechnung getragen werden muß. Hierzu gehören insbesondere die Fälle, in denen der Unterhaltspflichtige mit Sicherheit alsbald die Ehe schließen wird, in denen Unterhaltsansprüche zwischen den Großeltern und Enkelkindern geltend gemacht werden und in denen bekannt ist, daß der Unterhaltspflichtige ein besonders sparsamer Hausvater ist oder nicht.

Auf eine Frage sei besonders hingewiesen:

Als Sonderausgaben sind bei der Unterhaltspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern und der Eltern gegenüber nichtminderjährigen Kindern vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen die Kosten für besondere Schul- und Berufsausbildung abzusetzen, soweit diese bei verständiger Stellungnahme angebracht sind (III A 3 c der Richtlinien). Es entspricht den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates, daß bei der Prüfung der Frage, inwieweit eine solche besondere Ausbildung gerechtfertigt ist, auf den Stand des Vaters keine Rücksicht genommen werden darf.

I. Unterhaltspflicht der Ehegatten während der Ehe.

1. Die Ehegatten sind einander zum Unterhalt auch dann verpflichtet, wenn der standesgemäße Unterhalt des Verpflichteten hierdurch gefährdet wird. Ehegatten müssen ihre Einnahmen teilen, selbst wenn die Einnahmen nicht einmal für den beiderseitigen notwendigen Unterhalt ausreichen (§ 1360 BGB.).

2. Während des Bestehens der Ehe wird öffentliche Fürsorge im wesentlichen in Anspruch genommen

a) bei mangelnder Haushaltgemeinschaft, sei es, daß die Ehegatten örtlich nicht zusammen wohnen, da der Ehemann an einem anderen Orte arbeitet und wohnt, oder ein Teil der Ehegatten die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft verweigern darf und verweigert,

b) bei Anstaltspflege eines Ehegatten.

3. Auf die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Verpflichteten ist Rücksicht zu nehmen. Für den notwendigen Lebensunterhalt sind dem Unterhaltspflichtigen monatlich bestimmte Mindestsätze zu belassen. Diese betragen, wenn der Unterhaltspflichtige alleinstehend ist:

	monatlich RM
im Bereich der BFV. der Stadtkreise	90.—
im Bereich rein industrieller Landkr.	80.—
im Bereich gemischtwirtschaftl. Lkr.	70.—
im Bereich rein ländlicher Landkr.	60.—

Muß der Unterhaltspflichtige eine Wohnungsmiete von mehr als $^1/_5$ der vorstehenden Sätze zahlen und ist der Mehraufwand als berechtigt anzusehen, so ist der für den notwendigen Lebensunterhalt zu belassende Betrag um diesen Mehraufwand zu erhöhen.

4. Lebt der Unterhaltspflichtige im Haushalt von Angehörigen, so ist der Betrag, der für den Lebensunterhalt als notwendig anzusehen ist, unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Einzelfalle geringer festzusetzen.

II. Geschiedene Ehegatten.

1. Ist die Ehe geschieden und sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so ist kein Teil unterhaltspflichtig.

2. Ist ein Ehegatte für schuldig erklärt, so hat er dem anderen Ehegatten standesgemäßen Unterhalt zu gewähren (§ 1578 BGB.). Bei Gefährdung seines eigenen standesgemäßen Unterhalts sind dem Unterhaltspflichtigen $^2/_3$ seines Einkommens, mindestens aber die Mittel für den notwendigen Unterhalt zu belassen. Diese betragen

	monatlich RM
im Bereich der städtischen BFV.	90.—
im Bereich rein industrieller Landkr.	80.—
im Bereich gemischtwirtschaftl. Lkr.	70.—
im Bereich rein ländlicher Landkr.	60.—

Ein Mehrbedarf für die Wohnung wird jedoch nicht berücksichtigt. Die gleichen Sätze gelten, wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten geschieden ist (§ 1583 BGB.); in diesem Falle kann jedoch der Mehrbedarf für die Wohnung gemäß I Ziffer 3 berücksichtigt werden.

3. Hat der unterhaltspflichtige Ehegatte einem minderjährigen Kind oder einem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, beschränkt sich die Unterhaltspflicht auf das, was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht. In diesem Falle ist der Unterhaltspflichtige mindestens nach den Richtlinien der Unterhaltspflicht der Verwandten in gerader Linie (siehe III, A) zum Unterhalt heranzuziehen.

III. Unterhaltspflicht der Verwandten in gerader Linie.

A. Unterhaltspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern und der Eltern gegenüber ihren nicht minderjährigen Kindern.

1. Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren (§ 1603 BGB.).

2. Die rechtliche Unterhaltspflicht ist mit den sittlichen Grundsätzen über Familienpflicht möglichst in Übereinstimmung zu bringen. Die Bedeutung des standesgemäßen Unterhalts darf nicht übertrieben werden.

3. Die Höhe der zu fordernden Unterhaltsleistung ist nach der Höhe des Einkommens und der Art des Familienstandes unter Beachtung folgender Gesichtspunkte zu bemessen:

Unter Einkommen ist der Gesamtbetrag aller Einkünfte einschließlich des Wertes einer freien Wohnung nach Abzug der Einkommensteuer, Sozialversicherung, Parteibeiträge und ähnlicher Beiträge sowie der Sonderausgaben zu verstehen.

Als Sonderausgaben sind von dem Einkommen abzusetzen:

a) Fahrtkosten zur Arbeitsstätte,

b) 10.— bis 15.— RM für jedes im Haushalt des Unterhaltspflichtigen lebende berufstätige Kind,

c) die Kosten der besonderen Schul- und Berufsausbildung, soweit diese bei verständiger Stellungnahme angebracht sind,

d) Mehraufwand an Miete, wenn diese $^1/_5$ des gesamten Nettoeinkommens übersteigt, jedoch höchstens bis zu $^1/_4$ des Einkommens,

e) Sonderaufwendungen für Arzt und Arzneien,

f) Schulden mit einem Betrage, mit dem sie bei Aufstellung eines verständigen Tilgungsplanes monatlich getilgt werden, jedoch nicht solche Schulden, die nach ergangener Mitteilung über die Gewährung der notwendigen Unterstützung gemacht worden sind oder sich mit den Verhältnissen des Unterhaltspflichtigen nicht in Einklang bringen lassen.

Dem Einkommen ist hinzuzurechnen:

a) das Einkommen des Ehegatten,

b) das Einkommen der im Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Kinder,

c) aus dem Einkommen der berufstätigen im Haushalt lebenden nicht unterhaltsberechtigten Kinder einschließlich Stief- und Pflegeeltern ein Betrag für Wohnung, Reinigung der Wäsche usw., der den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, sofern der Unterhaltspflichtige aus dem Einkommen des Kindes eine Erleichterung für seine wirtschaftlichen Verhältnisse erfährt oder den Umständen nach erfahren kann (10 bis 20 RM).

Von dem so ermittelten Einkommen sind — bis zur Höhe der durch die Unterstützung des Bezirksfürsorgeverbandes berechtigten Forderungen — als Unterhaltsbeiträge zu verlangen

im Bereich der Bezirksfürsorgeverbände der Stadtkreise:

bei Ledigen
60% des 100 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten
50% des 130 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten mit 1 Kind
45% des 150 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten mit 2 Kindern
40% des 170 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten mit 3 Kindern
35% des 190 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten mit 4 Kindern
30% des 220 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten mit 5 Kindern
25% des 250 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten mit 6 Kindern
20 des 280 RM übersteig. Einkom.;
im Bereich rein industrieller Landkreise:

bei Ledigen
60% des 90 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten
50% des 120 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten mit 1 Kind
45% des 140 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten mit 2 Kindern
40% des 160 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten mit 3 Kindern
35% des 180 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten mit 4 Kindern
30% des 210 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten mit 5 Kindern
25% des 240 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten mit 6 Kindern
20% des 270 RM übersteig. Einkom.;
in den gemischtwirtschaftlichen Landkreisen:
bei Ledigen
60% des 80 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten
50% des 110 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten mit 1 Kind
45% des 130 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten mit 2 Kindern
40% des 150 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten mit 3 Kindern
35% des 170 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten mit 4 Kindern
30% des 200 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten mit 5 Kindern
25% des 230 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten mit 6 Kindern
20% des 260 RM übersteig. Einkom.;
in den rein ländlichen Landkreisen:
bei Ledigen
60% des 70 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten
50% des 100 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten mit 1 Kind
45% des 120 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten mit 2 Kindern
40% des 140 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten mit 3 Kindern
35% des 160 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten mit 4 Kindern
30% des 190 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten mit 5 Kindern
25% des 220 RM übersteig. Einkom.;
bei Verheirateten mit 6 Kindern
20% des 250 RM übersteig. Einkom.

Die sich so ergebenden Beiträge sind bei Beträgen bis 10 RM.— auf 0,50 RM, bei Beträgen über 10.— RM auf volle Reichsmark nach unten abzurunden.

4. Sonderregelungen:

a) Bei Unterhaltspflichtigen, die im Haushalt von Angehörigen wohnen und hierdurch Vorteile haben oder den Umständen nach haben können, ist die Freigrenze entsprechend zu ermäßigen.

b) Unterhaltspflichtige in Stellung bei freier Wohnung und Verpflegung sind je nach Art der Arbeit und der Verhältnisse mit 50 vH. des 15.— bis 20.— RM übersteigenden Betrages heranzuziehen.

c) Unterhaltspflichtige, die durch böswilliges Aufgeben der Familiengemeinschaft eine Inanspruchnahme der Fürsorge oder eine stärkere Belastung der Fürsorge verursacht haben, sind mit besonderer Strenge zur Unterhaltsleistung heranzuziehen.

Die Freigrenze ist bei Ledigen in den städtischen Bezirksfürsorgeverbänden auf . . . . . 90.— RM
in den rein industriellen Landkreisen auf . . . . . 80.— „
in den gemischtwirtschaftlichen Landkreisen auf . . 70.— „
und in den rein ländlichen Landkreisen auf . . . . 60.— „
und, wenn den Umständen nach vertretbar, auch unter diese Sätze festzusetzen. Außerdem ist das übersteigende Einkommen mit einem höheren Prozentsatz heranzuziehen.

B. Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern und der Mutter gegenüber ihrem unehelichen Kind.

1. Die Eltern sind gegenüber ihren minderjährigen unverheirateten ehelichen Kindern verpflichtet, ohne Rücksicht auf den standesgemäßen und notdürftigen Unterhalt, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig einzusetzen (§ 1603 Absatz 2 BGB.). Diese Verwendung der Mittel bedeutet nicht eine Teilung zu gleichen Teilen, sondern im Verhältnis des Unterhaltsbedarfs. Das zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit Notwendige ist den Eltern zu belassen. Freizulassen sind daher für den arbeitenden Elternteil in den Stadtkreisen bis 90.— RM monatlich, für ein Elternpaar bis 110.— RM, in den Landkreisen entsprechend weniger gemäß den Sätzen unter II, 2. Das übersteigende Einkommen ist zum Unterhalt der Kinder zu verwenden, bis die Gleichmäßigkeit der Verwendung der verfügbaren Mittel für Eltern und Kinder im Verhältnis des Unterhaltsbedarfs erreicht ist.

2. Unterhaltspflichtige Mütter unehelicher und ehelicher Kinder in Stellung bei freier Wohnung und Verpflegung sind, je nach Art der Arbeit und der Verhältnisse, mit 66⅔% des 10.— bis 15.— RM übersteigenden Betrages in Anspruch zu nehmen.

IV. Einzelfälle.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten als allgemeine Richtlinien. Sie schließen nicht aus, daß im Einzelfalle der durch die Richtlinien nicht erfaßten besonderen Lage der Unterhaltspflichtigen Rechnung getragen wird.

XVIII B 2

Geschäftsanweisung für die Ehrenbeamten eines städtischen Wohlfahrtsamts.

§ 1.

Das Amt des Bezirksvorstehers und Bezirkspflegers ist ein Ehrenamt im Sinne der §§ 18—22 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. 12. 1933. Es erfordert in hervorragendem Maße die Eigenschaft tätiger Nächstenliebe und Taktgefühl, aber auch einen ernsten Sinn für Gerechtigkeit und ein starkes Verantwortungsbewußtsein für die Interessen des Gemeinwesens. Allen schuldlos in Not Geratenen warmherziger Freund und Berater zu sein, Erziehung und Aufsicht zu üben bei denen, die durch eigenes Verfehlen sich und ihre Familie in Not gebracht haben, ist die bedeutungsvolle Aufgabe dieses Ehrenamtes.

§ 2.

Bezirksvorsteher, Stellvertreter und Bezirkspfleger oder -pflegerinnen haben die Rechte und Pflichten eines Ehrenbeamten. Sie haben daher auch gemäß § 19 des Gemeindeverfassungsgesetzes über Angelegenheiten, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu beobachten. Bezirksvorsteher und ihre Stellvertreter sowie Bezirkspfleger und -pflegerinnen ernennt auf Vorschlag der NSDAP. — Amt für Volkswohlfahrt — der Dezernent des Wohlfahrtsamtes.

Eine Vergütung für die ehrenamtliche Arbeit in der Fürsorge wird nicht gewährt, jedoch werden in Ausübung des Ehrenamtes erwachsende notwendige Auslagen, wie Fahrgeld usw., auf Antrag ersetzt.

§ 3.

Dem Bezirksvorsteher obliegt die gesamte Leitung der Geschäfte des Bezirks. Seine wichtigste Aufgabe besteht in der Sorge dafür, daß die Fürsorge für die Hilfsbedürftigen innerhalb seines Bezirks nach den Grundsätzen des Nationalsozialismus sowie in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Anweisungen des Wohlfahrtsamtes ausgeübt und jede zur Beseitigung eines Notstandes zweckmäßig zu leistende Hilfe gewährt wird. Er hat sich von allen für die Fürsorge wichtigen Begebenheiten und Zuständen innerhalb seines Bezirks fortlaufend Kenntnis zu verschaffen und neu eintretende Pfleger mit ihren Aufgaben vertraut zu machen. Im übrigen muß er seine Maßnahmen in dauernder Fühlungnahme mit der zuständigen Wohlfahrtskreisstelle treffen. Für die Hilfsbedürftigen hat er bestimmte Sprechstunden festzusetzen.

Der Bezirksvorsteher weist die einzelnen Hilfsbedürftigen den Pflegern bzw. Pflegerinnen nach persönlicher und sachlicher Eignung zur Betreuung zu. Bei Behinderung des Bezirksvorstehers übernimmt der Stellvertreter das Amt des Vorstehers und damit dessen Rechte und Pflichten.

§ 4.

Die Bezirkspfleger und -pflegerinnen haben die Aufgabe, sich über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der ihrer Fürsorge anvertrauten Hilfsbedürftigen dauernd auf dem laufenden zu halten und durch Rat und Tat auf die Verbesserung ihrer Lage hinzuwirken. Außerdem können sie von den Wohlfahrtskreisstellen zur Durchführung von Ermittlungen innerhalb ihres Bezirks herangezogen werden.

Der Pfleger darf in Ausübung seiner Pflichten Unannehmlichkeiten nicht scheuen und muß sich stets seiner Verantwortung der gesamten Bürgerschaft gegenüber bewußt sein. Er muß sich aber auch dessen bewußt sein, daß Takt und Einfühlungsvermögen die ersten Voraussetzungen bei der Ausführung des Pflegeramtes sind.

Ermittlungen oder Fürsorge sollen dem Pfleger in den Fällen, in denen er zum Hilfesuchenden als Verwandter, Arbeitgeber, Vermieter usw. in näheren persönlichen Beziehungen steht, nicht übertragen werden. Treten derartige Fälle ein, so muß der Pfleger unverzüglich dem Bezirksvorsteher hiervon Mitteilung machen.

Ist der Pfleger an der Ausübung seines Amtes verhindert, so muß er den Bezirksvorsteher sofort benachrichtigen.

Der Pfleger ist für die vorschriftsmäßige Verwendung der öffentlichen Mittel inner-

halb seines Wirkungsbereichs mitverantwortlich.

§ 5.

Den Wohlfahrtsbezirken obliegt die Betreuung der Unterstützungsgruppen Wohlfahrtspfleglinge und Sozialrentner. Zwischen den Hilfsbedürftigen und ihrem Wohlfahrtspfleger bzw. -pflegerin ist ein besonderes Vertrauensverhältnis anzustreben. Zu diesem Zwecke sind, abgesehen von dem ersten Unterstützungsantrage, sämtliche Anträge und Wünsche bei dem zuständigen Bezirkspfleger bzw. -pflegerin anzubringen. Der Bezirkspfleger leitet die Anträge mit seiner Stellungnahme an den Bezirksvorsteher weiter, der sie auf die Tagesordnung der nächsten Bezirksversammlung setzt. Diese berät über die Angelegenheit und leitet ihre Stellungnahme an die zuständige Wohlfahrtskreisstelle weiter. Handelt es sich um einen dringenden Fall, der eine Zurückstellung bis zur nächsten Bezirksversammlung nicht verträgt, so gibt der Bezirksvorsteher, der den Antrag von dem zuständigen Bezirkspfleger mit dessen Stellungnahme erhalten hat, die Sache ohne Beschluß der Bezirksversammlung unmittelbar an die Wohlfahrtskreisstelle weiter, die ihrerseits die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen trifft.

§ 6.

Bezirksvorsteher, Bezirkspfleger und -pflegerinnen treten regelmäßig einmal im Monat unter dem Vorsitz des Bezirksvorstehers oder seines Stellvertreters zur Bezirksversammlung zusammen. Die Bezirksversammlung hat die Aufgabe, über die zu treffenden Fürsorgemaßnahmen für die im Bezirk betreuten Hilfsbedürftigen nach Vortrag durch den zuständigen Pfleger zu beraten.

Um eine enge Verbindung zwischen der Wohlfahrtskreisstelle und der Bezirksversammlung herzustellen, nehmen der für den Bezirk zuständige Sachbearbeiter, gegebenenfalls auch der Kreisstellenleiter, außerdem die zuständigen Bezirksfürsorgerinnen an den Bezirkssitzungen teil.

§ 7.

Verzieht ein vom Bezirk betreuter Hilfsbedürftiger in einen anderen Bezirk, so übergibt der Pfleger die in seinem Besitze befindlichen Unterlagen dem Bezirksvorsteher, der sie dem Bezirksvorsteher des neuen Bezirks zusendet und dem Wohlfahrtsamt entsprechende Mitteilung macht. Eine mündliche Verständigung zwischen dem bisherigen und dem neuen Pfleger wird es letzterem ermöglichen, einen richtigen Eindruck von der zugezogenen Familie zu bekommen und so zu verhüten, daß Hilfsbedürftige, die darauf ausgehen, das Wohlfahrtsamt zu hintergehen, nur aus dem Grunde von einem Wohlfahrtsbezirk in den anderen verziehen, weil der Bezirkspfleger ihre Machenschaften erkannt hat und sie glauben, daß sie in dem neuen Bezirk ihr bisheriges Leben weiter fortsetzen können.

Verzieht ein Hilfsbedürftiger innerhalb desselben Bezirks, so behält der bisherige Pfleger grundsätzlich die Fürsorge für diese Familie weiter.

Dienstanweisung
für die Familienfürsorgerinnen
einer Großstadt.

Zweck der Familienfürsorge ist, alle gesundheits-, erziehungs- und wirtschaftsfürsorgerischen Maßnahmen behördlicher und privater Stellen in einer Hand zu vereinigen, um auf diese Weise dem einzelnen sowie seiner Familiengemeinschaft planmäßig zu helfen.

Die Familienfürsorge ist bezirksweise gegliedert (zurzeit in 30 Bezirke). In jedem Bezirk sind regelmäßig 2 Familienfürsorgerinnen tätig.

Die Familienfürsorgerin hat sich mit den sozialen Verhältnissen ihres Bezirks vertraut zu machen. Sie soll die fürsorgebedürftigen Familien möglichst frühzeitig erfassen und hat auf Verhütung von Schäden und Heilung von Notständen hinzuwirken. Sie soll sich bemühen, die in der Bevölkerung selbst vorhandenen Kräfte nachbarschaftlicher Hilfsbereitschaft zu tätiger Mitarbeit heranzuziehen. Bei ihren Schutzbefohlenen soll sie das Verantwortungsgefühl wecken und vertiefen und sie nach Möglichkeit zur Selbsthilfe führen. Sie hat mit den Stellen der Sonderfürsorge ständige Fühlung zu halten und sich um ein verständnisvolles Zusammenarbeiten mit allen Fürsorgestellen, ferner mit der Schule, mit den parteiamtlichen Stellen und der freien Wohlfahrtspflege zu bemühen.

Im Einzelfalle hat die Familienfürsorgerin die Verhältnisse sorgfältig zu ermitteln, ihre Schutzbefohlenen sachgemäß zu beraten und die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Dabei hat sie sich an die Weisungen der zuständigen Sachbearbei-

ter des Gesundheits-, Jugend- und Wohlfahrtsamtes zu halten.

Im einzelnen wirkt sie auf folgenden Gebieten mit:

1. Schwangeren- und Wöchnerinnenfürsorge,
2. Säuglings- und Kleinkinderfürsorge,
3. Impfwesen,
4. Schulkinderfürsorge,
5. Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses,
6. Mündel- und Pflegekinderaufsicht,
7. Jugendschutz, Fürsorgeerziehung, Jugendgerichtshilfe,
8. Wirtschafts- und Berufsfürsorge.

Außerdem unterstützt sie auch — soweit möglich — die Arbeit der NSV., insbesondere beim Winterhilfswerk und beim Hilfswerk „Mutter und Kind", sowie die Arbeit der NS.-Frauenschaft, z. B. bei der Mütterschulung.

Der Familienfürsorgerin obliegt grundsätzlich die Behandlung aller Fälle auf dem Gebiete der Gesundheits- und Erziehungsfürsorge. In diesen Fällen ist sie zugleich auch für die wirtschaftliche Fürsorge zuständig. Außerdem hat sie die wirtschaftliche Betreuung für kinderreiche Familien, Kleinrentnerinnen und sonstige Hilfsbedürftige zu übernehmen, soweit sie vom Kreisamtsleiter[1]) hierzu beauftragt wird. Sie hat mit den Abteilungsleitern, Berufsfürsorgern und Ermittlungsbeamten des Wohlfahrtsamtes enge Fühlung zu halten. Alle wichtigeren Fälle — insbesondere Fälle einer ungewöhnlichen Notlage, Wohnungselendsfälle — hat sie mit dem Amtsleiter zu besprechen. Bei der Erledigung wirtschaftlicher Ermittlungen finden die Bestimmungen der Dienstanweisung für die Berufsfürsorger und Ermittlungsbeamten beim städtischen Wohlfahrtsamt sinngemäß Anwendung.

Auch beim Jugendamt hat die Fürsorgerin mit dem zuständigen Sachbearbeiter persönliche Fühlung zu halten und alle wichtigeren Fälle mit ihm zu besprechen. Die Betreuung volkshauptschulentlassener männlicher Jugendlicher, insbesondere aller Jugendschutz- und Fürsorgeerziehungsfälle, ist nicht Aufgabe der Fürsorgerin, sondern der Jugendpfleger.

Auf dem Gebiete des Gesundheitswesens ist die Familienfürsorgerin Gesundheitspflegerin im Sinne des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 und hat daher den Weisungen des Amtsarztes Folge zu leisten. Die dauernde Betreuung von erwachsenen Tuberkulösen, Psychopathen, Geisteskranken, Geschlechtskranken und Trinkern ist regelmäßig nicht Aufgabe der Familienfürsorgerin, sondern der Beauftragten der zuständigen Sonderfürsorgestellen. Ratschläge, die Sache des Arztes sind, darf die Fürsorgerin nicht erteilen. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, daß die ärztlichen Anordnungen befolgt werden.

Erhält die Familienfürsorgerin einen Auftrag, der über die Richtlinien dieser Dienstanweisung hinausgeht, so hat sie die Sache der Leiterin der Familienfürsorge vorzulegen.

1. Hausbesuche.

Die Hausbesuche erfolgen teils auf besondere Weisung der zuständigen Stellen, teils nach eigenem Ermessen der Fürsorgerin. Für die Schützlinge des Gesundheits- und Jugendamtes gilt als Regel: Säuglinge im ersten Lebensvierteljahr sind dreimal zu besuchen. Der erste Besuch erfolgt unmittelbar nach Eingang der Geburtsmeldung, die beiden anderen Besuche im allgemeinen in Abständen von je vier Wochen. Über drei Monate alte Säuglinge sind vierteljährlich zu besuchen, Kinder im zweiten Lebensjahr sind halbjährlich, Kinder im dritten bis sechsten Lebensjahr sind einmal im Jahr zu besuchen, Amtsmündel und Pflegekinder jedoch halbjährlich. Ältere Pflegekinder und Amtsmündel sind ebenfalls halbjährlich zu besuchen, sonstige Schutzbefohlene in angemessenen Zwischenräumen.

Vorstehende Regeln gelten für gesunde, in geordneten Verhältnissen lebende, von ihren Eltern bzw. Pflegeeltern verständnisvoll gehaltene Säuglinge und Kleinkinder. Bei schwächlichen, schlecht gedeihenden oder in zweifelhaften Verhältnissen lebenden Kindern richtet sich die Zahl der Besuche nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ergibt die Beobachtung bei ehelichen Kindern, daß sie in völlig geordneten Verhältnissen leben, so können gegebenenfalls die Hausbesuche eingestellt werden.

2. Abhaltung von Sprechstunden.

Die Familienfürsorgerin hat sich täglich zu Beginn der Dienstzeit im Kreisamt einzufinden und hält dort oder in anderen geeigneten Diensträumen regelmäßige

[1]) Leiter der Kreisstelle des Wohlfahrtsamtes.

Sprechstunden ab. Außerdem hält sie an den jeweils festgesetzten Tagen und Stunden Sprechstunde in der Mutterberatungsstelle ab. Sie findet sich regelmäßig einmal wöchentlich im Schulhaus ein und hält gegebenenfalls dort Sprechstunde ab. Sie berichtet dem Schularzt, wenn nötig persönlich, über die in häusliche Betreuung genommenen Überwachungsschüler.

Die Fürsorgerin ist zur pünktlichen Einhaltung aller Sprechstunden verpflichtet.

3. Schriftliche Arbeiten.

Der Familienfürsorgerin obliegt die Abfassung von Berichten und Anträgen, Führung von Personalbogen der in die Mutterberatungssprechstunde gebrachten Säuglinge und Kleinkinder, Führung von Familienakten über die in dauernder Betreuung stehenden Familien, Führung eines Ein- und Auslaufbuches und der sonst vorgeschriebenen Karteien, Verzeichnisse und Statistiken.

Soweit in den Fürsorgestellen kleine Büchereien unterhalten werden, sind sie vorschriftsmäßig zu führen. Der Bestand ist mindestens zweimal im Jahre nachzuprüfen.

4. Teilnahme an Besprechungen.

Die Familienfürsorgerin ist zur Teilnahme an den Besprechungen und Fortbildungsveranstaltungen der Familienfürsorge, an den wöchentlichen Besprechungen der Kreisamtsleiter und anderen Besprechungen, zu denen sie dienstlich eingeladen wird, verpflichtet. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Familienfürsorgerinnen führt nach den Weisungen des zuständigen Sachreferates und im Benehmen mit den für die Arbeit der Familienfürsorgerinnen zuständigen Geschäftsabteilungen die Leiterin der Familienfürsorge.

Die Fürsorgerinnen sind verpflichtet, im Dienst die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen.

Beihilfen an kinderreiche Familien.

Aus der Dienstanweisung eines Bezirksfürsorgeverbandes.

1. Jeder Familie, die nach Geburt des jüngsten Kindes nicht weniger als sieben lebende Kinder hat, kann für das siebente und jedes weitere Kind auf Antrag eine Geldbeihilfe gewährt werden. Die Beihilfe wird nur für Kinder gewährt, die nach dem 1. April 1933 geboren sind.

   Die Kinder können verschiedenen Ehen des Vaters und der Mutter entstammen; vorcheliche Kinder, die im Haushalte erzogen werden, können mitgezählt werden.

2. Die Eltern müssen arischer Abstammung sein, die Staatsangehörigkeit eines deutschen Landes oder die Reichsangehörigkeit besitzen und im Staatsgebiet seit mindestens einem Jahre wohnhaft sein.

   Die Beihilfe wird nur bei Bedürftigkeit und bei einwandfreiem Leumund der Eltern gewährt.

3. Die Beihilfe beträgt jeweils 100 RM. In besonderen Fällen kann dieser Betrag nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bis auf 150 RM erhöht werden.

4. Die Anträge, die dem Präsidenten der Gesundheits- und Fürsorgebehörde zur Entscheidung vorzulegen sind, werden vom Fürsorgewesen geprüft, das insbesondere auch das Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 1 und 2 festzustellen hat.

   Die zweckmäßige Verwendung der Beihilfe ist in geeigneter Weise vom Fürsorgewesen zu überwachen.

   Auf Leistungen der öffentlichen Fürsorge, insbesondere auf die Wochenhilfe, darf die Beihilfe nicht angerechnet werden.

5. Die Beihilfe ist nicht im üblichen Zahlungsverfahren des Fürsorgewesens auszuzahlen, sondern der Mutter durch einen geeigneten Beauftragten und in einer Form zu übergeben, die der Bedeutung des Vorgangs gerecht wird.

6. Bei Gewährung einer Beihilfe anläßlich der Geburt des zwölften Kindes ist der Mutter, die zwölf Kinder geboren hat, eine Ehrenurkunde auszufertigen.

7. Es ist selbstverständlich, daß derartige Beihilfen nur erbgesunden Familien gewährt werden können.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten.

Vom 22. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1125):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Kosten der öffentlichen Fürsorge, die vor dem 1. Januar 1935 aufgewendet wurden, sind dem Fürsorgeverband weder von dem Unterstützten noch von seinem Ehegatten, seinen Eltern oder seinem Erben zu ersetzen. Das gleiche gilt für die Kosten einer in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1935 gewährten öffentlichen Fürsorge, sofern der Unterstützte oder, falls ein zuschlagsberechtigter Angehöriger (§ 103 Absatz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) von der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden ist, der Hauptunterstützungsempfänger vor dem 28. November 1932 aus der Krisenunterstützung wegen Erreichung ihrer Höchstbezugsdauer ausgeschieden war.

(2) § 21a der Fürsorgepflichtverordnung findet keine Anwendung; Anzeigen, die ein Fürsorgeverband nach Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an den Dritten gerichtet hat, werden unwirksam.

§ 2.

Die Fürsorgepflichtverordnung wird wie folgt geändert:

I. § 25 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:

„Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister bestimmen, welches Vermögen oder Einkommen hinreichend ist."

II. § 25b erhält folgende Fassung:

„Der Ersatzanspruch nach den §§ 25 und 25a erlischt nach 4 Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Unterstützung gewährt worden ist."

§ 3.

§ 2 Nr. II gilt auch für Unterstützungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden sind.

§ 4.

(1) Ersatzleistungen, die bis zum Tage der Verkündung dieses Gesetzes bewirkt worden sind, können nicht zurückgefordert werden.

(2) Sicherheiten für Ansprüche, die nach § 1 Abs. 1, § 2 Nr. II oder § 3 erlöschen oder dem Fürsorgeverband nach § 1 Abs. 2 Halbsatz 2 nicht mehr zustehen, sind freizugeben.

§ 5.

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Gesetz zur Milderung der Ruhensvorschriften des Reichsversorgungsgesetzes.

Vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 994, RABl. S. V 64):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 62 des Reichsversorgungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 62

Hat ein Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebührnissen ein Einkommen aus einer Beschäftigung im Dienste des Reichs, der Deutschen Reichsbahn, der Reichsbank, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes oder der Verbände von solchen, so ruhen die Versorgungsgebührnisse in Höhe der Hälfte des Betrages, um den dieses Einkommen 170 Reichsmark monatlich übersteigt. Einkommen in diesem Sinne sind auch die auf Grund einer solchen Beschäftigung gewährten Wartegelder, Ruhegehälter oder ruhegehaltähnlichen Versorgungsbezüge und Hinterbliebenenbezüge. Wird für eine Waise ein Kinderzuschlag (Kinderbeihilfe) gewährt, so rechnet er zum Waisengeld. Der Ruhensberechnung ist das jeweilige Monatseinkommen zugrunde zu legen.

Dem Versorgungsberechtigten bleibt jedoch mindestens die Hälfte seiner Versorgungsgebührnisse.

Bei der Einkommensgrenze sind die nach dem Einkommensteuergesetze zulässigen Abzüge, Werbungskosten, Ermäßigungen usw. entsprechend berücksichtigt. Hat der Versorgungsberechtigte Kinder, für die Versorgungsgebührnisse gewährt werden, so ist für jedes Kind ein Betrag von 10 Reichsmark vom Einkommen abzusetzen.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Einkommensgrenze zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage neu festzusetzen.

Auf die erwerbsunfähigen Beschädigten (§ 27 Abs. 3) und die Empfänger einer Pflegezulage (§ 31) finden diese Vorschriften keine Anwendung."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Begründung.

Die Ruhensvorschriften des § 62 des Reichsversorgungsgesetzes sind seinerzeit durch Not-

verordnung außergewöhnlich verschärft worden; sie werden von den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Hinblick auf die Eigenart ihrer Lage als besonders drückende Härte empfunden, zumal sich bei ihnen mit zunehmendem Alter wachsende Beschwerden aller Art einstellen. Die Milderung dieser Ruhensvorschriften ist den Beteiligten bereits vor längerer Zeit in Aussicht gestellt worden.

Der Entwurf sieht vor, daß ein Ruhen der Versorgungsgebührnisse nach § 62 a. a. O. nicht mehr eintreten soll aus Anlaß einer Beschäftigung bei

a) Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte unmittelbar aus den Mitteln von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts fließen oder deren Einkünfte auf Grund gesetzlichen Zwanges aufgebracht werden, oder bei

b) Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts befindet (Abs. 1).

Es kann daher z. B. künftig nicht mehr vorkommen, daß Kriegsbeschädigte oder Kriegshinterbliebene plötzlich einen Teil ihrer Versorgungsgebührnisse verlieren, weil die Aktienmehrheit des Unternehmens, bei dem sie beschäftigt sind, in die öffentliche Hand übergegangen ist.

Der zahlbar bleibende Mindestbetrag, der bisher $^3/_{10}$ oder $^4/_{10}$ der Versorgungsgebührnisse betrug, soll auf die Hälfte erhöht werden. Bei seiner Bemessung soll künftig allgemein auch die Kinderzulage berücksichtigt werden, um die Schul- und Berufsausbildung der Kinder zu erleichtern (Abs. 2).

Die Befreiung von der Anwendung des § 62, die bisher nur für die Empfänger einer Pflegezulage galt, soll auf die erwerbsunfähigen Beschädigten ausgedehnt werden (Abs. 5).

Die Neufassung des § 62 hat zur Folge, daß die für das Ruhen der Versorgungsgebührnisse maßgebende Einkommensgrenze von 170 RM künftig auch im Saarland Anwendung findet, wo sie bisher — infolge abweichender Festsetzung durch die frühere „Regierungskommission des Saargebietes" — noch 190 RM betrug (§ 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Februar 1935 — RGBl. I S. 245 —) Mit Rücksicht auf die gegenwärtige wirtschaftliche Lage und zur Vermeidung von Härten soll jedoch zunächst noch — längstens bis 31. März 1938 — zugelassen werden, daß eine Minderung des Zahlbetrages der Versorgungsgebührnisse nur dann eintritt, wenn sich die für das Ruhen der Versorgungsgebührnisse maßgebenden Verhältnisse zugunsten des Versorgungsberechtigten ändern.

Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Milderung der Ruhensvorschriften des Reichsversorgungsgesetzes.

Erlaß d. RuPrAM. vom 1. 12. 1936 — I c 9030/36. — (RABl. S. V 64):

1. Die Beschäftigung bei

a) Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte unmittelbar aus den Mitteln von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts fließen oder deren Einkünfte auf Grund gesetzlichen Zwanges aufgebracht werden, oder bei

b) Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts befindet,

hat vom 1. Januar 1937 ab ein Ruhen der Versorgungsgebührnisse nach § 62 des Reichsversorgungsgesetzes nicht mehr zur Folge. Das Einkommen aus einer derartigen Beschäftigung gilt von diesem Zeitpunkte ab im Sinne der Ruhensvorschriften als „Anrechnungseinkommen". Die Vorschrift des § 57 Nr. 2 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes findet bei der Regelung der Versorgungsgebührnisse nach § 62 des Reichsversorgungsgesetzes keine Anwendung mehr.

2. Falls sich aus der Vorschrift des § 62 Abs. 1 letzter Satz, die auch bei wechselndem Einkommen Anwendung findet, für Empfänger von Tage- und Wochenlohn u. a. dadurch Härten ergeben, daß in einen Monat 5 Lohnzahlungstage fallen, wird zugelassen, daß das Monatseinkommen aus dem Durchschnitt des Jahreseinkommens (Rechnungsjahr) ermittelt und ein entsprechender Ausgleich am Jahresschluß vorgenommen wird.

3. Der zahlbar bleibende Mindestbetrag ist auf die Hälfte der Versorgungsgebührnisse erhöht worden. Bei seiner Ermittlung ist allgemein auch die Kinderzulage zu berücksichtigen.

4. Die Befreiung von der Anwendung des § 62 des Reichsversorgungsgesetzes, die bisher nur für die Empfänger einer Pflegezulage galt, ist auf die erwerbsunfähigen Beschädigten ausgedehnt worden.

5. Die Neufassung des § 62 hat zur Folge, daß im Saarland die bisherige Einkommensgrenze von 190 Reichsmark (Verordnung vom 18. Februar 1935 § 4 Abs. 1 — RGBl. I S. 245 —) vom 1. Januar 1937 ab auf 170 Reichsmark herabgesetzt wird. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige wirtschaftliche Lage wird zur Vermeidung von Härten zunächst noch — längstens bis 31. März 1938 — zugelassen, daß diese Herabsetzung der Einkommensgrenze nur insoweit eine Minderung des Zahlbetrages der Versorgungsgebührnisse bewirken soll, als die für das Ruhen der Versorgungsgebührnisse maßgebenden Verhältnisse

sich gegenüber dem Stande vom Dezember 1936 zugunsten des Versorgungsberechtigten ändern.

6. Die Neuregelung der Versorgungsgebührnisse ist zu beschleunigen. Formblätter werden den Versorgungsämtern übersandt werden; der Mehrbedarf ist unmittelbar bei der Druckerei des Reichs- und Preußischen Arbeitsministeriums anzufordern.

Gesetz über das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes.

Vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 995):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes ist rechtsfähig. Es finden die Bestimmungen über die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts sowie die Vorschriften der §§ 26, 27 Abs. 3, §§ 30 und 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäße Anwendung. Die Verfassung des Winterhilfswerks wird durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmt.

§ 2.

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3.

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes wird durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda geführt und beaufsichtigt. Auf seinen Vorschlag ernennt und entläßt der Führer und Reichskanzler den Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes. Der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes hat die Stellung des Vorstandes.

§ 4.

Die zur Durchführung der Aufgaben des Winterhilfswerks notwendigen Mittel werden durch öffentliche Sammlungen aufgebracht, für die § 15 Nr. 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 gilt.

Begründung des Gesetzes über das WHW. des Deutschen Volkes.

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes ist bisher nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet gewesen; das hat sich insofern ungünstig ausgewirkt, als bei sämtlichen, vom Winterhilfswerk abgeschlossenen Geschäften die Frage der Haftung unklar war; insbesondere bei der Erteilung größerer Aufträge hat das oft zu Unzuträglichkeiten geführt. Das Gesetz verleiht daher dem Winterhilfswerk die Stellung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Da das WHW. größte politische und wirtschaftliche Bedeutung erlangt hat, erscheint die Einrichtung eines besonderen Rechnungsprüfungswesens unerläßlich. Es ist daher in Aussicht genommen, die erforderliche Regelung durch die Satzung zu treffen.

Gesetz über die Hitler-Jugend.

Vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 993):

Von der Jugend hängt die Zukunft des deutschen Volkes ab. Die gesamte deutsche Jugend muß deshalb auf ihre künftigen Pflichten vorbereitet werden.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebietes ist in der Hitler-Jugend zusammengefaßt.

§ 2.

Die gesamte deutsche Jugend ist außer im Elternhaus und Schule in der Hitler-Jugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen.

§ 3.

Die Aufgabe der Erziehung der gesamten deutschen Jugend in der Hitler-Jugend wird dem Reichsjugendführer der NSDAP. übertragen. Er ist damit „Jugendführer des Deutschen Reiches". Er hat die Stellung einer obersten Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin und ist dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt.

§ 4.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Führer und Reichskanzler.

Vollzug des Sammlungsgesetzes v. 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086).

RdErl. d. RuPrMdI. v. 30. 11. 1936 — VW 6000 a/3. 11. 1936. — (RMBliV. S. 1610):

I. In den Abschn. IV Ziff. 2 des RdErl. v. 14. 12. 1934 — VW 6000a/1. 12. (MBliV. S. 1531) ist folgendes als Abs. f) einzufügen:

„Der Veranstalter einer Sammlung, bei der Abzeichen aus metallischen Rohstoffen oder aus Eisen, Blech oder Gußeisen vertrieben werden sollen, ist anzuweisen, vor Erteilung der Lieferaufträge die Zustimmung der Überwachungsstelle für unedle Metalle, Berlin-Wilmersdorf, Badensche Str. 24, oder der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl, Berlin, Klosterstr. 80/85, einzuholen."

II. In dem Abschn. IV Ziff. 2 Abs. a 2 sind die Worte „und für den Warenvertrieb gem. § 5 des Sammlungsgesetzes" zu streichen.

Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner.

Vom 30. September 1936 (RGBl. I S. 865):

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), der §§ 26 und 27 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935

(Reichsgesetzbl. I S. 769), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615), des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) wird zur Durchführung der §§ 8 und 32 des Wehrgesetzes und des § 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes folgendes verordnet:

Erster Teil.
Fürsorge für Soldaten.

Das Beschäftigungsverhältnis bis zur Einberufung und nach erfüllter aktiver Dienstpflicht.

I.
In der freien Wirtschaft als Arbeiter, Angestellte oder Lehrlinge.

§ 1.
Das Beschäftigungsverhältnis bis zur Einberufung.

(1) Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in der freien Wirtschaft endet mit dem Tage, an dem sie nach § 8 des Wehrgesetzes zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht aus dem Betrieb ausscheiden. Das gleiche gilt, wenn sie freiwillig in den aktiven Wehrdienst eintreten. Einer Kündigung bedarf es nicht.

(2) Der Gestellungsbefehl ist unverzüglich dem Führer des Betriebs vorzulegen.

§ 2.
Das Beschäftigungsverhältnis nach erfüllter aktiver Dienstpflicht.

(1) Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, sind bei Vermittlung in Arbeitsplätze der freien Wirtschaft bevorzugt zu berücksichtigen. Sie sollen in dem Betrieb, in dem sie vor ihrer Einberufung in den aktiven Wehrdienst als Arbeiter, Angestellte oder Lehrlinge beschäftigt gewesen sind, in das frühere oder in ein gleichartiges Beschäftigungsverhältnis wieder eintreten können. Die Wiedereinstellung in den Betrieb ist rechtzeitig vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst zu beantragen. Ein Rechtsanspruch wird hierdurch nicht begründet.

(2) Gelingt es nicht, die ehemaligen Soldaten im früheren Betrieb wieder unterzubringen, so sind sie alsbald in Arbeitsplätze anderer Betriebe zu vermitteln. Diese Vermittlung liegt grundsätzlich den Arbeitsämtern ob.

§ 3.
Die Ansprüche aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis.

(1) Bei Rückkehr in den Zivilberuf darf den Soldaten aus der durch den aktiven Wehrdienst bedingten Abwesenheit kein Nachteil erwachsen. Dies ist zu beachten, wenn Ansprüche von einer bestimmten Zeit der Berufs- oder Betriebszugehörigkeit abhängig sind.

(2) Hängen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Berufszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der erfüllten aktiven Dienstpflicht auf die Zeit der Berufszugehörigkeit angerechnet. Hängen dagegen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der erfüllten aktiven Dienstpflicht auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der Soldat anschließend an den aktiven Wehrdienst in den früheren oder in einen anderen Betrieb eintritt; eine Anrechnung auf die Wartezeit für den Erwerb des Urlaubsanspruchs findet jedoch nicht statt. Bei Kündigungsfristen ist die Zeit der erfüllten aktiven Dienstpflicht erst nach dreimonatiger Betriebszugehörigkeit anzurechnen; das gleiche gilt für die Klage auf Widerruf der Kündigung nach § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

§ 4.
Das Beschäftigungsverhältnis der Lehrlinge nach erfüllter aktiver Dienstpflicht.

(1) Wird die Lehre nicht im früheren, sondern in einem anderen Betrieb fortgesetzt, so ist die bisherige Lehrzeit im neuen Lehrverhältnis zu berücksichtigen, wenn der Lehrling im gleichen Beruf weiter ausgebildet wird.

(2) Tritt der Soldat nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in ein Lehrverhältnis ein, so sind die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 erst nach Abschluß der Lehrzeit anzuwenden.

§ 5.
Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeiter und Angestellten, die erstmalig in einen Betrieb der freien Wirtschaft eintreten.

Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden und noch nicht in der freien Wirtschaft tätig waren, sind nach sechsmonatiger Zugehörigkeit zu dem Betrieb der freien Wirtschaft im Sinne der Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 so zu behandeln, als wenn sie während der Zeit, in der sie der aktiven Dienstpflicht genügten, bereits in gleicher Weise beschäftigt gewesen wären.

§ 6.
Das Beschäftigungsverhältnis derjenigen Einberufenen, die als Soldaten nicht eingestellt worden sind.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 gelten sinngemäß für solche Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge, die zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht aus dem Betrieb ausscheiden, jedoch nach dem Eintreffen beim Truppenteil wegen des Ergebnisses der militärärztlichen Untersuchung als Soldaten nicht eingestellt werden und in den Zivilberuf zurückkehren.

II.
Im öffentlichen Dienst.
A. als Arbeiter, Angestellte oder Lehrlinge.

§ 7.
Das Beschäftigungsverhältnis bis zur Einberufung.

(1) Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge im öffentlichen Dienst endet an dem Tage, an dem sie nach § 8 des Wehrgesetzes zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht in die Wehrmacht eintreten. Das gleiche gilt, wenn sie freiwillig in den aktiven Wehrdienst eintreten. Einer Kündigung bedarf es nicht.

(2) Der Gestellungsbefehl ist unverzüglich der zuständigen Dienststelle vorzulegen.

§ 8.
Das Beschäftigungsverhältnis nach erfüllter aktiver Dienstpflicht.

(1) Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, haben bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung. Waren sie unmittelbar vor dem Eintritt in den aktiven Wehrdienst im öffentlichen Dienst beschäftigt, so sollen sie in das frühere oder in ein gleichartiges Beschäftigungsverhältnis wieder eintreten können. Die Wiedereinstellung ist rechtzeitig vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst bei der früheren Beschäftigungsstelle zu beantragen. Ein Rechtsanspruch wird hierdurch nicht begründet.

(2) Gelingt es nicht, ehemalige Soldaten in früheren Beschäftigungsstellen wieder unterzubringen, so sind sie alsbald in Arbeitsplätze anderer Dienststellen oder Betriebe zu vermitteln. Diese Vermittlung liegt grundsätzlich den Arbeitsämtern ob.

§ 9.
Die Ansprüche aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis.

Die Zeit der erfüllten aktiven Dienstpflicht ist bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst als Reichsdienstzeit im Sinne der Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes anzusehen, wenn der ehemalige Soldat drei Monate im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt ist; § 3 Abs. 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 10.
Das Beschäftigungsverhältnis der Lehrlinge nach erfüllter aktiver Dienstpflicht.

Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, sollen ein früher begonnenes Lehrverhältnis im öffentlichen Dienst fortsetzen oder ein neues Lehrverhältnis beginnen können. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 und des § 8 gelten sinngemäß. Nach Abschluß der Lehrzeit sind die Vorschriften des § 9 anzuwenden.

§ 11.
Das Beschäftigungsverhältnis derjenigen Einberufenen, die als Soldaten nicht eingestellt worden sind.

Die Vorschriften der §§ 8 bis 10 gelten sinngemäß für solche Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge, die zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst ausgeschieden sind, jedoch nach dem Eintreffen beim Truppenteil wegen des Ergebnisses der militärärztlichen Untersuchung als Soldaten nicht eingestellt werden und in den Zivilberuf zurückkehren.

B. als Beamte.

§ 12.
Das Dienstverhältnis bis zur Einberufung.

(1) Den Beamten des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht einberufen werden oder freiwillig eintreten, ist der erforderliche Urlaub unter Fortfall der Bezüge zu gewähren.

(2) Der Urlaub ist unverzüglich zu beantragen. Der Gestellungsbefehl ist dem Antrag beizufügen.

§ 13.
Die Rückkehr in das Beamtenverhältnis nach erfüllter aktiver Dienstpflicht und das allgemeine Dienstalter.

(1) Soldaten, die als beurlaubte Beamte ihre aktive Dienstpflicht erfüllt haben oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, kehren unverzüglich zu ihrer letzten Dienststelle zurück oder melden sich sogleich bei der ihnen inzwischen mitgeteilten neuen Dienststelle.

(2) Das allgemeine Dienstalter der planmäßigen Beamten wird durch Ableisten aktiven Wehrdienstes nicht berührt.

(3) Bei Rückkehr in den Zivilberuf darf den Soldaten kein Nachteil erwachsen. Weisen sie nach, daß durch Erfüllen der aktiven Dienstpflicht

a) der Beginn des Beamtenverhältnisses oder b) die planmäßige Anstellung als bisher nichtplanmäßiger Beamter oder c) die Beförderung als planmäßiger Beamter	ohne ihr Verschulden um eine bestimmte Zeit verzögert worden ist,

so wird diese Zeit auf das künftige allgemeine Dienstalter angerechnet.

§ 14.

Die Ansprüche aus dem neuen Dienstverhältnis.

Das Anrechnen der Zeit erfüllter aktiver Dienstpflicht auf das Besoldungs- und Diätendienstalter sowie als außerplanmäßige Dienstzeit regeln die Besoldungsvorschriften.

§ 15.

Das Nichtanrechnen der Zeit erfüllter aktiver Dienstpflicht.

(1) Auf die Ausbildungs- und Probedienstzeit wird die Zeit erfüllter aktiver Dienstpflicht nicht angerechnet.

(2) Für die Berechnung der Höhe von Unterhaltszuschüssen oder Tagesvergütungen, die nach Vorbereitungsjahren gestaffelt sind, bleibt die Zeit erfüllter aktiver Dienstpflicht unberücksichtigt.

C. als Bewerber für den Beamtenberuf (Zivilanwärter).

§ 16.

(1) Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden und den Beamtenberuf wählen, haben, wenn sie dafür geeignet sind und die sonstigen Bedingungen für Zivilanwärter erfüllen, den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung.

(2) Auf die Zeit der Vorbereitung und Ausbildung für den Beamtenberuf wird die Zeit erfüllter aktiver Dienstpflicht nicht angerechnet.

Zweiter Teil.

Fürsorge für Arbeitsmänner.

Das Beschäftigungsverhältnis bis zur Einberufung und nach erfüllter Arbeitsdienstpflicht.

§ 17.

Die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung (§§ 1 bis 16) gelten entsprechend auch für Arbeitsmänner.

Dritter Teil.

Die bevorzugte Unterbringung ausgeschiedener Soldaten und Arbeitsmänner.

§ 18.

(1) Bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst hat den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung,

a) wer die aktive Dienstpflicht im Wehrdienst und die Arbeitsdienstpflicht erfüllt hat;

b) danach, wer Wehr- oder Arbeitsdienst geleistet hat, je nach der Länge der Dienstzeit, wobei die Dauer der Dienstzeit bis zu einem Jahre keine unterschiedliche Behandlung begründet.

(2) Bei Vermittlung in Arbeitsplätze der freien Wirtschaft sind die ausscheidenden Soldaten und Arbeitsmänner in derselben Weise wie unter Abs. 1 bevorzugt zu berücksichtigen.

Vierter Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 19.

Die gesetzlich festgelegten Rechte der Kriegsbeschädigten und der ihnen gleichgestellten Schwerbeschädigten sowie allgemeine Anordnungen über bevorzugte Unterbringung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 20.

Durch die Vorschriften im Zweiten und Dritten Teil dieser Verordnung (§§ 17 und 18) ist die Fürsorge für Arbeitsmänner der Fürsorge für Soldaten angeglichen worden. Die Grundlage hierfür ist im § 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 769) gegeben. Damit tritt die für die Übergangszeit getroffene Regelung im Artikel 24 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 1. Oktober 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1215) außer Kraft.

§ 21.

Die zu kurzfristiger Ausbildung einberufenen Soldaten fallen nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung. Sie unterliegen den Vorschriften der Verordnung über Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1358). Rechtlich werden sie so behandelt, als wenn sie zu einer Übung einberufen wären.

§ 22.

Die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen allgemeinen Verwaltungsanordnungen erlassen die zuständigen Reichsminister.

§ 23.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt verlieren abweichende Bestimmungen in Tarifordnungen, die vor der Verkündung der Verordnung in Kraft getreten sind, ihre Wirksamkeit.

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Beschäftigung älterer Angestellter

Vom 7. 11. 1936 (RABl. S. I 296):

Die Durchführung des neuen Vierjahresplans kann nur gelingen, wenn keine Arbeitskraft im deutschen Volke ungenutzt bleibt. Damit wird es möglich, auch ältere einsatzfähige Angestellte, insbesondere Familienväter, in die Reihen der schaffenden Deutschen wieder einzugliedern. Ihr Einsatz entspricht zugleich staatspolitischen Notwendigkeiten. Ich bestimme daher folgendes:

1. In Betrieben und Verwaltungen mit 10 oder mehr Angestellten sind in angemessenem Umfange Angestellte im Alter von 40 und mehr Jahren zu beschäftigen, soweit sie eine ordnungsmäßige Vorbildung aufzuweisen haben und einsatzfähig sind. Angestellte im Sinne dieser Vorschriften sind Personen, die auf

Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert sind. Über die Einsatzfähigkeit entscheidet das zuständige Arbeitsamt.

2. Um einen Einblick zu ermöglichen, wie diese Betriebe und Verwaltungen ihren Verpflichtungen nachkommen, haben sie dem zuständigen Arbeitsamt bis zum 15. Januar 1937 auf einem Formblatt nach anliegendem Muster[1]) die am 4. Januar 1937 ständig beschäftigten Angestellten anzuzeigen.

3. Auf Grund des Ergebnisses der erstatteten Anzeigen kann der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder die von ihm beauftragte Dienststelle der Reichsanstalt bestimmen, in welchem Umfange in einem Betriebe oder einer Verwaltung ältere Angestellte zu beschäftigen sind. Dabei ist auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Betriebes oder der Verwaltung Rücksicht zu nehmen. Die Verpflichtung zur Beschäftigung einer angemessenen Zahl von älteren Angestellten wird auch dann erfüllt, wenn ältere Angestellte, die trotz ordnungsmäßiger Vorbildung nicht mehr als Angestellte einsatzfähig sind, in anderen als Angestelltenberufen beschäftigt werden.

4. Wird in einem Einzelfall durch die Einstellung älterer Angestellter auf Grund der Ziffer 3 die Kündigung einer jüngeren Arbeitskraft erforderlich, so gilt die Kündigung, wenn der Präsident der Reichsanstalt oder die von ihm beauftragte Dienststelle der Reichsanstalt ihr zustimmt, als durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt (§ 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, § 22 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben).

Anrechnung der Bargeldentschädigung, die an Hauptunterstützungsempfänger bei ihrer Inanspruchnahme im Winterhilfswerk oder bei der NSV. gewährt wird.

Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 19. 11. 1936 — G.Z. III 7340/237. — (RMBliV. S. 1624a):

(1) Wie mir von der Finanzverwaltung des Hauptamts für Volkswohlfahrt mitgeteilt worden ist, zieht das Winterhilfswerk zum Ausfahren von Kartoffeln, zum Abholen von Frachtsendungen, zum Abholen und Verteilen von Sachspenden und sonstigen Außentätigkeiten erwerbslose Volksgenossen heran, denen für diese Mitarbeit als Ersatz für Fahrgeldauslagen, für Mehraufwendungen für Beköstigung und für Kleiderabnutzung Entschädigungen bis zu 1,50 RM täglich gewährt werden. Diese Entschädigungen können, falls der Betreffende jeden Tag in der Woche in Anspruch genommen wird, somit bis zu 9 RM wöchentlich betragen.

(2) Das Hauptamt für Volkswohlfahrt hat um Entscheidung gebeten, ob diese Bargeldentschädigungen auf die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung und die Krisenunterstützung anzurechnen sind. Nach einer Entschließung des RuPrAM. zu dieser Frage, der der RuPrMdI. zugestimmt hat, sind die den Helfern beim Winterhilfswerk gewährten Bargeldentschädigungen als Werbungskosten nach den Verhältnissen des Einzelfalles gem. der Grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts Nr. 4092 vom 19. 1. 1931 (RABl. S. IV 246) bei Anrechnung auf die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung und die Krisenunterstützung außer Ansatz zu lassen. Richtsätze für die Berechnung der Werbungskosten sind von den Arbeitsämtern nur im Einvernehmen mit den für ihren Bezirk zuständigen Behörden der öffentlichen Fürsorge festzusetzen.

[1]) Nicht mit abgedruckt.

Dritte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten.

Vom 16. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1117):

Auf Grund der §§ 547, 922, 1057 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzblatt I S. 405) wird verordnet:

§ 1.

Berufskrankheiten im Sinne der Unfallversicherung sind die Krankheiten in Spalte II der Anlage, wenn sie durch berufliche Beschäftigung in einem in Spalte III der Anlage neben der Krankheit bezeichneten Betriebe verursacht sind.

§ 2.

Was die Verordnung für Betriebe vorschreibt, gilt entsprechend für Tätigkeiten und Einrichtungen, die unter die Unfallversicherung fallen.

§ 3.

(1) Bei Anwendung der Vorschriften über die Unfallversicherung auf Berufskrankheiten steht der Körperverletzung durch Unfall die Erkrankung an einer Berufskrankheit und der Tötung durch Unfall der Tod infolge einer Berufskrankheit gleich.

(2) Als Zeitpunkt des Unfalls gilt der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Beginn der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung. Beginnt die Krankheit oder die Erwerbsunfähigkeit während der Beschäftigung des Versicherten in dem der Versicherung unterliegenden Betriebe, so gilt für die Anwendung der §§ 1546, 1547 der Reichsversicherungsordnung das Ende der Beschäftigung als Zeitpunkt des Unfalls.

(3) Bei Staublungenerkrankungen (Nr. 17 der Anlage) gilt für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes sowie für die Minderung der Renten (Notverordnung vom 14. Juni 1932 Erster Teil Kapitel II Artikel 4 § 1 — Reichsgesetzblatt I S. 273, 275 — und Verordnung

zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 Artikel 3 — Reichsgesetzbl. I S. 499, 500 —) als Zeitpunkt des Unfalls der letzte Tag, an dem der Versicherte in einem der in Spalte III der Anlage aufgeführten Betriebe Arbeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet sind, die Berufskrankheit zu verursachen. Läßt sich der Jahresarbeitsverdienst des Versicherten nicht feststellen, so ist der Berechnung der Verdienst zugrunde zu legen, den ein Versicherter der gleichen Art im Betrieb oder in einem möglichst benachbarten Betrieb gleicher oder ähnlicher Art in dem Jahre vor dem bezeichneten Zeitpunkt bezogen hat. Der durchschnittliche Verdienst dieses Versicherten für den vollen Arbeitstag ist mit der in diesem Jahre betriebsüblich gewesenen Zahl von Arbeitstagen zu vervielfältigen. Die §§ 567 bis 569a, 570 bis 572 der Reichsversicherungsordnung sowie die Vorschriften über die Umrechnung von Renten nach dem Zweiten Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 97) sind entsprechend anwendbar. Die Vollrente (§ 559a der Reichsversicherungsordnung) beträgt zwei Drittel des hiernach ermittelten Jahresarbeitsverdienstes.

(4) Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, daß die Vorschriften des Abs. 3 auch auf andere Berufskrankheiten Anwendung finden.

§ 4.

Bei Tropenkrankheiten, Fleckfieber und Skorbut (Nr. 25 der Anlage) wird den in Betrieben der Seeschiffahrt Versicherten Entschädigung auch dann gewährt, wenn sie sich die Krankheit zugezogen haben, während sie in eigener Sache an Land beurlaubt waren. Das gilt nicht, wenn die Versicherten die Krankheit selbst verschuldet haben.

§ 5.

(1) Besteht für einen Versicherten bei einer Weiterbeschäftigung in dem Betrieb die Gefahr, daß eine Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern wird, so soll ihn der Versicherungsträger zur Unterlassung dieser Beschäftigung anhalten und ihm zum Ausgleich einer hierdurch verursachten Minderung seines Verdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile eine Übergangsrente bis zur Hälfte der Vollrente oder ein Übergangsgeld bis zur Höhe des Betrages der halben Jahresvollrente gewähren.

(2) Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist neben der Übergangsrente zu gewähren.

§ 6.

(1) Die Vorschriften über die Unfallanzeige in der gewerblichen und landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§§ 1552—1558 der Reichsversicherungsordnung) gelten bei Berufskrankheiten entsprechend. Die Ortspolizeibehörde hat bei ihr eingehende Anzeigen über Berufskrankheiten unverzüglich an den zuständigen Versicherungsträger weiterzuleiten.

(2) Der Versicherungsträger hat binnen zwei Tagen nach Eingang der Anzeige über eine Berufskrankheit die Urschrift dem für den Arbeitsort des Versicherten zuständigen staatlichen Gewerbearzt und eine Abschrift dem für den Arbeitsort zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zu übersenden.

(3) Der Gewerbearzt hat den Erkrankten unverzüglich zu untersuchen oder auf Kosten des Versicherungsträgers durch einen beauftragten Arzt untersuchen zu lassen und dem Versicherungsträger ein Gutachten zu erstatten. Er kann den Versicherungsträger um Vornahme von Ermittlungen ersuchen; diesem Ersuchen ist zu entsprechen. Betreffen die Ermittlungen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, Augenscheinseinnahme oder ähnliche Maßnahmen, so hat der Versicherungsträger dem Gewerbearzt rechtzeitig Kenntnis von Ort und Zeit der Ermittlungen zu geben. Stellt der Versicherungsträger von sich aus Ermittlungen an, bevor der Gewerbearzt sein Gutachten erstattet hat, so hat er ihn vorher von den geplanten Maßnahmen zu unterrichten und ihm nach ihrer Durchführung von dem Ergebnis Mitteilung zu machen.

(4) Für die See-Unfallversicherung kann das Reichsversicherungsamt das Verfahren bei der Unfallanzeige abweichend von den Vorschriften der §§ 1745—1752 der Reichsversicherungsordnung regeln.

§ 7.

(1) Ein Arzt, der bei einem Versicherten eine Berufskrankheit oder Krankheitserscheinungen feststellt, die den begründeten Verdacht einer Berufskrankheit rechtfertigen, hat diese Feststellung dem Versicherungsträger oder dem Gewerbearzt unverzüglich anzuzeigen. Das Reichsversicherungsamt stellt das Muster für die Anzeige fest.

(2) Wird eine Berufskrankheit dem nach § 6 Abs. 2 zuständigen Gewerbearzt unmittelbar angezeigt, so übersendet er Abschrift der Anzeige dem zuständigen Versicherungsträger und verfährt im übrigen nach § 6 Abs. 3. Erfolgt die Anzeige an einen unzuständigen Gewerbearzt, so übersendet dieser die Anzeige dem zuständigen Gewerbearzt oder dem zuständigen Versicherungsträger.

(3) Wenn ein Arzt die Anzeige gar nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, so kann der Gewerbearzt oder der Versicherungsträger eine Bestrafung des Arztes bei der zuständigen Ärztekammer beantragen.

(4) Der Arzt hat für die Anzeige Anspruch auf eine Gebühr gegen den Versicherungsträger. Für die Höhe der Gebühr gilt § 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung.

§ 8.

(1) Der Reichsarbeitsminister kann mit der Durchführung der nach dieser Verordnung dem Gewerbearzt obliegenden Aufgaben ausnahmsweise andere beamtete Stellen betrauen.

(2) Er bestimmt Näheres über die den Gewerbeärzten oder den nach Abs. 1 beauftragten

Stellen für die Tätigkeit nach dieser Verordnung zu gewährende Vergütung.

§ 9.

Der Rekurs ist immer zulässig, wenn streitig ist, ob ein Krankheitszustand ganz oder teilweise Berufskrankheit im Sinne dieser Verordnung ist, oder wenn der Anspruch sonst dem Grunde nach streitig ist.

§ 10.

Das Reichsversicherungsamt kann Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung erlassen.

§ 11.

(1) Die Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Zweite Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 27) außer Kraft. Auf Grund der §§ 12 und 13 der Zweiten Verordnung anhängige Verfahren werden nach den Vorschriften der Zweiten Verordnung zu Ende geführt.

(2) Auf Verfahren, die am 1. April 1937 bei dem Versicherungsamt oder dem geeigneten Arzt (§ 6 Abs. 3 der Zweiten Verordnung vom 11. Februar 1929) anhängig sind, finden die Vorschriften der §§ 6 und 7 keine Anwendung.

§ 12.

Leidet ein Versicherter zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung an einer Berufskrankheit, die nicht schon auf Grund der Zweiten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 27) zu entschädigen ist, so wird die Entschädigung nach den vorstehenden Vorschriften gewährt, wenn der Versicherungsfall (§ 3 Abs. 2 Satz 1) nach dem 30. Januar 1933 eingetreten ist. Rechtskräftige Entscheidungen stehen nicht entgegen. Die Entschädigung wird frühestens vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gewährt.

Anlage

Lfd. Nr.	Berufskrankheit		Betriebe und Tätigkeiten
I	II		III
1	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	mit Ausnahme v. Hauterkrankungen. Diese gelten als Berufskrankheit nur insoweit, als sie Erscheinungen einer d. Aufnahme der schädigenden Stoffe in den Körper bedingten Allgemeinerkrankung sind oder gemäß Nr. 15 entschädigt werden müssen.	Zu 1—18: Betriebe, Tätigkeiten und Einrichtungen, die der Unfallversicherung unterliegen.
2	Erkrankungen d. Phosphor oder seine Verbindungen		
3	Erkrankungen d. Quecksilber oder seine Verbindungen		
4	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen		
5	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen		
6	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen		
7	Erkrankungen durch Nitro- und Amidoverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlinge		
8	Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe der Fettreihe		
9	Erkrankungen d. Schwefelkohlenstoff		
10	Erkrankungen d. Schwefelwasserstoff		
11	Erkrankungen durch Kohlenoxyd		
12	Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe		
13	Erkrankungen an Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigenden Hautveränderungen durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech und ähnliche Stoffe		
14	Erkrankungen an Krebs oder anderen Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine		

Lfd. Nr.	Berufskrankheit	Betriebe und Tätigkeiten
I	II	III
15	Schwere oder wiederholt rückfällige berufliche Hauterkrankungen, die zum Wechsel des Berufs oder zur Aufgabe jeder Erwerbsarbeit zwingen	
16	Erkrankungen der Muskeln, Knochen und Gelenke durch Arbeit mit Preßluftwerkzeugen	
17	a) schwere Staublungenerkrankung (Silikose) b) Staublungenerkrankung (Silikose) in Verbindung mit Lungentuberkulose, wenn die Gesamterkrankung schwer ist und die Staublungenveränderungen einen aktiv-fortschreitenden Verlauf der Tuberkulose wesentlich verursacht haben.	
18	Schwere Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose)	
19	Erkrankungen an Lungenkrebs	Betriebe der Chromaterzeugung
20	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl	Thomasschlackenmühlen, Düngemittelmischereien und Betriebe, die Thomasschlackenmehl lagern und befördern
21	Schneeberger Lungenkrankheit	Betriebe des Erzbergbaues im Gebiete von Schneeberg (Sachsen)
22	Durch Lärm verursachte Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit	Betriebe der Metallbearbeitung und -verarbeitung
23	Grauer Star	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Glas; Eisenhütten, Metallschmelzereien
24	Wurmkrankheit der Bergleute	Betriebe des Bergbaus
25	Tropenkrankheiten, Fleckfieber, Skorbut	Betriebe der Seeschiffahrt und der Luftfahrt, Beschäftigung im Auslande
26	Infektionskrankheiten	Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienste sowie Laboratorien für naturwissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche

Angestelltenversicherung der bei den Gesundheitsämtern tätigen Praktikantinnen der Gesundheitspflege.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 24. 11. 1936 — IV A 15395/36/1000b. — (RMBliV. S. 1599):

Die zur Ausbildung für den Beruf der Gesundheitspflegerin bei den Gesundheitsämtern beschäftigten Praktikantinnen der Gesundheitspflege (RdErl. v. 7. 2. 1936, RMBliV. S. 235) sind als Lehrlinge in den Berufen der Fürsorge und der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 AVG.[1]) anzusehen. Sie unterliegen daher gemäß § 1 Abs. 3 AVG.[1]) nur dann der Angestelltenversicherungspflicht, wenn sie gegen Entgelt in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden. In welcher Höhe das Entgelt gewährt wird, ist gleichgültig. Jedoch sind als Entgelt nicht anzusehen geringfügige Geldbeträge, die jugendlichen Personen zur Anspornung bei der Arbeit, nicht aber zu ihrer Abgeltung gewährt werden (Taschengeld). Die ständige Rechtsübung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte sieht im allgemeinen bei Lehrlingen als Taschengeld einen Betrag an, der im Monat 10.— RM nicht übersteigt und von den Beteiligten ausdrücklich als Taschengeld bezeichnet worden ist. Ist das Barentgelt nicht ausdrücklich als Taschengeld bezeichnet, so wird von der Reichsversicherungsanstalt auch bei nur geringen Barbezügen regelmäßig Versicherungspflicht angenommen.

[1]) Vgl. RGBl. 1924 I S. 563.

Milderung von Härten aus Anlaß der Zinsermäßigung.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 29. 10. 1936 — F 4243 — 439 I. — (RMBliV. S. 1578):

(1) Die Härtebeihilfe ist jeweils unter Zugrundelegung der Einkünfte im vorangegangenen Kalenderjahr zu gewähren. Das ergibt sich daraus, daß nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c (vgl. auch Art. 2 Satz 1) der VO. v. 7. 2. 1936[1]) bei der Festsetzung der Beihilfe von den Einkünften im vorangegangenen Kalenderjahr auszugehen ist. Da die Zinsermäßigung erst mit dem 1. 4. 1935 einsetzte, dient als Grundlage für die erstmalige Beihilfezahlung, die den Zeitraum vom 1. 7. 1936 bis zum 30. 6. 1937 umfaßt, nur der in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 12. 1935 eingetretene Zinsausfall (vgl. die Erläuterungen in der Anlage zu den unter dem 24. 2. 1936 — F 4243 — 234 I — erlassenen Durchf.-Best.[2]).

(2) Die Ziff. I Abs. 2 der Durchf.-Best. gibt lediglich eine Erläuterung, welche Erwägungen dafür maßgebend waren, die Beihilfezahlungen erst mit dem 1. 7. 1936 beginnen zu lassen.

[1]) Vgl. RGBl. I S. 62, DZW. XII S. 99.

[2]) Vgl. RMBliV. S. 521, DZW. XII S. 100, 103.

Umschau

Arbeitslosenstatistik.

Der Monat Oktober 1936 brachte eine Zunahme der Arbeitslosigkeit um rund 40 000. Der winterliche Anstieg setzte später und erheblich geringer ein als im Vorjahr, in dem der Umschwung bereits im September eintrat und im MonatOktober die Zunahme etwa 115 000 betrug. Die Zahl der Arbeitslosen insgesamt betrug am 31. Oktober 1936 1 075 588 gegen 1 828 721 am gleichen Vorjahrsstichtag. Da die Zunahme saisonbedingt ist, muß sie vorwiegend bei den Außenberufen in Erscheinung treten. Die Zunahme betrug in der Landwirtschaft rund 2000, im Holz- und Schnitzstoffgewerbe ebenfalls rund 2000, im Baugewerbe rund 17 000, bei den ungelernten Arbeitern rund 20 500. Die Zahl der Notstandsarbeiter wurde um rd. 2000 vermehrt, die Zahl der Fürsorgearbeiter verminderte sich um den gleichen Betrag. In den einzelnen Unterstützten-gruppen ist folgende Entwicklung zu verzeichnen (in 1000):

	Arbeitslose insgesamt	Unterstützte der Reichsanst.	Anerkannte*) WE	Sonstige Arbeitslose
am 30. 9. 36	1035	576	152	307
am 31. 10. 36	1075	601	148	327
am 31. 10. 35	1829	951	337	541

An der Zunahme waren somit die von der Reichsanstalt unterstützten Arbeitslosen mit rund 25 000 und die sonstigen Arbeitslosen mit rund 20 000 beteiligt, während die Zahl der anerkannten WE. noch um rund 4000 zurückging.

Nr. 21 der Zeitschrift „Arbeit und Arbeitslosigkeit" enthält noch aufschlußreiche Angaben über die Altersgliederung der Alu- und Kru-Empfänger und über die Familienzuschlagsempfänger. Es zeigt sich auch weiterhin, daß der Anteil der jüngeren und ledigen Arbeitslosen verhältnismäßig abnimmt und der Anteil der älteren und verheirateten Arbeitslosen verhältnismäßig zunimmt. Absolut ist selbstverständlich auch bei den letzteren eine Abnahme festzustellen. Die zahlenmäßige Entwicklung verlief folgendermaßen:

Arbeitslosenversicherung

Von 100 Arbeitslosen entfallen auf die Altersgruppen	bis unter 25	25 bis unter 40	40 bis unter 60	60 Jahre u. darüber
15. 8. 33	26,2	44,3	26,5	3,0
15. 8. 35	14,9	51,9	29,7	3,5
15. 8. 36	10,5	51,5	33,1	4,9

Krisenfürsorge

Von 100 Arbeitslosen entfallen auf die Altersgruppen	bis unter 25	25 bis unter 40	40 bis unter 60	60 Jahre u. darüber
15. 8. 33	15,2	46,1	34,1	4,6
15. 8. 35	7,6	44,3	40,2	7,9
15. 8. 36	4,8	42,1	43,2	9,9

Der Anteil der Ledigen in der Alu verminderte sich vom 31. 8. 1935 bis zum 31. 8. 1936 von 25,9 auf 24.2 vH., der Anteil der Verheirateten erhöhte sich im gleichen Zeitraum von 68,9 auf 69,0 vH. Die entsprechenden Zahlen in der Kru waren 16,7 und 15,7 und 76,7 und 76,6 vH. Auf 100 Hauptunterstützungsemp-

*) Nur die Zahl der arbeitslosen anerkannten WE. Die Zahl der für die Reichswohlfahrtshilfe Anerkannten überhaupt betrug in 1000:

am 30. 9. 36	194
am 31. 10. 36	177
am 31. 10. 35	404

fänger entfielen in der Alu am 15. 8. 1933 112,6, am 15. 8. 1935 156,1 und am 15. 8. 1936 157,7 Zuschlagsempfänger. Die entsprechenden Zahlen in der Kru lauten 139,8, 179,8 und 180,9. In der Krisenunterstützung ist auch eine Aufteilung nach der Unterstützungsdauer erfolgt. Der Anteil der Arbeitslosen mit einer Unterstützungsdauer bis zu 52 Wochen ist vom 31. 8. 1935 bis 31. 8. 1936 von 40,5 auf 37,9 vH. gesunken, der Anteil der Arbeitslosen mit einer längeren Unterstützungsdauer von 59,5 auf 62,1 gestiegen.

Arbeitsvorrat des Reichsarbeitsdienstes.

Der Arbeitsgau Hessen-Nord hat gemeinsam mit den Landesbauernschaften in seinem Bezirk eine Erhebung darüber durchgeführt, welche Fluß- und Bachläufe noch zu regulieren sind, welche Flächen in den Gemarkungen drainiert werden müssen, wo Schafshuten geschaffen, wo Wald gerodet werden kann zur Schaffung neuen Ackerlandes, welche Flächen aufzuforsten sind und welche Wege in der Gemarkung gebaut werden müssen. Die Auswertung dieser Fragebogen hatte unter der Annahme, daß die freie Wirtschaft für diese Arbeiten keine Arbeitskräfte zur Verfügung stellen kann, das Ergebnis, daß insgesamt 12 600 000 Lohntagewerke zur Verfügung stehen, von denen allein 10 500 000 Tagewerke reine Landeskulturarbeiten sind. Der tatsächlich vorhandene Arbeitsvorrat wird diese Zahlen noch erheblich überschreiten. Aber allein die 12 600 000 Tagewerke ergeben nach einer überschlägigen Berechnung, daß jede von den 44 Abteilungen des Gaugebiets für fast 30 Jahre mit Arbeit versehen ist. In den anderen Arbeitsgauen des Reichsarbeitsdienstes dürften die Verhältnisse ähnlich gelagert sein wie im Gau XXII, so daß der gesamte Reichsarbeitsdienst über einen mindestens für drei Jahrzehnte ausreichenden Arbeitsvorrat verfügt.

Einführung der zwölfjährigen Schulzeit.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erz. u. Volksb. hat durch Erl. vom 30. 11. 1936 über die Einführung der zwölfjährigen Schulzeit folgendes bestimmt:

„Die Durchführung des Vierjahresplanes sowie der Nachwuchsbedarf akademischer Berufe erfordern es, die von mir angekündigte zwölfjährige Schulzeit schon von Ostern 1937 ab einzuführen. Vorbehaltlich einer endgültigen Regelung bei der Neuordnung des höheren Schulwesens ordne ich daher folgendes an:

I.

Die Schüler der Unterprima der höheren Schulen für Jungen legen am Schluß dieses Schuljahres die Reifeprüfung ab, und zwar in der Woche vom 15. bis 20. März 1937. Die schriftliche Prüfung fällt fort. Für die Zulassung, die mündliche Prüfung und die Form des Reifezeugnisses gilt die Reifeprüfungs-Ordnung in sinngemäßer Anwendung.

In den Fächern Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Biologie, Chemie, Physik und Mathematik ist mit den Unterprimanern auch der Lehrstoff der Oberprima in den wesentlichsten Grundzügen bis zum Schluß des Schuljahres zu erarbeiten, in den Fächern Chemie, Physik und Mathematik jedoch nur so weit, daß die Schüler den Fachvorlesungen des 1. Semesters zu folgen vermögen. Die erforderliche Zeit wird durch folgende Maßnahmen gewonnen:

1. Die Stundenzahl der übrigen Fächer ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dabei kann mit Ausnahme der Fremdsprachen und der Leibesübungen nötigenfalls auf einzelne Fächer ganz verzichtet werden.

2. Die bisherigen Arbeitsgemeinschaften fallen fort.

3. Die Zahl der Unterrichtsstunden für die Schüler kann um höchstens 5 Wochenstunden vermehrt werden. Da die Verhältnisse an jeder Schule verschieden sind, überlasse ich die Einzelregelung den Schulleitern. Ein Lehrerwechsel in den Klassen Sexta bis Obersekunda ist möglichst zu vermeiden. Die Pflichtstundenzahl einzelner Lehrer darf vorübergehend erhöht werden, soweit nicht die Mehrstunden durch andere Lehrkräfte gedeckt werden können.

Um einer Überlastung der Lehrer und Schüler vorzubeugen, hat der Stellvertreter des Führers veranlaßt, daß sie vom Dienst in der Partei und ihren Gliederungen bis zum Ende des Schuljahres sofort befreit werden. Unter Hinweis auf diesen Erlaß des Stellvertreters des Führers empfehle ich, bei den dortigen Parteidienststellen umgehend die Beurlaubung zu beantragen.

II.

Übergangsmaßnahmen für die nachrükkenden Klassen werde ich unter besonderer Berücksichtigung des Lehrernachwuchses demnächst treffen. Schon jetzt weise ich darauf hin, daß die Obersekunda Ostern 1938 die Reifeprüfung ablegen wird. Daher ist sofort, ohne daß die Stundentafeln geändert werden, ein Teil des Unterprima-Lehrstoffes in zweckmäßiger Sichtung und Verteilung in die O II einzubeziehen.

III.

Die Schüler der Oberprima legen in der Woche vom 1. — 6. Februar 1937 die Reifeprüfung ab. Auch für sie fällt die schriftliche Prüfung fort. Die danach freiwerdenden Lehrer sind gegebenenfalls für den Zusatzunterricht der Unterprima einzusetzen.

Diese Regelung ist lediglich eine Übergangsmaßnahme, die für die endgültige Gestaltung der Reifeprüfung nicht maßgebend ist. Für die hier angeordneten Prüfungen gilt mein Auslese-Erlaß in vollem Umfange. Bei Jungen, die Mädchenschulen besuchen, ist in gleicher Weise zu verfahren. Da an den Jungenschulen Oberprimen Ostern 1937 nicht eingerichtet werden können, sind die Schülerinnen der Unterprima solcher Schulen sofort in die Gemeinschaft der künftigen Primaner zu überführen, sofern nicht die Zahl der Mädchen die Einrichtung einer Oberprima rechtfertigt. Auch in diesem Fall nehmen die Unterprimanerinnen nicht an dem Sonderunterricht der Jungen teil, sondern sind nach dem Normalplan weiter zu unterrichten."

Soziale Wohlfahrtsrente.

Durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 232) ist die Laufzeit der sozialen Wohlfahrtsrente, die den Anstalten und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege für ihren Anleihealtbesitz seit 1926 gewährt wurde, um 4 Jahre verkürzt worden. Die ursprünglich bis zum 31. März 1941 festgesetzte Bezugsdauer hört danach am 31. März 1937 auf.

Durch den künftigen Wegfall der sozialen Wohlfahrtsrente werden die Altbesitzanleihen, die während der Dauer der Wohlfahrtsrente bei der Reichsschuldenverwaltung zu hinterlegen waren, frei und nehmen ab 1. April 1937 wieder an den Auslosungen teil.

Wohnungen für Minderbemittelte.

Der Reichsarbeitsminister hat es in einem an die Länderregierungen und die preußischen höheren Verwaltungsbehörden gerichteten RdErl. vom 17. November 1936 als vordringlichste Aufgabe der Siedlungs- und Wohnungspolitik bezeichnet, für die wohnliche Unterbringung der minderbemittelten deutschen Volksgenossen, namentlich der Arbeiterschaft, Vorsorge zu treffen. Er hält es für notwendig, alles daran zu setzen, um eine Verlagerung der Bautätigkeit zu den Arbeiterwohnstätten zu erzielen, indem der Anteil der Kleinsiedlungen, Kleineigenheime und Kleinwohnungen an der gesamten Baumenge erheblich gesteigert wird. Die Bauvorhaben müssen nicht nur nach der Art der Ausführung, sondern vor allem nach den Lasten oder Mieten für die minderbemittelte Bevölkerung geeignet sein; daneben kann davon ausgegangen werden, daß die Last oder Miete nicht mehr als $^1/_5$ bis höchstens $^1/_4$ des durchschnittlichen Monatseinkommens angelernter Arbeiter der vorherrschenden Industriezweige betragen soll.

Während für die vom Reichsarbeitsministerium unmittelbar geförderten Wohnungs- und Siedlungsbauten aller Art eine Beachtung dieser Grundsätze bereits sichergestellt ist, hält der Reichsarbeitsminister es nunmehr für erforderlich, entsprechend auch bei den Bauten vorzugehen, die nicht mit finanzieller Hilfe des Reichs oder aus Hauszinssteuermitteln gefördert werden. Nach dieser Richtung kommt folgendes in Frage:

a) Vergünstigungen und behördliche Förderungen sollen nur noch solchen Bauvorhaben zugewendet werden, die wirklich für die minderbemittelte Bevölkerung in Frage kommen. Das gilt z. B. für die Gewährung von Darlehen aus gemeindlichen Mitteln, für die Abgabe billigen Baulandes durch öffentliche Körperschaften, für die Ermäßigung oder Stundung von Anlieger- und Ansiedlungsleistungen, für die Niederschlagung von Anschlußgebühren und dergleichen.

b) Auch in baupolizeilicher Hinsicht ergeben sich Einwirkungsmöglichkeiten bei der Handhabung der Vergünstigungen, die vielfach für Kleinsiedlungen und Kleinwohnungen zulässig sind. Auch bei der Gewährung von Ausnahmen oder Befreiungen (Dispensen) von den

baupolizeilichen Vorschriften ist eine entsprechende Einwirkung möglich.

c) Werden auf dem Wege über die Anzeigen nach der Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 582) aufwendige Bauvorhaben bekannt, so ist zu prüfen, ob bei ihrer Durchführung nicht vordringliche Kleinsiedlungs- oder Kleinwohnungsbauvorhaben (durch Mangel an Baufacharbeitern, Knappheit an Baustoffen oder Beleihungsmitteln usw.) beeinträchtigt werden, und gegebenenfalls vorläufiger Einspruch gemäß § 4 der VO. zu erheben.

Der Minister weist schließlich noch auf die Vierte Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Sicherstellung der Arbeitskräfte und des Bedarfs an Baustoffen für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Vorhaben vom 7. November 1936 und auf die Notwendigkeit hin, auch in Fragen der Durchführung des Siedlungs- und Wohnungsprogramms engste Fühlung mit den Arbeitsämtern zu halten.

Die Wohlfahrtseinrichtungen des Reichskriegerbundes.

Ein wichtiges Aufgabengebiet des Deutschen Reichskriegerbundes („Kyffhäuser") ist die soziale Tätigkeit und Fürsorge für die Kriegskameraden. In der Nachkriegszeit war ein „Verband der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen" gegründet worden. Diese Organisation des Reichskriegerbundes wurde im Jahre 1933 an die NS.-Kriegsopferversorgung abgegeben. Es galt dann, die sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen einheitlich zu organisieren. So nahm die „Deutsche Krieger-Wohlfahrtsgemeinschaft" am 1. Januar 1936 ihre Tätigkeit auf, in der die Wohlfahrtseinrichtungen aller Landesverbände des Reichskriegerbundes einheitlich zusammengeschlossen sind.

Die Unterstützung notleidender Kriegskameraden und deren Witwen und Kinder erfolgt grundsätzlich zunächst durch die Kameradschaft. Wenn ihre Mittel nicht ausreichen, erfolgt die ergänzende Unterstützung durch die Deutsche Krieger-Wohlfahrtsgemeinschaft. Jährlich erhalten über 45 000 Kameraden und Witwen Unterstützungen allein durch die Zentralstelle. Besonders gedacht wird an bedürftige Altveteranen. Die Deutsche Krieger-Wohlfahrtsgemeinschaft bringt hierfür allein jährlich 1,3 Millionen Reichsmark auf.

Schon seit vielen Jahren sorgt der Kyffhäuserbund für die Kriegerwaisen. Es gibt jetzt fünf solche Waisenheime, in denen insgesamt rund 500 Kinder untergebracht werden können. Besondere Berücksichtigung erfahren auch die Kinder von kinderreichen Familien. In den Waisenheimen sind bisher rund 4000 Kinder erzogen worden.

In diesem Zusammenhang ist auch die „Deutsche Krieger-Fechtanstalt" zu erwähnen, die bereits im Jahre 1884 gegründet wurde. In treuer Arbeit sammeln die Kriegerkameraden in den „Fechtschulen" der Kameradschaften die „Kyffhäuser-Pfennige" für die Waisenkinder, ferner Bekleidungs- und Nahrungsmittel, die den Waisenheimen zugeführt werden.

Eine bedeutsame Wohlfahrtseinrichtung sind auch die Kyffhäuser-Erholungsheime für die Kriegerkameraden. Hier werden erholungsbedürftige Kameraden gegen mäßiges Entgelt untergebracht. Für arbeits- und mittellose Kameraden trägt die Deutsche Krieger-Wohlfahrtsgemeinschaft ganz oder teilweise die Kosten.

Die Gesamthöhe der in den letzten 60 Jahren für Wohlfahrtszwecke unter den Kameraden der Deutschen Krieger-Wohlfahrtsgemeinschaft verausgabten Beträge kann über 150 Millionen Goldmark geschätzt werden.

Milderung der Ruhensvorschriften im Reichsversorgungsgesetz.

Durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-Besoldungs- und Versorgungsrechtes vom 30. Juni 1933, Kapitel 12 § 71 hatte der bisherige § 62 RVG., der ein Ruhen der Rente beim Bezug eines Einkommens aus öffentlichen Mitteln vorsah, eine erhebliche Ausdehnung der Ruhensvorschriften gebracht, indem der Begriff „öffentliche Mittel" durch den Begriff „Verwendung im öffentlichen Dienst" ersetzt wurde. Es wurde gleichzeitig hinzugefügt, daß als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst auch die auf Grund einer solchen Verwendung gewährten Wartegelder, Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge galten. Die gleichzeitig erklärte Anwendbarkeit des § 57 Nr. 2 Abs. 2 des RBG. hatte den Geltungsbereich des Ruhens außer-

ordentlich erweitert, da die Beschäftigung bei gemischtwirtschaftlichen Betrieben, bei denen sich also mehr als die Hälfte des Kapitals im Besitze der öffentlichen Hand befindet, sowie bei solchen Unternehmungen und Einrichtungen, deren Einkünfte auf Grund gesetzlichen Zwanges aufgebracht werden, als eine Verwendung im öffentlichen Dienst galt. Kaum eine Bestimmung des RVG. ist einer lebhafteren Kritik ausgesetzt gewesen als dieser § 62 RVG. Denn es wurde von den Kriegsbeschädigten nicht verstanden, daß der Angestellte z. B. einer Bank seine Versorgungsgebührnisse gekürzt erhält, weil zufällig das Kapital dieser Bank mit mehr als 50% im Besitze der öffentlichen Hand war, während der Angestellte der anderen Bank, die nur Privatkapital hatte, beim gleichen Verdienst wie sein Kollege die Versorgungsgebührnisse unverkürzt erhielt. Durch das soeben erlassene Gesetz zur Milderung der Ruhensvorschriften des Reichsversorgungsgesetzes vom 1. Dezember 1936[1]) (RGBl. I S. 994) sind einige wesentliche Wünsche der Kriegsbeschädigten nach Verbesserung des RVG. erfüllt worden. Gleichzeitig zeigten die Gesetzesänderungen, daß die Reichsregierung bemüht bleibt, bestehende Härten der Versorgung auszugleichen. Nach dem genannten Gesetz erhält der § 62 RVG. folgende Fassung: Hat ein Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebührnissen ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln, d. h. aus einer Beschäftigung im Dienste des Reiches, der Deutschen Reichsbahn, der Reichsbank, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen, so ruhen die Versorgungsgebührnisse in Höhe der Hälfte des Betrages, um den dieses Einkommen 170 RM monatlich übersteigt. Einkommen in diesem Sinne sind auch die auf Grund einer solchen Beschäftigung gewährten Wartegelder, Ruhegehälter oder ruhegehaltähnlichen Versorgungsbezüge und Hinterbliebenenbezüge. Wird für eine Waise ein Kinderzuschlag (Kinderbeihilfe) gewährt, so rechnet er zum Waisengeld.

Der Ruhensberechnung ist das jeweilige Monatseinkommen zugrunde zu legen. Dem Versorgungsberechtigten bleibt jedoch mindestens die Hälfte seiner Versorgungsgebührnisse. Bei den Einkommensgrenzen sind die nach dem Einkommensteuergesetze zulässigen Abzüge, Werbungskosten, Ermäßigungen usw. entsprechend berücksichtigt. Hat der Versorgungsberechtigte Kinder, für die Versorgungsgebührnisse gewährt werden, so ist für jedes Kind ein Betrag von 10 RM vom Einkommen abzusetzen. Auf die erwerbsunfähigen Beschädigten und Pflegezulageempfänger finden diese Vorschriften keine Anwendung. Durch dieses Gesetz ist der Kreis der Personen, bei denen noch ein Ruhen in Frage kommt, erheblich eingeschränkt, da ab 1. Januar 1937 die Ruhensvorschriften nur noch Anwendung finden bei Bezügen eines Einkommens aus einer Beschäftigung im eigentlichen öffentlichen Dienst. Die Beschäftigung bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen und bei Einrichtungen, deren Einkünfte auf Grund gesetzlichen Zwanges aufgebracht werden, gilt nicht mehr als Verwendung im öffentlichen Dienst. Während bisher dem im öffentlichen Dienst Beschäftigten als Mindestbetrag $^3/_{10}$ seiner Versorgungsgebührnisse verblieben, erhält künftig jeder Versorgungsberechtigte mindestens die Hälfte seiner Bezüge. Die erwerbsunfähigen Beschädigten werden, was bisher nur für die Empfänger der Pflegezulage galt, von der Anwendung der Ruhensvorschriften völlig befreit und erhalten daher ihre Rente unverkürzt. Die Folge dieser Gesetzesänderung zeigt sich vor allem neben dem Rentenbezug auf dem Gebiete der Kapitalabfindung, indem Beschädigte, die bisher wegen Ruhens der Rente nur eine kleine Kapitalabfindung erhalten konnten, jetzt den vollen Betrag erhalten können, bzw. bei Nichtbewilligung einer solchen mangels Mittel die für die Befreiung der Grunderwerbssteuer erforderliche Bescheinigung.

Da das Gesetz am 1. Januar 1937 in Kraft tritt, bleibt es bis zu diesem Zeitpunkt bei den bisherigen Ruhensbestimmungen. Ob.-Reg.-Rat Köster.

[1]) Vgl. DZW. XII S. 583.

Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte und verwandte Personenkreise.

Der Dank, den das deutsche Volk den Opfern des Weltkrieges, den Kämpfern für die nationale Erhebung und gleichgestellten Personenkreisen schuldet, hat sich neben der gesetzlichen Rentenversorgung

in einer Reihe von sonstigen Vergünstigungen ausgeprägt, die in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen niedergelegt sind.

I. Steuervergünstigungen.

1. Einkommensteuer.

Nach § 1 des Einkommensteuergesetzes vom 16. 10. 1934 sind alle natürlichen Personen, die im Inlande einen Wohnsitz haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die Steuer bemißt sich nach dem Einkommen, das innerhalb eines Jahres (Kalenderjahr) bezogen wird. Steuerfrei sind die Versorgungsgebührnisse nach dem Reichsversorgungsgesetz, soweit es sich nicht um Gebührnisse handelt, die nur auf Grund der Dienstzeit gewährt werden, ferner Verstümmelungszulagen, Zuschläge, die Witwen und Waisen von Berufsoffizieren und von Beamten der alten Wehrmacht an Stelle der Kriegsversorgung erhalten, Bezüge nach dem Kriegspersonenschädengesetz, Ehrenzulagen, die mit deutschen Kriegsorden und Ehrenzeichen verbunden sind, Frontzulagen, Kapitalabfindungen auf Grund der Militärversorgung. Als Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz gilt auch die Versorgung nach dem Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung, nach dem Altrentnergesetz, dem Wehrmachtsversorgungsgesetz, früheren Militärversorgungsgesetzen, dem Gesetz über die Schutzpolizei der Länder und die Versorgung der Polizeibeamten des Wasserschutzes, soweit Versorgung wegen Dienstbeschädigung erfolgt. Daneben hat das Finanzamt auf Antrag erwerbstätigen Arbeitnehmern, die wegen Kriegsdienstbeschädigung eine Rente nach dem RVG. beziehen, mit Rücksicht auf ihre besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse und die ihnen in der Regel erwachsenden höheren Werbungskosten und Sonderausgaben einen bestimmten Betrag steuerfrei zu lassen und auf der Steuerkarte zu vermerken. Die Höhe dieses steuerfrei zu belassenden Betrages richtet sich nach der der Rente zu Grunde liegenden Erwerbsminderung.

Er beträgt bei

Erwerbsminderung	monatlich
30%	30 RM
40%	40 „
50%	100 „
60%	120 „
70%	140 „
80%	160 „
90%	180 „
100%	200 „

Bei erwerbstätigen Schwerbeschädigten, die eine Pflegezulage beziehen, beträgt der steuerfrei zu belassende Betrag 400 RM, bei Empfängern von Hinterbliebenenrente bei Erwerbstätigen 100 RM, bei nicht Erwerbstätigen 60 RM.

2. Grunderwerbssteuer.

Nach § 21 des Grunderwerbssteuergesetzes vom 12. September 1919 wird, wenn Kriegsbeschädigte oder deren Witwen mit Hilfe bewilligter Kapitalabfindungen Grundstücke erwerben, die Grunderwerbssteuer nur insoweit erhoben, als der gemeine Wert oder der nach § 12 des Gesetzes an seine Stelle tretende Veräußerungspreis den fünfzehnfachen Betrag der Kapitalabfindung übersteigt. Ist also der Kaufpreis niedriger als der fünfzehnfache Betrag der Kapitalabfindung, so wird die Grunderwerbssteuer nicht erhoben. Da z. Zt. zum Erwerb von Grundbesitz nur an kinderreiche Schwerbeschädigte Abfindungen bewilligt werden, wären die Kriegsopfer, die jetzt Besitz erwerben und keine Abfindung erhalten, schlechter gestellt. Der Reichsminister der Finanzen hat daher durch Runderlaß vom 17. Februar 1932 (RStBl. S. 225) Befreiung von der Grunderwerbssteuer auch für den Fall zugelassen, daß Kriegsbeschädigte aus Mangel an Mitteln eine an sich zustehende Kapitalabfindung nicht erhalten können, aber trotzdem ein Grundstück erwerben. Daß diese Voraussetzungen einer Abfindung vorliegen, muß durch eine vom zuständigen Hauptversorgungsamt auszustellende Bescheinigung nachgewiesen werden.

Die Steuervergünstigung wird aber nicht nur dann gewährt, wenn Grundbesitz erworben wird; sie wird auch zugestanden, wenn die Abfindung zur Abtragung des Kaufpreises, d. h. also nachträglich für ein bereits erworbenes Grundstück, gewährt wird. Ebenso ist es zweifelsfrei, daß für die Frage, wie der Begriff „Abtragung des Kaufpreises“ zu umgrenzen sei und ob er auch die Abtragung der zur Tilgung der Kaufpreisschuld anderweitig aufgenommenen Schulden umfaßt, die vom Reichsfinanzhof in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze maßgebend bleiben.

Hiernach tritt also für den obengenannten Personenkreis auch dann Steuerfreiheit ein, wenn die Abfindung gewährt und verwendet wird, um Schulden abzutragen, die zur Tilgung des Kaufpreises anderwei-

tig aufgenommen sind. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Grunderwerbssteuer kommt nur in Frage, wenn die Grunderwerbssteuer nach der Veröffentlichung des Runderlasses vom 17. Februar 1932 in Unkenntnis dieses Antragsrechts entrichtet wurde.

Die Befreiung setzt nicht voraus, daß der abgefundene Kriegsbeschädigte Alleineigentümer ist, sie gilt auch dann, wenn die Ehefrau Miteigentümerin wird.

3. Grundvermögenssteuer.

Beschädigte und ihre Witwen erhalten bei der Besteuerung des Grundbesitzes, zu dessen Erwerb oder wirtschaftlichen Stärkung ihnen eine Kapitalabfindung gewährt wurde, Erleichterungen, und zwar in der Art, daß die Kapitalabfindung vom Einheitswert abzuziehen ist. Als Besteuerungsgrundlage gilt in diesen Fällen der Einheitswert abzüglich der Kapitalabfindung. Es kommen aber nur die nach der Inflation in Gold oder Reichsmark bewilligten Abfindungen in Frage, nicht die in der Inflation gewährten Kapitalabfindungen, weil für diese seit dem 1. Dezember 1923 keine Rentenabzüge mehr erfolgen.

Die Vergünstigung gilt sowohl für die staatliche als auch kommunale Grundvermögenssteuer. Diese Vergünstigung ebenso wie die bei der Grunderwerbssteuer erwähnte gilt auch für Offiziere und deren Witwen, die eine Kapitalabfindung nach dem Kapitalabfindungsgesetz für Offiziere erhalten haben oder erhalten können.

4. Umsatzsteuer.

Umsätze der Blinden sind steuerfrei, wenn Blinde nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Die Voraussetzungen der Steuerfreiheit sind durch Bescheinigungen des Bezirksfürsorgeverbandes nachzuweisen.

5. Kraftfahrzeugsteuer.

Kriegsbeschädigten, die sich infolge ihrer im Kriege erlittenen Gesundheitsschädigung zur Fortbewegung einen Personenkraftwagen halten, kann auf Antrag die Kraftfahrzeugsteuer ganz oder teilweise erlassen werden. Bei Bemessung des Umfanges der Steuervergünstigung sind Art und Schwere des Kriegsleidens und die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Schwerkriegsbeschädigte können für einen Personenkraftwagen bis 2400 Kubikzentimeterhubraum ohne weitere Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse Erlaß der Steuer erhalten. Die Steuervergünstigung entfällt aber, wenn der Kraftwagen zur Beförderung von Personen gegen Entgelt benutzt wird.

6. Bürgersteuer.

Nach § 2 des Bürgersteuergesetzes vom 16. Oktober 1935 darf der festgesetzte Teilbetrag der Bürgersteuer nicht erhoben werden, wenn der Steuerverpflichtete am Fälligkeitstage Zusatzrente nach dem RVG. oder Elternrente, Elternbeihilfe, Witwenrente oder Witwenbeihilfe bezog.

7. Andere Steuern.

Hierfür kommt eine besondere Vergünstigung nach der Natur der Steuern nicht in Frage. Jedoch soll bei Anträgen auf Stundung, Ermäßigung und Erlaß bei Kriegsbeschädigten besonders geprüft werden, ob die durch die Kriegsdienstbeschädigung bedingten Verhältnisse ein besonderes Entgegenkommen rechtfertigen.

II. Gewährung von Darlehen.

Soweit die einzelnen Länder an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene Darlehen geben, erfolgt Gewährung durch die Hauptfürsorgestellen.

III. Vergünstigung für Kriegsbeschädigte bei Eisenbahnfahrten.

Nach den Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung wird Kriegsbeschädigten bei Fahrten, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Dienstbeschädigung stehen und als notwendig anerkannt werden, Fahrpreisermäßigung gewährt, auch für die Begleitung, wenn der Arzt oder die Fürsorgestelle die Notwendigkeit der Begleitung bescheinigt. Begleiter solcher Schwerkriegsbeschädigten, die infolge Verletzung oder dauernder Schädigung ihrer Gesundheit bei ihren Reisen ständig begleitet werden müssen, haben freie Beförderung. Dies gilt auch für Schwerbeschädigte der nationalen Erhebung.

IV. Vergünstigung für Schwerkriegsbeschädigte bei Benutzung der Kraftposten.

Begleitern solcher Schwerkriegsbeschädigten, die infolge Schädigung ihrer Gesundheit bei ihren Reisen ständig begleitet werden müssen, wird bei Benutzung der Kraftposten freie Fahrt wie bei Eisenbahnfahrten bewilligt.

V. Ausweis zur bevorzugten Abfertigung bei Behörden.

Zur bevorzugten Abfertigung Schwerbeschädigter bei persönlicher Erledigung

eigener Angelegenheiten bei Amtsstellen wird ihnen durch die Fürsorgestellen auf Antrag ein Ausweis erteilt, und zwar jeweils für das laufende Kalenderjahr. Dies gilt auch für Schwerbeschädigte der nationalen Erhebung.

VI. Stimmscheine bei Ausübung des Wahlrechts.

Ein infolge eines körperlichen Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behinderter Kriegsbeschädigter, der durch den Stimmschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstigeren Abstimmungsraum zu erreichen, erhält auf Antrag einen Stimmschein.

VII. Bevorzugte Berücksichtigung bei Vergebung von Postagenturen, Bahnhofswirtschaften und Verkaufsständen.

Bei Besetzung erledigter oder neu einzurichtender Postagenturen sollen geeignete Kriegsbeschädigte mit Vorrang berücksichtigt werden. Da die Stelle als Postagent ein Nebenamt ist, das keine völlige Versorgung bietet, können nur solche Personen in Frage kommen, die noch wesentliche andere Einnahmen haben, so daß ihr Lebensunterhalt gesichert ist. Ebenso sollen bei der Vergebung von Bahnhofswirtschaften bis zum Pachtbetrag von 2000 RM jährlich Kriegsbeschädigte bevorzugt werden, desgleichen bei Verkaufsständen an mittleren und kleinen Bahnhöfen.

VIII. Geringere Postgebühren für Blindenschriftsendungen.

Die zum Gebrauch der Blinden bestimmten Papiere mit erhobenen Punkten (Blindenschriftsendungen) zählen zu den Drucksachen. Die Sendungen haben die Aufschrift „Blindenschrift" zu tragen. Bis zum Höchstgewicht von 5 kg beträgt das Postporto 3 Rpfg.

Oberregierungsrat Köster.

Kapitalabfindung für Kriegsbeschädigte im Lichte neuester Erlasse und Entscheidungen.

I. Kapitalabfindungen zum Erwerb von Eigenheimen.

Während in den letzten 5 Jahren wegen der beschränkten Mittel grundsätzlich nur noch Abfindungen zur wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen eigenen Grundbesitzes bewilligt wurden, können jetzt auch wieder für kinderreiche Schwerbeschädigte zum Bau oder Erwerb von Eigenheimen Bewilligungen ausgesprochen werden. Die Entscheidung hierüber wird jedoch nicht wie gewöhnlich von dem zuständigen Hauptversorgungsamt ausgesprochen, sondern die Anträge sind dem Reichs- und Preußischen Arbeitsminister zur Entscheidung vorzulegen. Diese Anordnung steht im Zusammenhang mit dem großzügigen und umfassenden Siedlungsprogramm der Reichsregierung, die vor allem Kriegsbeschädigten und kinderreichen Familien eine menschenwürdige Häuslichkeit schaffen will. Bei der Prüfung werden die Erfahrungen über die Schwierigkeiten, die früher wegen der Untragbarkeit der Lasten sehr oft zum Verlust des Eigenheims führten, zunutze gemacht werden.

II. Artikel II des Ges. vom 3. 7. 34 und Kapitalabfindung.

Wenngleich bei der Prüfung der Gewährung der Kap.Abf. die Bewilligung mit davon abhängig gemacht wird, daß die Rente voraussichtlich dauernd zahlbar bleibt, so können doch unvorhergesehene Umstände im Laufe der Jahre zu einem Wegfall der Rente führen. Abgesehen von einer zum Rentenentzug führenden Besserung des Leidens oder einer späteren Verwendung des Beschädigten im öffentlichen Dienst und dadurch bedingtem Ruhen der Rente kommen in Frage Berichtigungsbescheide gemäß § 65 des Verfahrensgesetzes und Rentenentziehung gemäß Art. II des Gesetzes vom 3. 7. 34. Da die Kapitalabfindung vorausgezahlte Rente ist, so wäre es unbillig, den Abgefundenen, die die Rente zu Unrecht bezogen haben, die ganze Abfindung zu belassen. Durch Urteil des RVG. M 5825/35/11 vom 26. 2. 36 ist daher entschieden, daß der Abgefundene, dem durch Berichtigungsbescheid die Rente später entzogen wird, die Abfindung zurückzuzahlen hat, abzüglich dessen, was ihm bis zum Erlaß des Berichtigungsbescheides an kapitalisierter Rente einbehalten wurde. Was in dieser Entscheidung für den Fall des Erlasses des Berichtigungsbescheides entschieden wurde, muß auch analog für den Rentenentzug gemäß Art. II gelten, denn auch hier wird festgestellt, daß die Anerkennung von Dienstbeschädigung und der Bezug von Rente zu Unrecht erfolgt waren. Damit nun nicht mehr in Zukunft in dieser Beziehung Schwierigkeiten entstehen, ist angeordnet, daß in allen Fällen, in denen Anträge auf

Gewährung einer Kapitalabfindung gestellt werden, zuerst eine Nachprüfung gemäß Art. II stattzufinden hat. Dadurch ist dann auch gewährleistet, daß in der Zukunft eine Rückzahlung der Abfindung nicht mehr in Frage kommt.

III. Übertragung des Eigenheims an Ehefrau und Kinder.

Nach den Bestimmungen des Reichsversorgungsgesetzes kann eine Kap.-Abf. nur gewährt werden zum Erwerb eigenen Grundbesitzes. Zwar wird nicht Alleineigentum gefordert, sondern die Eigenschaft als Miteigentümer entspricht schon den gesetzlichen Bedingungen. Nach einer Entscheidung des RVG. vom 28. 3. 35 liegt in der Aufgabe des Eigentumes eine Vereitelung des Verwendungszweckes vor, die den Fiskus zur Rückforderung der Kap.Abf. berechtigt. Es können aber oft Verhältnisse eintreten, die einen Übergang des Eigenheims an Ehefrau und Kinder des Abgefundenen zweckmäßig erscheinen lassen, um den Besitz nicht zu verlieren, z. B. ein in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlicher Geschäftsmann überträgt das mit der Abfindung erbaute Haus an seine Ehefrau, ein alter gebrechlicher Abgefundener, der sein Haus nicht mehr selbst verwalten und unterhalten kann, überträgt dasselbe mit einem Wohnrecht für sich auf seine Kinder. In dieser formell juristischen Aufgabe des Eigenheims ist aber wirtschaftlich keine Vereitelung des Siedlungsgedankens zu erblicken. Im Gegenteil, der Wunsch sich und seiner Familie das Heim zu erhalten, ist der Zweck dieser Transaktion. Es ist daher angeordnet, daß, wenn Abgefundene ihren Grundbesitz an die Ehefrau und Kinder übertragen, der Rückforderungsanspruch des Fiskus nicht geltend zu machen ist. Zur Bereinigung des Grundbesitzes kann in diesem Falle sogar auf Antrag Löschung der für die Abfindung eingetragenen Sicherungshypothek ohne Rückzahlung erfolgen.

IV. Rückforderung der Abfindung nach dem 55. Lebensjahre des Abgefundenen.

Die Zurückforderung der Kap.Abf. gemäß § 79 RVG. oder die Genehmigung zur Zurückzahlung derselben soll bei einem Alter von mehr als 55 Jahren in der Regel nicht mehr erfolgen, weil die zurückzuzahlende Summe nicht mehr in einem entsprechenden Verhältnis zu der hierdurch bewirkten Rentenlast für den Fiskus (Zahlung der vollen Rente) stehen würde. Aus dem A.B.N.: 36 Abs. 2 zu §§ 72 ff RVG. ergibt sich, daß mit der Vollendung des 72. Lebensjahres der Abgefundenen der für die Kap.Abf. eingetragenen Sicherungshypothek eine persönliche Forderung nicht mehr zugrunde liegt. Dem Abgefundenen kann daher mit diesem Zeitpunkt die Genehmigung zur Löschung der für den Fiskus eingetragenen Sicherungshypothek ohne Leistung einer Rückzahlung erteilt werden. Es folgt weiter daraus, daß der Abgefundene mit Vollendung des 72. Lebensjahres von der aus dem Siedlungsgedanken sich ergebenen Bindung (§ 79 RVG.) frei wird. Die vielfach vertretene Ansicht, daß mit diesem Zeitpunkt auch der durch die Kap.Abf. erloschene Rententeil wieder auflebt, trifft jedoch nicht zu. Jedenfalls bieten die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu einer Wiederzahlbarmachung der vollen Rente keine Handhabe.

Oberregierungsrat Köster.

Die Entschädigungen wegen Zinsermäßigung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Die einmalige Entschädigung wegen der Zinsermäßigung bei öffentlichen Anleihen und Pfandbriefen ist von der Einkommensteuer ausdrücklich befreit. Für die Körperschaftsteuer gilt jedoch, wie der Reichsfinanzminister bereits in den Ergänzungsrichtlinien für 1935 (E III 2) bestimmt hat, die Befreiung nicht. Der Reichsfinanzhof hat diese Rechtsauffassung nunmehr in einem Urteil vom 22. September 1936 (I A 268/36) bestätigt; es fehle an einer Ausdehnung der Steuervergünstigung auf die Körperschaftsteuer. Dieses Ergebnis stehe nicht im Widerspruch mit den Grundsätzen der nationalsozialistischen Steuerpolitik, nach denen gleichartige Fragen bei den verschiedenen Steuern einheitlich geregelt werden sollen. Diese Regel schließe Ausnahmen nicht aus. Außerdem könne es nicht im Sinne einer gesunden Volksanschauung liegen, unter der Herrschaft des nationalsozialistischen Staats ergangene Gesetze entgegen ihrem klaren Wortlaut auszulegen. Dr. Wuth.

Bürgersteuer-Befreiung bzw. Ermäßigung 1937.

Nach Erwägung aller Für und Wider ist es im Rahmen der nationalsozialistischen Steuerreform als zweckmäßig erkannt worden, die Bürgersteuer als solche bis auf weiteres bestehen zu lassen, sie jedoch ihres unsozialen Charakters möglichst zu entkleiden. Deshalb bringt auch das 2. Änderungsgesetz zur Bürgersteuer vom 27. Oktober 1936 (RGBl. I S. 919) wiederum eine Reihe von Verbesserungen.

Wie bisher sind Minderjährige nur dann bürgersteuerpflichtig, wenn sie am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Angehörigen der Wehrmacht, der Landespolizei und des Reichsarbeitsdienstes sind von der Bürgersteuer befreit, wenn sie im Erhebungsjahr weder zur Einkommensteuer noch zur Lohnsteuer herangezogen werden; Blinde dann, wenn der Gesamtbetrag ihrer Jahreseinkünfte voraussichtlich nicht mehr als 4500 RM betragen wird.

Da bei vielen Personen das Einkommen wechselt, ist die Bestimmung getroffen worden, daß der einzelne Teilbetrag der Bürgersteuer nicht erhoben werden darf, wenn der Steuerpflichtige am Fälligkeitstag (am 10. bzw. 24. eines jeden Monats)

1. versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung empfängt oder
2. laufend öffentliche Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 genießt.

Hierzu hat der Reichsminister der Finanzen im Erlaß vom 27. Oktober 1936 (L. 2400 — 11 III —) ausgeführt, daß von Erwerbslosen, die Notstandsarbeiten gegen Lohn verrichten, auch dann keine Bürgersteuer zu erheben ist, wenn ihnen Familienzuschläge und Mietbeihilfen nicht vom Wohlfahrtsamt, sondern vom Arbeitsamt gezahlt werden.

Die zeitweilige Steuerbefreiung tritt ferner

3. dann ein, wenn der Steuerpflichtige Zusatzrente oder Elternrente oder Elternbeihilfe oder Witwenbeihilfe oder Waisenbeihilfe nach den Bestimmungen des Reichsversorgungsgesetzes oder Familienunterstützung auf Grund des Gesetzes über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen vom 30. März 1936 (RGBl. I S. 327) erhält oder
4. voraussichtlich im Erhebungsjahr als Gesamtbetrag der Einkünfte nicht mehr erzielen wird als 150 v. H. — oder, wenn er ledig ist, 130 v. H. — des Betrags, den er nach seinem Familienstand im Fall der Hilfsbedürftigkeit von dem zuständigen Fürsorgeverband nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung in einem Jahr erhalten würde.

Auf Grund des 1. Änderungsgesetzes vom 16. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1237) ist bei Berechnung der allgemeinen Freigrenze auf Antrag des Steuerpflichtigen der Richtsatz der gehobenen Fürsorge zugrunde zu legen, wenn diese dem Steuerpflichtigen nach seinen persönlichen Verhältnissen zu gewähren wäre. Anspruch auf gehobene Fürsorge haben nach näherer Bestimmung der §§ 14 ff. der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge: Kleinrentner, Sozialrentner und die ihnen Gleichgestellten sowie die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.

Ein Antrag auf Berechnung der allgemeinen Freigrenze nach den Richtsätzen der gehobenen Fürsorge ist — auch wenn dies nicht ausdrücklich geltend gemacht wird — von Amts wegen stets zu unterstellen, wenn Bürgersteuerpflichtige, von denen die Bürgersteuer auf der Steuerkarte angefordert worden ist, Befreiung von der Bürgersteuer beantragen und mit ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen begründen. Das ergibt sich daraus, daß nach dem Aufdruck auf Seite 4 der Steuerkarte die angeforderte Bürgersteuer vom Arbeitslohn ohnehin nicht einbehalten werden darf, wenn der Lohn den nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge berechneten und auf Seite 4 der Steuerkarte vermerkten Freibetrag nicht übersteigt. In solchen Fällen ist daher allgemein zu prüfen, ob die Voraussetzungen der obengenannten Reichsgrundsätze vorliegen. Auch in den Fällen, in denen die Bürgersteuer durch Steuerbescheid oder öffentliche Aufforderung angefordert wird, erfordert der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Steuerpflichtigen ein gleiches Verfahren.

Für den Familienstand und für die Höhe der Richtsätze sind die Verhältnisse am Stichtag (10. Oktober des vorangegangenen Jahres) maßgebend. Personen, die an

diesem Tage nicht verheiratet waren, gelten als ledig, mit Ausnahme der verwitweten oder geschiedenen Personen, die das 50. Lebensjahr am Stichtag überschritten hatten oder zu deren Haushalt an diesem Tage oder früher minderjährige Kinder gehört haben.

Die Befreiung nach Punkt 4 gilt nicht für Personen, deren land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes zusammen 8000 RM übersteigt; hierbei ist das Vermögen der Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, zusammenzurechnen. Als Vermögen der genannten Art gelten die Einheitswerte, die auf den letzten vor dem Stichtag gelegenen Feststellungszeitpunkt festgestellt sind.

Diese Vorschrift findet jedoch nur Anwendung, wenn die Ehe bereits am Stichtag bestand.

Sofern im übrigen eine Heranziehung zur Bürgersteuer erfolgt, kann diese nach dem Einkommen oder nach dem steuerpflichtigen Vermögen erfolgen. Die Heranziehung nach dem Vermögen ist jetzt in das Ermessen der Gemeinden gestellt, die hierbei § 2 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) zu beachten haben, wonach u. a. Fragen der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit nach nationalsozialistischer Weltanschauung zu beurteilen sind.

Sofern die Veranlagung nach dem Einkommen erfolgt, sind Bürgersteuerpflichtige, die nur Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (Arbeitslohn) bezogen haben und die nicht zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, nach § 8 Absatz 2 der Bürgersteuer-Durchführungsverordnung vom 27. 10. 1936 (RGBl. I S. 921) als „einkommensteuerfrei" anzusehen, wenn sie im Fall der Veranlagung nicht zur Einkommensteuer herangezogen worden wären. (Für die Bemessung der Bürgersteuer kommt also der niedrigste Reichssatz von RM 3 in Betracht.) Diese Regelung ist, wie aus dem schon erwähnten Ministerialerlaß hervorgeht, mit Rücksicht auf solche Bürgersteuerpflichtigen getroffen worden, die im Bemessungsgrundlagejahr zeitweilig Lohnsteuer entrichtet haben. In solchen Fällen ist unter Zugrundelegung des tatsächlich im Bemessungsgrundlagejahr verdienten Arbeitslohns abzüglich 500 RM gemäß § 10 Ziffer 3 BStDVO. und nach Abrundung auf einen durch 50 teilbaren Betrag nach unten nach der Einkommensteuertabelle festzustellen, ob der Steuerpflichtige einkommensteuerfrei gewesen wäre. Ein höherer Betrag als 500 RM für Werbungskosten und Sonderausgaben darf jedoch nicht berücksichtigt werden.

Eine Umrechnung des nur für einen Teil des Jahres bezogenen Lohnes auf ein Jahresergebnis findet nicht statt (vgl. RFH. RStBl. 1936 S. 435).

Als einkommensteuerfrei gelten jedoch in dem Fall solche Bürgersteuerpflichtigen, die tatsächlich weder zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, noch Lohnsteuer entrichtet haben.

Für Arbeitnehmer, die zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, ist als Bemessungsgrundlage für die Bürgersteuer ebenfalls grundsätzlich das Einkommen im Sinn des Einkommensteuergesetzes, und zwar des Kalenderjahres, das vor dem Stichtag geendet hat, zugrundezulegen. Bei ihnen sind daher auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (Arbeitslohn abzüglich Werbungskosten) Verluste aus anderen Einkunftsarten anzurechnen (vgl. RFH. RStBl. 1936 S. 309).

Zweifel über die Bemessungsgrundlage für die Bürgersteuer einer Witwe sind inzwischen ebenfalls geklärt worden. Eine Witwe hat für ihre Person nach dem Ableben des Ehemannes im Erhebungsjahr nur die nach dem Sterbetag fällig werdenden Teilbeträge der Bürgersteuer zu entrichten. Bemessungsgrundlage ist dabei das Einkommen, das die Witwe selbst nach dem Sterbetag voraussichtlich im Erhebungsjahr erzielen wird. Entsprechend ist in den beiden nächsten Erhebungsjahren zu verfahren.

Eine Heranziehung der Witwe zur Bürgersteuer nach dem Vermögen ist für das Sterbejahr des Ehemannes durch gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen.

Bei der Heranziehung einer von ihrem Ehemann getrennt lebenden Ehefrau zur Bürgersteuer ist eine vom Ehemann auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht gewährte Unterhaltsrente bei Ermittlung der allgemeinen Freigrenze nicht mitzurechnen (vgl. RFH. RStBl. 1936 S. 192).

Die Vorschriften über die Gewährung von Kinderermäßigungen sind, soweit die Heranziehung der Bürgersteuer nach dem Einkommen erfolgt, unverändert geblieben, dagegen bei Heranziehung nach dem Vermögen weggefallen, weil bei dem zugrundezulegenden Vermögen der Fami-

lienstand schon durch Abzug von Freibeträgen berücksichtigt ist. Als Kinder im Sinne des Bürgersteuergesetzes gelten neben Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge. Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn nur ein Kind dieser Art und ein eheliches Kind zum Haushalt gehört haben.

Wird die Bürgersteuer nach dem Einkommen bemessen, so ist sie auf Antrag zu ermäßigen:

1. bei Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie im Erhebungsjahr einkommensteuerfrei werden, auf den dem niedrigsten Satz von RM 3 entsprechenden Betrag und
2. bei Personen, deren Einkommen im Jahre 1936 gegenüber dem der Veranlagung zugrunde liegenden Einkommen des Jahres 1935 um mehr als 30 v. H. zurückgegangen ist, entsprechend dem Hundertsatz des Einkommenrückgangs.

Die Bürgersteuer darf jedoch nicht unter den Betrag herabgesetzt werden, der sich ergeben würde, wenn niedrigere Einkommen oder das Vermögen die Bemessungsgrundlage gebildet hätten.

Eine Ermäßigung erfolgt neuerdings auch — auf Antrag — in dem Verhältnis, in dem sich die Einkommensteuer durch Anwendung des § 34 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt. Es muß jedoch mindestens die Bürgersteuer entrichtet werden, die der Steuerpflichtige ohne die außerordentlichen Einkünfte zu entrichten gehabt hätte. Dr. Lehmann.

Lohnsteuer und Sozialversicherungen bei den Weihnachtszuwendungen 1936.

Die Weihnachtszuwendungen dieses Jahres an Gefolgschaftsmitglieder sind wieder unter gewissen Voraussetzungen von der Lohnsteuer bzw. Einkommensteuer und Schenkungssteuer befreit; neu ist die Begrenzung auf einen Monatslohn. Nach wie vor ist zwischen den hiernach steuerfreien und steuerpflichtigen Weihnachtszuwendungen zu unterscheiden. Bei den Sozialversicherungen ist die Rechtslage nicht gleichmäßig, so daß auch hierfür im folgenden die erforderlichen Hinweise gegeben werden sollen.

Maßgebende Unterscheidungen bei der Lohnsteuer.

Grundsätzlich sind Weihnachtszuwendungen an die Gefolgschaftsmitglieder ohne Rücksicht darauf lohnsteuerpflichtig, ob der Arbeitnehmer einen klagbaren Anspruch hat oder ob sie freiwillig gewährt werden, selbst wenn letzteres nicht gewohnheitsmäßig, sondern lediglich ausnahmsweise geschieht. Nur muß die Aufwendung ihren „wirtschaftlichen Grund" in dem Dienstverhältnis haben, was z. B. bei Verwandten nicht zuzutreffen braucht.

I. Voraussetzungen für die steuerbefreiten Zuwendungen.

Für die Steuerbefreiung kommen in jedem Fall nur einmalige Weihnachtszuwendungen in Betracht, die über den vertraglichen bzw. tariflichen Arbeitslohn hinaus gewährt werden; d. h. die Zahlung darf weder nach dem einzelnen Arbeitsvertrag noch nach dem Tarifvertrag (Tarifordnung) oder einer Betriebsordnung ausdrücklich vorgesehen sein. Möglich ist aber, daß die steuerfreie Zuwendung allgemein üblich ist oder alljährlich gezahlt wird; hier kann arbeitsrechtlich ein klagbarer Anspruch auf eine entsprechende Zahlung bestehen.

Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind im einzelnen folgende:

1. Die einmalige Zuwendung muß in der Zeit vom 25. 11. bis 24. 12. 1936 erfolgen. Erhält das Gefolgschaftsmitglied einen Gutschein zur Entnahme von Waren oder Leistungen aus dem Betrieb des Arbeitgebers oder aus einem fremden Betrieb, so kann die Entnahme der Waren oder Leistungen selbst noch nach dem 24. 12. 1936 geschehen, sofern nur die Gutscheine in der angegebenen Zeit ausgehändigt sind.

2. Die einmalige Zuwendung, die, wie ausgeführt, über den vertraglichen bzw. tariflichen Arbeitslohn hinaus gewährt werden muß, kann in Geldleistungen oder Sachwerten bestehen.

3. Die einmalige Zuwendung darf die Höhe des Monatslohns nicht übersteigen, der für den Monat der Zuwendung vereinbart ist, z. B. bei einem vereinbarten Dezembergehalt von 250 RM kann daneben im Dezember eine Weihnachtszuwendung bis zu diesem Betrag steuerfrei erfolgen.

4. Die Steuerbefreiung gilt nur für Arbeitnehmer, die im Monat der Zuwendung keinen höheren Monatslohn als 330 RM beziehen (vgl. RdF. — Erlaß vom 13. 11. 1936 S. 2174 — 353 III).

II. Steuerberechnung bei steuerpflichtigen Zuwendungen.

Soweit für die Weihnachtszuwendungen die oben genannten Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht zutreffen, ist der gezahlte Betrag grundsätzlich als „einmalige Einnahme" bei der Lohnsteuer zu berücksichtigen. Die Lohnsteuer von der Weihnachtszuwendung beträgt daher bei ledigen Arbeitnehmern 16 v. H., bei Arbeitnehmern ohne Kinderermäßigung 10 v. H., bei Kinderermäßigungen für ein Kind 8 v. H., für zwei Kinder 6 v. H., für drei Kinder 3 v. H., für mehr als drei Kinder 1 v. H. Falls dies günstiger ist, kann — verpflichtet hierzu ist der Arbeitgeber nicht — der zugewendete Betrag dem laufenden Monatsgehalt (November- bzw. Dezembergehalt) bzw. dem laufenden Wochenlohn hinzugerechnet werden.

Beispiel: Ein verheiratetes Gefolgschaftsmitglied mit zwei Kindern erhält im Dezember 1936 neben seinem laufenden Arbeitslohn von monatlich 250 RM eine Weihnachtszuwendung in Höhe von 75 RM. Die Lohnsteuer von dem Dezembergehalt allein würde 7,80 RM betragen. Von der Weihnachtszuwendung beträgt die Lohnsteuer 6 v. H. von 75 RM gleich 4,50 RM. Die Lohnsteuer würde also 12,30 RM ergeben. Rechnet man dagegen die Weihnachtszuwendung zum laufenden Arbeitslohn (250 RM und 75 RM gleich 325 RM), so beträgt die Lohnsteuer 11,96 RM. In diesem Falle braucht also nur dieser niedrigere Steuerbetrag abgezogen und abgeführt zu werden.

Die Auswirkungen auf die Sozialversicherungsbeiträge.

Die Gewährung der Weihnachtszuwendung ist bei den Sozialversicherungen zu berücksichtigen, wenn ein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers darauf besteht oder sie jedenfalls jährlich gewohnheitsmäßig erfolgt; letzteres wird bei regelmäßiger Gewährung während eines wirtschaftlich erheblichen Zeitraums angenommen, sofern nicht besondere Umstände für den künftigen Fortfall sprechen.

Bei den Krankenkassenbeiträgen ist eine hiernach beitragspflichtige Weihnachtszuwendung regelmäßig in der Weise zu berücksichtigen, daß der Betrag dem laufenden Monatsgehalt bzw. Wochenlohn hinzugerechnet wird. Nur ausnahmsweise ist die Weihnachtszuwendung anteilmäßig beim Grundlohn schon während des laufenden Jahres (1936) zu berücksichtigen, wenn das Gefolgschaftsmitglied bei einem Ausscheiden vor Weihnachten einen Anspruch auf anteilmäßige Zuwendung hätte. Bei der Arbeitslosenversicherung wirkt sich eine Erhöhung der Bezüge entsprechend über 300 RM monatlich jedoch nicht aus.

Die Regelung bei der Angestelltenversicherung ist insofern eine andere, als die auch hier nur bei einem Rechtsanspruch oder gewohnheitsmäßiger jährlicher Zahlung beitragspflichtigen Weihnachtszuwendungen bei der Berechnung der Angestelltenversicherungsbeiträge für das ganze laufende Jahr schon schätzungsweise anteilig zu berücksichtigen sind (RVA. vom 17. 6. 1931 III A V 8/11 B). So ist z. B. eine Weihnachtszuwendung von 240 RM mit monatlich 20 RM den laufenden Monatsgehältern hinzuzurechnen. Ergibt sich infolgedessen kein höherer Beitrag, weil die nächste Stufe nicht erreicht wird, so wirkt sich die Weihnachtszuwendung überhaupt nicht aus. Einmalige Zuwendungen bleiben wie für die Krankenversicherungspflicht von vornherein beitragsfrei.

Fortfallen kann die Krankenversicherungspflicht wegen Überschreitens der Verdienstgrenze nur, wenn der Jahresarbeitsverdienst infolge der Zuwendung 3600 RM, die Angestelltenversicherungspflicht, sofern er 7200 RM jährlich übersteigt.

Dr. Wuth.

Rechtshilfe der Versicherungsträger bei Geschlechtskrankheiten.

Zu dieser Frage hat das Reichsversicherungsamt in einem Erlaß vom 17. 11. 1936 folgendes ausgeführt:

„Nach ständiger Rechtsübung des Reichsversicherungsamts sind die Versicherungsträger auch über den Rahmen der Rechtshilfe im engeren Sinne hinaus grundsätzlich verpflichtet, sich gegenseitig bei Erledigung der dienstlichen Geschäfte nach Möglichkeit Beistand zu leisten (zu vergleichen § 116 der Reichsversicherungsordnung und E. 2200, AN. 1916 S. 492 = EuM. Bd. 7 S. 357 Nr. 2 und ferner EuM. Bd. 7 S. 356 Nr. 1 und Bd. 8 S. 20 Nr. 9). Unter den Begriff einer solchen Rechtshilfe fällt sowohl die Übersendung von Aktenvorgängen als auch die Auskunft über die den Versicherungsträ-

gern bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse des Versicherten, also auch über Krankheiten und ihre Ursachen, wobei im allgemeinen davon auszugehen ist, daß der ersuchende Versicherungsträger dieser Mitteilung zur Durchführung seiner Aufgaben bedarf. Die Gewährung von Rechtshilfe würde allerdings dann zu versagen sein, wenn dieser Verpflichtung eine ihr vorgehende Schweigepflicht entgegenstehen würde, d. h. wenn die Aktenvorlage oder die Auskunft über die persönlichen Verhältnisse eines Versicherten und seine Krankheiten zu einem unbefugten Offenbaren im Sinne der Strafvorschrift des § 141 der Reichsversicherungsordnung führen würde. Von einem solchen kann aber in der Regel dann keine Rede sein, wenn der Akteninhalt einem anderen Versicherungsträger nur dienstlich zu dem Zwecke zugänglich gemacht wird, um ihm die Durchführung der ihm obliegenden Aufgabe, z. B. die Prüfung eines Entschädigungsanspruches eines Unfallverletzten, zu ermöglichen (zu vergleichen auch die angezogene Entscheidung 2200). Der Zweck des § 141 der Reichsversicherungsordnung, die persönlichen Verhältnisse des Versicherten vor der Öffentlichkeit geheimzuhalten, wird jedenfalls durch eine Aktenvorlage bei einem anderen Versicherungsträger einer Versicherungs- oder Versorgungsbehörde in keiner Weise gefährdet, da die Schweigepflicht des § 141 der Reichsversicherungsordnung auch für deren Beamte und Angestellte gilt; zu vergleichen auch § 345 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 233 des Reichsknappschaftsgesetzes und § 150 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922. Die Zurückhaltung von Akten in solchen Fällen könnte gegebenenfalls dazu führen, daß der Versicherte in die Lage versetzt würde, durch Verschweigung früherer Krankheiten sich unberechtigte Vorteile zu verschaffen.

Ein der Rechtshilfepflicht entgegenstehendes Schweigegebot wird daher im allgemeinen auch dann nicht anzunehmen sein, wenn die Aktenvorgänge des ersuchten Versicherungsträgers die Heilfürsorge eines Geschlechtskranken behandeln, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Heilbehandlung lediglich wegen einer solchen Erkrankung begehrt worden ist oder diese nur während des Heilverfahrens zutage getreten ist. Eine andere Beurteilung wird jedoch dann Platz greifen müssen, wenn die Heilfürsorge von einer Gesundheitsbehörde oder einer Beratungsstelle im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 61) bei dem Versicherungsträger veranlaßt worden ist und hierbei notwendigerweise die ärztlichen Feststellungen und die Verhandlungen dieser Einrichtungen Bestandteil der Heilverfahrensakten geworden sind.

Nach § 10 Abs. 2 dieses Gesetzes ist den Gesundheitsbehörden und den Beratungsstellen eine über den Rahmen des § 141 der Reichsversicherungsordnung hinausgehende Schweigepflicht auferlegt worden, und wenn auch diese Strafvorschrift nur für deren Beamte und Angestellte gilt, so wird doch von diesen Stellen, wenn sie dem Versicherungsträger zum Zwecke der Durchführung einer Heilbehandlung ihre Aktenvorgänge übersenden oder von deren Inhalt Kenntnis geben, vorausgesetzt, daß diese Mitteilung mit derselben Vertraulichkeit behandelt wird, die ihnen im § 10 Abs. 2 a. a. O. auferlegt ist. Bei Offenbarung von Vorgängen einer Beratungsstelle kann es daher auch keinen Unterschied machen, ob diese von der Landesversicherungsanstalt selbst unterhalten oder von einer anderen öffentlichen Stelle getragen wird; denn das Vertrauen der Öffentlichkeit zu der unbedingten Verschwiegenheit gerade der Beratungsstellen darf auf keine Weise gefährdet werden, und es muß daher unter Umständen das Interesse des einzelnen Versicherungsträgers, vor einer unberechtigten Leistung bewahrt zu bleiben, zurücktreten gegenüber dem höheren Interesse, das die Allgemeinheit an einer wirksamen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hat.

Den Landesversicherungsanstalten wird daher in derartigen Fällen empfohlen, die Ersuchen von Unfallversicherungsträgern, Versorgungsbehörden usw. um Überlassung von Heilfürsorgeakten besonders sorgfältig auf ihre Zulässigkeit zu prüfen und ihnen im allgemeinen nur dann zu entsprechen, wenn eine Einverständniserklärung des Versicherten vorliegt. Da in der Regel trotz Kenntnis des Heilverfahrensvorganges eine ärztliche Begutachtung bei den ersuchenden Stellen nicht entbehrlich werden wird, so wird es auch meist genügen, wenn lediglich eine Auskunft über bestimmte Feststellungen bzw. Untersuchungsergebnisse erteilt wird. Hiermit werden die Versicherten vor

allem dann gern einverstanden sein, wenn ihnen hierdurch unangenehme Untersuchungen, wie z. B. eine Entnahme der Rückenmarksflüssigkeit, erspart bleiben."

Aufrechterhaltung der Anwartschaften in der Angestelltenversicherung.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat in der Presse nachstehenden Aufruf ergehen lassen:

Laßt die Anwartschaft nicht verfallen!

Wer den Anspruch auf spätere Leistungen der Angestelltenversicherung nicht gefährden oder verlieren will, muß die Anwartschaftsbestimmungen beachten.

Die Anwartschaft ist für die Zeit vom 1. Januar 1934 an erhalten, wenn nach dem Schlusse des Kalenderjahres, in dem der erste Beitrag entrichtet worden ist, bis zum Beginne des Kalenderjahres, in dem der Versicherungsfall eintritt, jährlich mindestens 6 Beitragsmonate zurückgelegt worden sind.

Als Beitragsmonate für die Erhaltung der Anwartschaft gelten auch sogenannte Ersatzzeiten. Solche sind z. B. Zeiten seit dem 1. April 1933, für die der Versicherte als Arbeitsloser versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung erhalten hat oder aus der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden ist, oder Zeiten seit dem 1. April 1933, für die für den arbeitslosen Versicherten, der selbst keine Unterstützung erhält, ein Zuschlag zur Unterstützung eines anderen Arbeitslosen oder Hilfsbedürftigen gewährt worden ist.

Der Versicherte tut gut daran, wenn er bis zum Schluß jeden Jahres dafür sorgt, daß den Anwartschaftsbestimmungen Rechnung getragen ist; denn die Anwartschaft erlischt zunächst, wenn die erforderlichen Anwartschaftsmonate nicht vorhanden sind.

Die erloschene Anwartschaft lebt allerdings wieder auf, wenn der Versicherte die zur Erhaltung der Anwartschaft noch erforderlichen freiwilligen Beiträge innerhalb der zwei Kalenderjahre nachentrichtet, die dem Kalenderjahre der Fälligkeit der Beiträge folgen. Für ein Jahr zurück können freiwillige Beiträge für jeden Monat entrichtet werden.

Der Versicherte kann also bis zum 31. Dezember 1936

a) für jeden Monat des Jahres 1936 freiwillige Beiträge entrichten,
b) etwa noch fehlende Anwartschaftsbeiträge für 1934 nachentrichten.

Die Nachentrichtung fehlender Anwartschaftsbeiträge für 1935 ist noch bis zum 31. Dezember 1937, für 1936 noch bis zum 31. Dezember 1938 zulässig. Es ist indes nicht ratsam, die Entrichtung freiwilliger Beiträge bis zum letzten zulässigen Zeitpunkt hinauszuschieben, da nach Eintritt des Versicherungsfalles freiwillige Beiträge nicht mehr entrichtet werden dürfen.

Freiwillige Beiträge zur Angestelltenversicherung sind in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Gehaltsklasse zu entrichten. Wer kein Einkommen hat oder derjenige, dessen Monatseinkommen 50 RM nicht übersteigt, muß die freiwilligen Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse B (4 RM) zahlen. Unter Einkommen ist das tatsächliche Gesamteinkommen zu verstehen.

Sterilisierungsgesetz in Estland.

Die estländische Regierung hat ein Gesetz über die Sterilisation angenommen, das ab 1. April 1937 als Dekret des Staatspräsidenten in Kraft treten wird. Danach können u. a. erbliche Geisteskranke, Schwachsinnige, hochgradig Epileptische und mit unheilbaren erblichen Körperfehlern behaftete Personen auch auf dem Zwangswege sterilisiert werden. Das Gesetz dient der Einschränkung minderwertigen Nachwuchses. Jeder Sterilisation wird eine gründliche ärztliche Untersuchung vorausgehen.

Aus Zeitschriften und Büchern

Nationalsozialistisches Fürsorgerecht.

Im Oktober-Heft 1936 der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht ist ein Aufsatz von Hauptamtsleiter Hilgenfeldt über die künftige Gestaltung des Fürsorgerechts im nationalsozialistischen Staat veröffentlicht, dem nachstehende Ausführungen entnommen sind:

Das Hauptaugenmerk der Fürsorge der Systemzeit war darauf gelenkt, dem Ein-

zelindividuum eine wenn auch nur leidlich befriedigende wirtschaftliche Lage zu verschaffen. Die Fürsorge übersah dabei die Verhältnisse der schlechter gestellten nicht befürsorgten Bevölkerungsgruppen und vergaß, daß die oberste Grenze ihres Eingreifens und ihrer Leistung sich nach diesen Verhältnissen richten mußte.

Rechte und Pflichten waren nicht in einem gesunden, dem Volksempfinden entsprechenden Maßstabe gegeneinander abgewogen. Der Fürsorgeempfänger hatte weitestgehende Rechte und wenig Pflichten.

Asoziale, körperlich und geistig Minderwertige, beuteten auf Kosten der gesunden Volksteile die Fürsorge weitgehendst aus.

Bei dieser Art der Handhabung der Fürsorge schwand in logischer Folge das Verantwortungsgefühl des einzelnen Hilfsbedürftigen immer mehr. Aus den bescheidenen Unterstützungsgesuchen entwickelten sich immer größere Ansprüche. Die Fürsorge wird zur „Versicherung", die Fürsorgeleistung zum Einkommen wie jedes andere Einkommen eines Werktätigen.

Ein weiterer Krebsschaden waren die Richtsätze der Fürsorgebehörden. In den Augen der Bevölkerung wurden die Richtsätze alsbald zu dem garantierten Mindesteinkommen der Fürsorge.

Von einer sittlichen und erzieherischen Wirkung der Fürsorge war nicht viel zu spüren. Die Rückwirkung auf die Mentalität der arbeitenden Bevölkerung war daher auch unverkennbar.

So feierte das formale Recht, das blutleere Rechtsgebilde der Systemzeit in der Fürsorgegesetzgebung wahre Triumphe.

Ganz anders zeigt sich die nationalsozialistische Einstellung zur Fürsorge und zum Fürsorgerecht. Der Nationalsozialismus schafft keine tote Hülle, keine abstrakten Konstruktionen. Nationalsozialismus ist Leben, ist Tat.

Daher wurde zunächst die Arbeitsschlacht begonnen und mit gewaltigen Erfolgen durchgeführt.

Nach Ablauf von mehr als 3 Jahren nationalsozialistischer Staatsführung, nach Übersicht über die errungenen Erfolge lassen sich die Dinge aber auch auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege soweit überblicken, daß an die Vorbereitung einer endgültigen Lösung herangegangen werden muß und kann. Die Hilfe zur Selbsthilfe, die Ablösung der Fremdhilfe durch die Selbsthilfe ist neben den rassischen Grundsätzen in der Fürsorgegesetzgebung der Zukunft ein unerläßliches Gebot. Diese Selbsthilfe darf allerdings nicht nur an den einzelnen gebunden sein, denn untrennbar mit ihm verknüpft ist seine Familie, aus der er hervorgewachsen ist, und der er und die ihm verpflichtet ist. Jeder muß sich wieder für seine Familie und ihre Mitglieder verantwortlich fühlen.

Dem großen Ziele, die deutsche Familie zu stärken, muß zunächst einmal die Organisation der künftigen Wohlfahrtspflege angepaßt sein. Es ist nicht angängig, daß in eine wirtschaftlich darniederliegende Familie, die zur Erziehung ihrer Kinder schlecht imstande ist, das Wohlfahrtsamt, das Jugendamt und das Gesundheitsamt hineinreden.

Für die Arbeit der zukünftigen Wohlfahrtsbehörden wird es ferner wesentlich sein, sie von unnötigen bürokratischen Hemmnissen zu entlasten. In erster Linie wird hier eine Vereinfachung des Beschwerdeverfahrens und eine Beschränkung auf einige wenige wichtige Fälle anzustreben sein. Eine weitere Beschränkung und Einschränkung dürfte sich auf dem Gebiet der Erstattungsprozesse für die Arbeit der Fürsorgebehörden günstig auswirken.

Organisation und Tätigkeit der NSV. ist ein weiterer Baustein in der Entwicklung des künftigen Wohlfahrtsrechts. Die NSV. als Trägerin der Vorsorge wird mit ihren Arbeiten auf dem Gebiet der Erholungspflege und der Jugendhilfe, im Hilfswerk „Mutter und Kind", im Winterhilfswerk entscheidend die gesundheitliche und erzieherische Festigung der deutschen Familie beeinflussen. Es wird notwendig sein, diese Pionierarbeit der NSV. künftig auch gesetzgeberisch zu verankern und bei ihr alle Maßnahmen zu konzentrieren, die der Vorsorge dienen können.

Die Bestimmungen über die Art und Weise der Fürsorgeleistungen müssen den Grundsätzen der Stärkung der Selbsthilfe und des Verantwortungsbewußtseins entsprechen. Richtunggebend für die Bemessung der Fürsorge wird der Wert der Hilfsbedürftigen für die Volksgemeinschaft sein. Das Einsetzen der Fürsorgeleistung wird daher nicht nur abhängig sein können von dem Eintritt

der Hilfsbedürftigkeit, sondern auch von der Hilfswürdigkeit des Betreuten.

Derjenige Volksgenosse, der hilfsbedürftig und hilfswürdig ist, wird auf Kosten des asozialen Hilfsbedürftigen mit allen Kräften und allen Mitteln unterstützt werden müssen, um ihn nicht nur über eine Notzeit leidlich wirtschaftlich hinwegzubringen, sondern um ihn wieder als ein wertvolles und arbeitsfähiges Glied in die Volksgemeinschaft eingliedern zu können.

Die den Fürsorgebehörden zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel werden in erster Linie für die Erhaltung und Erwerbsbefähigung der wertvollen Volksgenossen und erst dann unter Beschränkung auf das Allernotwendigste für die übrigen nicht hilfswürdigen Volksgenossen eingesetzt werden. Diese erzieherischen Momente und die Möglichkeit, noch erziehen zu können, werden somit neben dem gesundheitlichen Gesichtspunkt an die erste Stelle gerückt werden. Das zukünftige Wohlfahrtsamt wird daher nicht mehr Zahlstelle, sondern in erster Linie Erziehungsstätte sein.

Die Arten der Leistung werden sich daher auch nicht in geldlichen oder geldwerten Unterstützungen erschöpfen, sondern primär wird eine Unterstützung durch Arbeitsbeschaffung das erstrebenswerte Ziel sein. Dieser Gedanke läßt sodann die Pflichtarbeit der Fürsorgepflichtverordnung nicht mehr wie bisher als Strafmaßnahme erscheinen, sondern als eine Vorstufe zur Erlangung geregelter Arbeit. Im Zuge dieses Aufbaues des Arbeitsgedankens in der Fürsorgepflichtverordnung wird auch die Frage der Berufsumschulung eine Klärung erfahren. Für diesen Zweck dürften in Zukunft die Mittel der Fürsorge bessere Verwendung finden als in der bisherigen Form der geldlichen Unterstützung. Durch dieses Prinzip der Stärkung der Arbeitsfürsorge werden nicht nur bisher entstandene Schäden wieder gutgemacht, sondern neue für den Fürsorgeempfänger produktive Gebiete für alle Zukunft erschlossen.

Mit Teillösungen und Kompromissen ist im nationalsozialistischen Staat nichts getan. Deshalb wird das zukünftige Fürsorgerecht in einer bloßen Abänderung der jetzigen Fürsorgepflichtverordnung nicht eine vernünftige Gestaltung erfahren können. Erst wenn man den Aufbau eines neuen Fürsorgerechtes unter ganz neuen Vorzeichen betrachtet, Vorsorge vor Fürsorge stellt, den Begriff der Familiennotgemeinschaft in das gesamte Fürsorgerecht übernimmt und somit die Selbsthilfe fördert, der erzieherischen und gesundheitlichen Hilfe vor der wirtschaftlichen Hilfe den Vorrang einräumt, und letztlich die NSV. als das am leichtesten bewegliche Instrument der Wohlfahrtspflege in den Gesamtapparat der Fürsorge einbaut, erst dann wird von einem nationalsozialistischen Fürsorgerecht gesprochen werden können.

Ausgleich der Familienlasten.

Im Rahmen eines Aufsatzes über „Bevölkerungspolitik im Dritten Reich“ im Oktober-Heft 1936 der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht führt Dr. Friedrich Burgdörfer zur Frage des Ausgleichs der Familienlasten folgendes aus:

Gewisse Ansätze sind auch hier schon vorhanden, etwa die Reform der Einkommen- und Vermögensteuer von 1934 und die Gewährung von Kinderbeihilfen aus den Rückflüssen der Ehestandsdarlehen. Doch wird sich, so wertvoll und willkommen diese Maßnahmen sind, ein umfassender und wirklich durchgreifender Ausgleich der Familienlasten auf diesem Wege allein nicht verwirklichen lassen. Es bedarf dazu grundlegender Maßnahmen von ausgesprochen bevölkerungspolitischer Zielsetzung, also ganz unmittelbarer Bevölkerungspolitik.

Der kinderreiche Familienvater ist unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen zweifellos gegenüber dem kinderarmen und kinderlosen im Nachteil, und zwar in jeder Gesellschaftsschicht.

An diesem Punkt muß eine zielbewußte Bevölkerungspolitik, die in erster Linie Familienpolitik sein und die wirtschaftliche Grundlage der Familie stärken muß, einsetzen. Es handelt sich darum, eine Art bevölkerungspolitischen Finanzausgleichs innerhalb jeder Gesellschaftsschicht unseres Volkes durchzuführen mit dem Ziele, daß einerseits die jetzt bestehenden wirtschaftlichen Vorteile der Kinderarmut und Kinderlosigkeit, die ja geradezu zur Nachahmung des Beispiels der Kinderarmut anreizen, zugunsten der mit Kindern gesegneten Familien weitgehend beschnitten werden. Es darf sich — um ein Wort Staemmler's zu gebrauchen — ein-

fach nicht mehr lohnen, keine Kinder zu haben. Anderseits müssen mit den hierdurch zu gewinnenden Mitteln die schweren wirtschaftlichen Nachteile, die mit einer größeren Kinderzahl heute — und zwar in jeder Gesellschaftsschicht — verbunden sind, soweit ausgeglichen werden, daß ein Absinken der kinderreichen Familien aus der überkommenen sozialen Schicht und Lebenshaltung, wie es ja bis heute noch als Folge einer größeren Kinderzahl leider nur zu oft eintritt, künftig vermieden wird.

Der Ausgleich kann praktisch auf verschiedenen Wegen angestrebt werden. In Betracht kommen neben der bevölkerungspolitischen Steuerreform die Gewährung von Reichsfamiliendarlehen für den Bauernstand und den selbständigen Mittelstand, vor allem die Schaffung einer Reichsfamilienkasse für die Arbeiterschaft und die Angestelltenschaft und eine stärkere Berücksichtigung bevölkerungspolitischer Gesichtspunkte bei der Besoldungsreform.

Von besonderer Bedeutung ist, daß die Maßnahmen in einer Form durchgeführt werden, die der völkischen und kulturellen Bedeutung der erbgesunden kinderreichen Familie voll gerecht wird. Es darf sich auf keinen Fall um irgendein Geschenk des Staates an notleidende „arme" Kinderreiche handeln, sondern es muß sich um einen gerechten Ausgleich eines spürbaren Teils jener Vorausbelastung des kinderreichen Familienvaters handeln, die er durch Aufzucht und Erziehung einer für die Volkserhaltung ausreichenden Kinderzahl, das heißt durch Erfüllung einer völkischen Pflicht, auf sich genommen hat. Da von der Erfüllung dieser völkischen Pflicht das Leben und die Zukunft von Volk und Staat unmittelbar abhängen, anderseits aber viele Volksgenossen aus irgend welchen, zum Teil sehr ehrenwerten Gründen an dieser Aufgabe nicht teilnehmen wollen oder teilnehmen können, muß die im Staat vereinte Volksgemeinschaft um ihrer selbst willen die wirtschaftliche Vorausbelastung der kinderreichen Familien durch Heranziehung der Kinderlosen und Kinderarmen zu den Gesamtkosten der Aufzucht und Erziehung des Nachwuchses der Nation wenigstens insoweit ausgleichen, daß die von den kinderreichen Eltern zu übernehmenden wirtschaftlichen Opfer spürbar erleichtert und tragbar gemacht werden.

Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen.

Dem Oktober-Heft 1936 der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht sind folgende Ausführungen von dem Reichsärzteführer Dr. Wagner entnommen:

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ist auf die unanfechtbaren Ergebnisse jahrelanger wissenschaftlicher Arbeit gestützt. Es hat sich dermaßen bewährt, daß eine Änderung des Gesetzes sich nicht notwendig gemacht hat, vielmehr konnte man an den Einbau weiterer grundlegender Gedanken bald herangehen. Nach zwei Jahren wurde das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 773) verkündet. Aber wer glaubte, nach dem Namen dieses Gesetzes eine Änderung der bisherigen Bestimmungen zu finden, mußte enttäuscht werden. In Wahrheit bringt dieses zweite Gesetz nichts anderes als einen weiteren Einbau nationalsozialistischer Grundsätze in die bisherige Regelung. Nunmehr wird auch die Schwangerschaftsunterbrechung einer Neuregelung unterzogen. Es ist selbstverständlich, daß im nationalsozialistischen Staat soziale Not keine Rechtfertigung zur Schwangerschaftsunterbrechung sein kann. Die Meinungsverschiedenheiten, die hierüber die Gemüter in der Systemzeit bewegten und die von den politischen Parteien damals zu Kämpfen weltanschaulicher Gegensätze und zur Aufhetzung und Verwirrung des Deutschen Volkes benutzt wurden, sind ausgelöscht. Für den Nationalsozialismus kann es hier nicht den geringsten Zweifel geben. Wo Kinderreichtum eine Familie in soziale Bedrängnis bringen würde, kann es nur das Mittel geben, die Not durch energische Hilfe zu beheben. Diesen Weg hat der Nationalsozialismus vom Beginn seiner Herrschaft an beschritten. Ich erinnere hierbei nur an die Sorge für die Kinderreichen, an die Berücksichtigung der Kinder in der Steuergesetzgebung, vor allem aber an das Wirken der NSV. Niemand ist dem Elend ausgesetzt aus dem Grunde, weil seine Kinder ihm eine unerträgliche wirtschaftliche Last bedeuten würden. Danach kann überhaupt nur die Frage der Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenetischen Gründen oder aus gesundheitlichen Gründen noch in Betracht gezogen

werden, und hierzu macht sich eine unzweideutige, nicht mehr auslegungsfähige Regelung notwendig, um jeden Mißbrauch zu verhüten, durch den der erbgesunde Nachwuchs des Volkes gefährdet werden könnte.

Der Reichsarbeitsdienst als nationalsozialistische Erziehungsgemeinschaft.

Dem Oktober-Heft 1936 der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht sind folgende Ausführungen von Reichsarbeitsführer Hierl entnommen:

Da wir in der Arbeit etwas Ehrenvolles sehen, sind wir der Ansicht, daß ehrlose Menschen das Recht auf Arbeit verloren haben. Strafgefangenen kann daher die Begünstigung des Arbeitendürfens nur dann zugesprochen werden, wenn sie noch besserungsfähig erscheinen und nach verbüßter Strafe wieder in die Volksgemeinschaft eingereiht werden können.

Es gibt aber gewisse Arbeiten, die als besonders ehrenvoll dem freien deutschen Mann vorbehalten bleiben müssen, und dazu gehört vor allem die Gewinnung und Verbesserung deutschen Bauernlandes. Der Boden, in dem freie deutsche Bauerngeschlechter wurzeln, darf nur von freien Menschen gewonnen und bearbeitet werden.

So wenig Sträflingsformationen zur Landesverteidigung bestimmt und an die Seite der Bataillone unseres Volksheeres gestellt werden, ebenso wenig dürfen die Insassen von Strafanstalten zu Bodenkulturarbeiten verwendet werden, die die deutsche Jugend im Reichsarbeitsdienst als Ehrendienst verrichtet.

Der Reichsarbeitsdienst empfindet es daher als einen Angriff auf seine Ehre, wenn an einem von ihm in Angriff genommenen Kulturwerk, z. B. im Emsland, gleichzeitig Strafgefangene zur Arbeit eingesetzt werden. Das Emsland, jenes Grenzland weiter Moorflächen im äußersten Westen unseres Reiches, soll von der besten Jugend unseres Volkes für freie deutsche Bauerngeschlechter erschlossen werden. Es gilt bei uns als höchste Ehre, in den einsamen Lagern des Emslandes mit seinem entsagungsvollen Leben für Deutschland zu arbeiten. Man hat es das „Verdun der Spaten" genannt. Wir dulden daher nicht, daß unser Werk durch Sträflingsarbeit entehrt wird, und werden in dieser Ehrensache keine Kompromisse eingehen.

Arbeit am deutschen Boden und Arbeit am deutschen Menschen sind die großen Aufgaben des Reichsarbeitsdienstes. Sie werden beherrscht durch die Gedanken der Ehre und Treue, Kameradschaft und Manneszucht. Zu diesen männlichen Tugenden will der Reichsarbeitsdienst jeden jungen Deutschen erziehen.

Die Reichsversorgung.

Dem Oktober-Heft 1936 der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht sind folgende Ausführungen von Reichskriegsopferführer Oberlindober entnommen:

Bei der materiellen Versorgung bedarf es einer grundsätzlichen Klarstellung: der deutsche Soldat ist nicht in den Krieg gezogen, um Rentenempfänger zu werden, sondern um Volk und Heimat zu schützen. Es ist jedoch für einen ehrbewußten Staat eine Selbstverständlichkeit, daß für einen Mann, der verwundet, krank und siech aus dem Kriege kam, daß für die Familie eines Mannes, der gefallen war, in weitgehendstem Umfange gesorgt wird. Mit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus trat die Reichsversorgung in ein neues Stadium: durch ihn wurde sie nicht nur vor dem weiteren, d. h. gänzlichen Verfall gerettet, sondern es wurde auch sofort jede weitere Verschlechterung auf dem Gebiete der Versorgung unterbunden.

Eine besonders schwere Aufgabe war der NSDAP. auch gestellt durch die ungeheure Arbeitslosigkeit in den Reihen der Frontsoldaten und Hinterbliebenen: auch hier bedurfte es unermüdlicher Arbeit, um von den etwa 400 000 Arbeitslosen, wie sie bei der Machtübernahme hier vorhanden waren, bis heute 350 000 Kameraden wieder in Arbeit und Brot zu bringen. Für die restlichen 50 000 bleibt das Hauptamt für Kriegsopfer weiter bemüht, doch ist hierbei zu bedenken, daß auch Kameraden dabei sind, die so schwer beschädigt sind, daß sie eine Arbeit nicht mehr auszuführen vermögen. Bei der Arbeitsvermittlung zeigte sich im übrigen auch, daß das Schwerbeschädigtengesetz und Verwaltungsvorschriften allein noch keine Arbeitsstellen vermitteln.

Ein wesentliches Arbeitsgebiet war auch die Ansiedlung der Frontsoldaten und der Kriegshinterbliebenen. Sie ließ sich erfolgreich nur durchführen durch Abwendung von den bisherigen Kapitalabfin-

dungs-Methoden der Reichsversorgung. Auf dem Gebiet der Siedlung war in der früheren Zeit oft geradezu fahrlässig gehandelt worden. Die errichteten oder erworbenen Anwesen standen oft genug in keinem Verhältnis zu der Kapitalabfindung selbst, auch nicht zum sonstigen Vermögen des Siedlers. Statt Sorgen und Not galt es endlich Freude und eine sichere Existenz zu bieten.

Das Hauptamt für Kriegsopfer der NSDAP. und der ihr angeschlossene Frontsoldaten- und Kriegsopfer-Verband, die NSKOV., werden gemeinsam alles weiter daran setzen, die Reichsversorgung für Frontsoldaten und Kriegshinterbliebene zu vervollständigen, und damit gleichzeitig auch nationalsozialistisches Denken und Handeln in die Reichsversorgung und Fürsorge hineintragen.

Vereinfachung des Anwartschaftsrechts in der Rentenversicherung.

Im Oktoberheft 1936 der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht ist das Gutachten des Ausschusses für Sozialversicherung der Akademie für Deutsches Recht zu dieser Frage veröffentlicht. Das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses hat seinen Niederschlag in folgenden Leitsätzen gefunden:

Leitsätze
für eine Vereinfachung des Anwartschaftsrechts in der Rentenversicherung.

Invalidenversicherung.

I.

An Stelle des auf den Ausstellungstag der Quittungskarte abgestellten zweijährigen Anwartschaftszeitraums wird das Kalenderjahr eingeführt.

II.

Zur Erhaltung der Anwartschaft auf die Versicherungsleistungen müssen nach dem Schluß des Kalenderjahres, in dem der erste Beitrag entrichtet worden ist, bis zum Beginn des Kalenderjahres, in dem der Versicherungsfall eintritt, jährlich mindestens 26 Beitragswochen zurückgelegt werden.

III.

Als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft gelten

a) Wehrdienst,
b) Kriegsdienst und freiwillige Kriegskrankenpflege,
c) Arbeitsdienst,
d) Lehrgangsteilnahme und berufliche Fortbildung,
e) Krankheit wie bisher,
f) Arbeitslosigkeit wie bisher,
g) Bezug von Renten wie bisher,
h) Nichtabführung von Pflichtbeiträgen durch den Unternehmer (Betriebsführer).

IV.

a) Die Anwartschaft wird auch erhalten, wenn mindestens 1200 Wochenbeiträge entrichtet worden sind.
b) Die sogenannte Dreivierteldeckung fällt ganz weg.

V.

Ersatzzeit für die Zurücklegung der 1200 Wochen

a) Kriegsdienst,
b) Nichtabführung von Pflichtbeiträgen durch den Unternehmer (Betriebsführer).

VI.

Eine erloschene Anwartschaft lebt nach erneuter Beitragsleistung von 250 Wochenbeiträgen wieder auf.

VII.

Für das Aufleben einer erloschenen Anwartschaft durch 250 Wochenbeiträge gelten keine Ersatzzeiten.

VIII.

Der Versicherte kann verlangen, daß der Versicherungsträger ihm einen Anwartschaftsbescheid erteilt. Der Antrag hierauf kann nur durch eine Rechtsberatungsstelle der Deutschen Arbeitsfront und nur, wenn dies nicht möglich ist, auch durch einen Rechtsanwalt (Verwaltungsrechtsrat) gestellt werden. Gegen den Bescheid ist Antrag auf gerichtliche Entscheidung an das Oberversicherungsamt zulässig, das endgültig entscheidet. Das gleiche gilt für die Witwe hinsichtlich der Anwartschaft ihres verstorbenen Ehemannes.

Angestelltenversicherung.

Die Vorschläge zur Invalidenversicherung gelten sinngemäß für die Angestelltenversicherung.

Knappschaftliche Pensionsversicherung.

Ob eine entsprechende, vom Ausschuß für wünschenswert gehaltene Anwendung der Grundsätze auf die knappschaftliche Pensionsversicherung möglich ist, bedarf besonderer Prüfung.

Sozialausgaben der Ortsbehörden von England und Wales.

Einer Abhandlung von Sir Gwilym Gibbon im Journal of the Royal Statistical Society Bd. 99 Teil III 1936 über die Ausgaben der Gemeindeverwaltungen Englands und Wales in den letzten 50 Jahren sind folgende Angaben entnommen:

Gesamtausgaben.

	in Mill. Pfund		
	1884—85	1914—15	1932—33
Erziehung	3,9	32,8	82,6
Straßen	6,7	17,7	46,8
Öff. Gesundh.	—	14,1	46,1
Wohnwesen	0,3	0,9	39,0
Armenwesen	7,4	12,9	32,7
Polizei	3,5	8,2	21,5
Irre	1,7	4,6	8,8
Verschiedenes	12,0	19,8	44,6
Zusammen	35,5	111,0	322,1
Betriebe	8,6	42,3	108,2
Darlehn	10,4	21,8	84,8
Alle Ausgaben	54,5	175,1	515,1

Ausgaben (außer Darlehn) auf den Kopf der Bevölkerung.

	1884—85		1914—15		1932—33	
	s.	d	s.	d	s.	d
Erziehung	2	11	17	9	41	1
Straßen	4	11	9	7	23	3
Gesundheit	—	—	7	3	22	11
Wohnung	0	3	0	6	19	5
Arme	5	7	7	0	16	3
Polizei	2	7	4	5	10	8
Irre	1	3	2	6	4	5
Verschiedenes	8	11	10	9	22	3
Zusammen	26	5	60	2	160	3
Betriebe	6	5	22	11	53	10
Zusammen	32	10	83	1	214	1

Wenn die Ausgaben für das Armenwesen von 1884 bis 1932 sich, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, nur verdreifacht haben, so werden diese Ausgaben doch schwer empfunden, weil außerdem noch viel Geld für andere Formen der persönlichen Fürsorge aufgewandt wurde. Früher gab es nur das Armengesetz für Leute in Not. Seit 1911 aber sind viele andere hinzugekommen: die staatliche Altersrente, die staatlich unterstützte Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, Krankheit und Invalidität, die staatliche Rente für Blinde und die staatlich unterstützte Beitragsversicherung für Alte, Witwen und Waisen, der Staatsfonds für ausversicherte arbeitsfähige Arbeitslose. Außerdem unterhalten die Gemeinden mit Unterstützung des Staates eine Mutter- und Kindfürsorge, einen schulärztlichen Dienst, Mahlzeiten für bedürftige Kinder, Fürsorge für Tuberkulöse, Blinde, Geisteskranke, dazu eine Anzahl von Diensten, die früher nach dem Armengesetz andern öffentlichen Stellen oblag, insbesondere Krankenhäuser. 1932 gab allein der Staat über 124 Mill. Pfund für Versicherungsrenten und Arbeitslosenhilfe aus (dazu noch 40 Mill. Kriegs- und Militärrenten). Während dieser Zeit nun nahm die Armenausgabe nicht nur nicht ab, sondern zu, von 11,0 Mill. 1904/05 auf 32,7 Mill. 1932/33.

Der Verfasser entnimmt daraus, daß, auch wenn Geldentwertung und lange Depression berücksichtigt werden, Unterstützung schneller nachgesucht und bereitwilliger und in höherem Maße gegeben wird und daß die Bande der Familie und Nachbarschaft gegen früher lockerer geworden sind.

„Die Landgemeinde".

Amtliches Organ des Deutschen Gemeindetages. Inhalt der Nummer 22 vom 25. 11. 1936: Landrat Dr. Parisius, Calbe a. d. S.: „Kostenersparnis im Straßenbau"; „Die Bürgersteuer der Landwirte"; Gemeinderentmeister Eich: „Die Kassenanweisung" (Schluß); Frhr. v. Lukas, Regierungsrat im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern: „Vorauszahlung und Sicherstellung von Anliegerbeiträgen"; „Die Amtsbezeichnungen der nichtleitenden Gemeindebeamten" von Rahner; „Unterbringung obdachloser Familien" von Janberg; „Der Bürgermeister im Dienste des Vierjahresplanes"; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters"; Nachrichten des Deutschen Gemeindetages; Aus den Landes- und Provinzialdienststellen; Aus der Rechtsprechung; Fragekasten und Rechtsberatung; Bücherschau.

„Die Landgemeinde". Amtliches Organ des Deutschen Gemeindetages. Aus dem Inhalt der Nr. 23 vom 10. 12. 1936: „Zur Neuregelung der Realsteuern"; Landrat a. D. Dr. Friedrich Schöne, Beigeordneter des Deutschen Gemeindetages: „Kreiskommunale Verfassungsfragen"; Regierungsrat Dr. Bertram, Potsdam: „Nebentätigkeit von Beamten im Gemeindedienst unter besonderer Berücksichtigung der Nebenämter der Volksschullehrerschaft"; „Der Landrat als Polizeiaufsichts- und Kreispolizeibehörde"; „Freiwillige Versicherung in der Angestellten-

und Invalidenversicherung"; „Übernahme der Trägerpflichten durch Gemeinden bei Kleinsiedlungen"; Kreisausschußinspektor Gutzeit-Mohrungen: „Die Beglaubigung von Reinschriften"; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters".

Landesfürsorgeverband Baden. Sonderfürsorge für volkswichtige Aufgaben und zentraler Ausgleich des außerordentlichen Fürsorgeaufwandes. Herausgegeben vom LFV. Baden als Anlage zum BaVBl. Sonderdruck aus der Sammlung „Bad. Fürsorge- und Jugendwohlfahrtsrecht". Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik, G. m. b. H., Berlin SW 68, 1936. 133 Seiten.

Das Buch enthält den Erlaß des Ministers des Innern vom 26. 7. 35 in der ab 1. 10. 1936 geltenden Fassung mit amtlichen Erläuterungen.

Unter dem Zwang der Verhältnisse mußte Baden seine Beteiligung an der Aufbringung der Mittel für die gehobene Fürsorge derart kürzen, daß seine Beteiligung für die letzten Endes den Aufwand tragenden Gemeinden keine wesentliche Erleichterung mehr bedeuten konnte. Daher werden die zur Verfügung stehenden Mittel nur noch zur Förderung produktiver Sonderfürsorgeaufgaben, vor allem auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge und einzelner anderer im Interesse der Volksgesundheit besonders wichtiger Fürsorgegebiete, benutzt.

Weiter werden die zur Verfügung stehenden Mittel auch dazu verwendet, den Aufwand für besondere Arten von Hilfsbedürftigen, durch deren Bewahrung oder Pflege in Sonderanstalten unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen, teilweise zu übernehmen und ihn so auf breitere Schultern zu legen. Für alle in diesem Erlaß beschriebenen Aufgaben kommt eine Kostenbeteiligung der einzelnen Gemeinde am Aufwand des Einzelfalls nicht mehr in Betracht. Der finanzielle Ausgleich spielt sich ausschließlich zwischen dem Landesfürsorgeverband und dem Bezirksfürsorgeverband ab und wirkt sich allein in der nach der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden abgestuften Umlage aus.

Kommentar zur Reichsversicherungsordnung. Viertes und Fünftes Buch. Herausgegeben vom Reichsverband Deutscher Landesversicherungsanstalten, Kassel, 1935. 333 Seiten. In Leinen RM 3,30. Bezug durch den Herausgeber.

Durch die Verordnung vom 17. Mai 1934 wurden die Reichsversicherungsordnung, das Angestelltenversicherungs- und Reichsknappschaftsgesetz teilweise neu gefaßt und vereinheitlicht. Hierdurch tauchten in der Praxis oft Zweifels- und Streitfragen auf, die wieder einheitlich geregelt werden mußten. Deshalb ist aus der Praxis heraus ein Kommentar für die Praxis vom Reichsverband Deutscher Landesversicherungsanstalten herausgegeben worden, der all die oben genannten strittigen Fälle auf einen einheitlichen Nenner zu bringen sucht, um so ein brauchbares Hilfsmittel für die Praxis zu haben.

In dem vorliegenden Kommentar werden die Invalidenversicherung, die Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten und die Wandererversicherung behandelt.

Lohnarbeiter und freie Lohnarbeit im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit. Von Hertha Hon-Firnberg. Veröffentlichungen des Seminars für Wirtschafts- und Kulturgeschichte an der Universität Wien. Herausgegeben von Alfons Dopsch. Heft 11. Verlag Rudolf M. Rohrer, Baden-Wien-Leipzig-Brünn 1935. 115 Seiten.

Die Frage nach der landwirtschaftlichen Lohnarbeit im Mittelalter wurde bis jetzt nicht genügend zusammenhängend untersucht. Daher will die Verfasserin eine zusammenfassende Übersicht über die Lohnarbeit im agrarischen Wirtschaftsbetrieb während des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit geben.

Deutscher Sozialismus. Von Werner Sombart. Buchholz & Weißwange, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Charlottenburg 2, 1934. 347 Seiten.

In dem viel besprochenen und umstrittenen Buch will der bekannte Wissenschaftler eine einheitliche Ansicht von den verschiedenen sozialen Problemen der Zeit innerhalb Deutschlands geben, wie sie sich vom Standpunkt einer nationalsozialistischen Gesinnung aus gewinnen läßt, die aber nur in einer gewissen Distanz von der Tagespolitik erfüllt werden kann. Sein Bestreben ist es, alle Schlagworte aufzulösen, aber auch alle theoretischen und praktischen Äußerungen auf ihren letzten Sinngehalt zurückzuführen und überall die grundsätzliche Verankerung und die systematische Verknüpfung zu finden.

Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1934 mit Auszug aus den Berichten der Kantonregierungen und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über den Vollzug des Bundesgesetzes, betreffend die Arbeit in den Fabriken während der Jahre 1933 und 1934. Veröffentlicht vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement. Verlag von H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1935. 135 Seiten. Frc. 3.

Beide Berichtsgruppen sind jetzt in einem Bande erschienen, wobei die Berichte der vier Fabrikinspektoren vollinhaltlich, diejenigen der Kantone im Auszug wiedergegeben wurden. Der mit Abbildungen und zahlreichen Tabellen versehene Bericht gewährt einen aufschlußreichen Einblick nicht nur in die Fabrikaufsicht der Schweiz, sondern auch in die gesamte Industrie. Ein ausführliches Sachregister erleichtert das Nachschlagen.

Die deutsche Frau im Rasseerwachen. Ihre Stellung im Recht und ihre Aufgaben im Staat. Von Rechtsanwalt Erich Siegel. 1. Heft der 1. Schriftenreihe, Ludendorffs Verlag G. m. b. H., München 2 NW, 1935. RM —,50. 40 Seiten.

Siegel zeigt die augenblicklich herrschende Auffassung über die Frau an Beispielen aus dem alten Testament und dem BGB. (Eherecht, Vormundschaft) auf, nach denen die Frau eine untergeordnete, nicht gleichberechtigte Stellung neben dem Manne innehat. Wenn auch manche Forderungen zu weit erscheinen, so ist die Grundtendenz — nämlich die Achtung des Mannes vor der Frau — lebhaft zu begrüßen.

Als Nachtrag zu dem Leitfaden für Irrenpfleger von Dr. L. Scholz und Geisteskrankenpflege von Dr. Faltlhauser ist erschienen in der Carl Marhold Verlagsbuchhandlung, Halle a. S.

Erbpflege und Rassenpflege von Obermed.-Rat Dr. Faltlhauser. 20 Seiten.

Die Euthanasie und die Heiligkeit des Lebens. Von Dr. Franz Walter, o. ö. Professor der Theologie an der Universität München. Verlag Max Hueber, München 1935. 686 Seiten. RM 28,50.

Seit Jahren hat sich Walter mit dem Problem „Euthanasie" schon befaßt und beleuchtet es in diesem Buch von allen Seiten. Er untersucht die Lebensvernichtung im Dienste der Medizin und Eugenik nach christlicher und monistischer Ethik.

Die Eheauflösung im neuen deutschen Recht. Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Hermann Auert. Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 145. Verlag von Georg Stilke in Berlin. 159 Seiten.

Auert bringt in seinem Buch neben den Gesetzen, wie z. B. die Nürnberger Gesetze, auch die neuesten Bestimmungen und Entscheidungen, so daß sowohl dem Laien wie auch dem Juristen eine Hilfe an die Hand gegeben ist. Eine Übersichtskarte über erlaubte und verbotene Ehen veranschaulicht den Willen des Gesetzgebers.

Katholische Krankenseelsorge. Von P. Michael Fischer. Verlagsbuchhandlung Herder & Co. G. m. b. H., Freiburg im Breisgau 1934. 354 Seiten. RM 5,60.

Auf ein streng theologisch-wissenschaftliches Werk erhebt das Buch keinen Anspruch, wie es auch nicht als Hilfsbuch für die unmittelbare Tätigkeit des Priesters am Krankenbett gewertet sein will. Dem Verfasser kommt es hauptsächlich darauf an, den Seelsorgsgeistlichen, insbesondere den jüngeren, mit der geistigen Atmosphäre der Krankenstube vertraut zu machen, Grundlinien in der Psyche des kranken Menschen aufzuzeigen, Gesetzmäßiges im Krankheitsgeschehen zu deuten und damit die Zielrichtung zu finden für die Eigenwelt des Kranken.

Gesund und froh. Elf Gebote rechter Lebensführung. Nach dem Dänischen von Dr. med. Johanne Christiansen, Spezialärztin und Privatdozentin für Magen- und Darmkrankheiten, Kopenhagen. In der Sammlung: Der Arzt als Erzieher, Heft 72. Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Gmelin, München 1936. 32 Seiten. RM 1,50.

Dieses mit zahlreichen Zeichnungen versehene Heftchen bringt in Versform elf Gebote über zweckmäßige Ernährung und sinnvolle Lebensführung.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für Oktober 1936 vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen siehe DZW. XI S. 514.

Fürsorgewesen

Allgemeines

Soz. Gesetzgeb., Armen- u. Fürsorgewesen, Gesundheitswesen, Arbeitslosenvers. u. Arbeitsbeschaff., Fees, LandGem., 10.

Z. Fürsorgepflicht d. Gemeinden u. öffentl. Körperschaften f. ihre Beamten, Koenig, VerwPrax., 19.

Grundsätzliche Fragen

D. Einheit d. örtl. Verwaltung i. d. Gemeinde u. ihre Bedeutung f. Volk u. Staat, Fiehler, NSGem., 19.

D. Hausgemeinschaft, Stadelmann, NS-VolksD., 1.

Einheit d. örtlichen Verwaltung, Fiehler, GemT., 19.

Hauptamtsleiter Hilgenfeldt üb. nationalsoz. u. bolschewist. Wohlfahrtsarb., WürttBlZentralLWohlt., 9.

Soziale Arbeit u. Gemeinschaft, Gierlichs, Dtschlds. Freie Berufe, 10.

RFV.

Arbeitsfürs. d. Rheinischen Landesfürsorgeverbandes, RheinProv., 10.

D. Reichsgesetz üb. d. Entlastung d. Fürs.-Verbände a. d. Grenze v. 14. März 1936 Baumann, DVerwBl., 18.

Entlastung d. Fürs. durch Fürsorgeerzieh., Burghart, ZfH., 30.

Fürsorgerechtl. Ersatzansprüche geg. d. Nachlaß d. Ersatzpflichtigen, Burghart, BlÖffFürs., 19.

Härtebeihilfen aus Anlaß d. Zinssenkung, Exner, MittBl. d. StadtwohlfAmtes Dresden, 3.

Kann d. Fürsorgeverb. d. Antrag auf Abnahme d. Offenbarungseides rechtswirksam auf einen Teilbetrag beschränken? Spohr, ZfH., 29.

Unterstütz. f. Angehörige d. z. Wehr- od. Arbeitsdienst Einberufenen (Familienunterstütz.), Klimmer, MittBl. d. Stadtwohlf.-Amtes Dresden, 3.

Kommunale Wohlfahrtspflege

D. Kommunalpolitik auf d. Reichsparteitag, Fiehler, LandGem., 20.

D. nationalsoz. Gemeinde, GemT., 19.

Ländliche Wohlfahrtspflege

Erbhofrecht i. Zahlen, Hopp, DJust., 42.

D. ländl. NSV.-Jugendhilfe, Hoffmann, NSVolksD., 1.

Winterhilfe

D. Leistungen d. Winterhilfswerks d. dtsch. Volkes i. Jahre 1935/36, WirtschuStat., 19.

Ausland

Le logement et l'Assistance des familles asociales en Hollande, Blaeuer, Le Service Social, 9/10.

Public welfare and politics, Abbott, The Social Service Review, 3.

Z. neuen aargauischen Armengesetz, D. Armenpfleger, 10.

Finanzfragen

Finanzpolit. Grundsätze i. d. Dtsch. Gemeindeordn., Steimle, BerlKommMitt., 20.

Soziale Persönlichkeiten

Bilder z. Erinnerung an d. Erneuerer d. apostolischen Diakonissenamtes, Theodor Fliedner, Übermeier, Christl. Kinderpflege, 10.

Freie Wohlfahrtspflege

Diakonie als evang. Frauenarbeit, Mohrmann, Dienst am Leben, 10.

Grundsätze u. Arbeit d. NS.-Volkswohlf., Dtsch. Rotes Kreuz, 10.

Ausland

L'action sociale de l'Armée du Salut, Jeanrenaud, Le Service Social, 9/10.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

D. Wille z. Kind, Valentiner, VolkuRasse, 10.

D. erbbiologische Erfass. d. Bevölk. eines Landkreises, Lehmkuhl, ÖffGesD., 12.

D. Erneuerung d. Familiengedankens i. Dtschld., Günther, Frauenkultur, 10.

D. rassisch-biologische Wertung d. Hellenismus, Deforth, ZieluWeg, 19.

Erbgesundheitspflege u. Bevölkerungspolitik, Wowerries, OKrankK., 28.

Grundlagen u. Hauptaufgaben einer lebensgesetzl. Kulturlehre (Kulturbiologie), Keiter, Arch. f. Bevölkerungswissensch. u. Bevölk. Politik, 5.

Wandlungen d. Gebärkraft i. d. Landesteilen, Reichert, DÄrztBl., 42.

Eugenik

Erblehre u. Charakterkunde, Heinze, Brand. NachBlWohlf., 49.

Rasse u. Krankheit, Schottky, VolkuRasse, 10.

Bevölkerungsaufbau u. -stand

Bevölkerungsbeweg. i. europäischen Ländern i. Jahre 1935 u. i. 1. Viertelj. 36, Wirtschu Stat., 19.

D. dtsch. erwerbstätige Bevölkerung i. d. Wandlungen ihr. Struktur seit 1925, Tormin, RABl., 28.

D. Lebensdauer d. dtsch. Volkes nach d. neuen dtsch. Sterbetafel 1932/34, WirtschuStat., 18.

Entvölkerter Boden ruft nach Bauern, Granzow, D. Junge Dtschld., 10.

Geburtenbeweg. i. Dtsch. Reich u. b. d. auslandsdeutschen Volksgruppen, Burgdörfer, BraunWirtschPost, 14—15.

Üb. d. Index d. Geburteneffektes, Mikic, Arch. f. Bevölkerungswissensch. u. Bevölk. Politik, 5.

Positive eugenische Maßnahmen

D. Ehegesundheitsgesetz, Hornig, Hann. WohlfW., 42.

Drei Jahre Ehestandsdarlehen i. Gesetzgebung u. Verwaltung, Wasmuth, Dortmunder Wohlfahrtsblätter, 9.

Vorschlag z. einer bevölkerungspolitisch richtigen Beamtenbesoldung, Lüdersdorff, Arch. f. Bevölkerungswissensch. u. Bevölk.Politik, 5.

Sterilisierung

D. Gesetz z. Verhüt. erbkranken Nachwuchses v. 14. 7. 33 u. d. Pädagogik, Wiegand, Prakt. Gesundheitspflege, 2.

D. freiwillige Entmannung, Trunk, DJust., 41.

D. fürsorg. Betreuung d. Sterilisierten, Keßler, Gesundheitsfürs., 10.

D. Schizophrenie i. Licht erbgesundheitsobergerichtl. Entscheidungen, Küper, DÄrztBl., 42.

Ausland

Contributions à la statistique, relative à 1930, de la fécondité des mariages, Thirring, Revue Hongroise de Statistique, 8.

D. Entwickl. d. Bevölkerung d. Ukraine i. d. Jahren 1890—1932, Kubijowytsch, Archiv f. Bevölkerungswissensch. u. Bevölk.Politik, 5.

D. Lebensbilanz d. Deutschen i. Lettland, v. Ungern, Sternberg, DÄrztBl., 42.
La Politica Fascista della popolazione, Pietra, Maternita ed Infanzia, 8/9.
Le recensement des Habitations Italiennes, Niceforo, Supplément de la Revue les Assurances Sociales, 3.
Probl. d. bulgarischen Frühsterblichkeit, Stefanoff u. Pohlen, ÖffGesD., 14.
Sulla sterilizzazione preventiva criminale, Longhi, Rivista di Diritto Penitenziario, 5.

Soziale Frauenfragen

D. Aufgabe d. Frau uns. Zeit, Frauen-Warte, 9.
D. Stellung d. Frau i. nationalsoz. Staate, Lüdtke, BerlKommMitt., 19.

Jugendwohlfahrt

Uns. Verantwort. f. d. sittliche Erzieh. d. weibl. Jugend, Wüstenhagen, Evang. Jugendhilfe, 10.

Pädagogische Fragen.

Gemeinschaftssiedlungen d. Landdienstes d. HJ., Wojirsch, D. Junge Dtschld., 10.

Vormundschaft, Pflegestellenwesen

D. hilfsbedürftige Pflegekind, Tenner, Bl. ÖffFürs., 20.

Fürsorgeerziehung, Jugendgericht

D. Verwahrlosungszustand d. neu z. Fürsorgeerzieh. überwiesenen Kinder u. Jugendl., Rünger, BrandNachBlWohlf., 49.

Ausland

D. Lösung d. österreichischen Jugendfrage, ÖstLehrl., 9/10.
La personalità fisiopsichica dei giovani in regime fascista, Zucchi, Maternita ed Infanzia, 8/9.
Limiti e caratteri della detenzione preventiva dei minorenni, Di Tullio, Rivista di Diritto Penitenziario, 5.
Organizing for child welfare grants-In-aid, Atkinson, The Social Service Review, 3.

Gefährdetenfürsorge

D. Bedeutung d. weibl. Diakonie f. d. Arbeit a. d. gefährdeten Mädchen, Plath, Evang. Jugendhilfe, 10.

Ausland

I minorenni in pericolo morale, Vista, Rivista di Diritto Penitenziario, 5.
L'utilita dei patronati per minorenni, Ponzini, Rivista di Diritto Penitenziario, 5.
Foster-home care of delinquent children, Jones, The Social Service Review, 3.

Lebenshaltung

D. dtsch. Volkseinkommen 1935, WirtschuStat., 18.
D. Wiederaufbau d. dtsch. Volkseinkommens, Jostock, DVolksWirtsch., 30.
Erzeugung u. Einkommen, Janousek, Soz. Revue, 8/9.
Stabile Lebenshaltung, SozPrax., 41.

Volksernährung

Arbeit u. Ernähr. III. Das von Hause mitgebrachte Essen, Nothnagel, ZentrBl. f. Gewerbehygiene u. Unfallverhüt., 10.
D. gegenwärtige Stand einiger Ernährungsfragen, Bickel, Dienst am Leben, 10.
D. Volksernähr. i. Programm d. Völkerbundes, Podzimkova-Rieglova, Revue d. Gesundheitswesens, 9.
Ist Fleischkost unnütz u. schädlich? Schenk, MedWelt, 43.

Ausland

Besoins alimentaires de la puberté, Richet, Bulletin Trimestriel de l'Organisation d'Hygiène, 3.
L'alimentation dans la seconde enfance, Lesné u. Dreyfus-Sée, Bulletin Trimestriel de l'Organisation d'Hygiène, 3.
L'alimentation et les habitudes existant à ce sujet dans les différentes provinces des Pays-Bas, Banning u. Den Hartog, Bulletin Trimestriel de l'Organisation d'Hygiène, 3.
Le coût de l'entretien des taudis et ilots insalubres des villes aux Etats-Unis, Le Musée Social, 9.
Les méthodes cliniques d'appréciation de l'état de nutrition des écoliers, Nobécourt u. Vitry, Bulletin Trimestriel de l'Organisation d'Hygiène, 3.
Quelques données indirectes et directes relatives à l'alimentation des populations rurales aux Pays-Bas, van Loghem, Bulletin Trimestriel de l'Organisation d'Hygiène, 3.
Rapport sur les bases physiologiques de l'alimentation, Bulletin Trimestriel de L'organisation d'Hygiène, 3.

Wohnungswesen

Baupolitik — Sanierung, Stürzenacker, D. Wohnung, 10.
D. Steuern- u. Gebührenbefreiung b. Kleinwohnungsbau, Dackweiler, NSGem., 20.
Leistungen u. Aufgaben i. dtsch. Wohnungs- u. Siedlungsbau, D. Wohnung, 10.
Planung i. Städtebau, Wohnungs- u. Siedlungswesen, Scholtz, Dr. dtsch. Volkswirt, 3.

Ausland

Pour une politique de la maison en Italie, Orestano, Supplément de la Revue les Assurances Sociales, 3.

Siedlungswesen

D. gemeindl. Verpflicht. b. d. Errichtung v. Kleinsiedlungen, Koch, LandGem., 20.
D. hamburgische Kleinsiedlung i. d. Jahren 1932—1935, Aus Hamburgs Verwalt. u. Wirtsch., 7.

Raumordnung u. Siedlungswerk i. Dritt. Reich, Roloff, Hochschule u. Ausland, 10.
Stadtrandsiedlungen i. Westfalen u. deren wirtschaftl. Ergebnisse, Brachvogel, D. Wohnung, 10.

Wandererfürsorge

D. Wanderbuchzwang i. Württ., Mailänder, WürttBlZentralLWohlt., 9.

Wanderungswesen

Katholischer Auswandererschutz als volksdeutsche Grundarbeit, Größer, Caritas, 10.

Ausland

L'immigration en France, Herrmann, La Vie Sociale, 5/6.

Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge

D. politische Strafgefangene, Wüllner, Mon. BlGerHilf., 1.
Fürsorge f. politische Gefangene, Haensel, MonBlGerHilf., 1.

Ausland

Aspetti particolari del lavoro carcerario, Saporito, Rivista di Diritto Penitenziario, 5.
La città penitenziaria in Roma, Rivista di Diritto Penitenziario, 4.
L'antropologia correzionale, Saldana, Rivista di Diritto Penitenziario, 4.
L'assistenza ai liberati dal carcere, Bellini, Rivista di Diritto Penitenziario, 5.
La vigilanza del giudice sull' esecuzione della pena, Conti, Rivista di Diritto Penitenziario, 5.
L'idea di giustizia e la rinascita del diritto penale tedesco, Gürtner, Rivista di Diritto Penitenziario, 5.
Pena, castigo o difesa in una teoria del diritto, Napolitano, Rivista di Diritto Penitenziario, 4.

Rechtsfragen

D. Behaltspflicht i. d. Praxis d. Gerichte u. Verwaltungsbehörden, Marschalek, Öst. Lehrl., 9/10.
D. Ehescheidungen i. Jahre 1934, Wessel, D. Frau, 1.
D. Euthanasie, d. Heiligkeit d. Lebens u. d. kommende Strafrecht, Meltzer, Christl. Volkswacht, 9/10.
D. Rechtsprechung d. Bayer. Verwaltungsgerichtshofes, Mayer, ZfH., 28/29.
D. strafrechtl. Unzurechnungsfähigkeit, Enge, MedWelt, 41.
Strafrecht u. Dienststrafrecht, Wittland, DJust., 43.
Unfall- u. Krankheitsverhüt. i. kommenden Strafgesetz, Quentin, D. Berufsgenossensch., 19.
Z. Befreiung d. Rechtsdenkens, Freisler, DJust., 42.
Z. Entwurf f. ein neues Ehescheidungsrecht, Scholtz, D. Frau, 1.

Ausland

Limiti dell'umanizzazione delle pena, Novelli, Rivista di Diritto Penitenziario, 5.
New chapters in the history of the courts and social legislation, Abbott u. Breckinridge, The Social Service Review, 3.

Sozialpolitik

Allgemeines

Arbeitsleben u. Arbeitsrecht, Richter, Soz. Prax., 41.
Auslese u. Auftragsbeschaff. f. schöpferische Geistesarbeit, SozPrax., 43/44.
Betriebsarbeit u. Heimarbeit i. d. dtsch. Bekleidungsindustrie, Körner, DArbR., 10.
D. Reichsdozentenwerk, Rudolph, DWiss., 19.
D. Arbeiter i. d. Landwirtschaft, Wille u. Macht, 19.
D. gegenwärtige Stand d. „Planwirtschaft", Martin, IntRdArb., 9.
D. arbeits- u. sozialrechtlichen Auswirkung. d. militär. Einberufung, Vollweiler, D. Junge Dtschld., 10.
D. Facharbeiterfrage, Stothfang, NSSozPol. Okt., 36.
D. soziale Selbstverantwortung als Grundlage d. Arbeitseinheit v. Wirtsch.- u. Sozialpolitik, Stahr, SozPrax., 40.
Durch Berufserzich. z. Leistungssteigerung, Arnhold, DVolksWirtsch., 29.
Facharbeitermangel u. Lohnentwickl., v. Brevern, NSSozPol., Okt., 36.
Grundsätzl. u. Tatsächliches z. sozialpolitisch. Seite d. Kolonialproblems Karstedt, RABl., 28.
Saisonarbeitslosigkeit, Gaebel, SozPrax., 42.
Wehrpflicht u. Arbeitsverhältnis, Lehmann, DtschWirtschZeit., 43.
Verwöhnte Jugendliche i. Beruf, Schürer v. Waldheim, ÖstLehrl., 9/10.
Würde u. Lohn d. Geistesarbeiter! SozPrax., 43/44.
Z. neucn Vierjahresplan d. Führers, Köhler, Obershles. Wirtschaft, 10.

Arbeitseinsatz

Arbeitseinsatz u. Aufstiegsrecht, Gusko, NSSozPol. Okt., 36.
Arbeitseinsatz d. Rechtswahrer, Hummel, SozPrax., 43/44.
Arbeitseinsatz v. weibl. Arbeitskräften auf d. Lande, Kunzemann, D. Junge Dtschld., 10.
D. oberschlesische Industriegebiet u. d. sich daraus ergebenden Fragen d. Arbeitseinsatzes, Becker, D. Arbeitslosenhilfe, 19.
D. Arbeitseinsatz d. geistigen Arbeiter, Syrup, SozPrax., 43/44.
Einige grundsätzl. Gedanken üb. d. Arbeitseinsatz d. Frauen, Thomae, D. Arbeitslosenhilfe, 19.
Freizügigkeit f. Hausgehilfinnen, SozPrax., 42.
Hilfskräfte f. d. Arbeitseinsatz i. d. dtsch. Landwirtschaft, Sachse, NSSozPol. Okt., 36.

Ausland

D. Heimarbeit i. d. Gablonzer Glas- und Schmuckindustrie, Purtik, Soz. Revue, 8/9.
D. technische Arbeitslosigkeit i. d. Verein. Staaten v. Nordamerika, Flamm, Soz. Revue, 8/9.
Hilfsmaßnahmen f. arbeitslose Akademiker i. Ausland, Winners-Runge, SozPrax., 43/44.
La statistique du chomage dans les professions intellectuelles, Rosier, Le Musée Social, 9.
The american City in relation to works progreß administration and direct relief, Miller, The Social Service Review, 3.
The land and the unemployed Industrial worker in Great Britain, Yates, International Labour Review, 3.
The twentieth session of the International Labour Conference, International Labour Review, 3.

Betriebswohlfahrtspflege

Ausland

A works manager's view of welfare, Mason, Industrial Welfare, 214.

Arbeitsfürsorge

Allgemeines

Arbeitspflicht u. Recht auf Arbeit, Steimle, Supplément de la Revue les Assurances Sociales, 3.
D. Abwickelung d. Arbeitsbeschaffung, Soz. Prax., 41.
Üb. d. Vergeb. v. Notstandsarbeiten durch kleine Gemeinden, Ankenbrank, NSGem., 19.

A. O. G.

D. Kündigungsschutz d. Vertrauensmannes, NSSozPol. Okt., 36.
D. Vertrauensmann als Erzieher z. Betriebsgemeinsch., NSSozPol. Okt., 36.
D. fachl. Schulung d. Vertrauensmänner, Krukow, NSSozPol. Okt., 36.
D. Ordnung d. Arbeit i. öffentl. Verwaltungen u. Betrieben, VerwPrax., 19.
Soziale Ehrengerichtsbarkeit, Steinmann, RABl., 28.

Lohnfragen

D. Inhalt d. Tarifordnungen, Günther, Soz. Zukunft, 8.
D. Lohnfindung i. Heimarbeit u. Hausgewerbe, Gaertner, DArbR., 10.
Entgeltkontrolle i. d. Heimarbeit, Esders, DArbR., 10.
Entgeltschutz u. Heimarbeiterin, Palme, D. ArbR., 10.
Entgeltschutz d. Hausgewerbetreibenden u. Heimarbeiter, Dockendorf, DArbR., 10.
V. Werden u. Inhalt d. Tarifordnung f. d. katholischen Anstalten d. Gesundheitsfürs., Gramse, Dtschlds. Freie Berufe, 10.

Arbeitsschutz

D. ärztl. Gewerbeinspektion, Roubal, Revue d. Gesundheitswesens, 9.
D. Arbeitszeit d. Jugendlichen, SozPrax., 40.
D. Beschäftigung v. Arbeiterinnen i. Gast- u. Schankwirtschaften, Klückmann, Zentralbl. f. Gewerbehyg. u. Unfallverhüt., 9.
D. heimarbeitsrechtl. Gleichstellung, Richter, DArbR., 10.
Formulierung v. Gleichstellungsverfügungen, Hoppe, DArbR., 10.
Keine Akkordarbeit f. Jugendliche! Rühmann, SozPrax., 41.
Mehr psychologische Unfallverhüt.! Schürmann, ZentrBl. f. Gewerbehyg. u. Unfallverhüt., 10.
Soziale Probleme d. Heimarbeit, Kalckbrenner, DArbR., 10.
Urlaub u. Kurzarbeit, Nikisch, SozPrax., 40.
Zwei Jahre Betriebsordnung! Steille, D. VolksWirtsch., 29.

Ausland

Recruitment and training of Juvenile Labour, Mitchell, Industrial Welfare, 214.
The Supply of Juvenile Labour and the Juvenile Transference Scheme, Power, Industrial Welfare, 214.
Zwischenstaatl. Vereinbarungen z. Vereinheitlichung d. Arbeitsrechts i. d. Verein. Staaten, Johnson, IntRdArb., 9.

Arbeitsvermittlung

D. Arbeitsvermittl. f. geistige Arbeiter, Molle, SozPrax., 43/44.
D. gesetzl. Neuregelung d. caritativen Stellenvermittl., Denis, Caritas, 10.

Berufsberatung u. Lehrstellenwesen

D. pädagogische Moment i. d. Berufsberatung, Zdrahal, ÖstLehrl., 9/10.
D. Bewährungsnachfrage d. Amtes f. Berufsberatung u. Lehrstellenvermittl., Kraus, ÖstLehrl., 9/10.

Arbeitslosenversicherung

D. allgemeine u. d. verstärkte Kurzarbeiterunterstütz. nach d. neuen Vorschriften, Pressprich, D. Arbeitslosenhilfe, 19.
Nationalsoz. Selbstverwaltung u. Reform d. Arbeitslosenhilfe, Kempfler, NSGem., 20.
Neuordnung d. Arbeitslosenhilfe, Dietrich, BraunWirtschPost, 15.
Versicherungsfreiheit v. Notstandsarbeitern u. Fürs.-Arbeitern nach § 70 AVAVG., Andrée, OKrankK., 30.
U. d. Reichsanstalt f. Arbeitslosenvermittl. u. Arbeitslosenversich., Christians, SozZukunft, 8.
Z. Neuregelung d. Kurzarbeiterunterstütz., Grams, NSSozPol. Okt., 36.

Arbeitsdienst

D. vorläufige Reichsarbeitsdienstversorg. nach d. Gesetz v. 23. 4. 36, Koenig, RVBl., 41.

Gesundheitsfürsorge

Allgemeines

D. Jahr 1935 i. Spiegel d. Gesundheitswesens, Klima, Revue d. Gesundheitswesens, 9.
D. Arzt u. d. sozialhyg. Prevention, v. Ugron, Mutter- u. Säuglingsfürs., 10.
D. Ernährungsfaktor i. d. Zahnprophylaxis, Mellanby, ZahnÄrztMitt., 40.
D. Gesundheitsdienst i. Dtsch. Reich, Tornau, ZahnÄrztMitt., 41.
D. Heilkünstler d. Zukunft, Maylan, D. Heilpraktiker, 20.
D. Krankheitsbereitschaft i. d. verschied. Lebensaltern, Herde, Krankendienst, 10.
D. sportl. Übungsstätten i. Berlin, Heim, Berliner Wirtschaftsberichte, 18.
Gesundheitsführung d. dtsch. Volkes, Bartels, ZieluWeg, 19.
Gesundheitspflege u. Bewahrungsfürs. d. Landesfürsorgeverb. Baden, Zarncke, ÖffGesD., 12.

Geschichte

D. Entwickl. d. brandenburgisch-preußischen Medizinalverwaltung, Haubold, DÄrztBl., 41/43.
D. Entwickl. d. Geburtshilfe i. d. menschlichen Kultur-Geschichte, Hints, Mutter- u. Säuglingsfürs., 10.
D. Gefährdung d. Kindes durch Keuchhusten, Masern, Diphtherie u. Scharlach i. Hamburg während d. letzten 60 Jahre, Sieveking, ÖffGesD., 14.
Rheinische Ärzte d. 14. bis 17. Jahrhunderts i. Kampfe geg. d. Pest, Creutz, MedWelt, 42/43.

Krankenhauswesen

D. Errichtung besond. Abteilungen f. soz. Krankheiten i. d. Krankenhäusern, Rohacek, Revue d. Gesundheitswesens, 9.
D. Funktionen eines orthopäd. Krankenhauses, Guildal, Zeitschr. f. Krüppelfürs., 9/10.
Gegenwartsfragen d. Krankenseelsorge, Dienst am Leben, 10.
Neuordnung d. Krankenhausseelsorge i. Groß-Berlin, Diederich, InnMiss., 10.
Statist. Betrachtungen z. Krankenhausverweildauer, Vaternahm, VertArztuKrankK., 10.
D. Umsatzsteuerpflicht d. Krankenanstalten i. d. Praxis, Bätz, Zeitschr. f. d. ges. Krankenhauswesen, 21.
Z. Umsatzsteuerpflicht d. öffentl. Krankenhäuser u. Heilanstalten, Rambeck, NSGem., 19.

Einzelne Krankheiten

D. Diabetikerfürs. i. sozialgesundheitl. Beziehung, Postranecky, Revue d. Gesundheitswesens, 9.

Ausland

Geburt u. Geburtshilfe i. hohen Norden, Ottow, ZRFachdHeb., 20.

Erholungsfürsorge

Grundsätzl. Fragen d. Kindererholungsfürs., Hoske u. Paul, RheinProv., 10.

Mutter- u. Säuglingsfürsorge

Behördl. Fürs. u. Hilfsstelle „Mutter u. Kind", Bergmann, NSVolksD., 1.
D. natürliche Ernähr. d. Säugl. eine unbedingte Forderung, Stock, ÖffGesD., 14.
Reichsmütterdienst u. Schule, Nischalk u. Kretschmer, NSMädErz., 10.
Säuglingsschutz i. Entbindungsanstalten, Thomas, Zeitschr. f. d. ges. Krankenhausw., 22.

Ausland

La funzione del medico nell'opera nazionale maternita ed infanzia, Laurinsich, Maternita ed Infanzia, 8/9.
Les besoins alimentaires pendant la première année de la vie, Gorter u. de Lange, Bulletin Trimestriel de l'Organisation d'Hygiène, 3.

Jugendgesundheit

D. Gesundheitszustand d. dtsch. akademischen Jugend, Unverricht, ÖffGesD., 14.
Z. Gesundheitsführung d. Landjugend, Schottky, D. Junge Dtschld., 10.

Tbc.-Fürsorge

Beitrag z. Probl. d. asozialen Bazillenstreuer, Peretti, ÖffGesD., 14.
D. epidemiolog. Bewertung d. Rückganges d. Tuberkulosedurchseuchung unt. d. Schulkindern, Klein, ÖffGesD., 14.
Üb. d. Nachkommenschaft Schwertuberkulöser, Diehl u. Breitbach, DÄrztBl., 42.

Krebskrankenfürsorge

Üb. d. Organisation d. Krebsbekämpf. i. d. Prov. Pommern, Bundt, ÖffGesD., 13.
Wirksame gesetzmäßige Krebsbekämpf. u. d. Lehre d. bisher. sog. Frühsymptom d. Gebärmutterhals- u. Scheidenkrebses, Lönne, MedWelt, 42.

Geschlechtskrankenfürsorge

D. Behandl. d. Syphilis i. Dtschld. nach ihr. Auftreten i. d. Zeit um 1500, Werr, Öff. GesD., 12.
D. einmaligen Gesundheitszeugnisse v. Geschlechtskrankheits-Verdächtigen, Pohlen, ÖffGesD., 12.
D. Krankenkassen i. Kampf geg. d. Geschlechtskrankh., Lehmann, RVers., 8.
D. Pflege d. Paralytiker einst u. jetzt, Brachwitz, Dienst am Leben, 10.
Errichtung v. Arbeitsgemeinsch. z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankheiten i. ganz Dtschld., Spiethoff, Sozialhygiene d. Geschlechtskrankheiten, 5.
Vorbeugende Maßnahmen geg. d. Ausbreitung v. Geschlechtskrankheiten durch Asylierung d. asozialen Kranken, Schultze, ÖffGesD., 13.

Alkoholkrankenfürsorge

Bewahrungsgesetz u. Trinkerfürsorge, Andreae, SozPrax., 41.
D. Aufgaben d. Trinkerhilfe, Fischer, Bl. f. prakt. Trinkerhilf. u. Rauschgiftbekämpf., 5.
D. Mitarbeit d. Facharztes b. d. Betreuung v. Alkoholkranken i. d. Heilstätte, Pfannmüller, Bl. f. prakt. Trinkerhilf. u. Rauschgiftbekämpf., 5.
Fragen evang. Trinkerheilstättenarbeit, Müller, InnMiss., 10.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

Blinden-Caritas i. Laufe d. Zeit, Karst, Caritas, 5.

Ausland

D. Sozialreform i. Dänemark. Moderne Gesetze üb. Krüppelfürs., Bruun-Rasmussen, Zeitschr. f. Krüppelfürs., 9/10.

Sozialversicherung

Allgemeines

Arbeitstherapie als psycholog. Voraussetzung f. d. Heilverfahren d. Zukunft, Lindig, ÖffGesD., 13.
Bemerkungen üb. d. internat. Kongreß d. Sozialvers. Fachleute i. Dresden i. seinen Beziehungen z. Neuaufbau d. dtsch. Sozialvers., Engel, RABl., 28.
Betrachtungen üb. d. Entwickl. d. Sozialversich., Engel, D. Arb. Versorg., 30.
D. sozialversicherungsrechtl. Begriff d. „Krankheit", Schweighäuser, MedWelt, 43.
D. Altersversorg. d. Selbständigen, IKrankK., 19.
D. Bewertung d. Sachbezüge auf d. Gebiete d. Sozialversich. u. d. Steuerrechts, Wulle, ZBlRVersuVersorg., 20.
D. Einheit d. Sozialversich., Kühr, D. Sozialversicherung, 1.
D. Kapitalanlagen d. Sozialversicherungsträger i. d. lateinamerikan. Ländern, Int. RdArb., 10.
D. rechtl. Bewertung d. Selbstmordversuches i. d. Sozialvers., Gerl, DInvVers., 10.
D. Rechtsstellung d. Versicherungsträger als Schuldner, Spohr, ZBlRVersuVersorg.,19/20.
D. Selbstversicherung nach § 1243 Reichsversicherungsordn., Schweighäuser, DInvVers., 10.
D. Volkstümlichk. d. Sozialversich., Schneider, D. Sozialversicherung, 1.
Einfluß d. Wehrdienstes auf Arbeitsverhältnis u. Sozialvers., Weigelt, OKrankK., 28.
Heimatlosigkeit u. Süchtigkeit, Kraus, Zentralbl. f. Psychotherapie, 2.
Nichterfüllung v. Sozialvers.-Unternehmerpflichten, Richter, ZBlRVersuVersorg., 20.
Privatversich. u. Sozialversich., Ey, D. Arb. Versorg., 29/30.
Vereinfachung d. Anwartschaftsrechtes i. d. Rentenversich., Funke, D. Arb. Versorg., 30.
Z. Frage d. Heilverfahren gemäß RVO., Gentzen, ÖffGesD., 12.

Ausland

D. ungarische Sozialvers., Bernsee, OKrankK., 28.
Grundfragen d. österreichischen SozVers., RVers., 8.
L'assicurazione maternita in agricultura, Buffa, Maternita ed Infanzia, 8/9.
L'assurance contre les dommages causés par les forces de la nature, Gallopin, Revue Internationale de la Croix-Rouge, 213.

Krankenversicherung

Allgemeines

Arbeitsgemeinschaft v. Krankenkass. i. Ostpreuß., Burda, Supplément de la Revue les Assurances Sociales, 3.
Beitragssatz u. Grundlohn i. d. Krankenversich., SozZukunft, 8.
D. vertrauensärztl. Dienst i. d. Krankenvers., Funke, ZBlRVersuVersorg., 19.
D. berufl. Begrenzung d. aufnahmeberechtigten Personenkreises i. Angest.-Ersatzkassen, Stolt, ErsK., 16.
D. dtsch. Krankenvers. i. d. Jahren 1934—35, Hadrich, DÄrztBl., 40.
D. Krankenversich. nach d. organisator. Neuordnung, Funke, NSSozPol. Okt., 36.
D. RVO-Kassen i. d. Jahren 1931—1935, DÄrztBl., 41/43.
D. Schwangerschaftsbeschwerden als Versicherungsfall i. d. Wochenhilfe, Rudolph, VolksZgesSozVers., 19.
D. Stellung d. Behörden als Drittschuldner, Steger, OKrankK., 28.
D. Versicherungsfreiheit v. Krankenschwestern nach § 172 Nr. 4 RVO., Schweighäuser, VolksZgesSozVers., 19.
D. Wartezeiten i. d. Krankenversich., Bültmann, ZBlRVersuVersorg., 20.
D. Zusammenarbeit d. Fürsorgestelle f. Lungenkranke m. d. vertrauensärztl. Dienst in d. Krankenvers., Braeuning, ÖffGesD., 13.
Einiges aus d. amtl. Statistik d. Krankenversich., Alexander, BKrankK., 20.
Hausgeld u. Familienhilfe f. d. geschiedene unterhaltsberechtigte Ehefrau, Speer, OrtsKrankK., 30.
Krankenhausbehandl. auf Krankenschein? Reichert, DÄrztBl., 40.
Krankenversich. u. Gemeinschaft, Schraft, RVers., 8.
Was ist formale Versicherung u. was formale Mitgliedschaft? Krüner, IKrankK., 19.
Wochengeld u. krankenversicherte arbeitslose Wöchnerin, Tangerding, OKrankK., 30.
Zahl u. Verteilung d. Kassenärzte i. Jahre 1936, Hadrich, DÄrztBl., 43.
Z. Begriff „dringender Fall", Knoll, ErsK., 17.
Z. Entgeltsbegriff d. § 160 d. Reichsversicherungsord., Schulze, ErsK., 16.
Z. Lage d. Krankenvers., Kühne, VolksZgesSozVers., 19.
Z. Neuordnung d. Ersatzkassen, Haueisen, D. Arb. Versorg., 28.